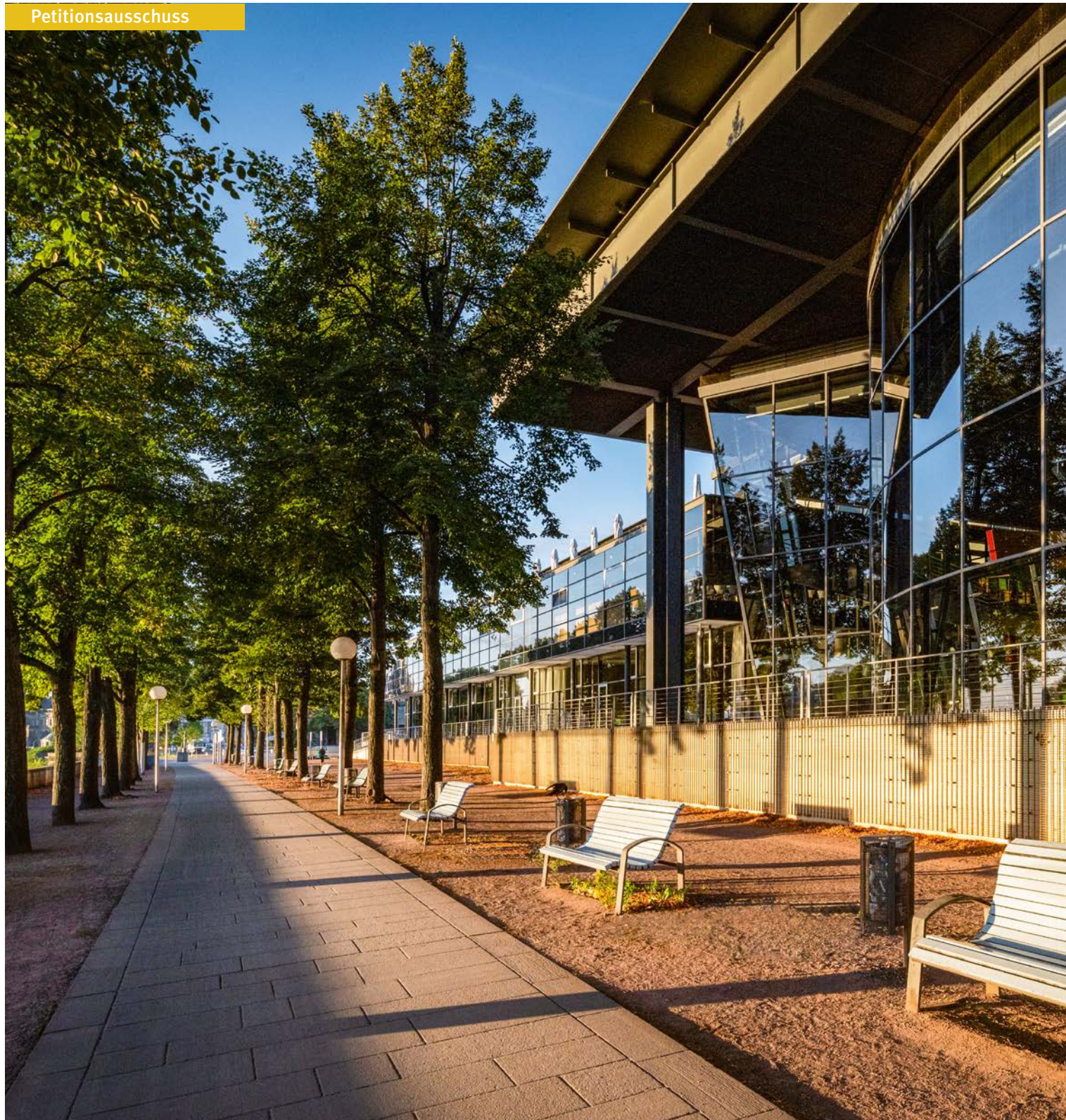




Bericht des 2024/2025 Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025



Sächsischer Landtag

Bericht des 2024 / 2025 Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung
des Sächsischen Landtags (GO)



Sächsischer Landtag

ALLGEMEINER TEIL	9
1. Das Petitionsrecht	11
1.1 Was ist das Petitionsrecht?	11
1.2 Worin liegen die Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts?	11
1.3 Wie kann eine Petition eingereicht werden?	12
1.4 Wann ist eine Petition behandlungsfähig?	12
1.5 Wie läuft das Petitionsverfahren ab?	13
1.6 Ist das Petitionsverfahren mit Kosten verbunden?	13
1.7 Wechsel der Wahlperioden – Auswirkungen auf laufende Verfahren	13
1.8 Digitalisierung der Arbeitsabläufe?	14
2. Der Petitionsausschuss	17
3. Das Referat Petitionsdienst	21
4. Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	23
 PETITIONEN IM JAHR 2024	 25
1. Eingereichte Petitionen	27
2. Thematische Schwerpunkte	29
3. Petitionsübergaben	29
4. Einzel-, Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen	30
5. Ausgewählte, noch in Bearbeitung befindliche Petitionen	30
6. Abschluss der Petitionen – Beschlussempfehlungen des Ausschusses	31
7. Bearbeitungsdauer der abgeschlossenen Petitionen	32
8. Befugnisse des Petitionsausschusses	33
8.1 Einholung von Stellungnahmen	33
8.2 Akteneinsicht	33
8.3 Anhörungen	33
9. Einzelne abgeschlossene Petitionen – 2024	34
9.1 Beispielberichte aus dem Bereich Wirtschaft und Verkehr	34
9.2 Beispielberichte aus dem Bereich Immissionsschutz, Umwelt, Landwirtschaft	39
9.3 Beispielberichte aus dem Bereich des Inneren	43
9.4 Beispielberichte aus dem Bereich Finanzen	46
9.5 Beispielberichte aus dem Bereich Kultus	49
9.6 Beispielberichte aus dem Bereich Justiz	50
9.7 Beispielberichte aus dem Bereich Regionalentwicklung	51
9.8 Beispielberichte aus dem Bereich Soziales	53
9.9 Beispielberichte aus dem Bereich Wissenschaft und Kultur	58

PETITIONEN IM JAHR 2025	61
1. Eingereichte Petitionen	63
2. Thematische Schwerpunkte	64
3. Petitionsübergaben	64
4. Einzel-, Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen	65
5. Ausgewählte noch in Bearbeitung befindliche Petitionen	65
6. Abschluss der Petitionen –Beschlussempfehlungen des Ausschusses	65
7. Bearbeitungsdauer der abgeschlossenen Petitionen	66
8. Befugnisse des Petitionsausschusses	66
8.1. Einholung von Stellungnahmen	66
8.2. Akteneinsicht	66
8.3. Anhörungen	66
9. Einzelne abgeschlossene Petitionen – 2025	67
9.1 Beispielberichte aus dem Bereich Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	67
9.2 Beispielberichte aus dem Bereich Justiz	74
9.3 Beispielberichte aus dem Bereich Umwelt und Landwirtschaft	79
9.4 Beispielberichte aus dem Bereich Kultus	86
9.5 Beispielberichte aus dem Bereich Soziales	88
9.6 Beispielberichte aus dem Bereich Inneres	92
9.7 Beispielberichte aus dem Bereich der Staatskanzlei	93
9.8 Beispielberichte aus dem Bereich Infrastruktur und Landesentwicklung	94
ANHANG	97
1. Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.....	99
2. Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2024 / 2025	101
3. Massenpetitionen im Jahr 2024 im Jahr 2025.....	102
4. Mehrfachpetitionen im Jahr 2024 im Jahr 2025	102
5. Sammelpetitionen im Jahr 2024 im Jahr 2025	103
6. Regionales Aufkommen von Petitionen 2024	104
7. Regionales Aufkommen von Petitionen 2025.....	106
8. Landtagsbeschlüsse zu Petitionen im Jahr 2024 im Jahr 2025	108
9. Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen 2024	109
10. Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen 2025	110
11. Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2024.....	111
12. Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2025	111
RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN	113
1. Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist.....	115
2. Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG; SächsGVBl. S. 90)	115
3. Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (8. Wahlperiode, Auszug).....	117
4. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Grundsätze PetA) in der Fassung vom 11. März 2025.....	118
5. Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (RiLi öffPet)	122



Vorwort der Ausschussvorsitzenden des Petitionsausschusses der 8. Wahlperiode





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der vorliegende Jahresbericht 2024/2025 gibt einen Einblick in die vielfältige Arbeit des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags – und vor allem in die Themen, die Sie als Bürgerinnen und Bürger im Freistaat bewegen.

Das Jahr 2024 war in Sachsen stark durch die Landtagswahlen geprägt und hat dafür gesorgt, dass sich die Mehrheitsverhältnisse auch im Petitionsausschuss geändert haben.

Wahlen sind ein wichtiger Moment der Demokratie: Sie geben Orientierung, setzen neue Schwerpunkte und bringen Veränderungen mit sich. Gleichzeitig zeigen unsere Erfahrungen im Petitionsausschuss, dass das demokratische Engagement nicht am Wahltag endet.

Viele Menschen nutzen darüber hinaus die Möglichkeit, sich mit ihren ganz persönlichen Anliegen direkt an den Landtag zu wenden. Genau hier setzt unsere Arbeit an. Der Petitionsausschuss ist eine Anlaufstelle für alle, die Unterstützung suchen, sich ungerecht behandelt fühlen oder Hinweise auf Verbesserungen geben möchten. Jede Eingabe erzählt eine eigene Geschichte – oft verbunden mit konkreten Herausforderungen im Alltag. Uns ist es wichtig, diesen Anliegen zuzuhören, sie ernst zu nehmen und sorgfältig zu prüfen.

Die Themen, mit denen Sie sich an uns wenden, sind so vielfältig wie das Leben selbst. Sie betreffen unter anderem Fragen der sozialen Absicherung, Bildung und Betreuung, der inneren Sicherheit, der Infrastruktur oder auch Umwelt- und Verwaltungsangelegenheiten. Diese Bandbreite zeigt: Politik berührt viele Bereiche des täglichen Lebens – und genau dort setzen auch die Petitionen an.

Für uns im Ausschuss bedeutet das eine große Verantwortung. Wir verstehen uns als Vermittler zwischen Bürgerinnen und Bürgern und staatlichen Stellen. Unser Ziel ist es, Lösungen zu finden, Entscheidungen nachvollziehbar zu machen und

dort nachzubessern, wo es notwendig ist. Nicht immer lassen sich alle Anliegen vollständig erfüllen, aber jedes einzelne wird mit Sorgfalt, Respekt und dem Blick für das Machbare behandelt. Besonders wichtig ist mir, dass der Petitionsausschuss für Sie erreichbar und verständlich bleibt. Demokratie lebt davon, dass Menschen sich einbringen können – unkompliziert und ohne Hürden. Wir ermöglichen eine unkomplizierte Eingabemöglichkeit.

Des Weiteren haben wir beschlossen, dass es seit geraumer Zeit die Möglichkeit der öffentlichen Petitionen des Sächsischen Landtags gibt. Das bedeutet, dass es möglich ist, zu einer eigenen Petition Unterschriften über die Webseite des Landtags sicher zu sammeln. Wenn Sie aber lieber eine Petition unterstützen möchten, können Sie diese mitzeichnen.

Ihr Engagement, Ihre Hinweise und auch Ihre Kritik tragen dazu bei, unser Gemeinwesen weiterzuentwickeln. Ich möchte mich herzlich bei allen bedanken, die sich im Berichtszeitraum an den Petitionsausschuss gewandt haben. Ihr Vertrauen ist ein wichtiger Ansporn für unsere Arbeit.

Ebenso gilt mein Dank den Mitgliedern des Ausschusses sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die sich mit großem Engagement für die Bearbeitung der Anliegen einsetzen.

Auch in Zukunft werden wir alles daransetzen, Ihre Anliegen aufzunehmen und konstruktiv zu begleiten. Denn eine lebendige Demokratie lebt vom Dialog – und genau diesen Dialog möchten wir gemeinsam mit Ihnen weiterführen.

Mit herzlichen Grüßen

Daniela Kuge
Vorsitzende des Petitionsausschusses
des Sächsischen Landtags



Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

předležaca lětna rozprawa 2024/2025 poda dohlad do mnohostronskeho džěła peticiskeho wuběrka Sakskeho krajneho sejma – a předewšěm do temow, kotraž Was jako wobydlerki a wobydlerjo w Swobodnym staće zajimuj.

Lěto 2024 bě w Sakskej sylnje přez wólby krajneho sejma charakterizowane. Tež w peticiskim wuběrku su so wjetšinowe poměry změnil.

Wólby su wažny wokomik demokratije: Dawaja orientaciju, sadžeja nowe čezišća a přinjesu změny ze sobu. Runočasnje pokazuja naše nazhonjenja w peticiskim wuběrku, zo so demokratiski angažement na wólbny dnu njekónči.

Mnozy ludžo wužiwa nimo toho móžnosć, so ze swojimi cyle wosobinskimi naležnosćemi direktnje na krajny sejm wobroćić. Runje tu započina naše džěło. Peticiski wuběrk je kontaktne městno za wšitkich, kotřiž podpěru pytaja, dožiwja njesprawnosć abo chcedža pokiwy za polěpšenja dać. Kóždy pokiwi powěda swójsku stawiznu – husto zwjazana z konkretnymi wužadanjemi we wšědnym dnu. Nam je wažne, tutym naležnosćam připošluhać, ju chutnje brać a swědomiće pruwować.

Temy, z kotrymiž so na nas wobroćeće, su tak mnohostronske kaž žiwjenje same. Woni potrjehja mjez druhim prašenja socialneho zawěšćenja, kubłanja a hladanja, nutřkowneje wěstoty, infrastruktury abo tež wobswětowych a zarjadniskich naležnosćow. Tuta wšelakorosć temow pokazuje: Politika nastupa mnohe wobłuki wšědnego žiwjenja – a runje tam zapřimnu tež peticije.

Za nas we wuběrku woznamjenja to wulka zamołwitosć. Rozumimy so jako posrědkowarjo mjez wobydlerkami a wobydlerjemi a statnymi institucijemi. Naš zaměr je, rozrisanja

namakać, rozsudy zrozumliwe činić a tam polěpšić, hdžež je trěbne. Nic přeco hodža so wšitke próstwy dospołnje spjelnić, ale kóždemu jednotliwcej stupimy ze swědomitosću, respektom a widom za móžne napřećo. Wosebje wažne mi je, zo wostanje peticiski wuběrk za Was docpějomny a zrozumliwy. Demokratija je žiwa z toho, zo móža so ludžo wobdžělić – njekomplikowane a bjez zadžěwkow. Zmóžnjamy njekomplikowanu móžnosć wobdžělenja.

Dale smy hižo před dlěšim časom wobzamknyli, zo chcemy w Sakskim sejmje móžnosć zjawnych peticijow poskićić. To woznamjenja, zo je móžno, k swójskej peticiji podpisma přez webstronu krajneho sejma wěšće zběrać. Jeli pak chceće radšo peticiju podpěrać, móžeće ju sobu podpisać.

Waš angažement, Waše pokiwy a tež Waša kritika k tomu přinošuja, našu towaršnosć dale wuwijać. Chcu so wutrobnje pola wšitkich podžakować, kotřiž su so w rozprawniskej dobj na peticiski wuběrk wobroćili. Waša dowěra je wažny pohón do našeho džěła.

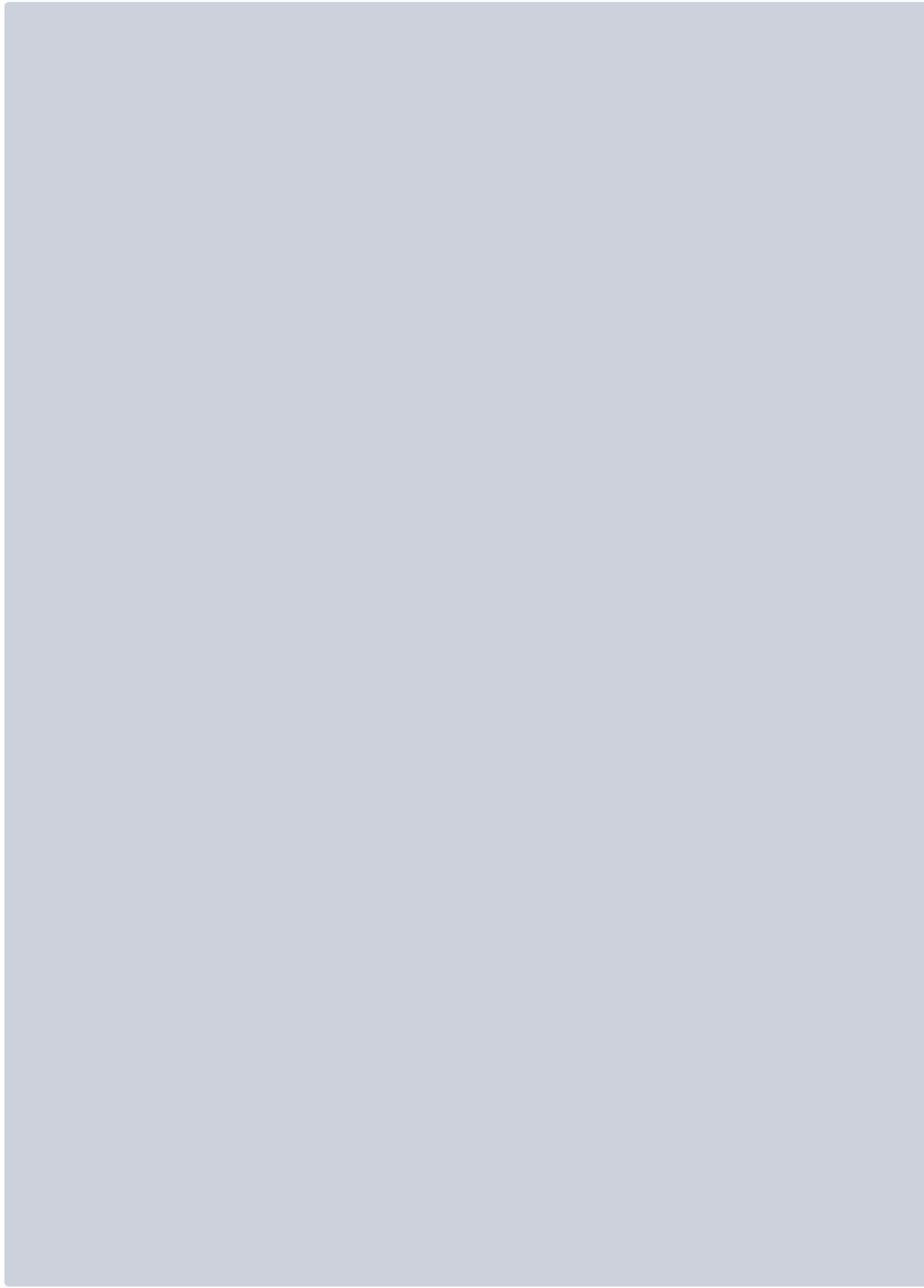
Runje tak słuša mój džak čłonom wuběrka kaž tež sobudžělačkam a sobudžělačerjam zarjadnistwa, kotřiž so z wulkim angažementom za wobdžětanje naležnosćow zasadžuja.

Tež w přichodže budžemy wšitko za to činić, Waše naležnosće přiwzać a konstruktiwnje přewodžeć. Přetož žiwa demokratija je z dialoga žiwa – a runje tutón dialog chcemy zhromadnje z Wami dale wjesć.

Z wutrobnymi postrowami

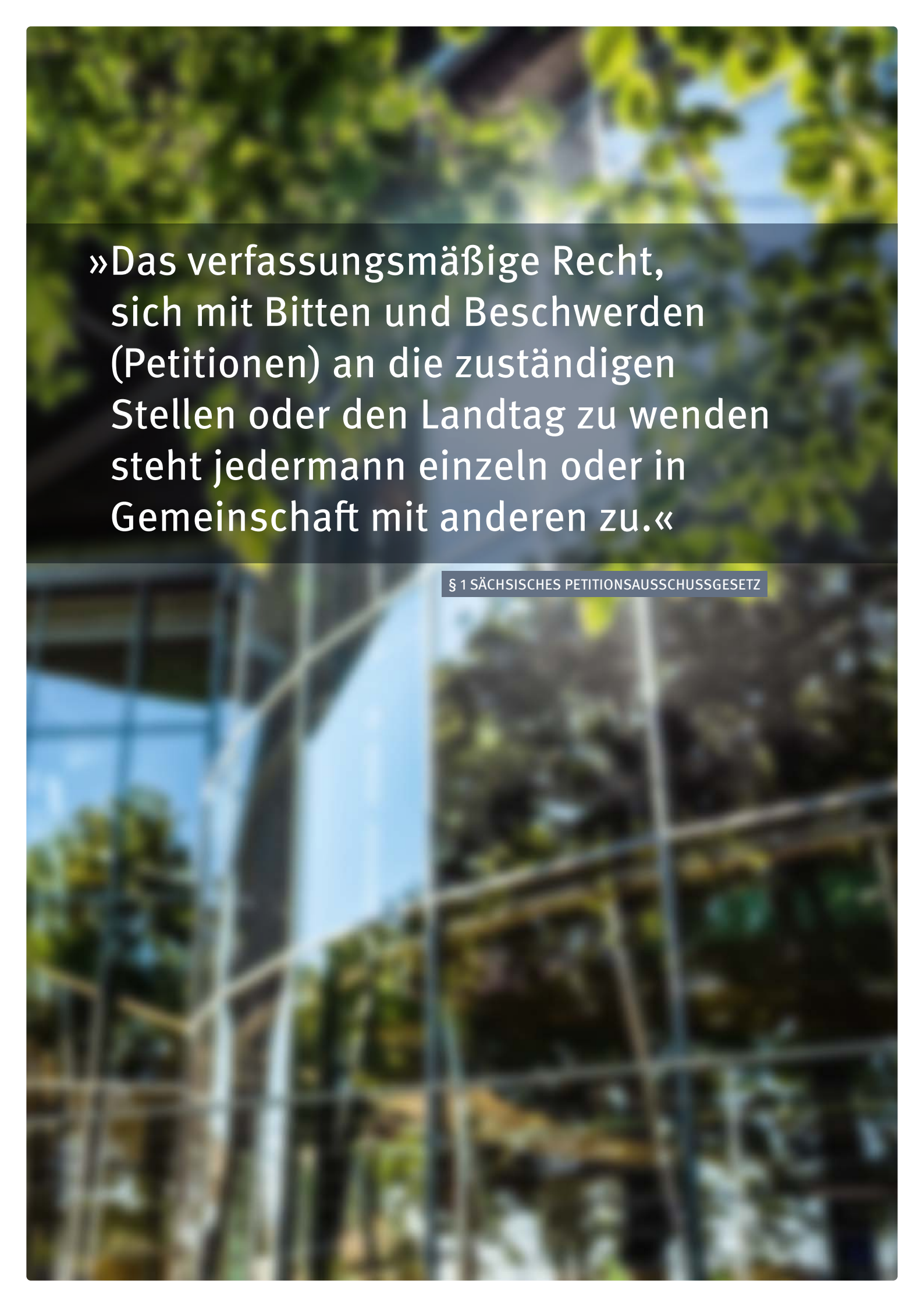
Daniela Kuge
předsydka peticiskeho wuběrka
Sakskeho krajneho sejma







Allgemeiner Teil



»Das verfassungsmäßige Recht,
sich mit Bitten und Beschwerden
(Petitionen) an die zuständigen
Stellen oder den Landtag zu wenden
steht jedermann einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen zu.«

§ 1 SÄCHSISCHES PETITIONSAUSSCHUSSGESETZ

1

DAS PETITIONSRECHT

1.1 Was ist das Petitionsrecht?

Das Petitionsrecht gewährt die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist.

Nicht selten werden im Petitionsverfahren Fehler aufgedeckt und Probleme erkannt, Missverständnisse beseitigt und Lösungen gefunden. Demzufolge ist das Petitionsrecht auch ein Instrument der Regierungskontrolle, da es dem Landtag aufgibt, Verwaltungsentscheidungen unabhängig zu überprüfen und ihn in die Lage versetzt, der Staatsregierung Hinweise zur Problemlösung (= Abhilfe) zu geben. Nicht selten nimmt der Landtag auch eine Vermittlerrolle zwischen der Verwaltung und Bürgern ein, etwa indem er Anhörungen und Ortstermine aller Beteiligten organisiert und das lösungsorientierte Gespräch fördert. Daneben haben Petitionen eine Beteiligungsfunktion. Sie liefern Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen die Menschen bewegen. Sie helfen Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufzudecken und spiegeln die Meinungen der Bürger zu aktuellen politischen Fragen wider.

Ein an das Landesparlament gerichtetes Petitionsverfahren ist als sogenanntes nicht förmliches Verfahren der Legislative von förmlichen Verwaltungsverfahren der Exekutive (Verwaltung) oder von Gerichtsverfahren der Judikative zu unterscheiden. Das Petitionsverfahren soll neben den frist- und formgebundenen Möglichkeiten Rechtsschutz zu erlangen, einen zusätzlichen Weg eröffnen, auf dem ein Anliegen an den Staat herangetragen werden kann.

1.2 Worin liegen die Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts?

Das Petitionsverfahren unterliegt keinen Fristen und läuft nicht nach strengen Formvorschriften ab. So kann aus dem Petitionsrecht kein Anspruch des Petenten auf ein bestimmtes Ergebnis abgeleitet werden. Der Sächsische Landtag als Petitionsadressat ist nicht befugt, in eigener Zuständigkeit die von staatlichen Stellen und vom Petenten gerügten Entscheidungen zu ersetzen, oder diesen Stellen bindende Handlungsanweisungen zu erteilen. Im Ergebnis von Petitionsverfahren werden aber häufig Empfehlungen des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung gegeben. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt, dass die Staatsregierung nicht verpflichtet ist, diese Empfehlungen umzusetzen.

Gegen einen ablehnenden Petitionsbescheid sind weder Beschwerdemöglichkeiten noch Rechtsmittel gegeben. Da im Petitionswege kein Anspruch auf eine bestimmte Wertung oder Behandlung des Petitionsanliegens geltend gemacht werden kann, ist der Sächsische Landtag in der Art und Weise, wie er den Petitionssachverhalt ermittelt und bewertet, frei. Dennoch erreichen den Sächsischen Landtag ab und zu Schreiben, in denen sich Petenten über den Verlauf oder Ausgang eines abgeschlossenen Petitionsverfahrens beschweren. Fast ausschließlich handelt es sich dabei um Petitionsverfahren, denen im Ergebnis nicht abgeholfen werden konnte. In einigen Fällen kritisieren Petenten das Verfahren und hätten sich z. B. ein persönliches Gespräch gewünscht.

Sämtliche Beschwerden werden vom Petitionsausschuss in jedem Einzelfall ausgewertet. Denn es kann vorkommen, dass die Beschwerde zu einer Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens führt. Eine erneute Behandlung ist aber nach § 65 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags nur dann vorgesehen, wenn wesentliche neue Tatsachen zu der abgeschlossenen Petition vorgetragen werden, die dem Ausschuss bei der Erstbehandlung noch nicht bekannt waren und die eine inhaltlich andere Beurteilung des Sachverhalts zulassen.

1.3 Wie kann eine Petition eingereicht werden?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Petition einzureichen. Die Eingabe ist schriftlich, also per Brief oder über die Internetseite des Sächsischen Landtags (Online) möglich. Eine Petition ist an keine besondere Form gebunden. Sie muss lediglich ein konkretes Anliegen erkennen lassen, den Namen und die Adresse der Petentin oder des Petenten enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Petent erhält im Laufe des Verfahrens (unaufgefordert) Zwischen- nachrichten oder kann während des Verfahrens auf der Internetseite des Sächsischen Landtags den Sachstand abfragen.

Der Sächsische Landtag stellt zwei Online-Formulare zur Verfügung:

- Die erste Möglichkeit zur Online-Petition bietet Petenten eine Abfolge von Textfeldern an, in denen sie ihre Bitten oder Beschwerden formulieren und erforderliche persönliche Angaben machen können. Die Unterschrift wird dabei durch das Anklicken eines entsprechenden Links ersetzt und die Übermittlung durch eine Datenverschlüsselung gesichert. Das Verfahren ist nicht-öffentlich. Veröffentlicht wird lediglich der abschließende (anonymisierte) Petitionsbericht des Landtags.
- Im Berichtszeitraum wurde darüber hinaus die Erhebung einer sogenannten öffentlichen Petition ermöglicht. Der Auftrag an die Landtagsverwaltung, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, wurde noch im Jahr 2024 durch den Petitionsausschuss der 7. Wahlperiode (WP) ausgelöst. Der Petitionsausschuss der 8. WP hat dann im März 2025 mit dem Beschluss der Richtlinie für die

Behandlung von öffentlichen Petitionen die Rechtsgrundlage hierfür beschlossen, sodass sie im August 2025 freigeschaltet werden konnte. Öffentliche Petitionen müssen inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben und können in geeigneten Fällen auf Beschluss des Petitionsausschusses auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht werden. Sie werden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars über die Internetseite des Landtags eingereicht. Eine veröffentlichte Petition kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen von anderen Personen mitgezeichnet werden. Ab einer Mitzeichnung einer öffentlichen Petition durch mehr als 250 Personen entscheidet der Petitionsausschuss über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung.

1.4 Wann ist eine Petition behandlungsfähig?

Der Petitionsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Ausschusssitzungen durch Beschluss über die Behandlungsfähigkeit von Eingaben. Als Petition behandlungsfähig ist eine Eingabe, in der eine Bitte oder Beschwerde zum Ausdruck gebracht wird, die sich auf ein Handeln oder Unterlassen sächsischer öffentlicher Stellen bezieht. Nicht als Petition behandelt werden können beispielsweise Schreiben, die keine Namensunterschrift oder keine Anschrift beinhalten, die in ungebührlicher Form eingebracht sind oder Beleidigungen enthalten. Reine Auskunftersuchen, Mitteilungen oder nur Meinungsäußerungen können ebenfalls nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein. Gleiches gilt für die Wiederholung eines bereits vor weniger als fünf Jahren



durch den Sächsischen Landtag behandelten Anliegens, es sei denn, es werden wesentliche neue Tatsachen vorgetragen. Mit Beschwerden gegen Gerichtsurteile oder Gerichtsverfahren kann sich der Petitionsausschuss nicht befassen, da nicht in die Unabhängigkeit der Gerichte eingegriffen werden darf. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden. Wenn keine behandlungsfähige Petition vorliegt, weil es sich z. B. um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert

1.5 Wie läuft das Petitionsverfahren ab?

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird daraufhin geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Artikels 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist. Das Schreiben wird in der Regel der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Stellungnahme zugeleitet. Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens benennt der Petitionsausschuss für jede Petition einen Abgeordneten als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu vorliegenden Materialien zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Der Berichterstatter prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung für den Ausschuss.

Im Rahmen seiner Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können die Vorlage von Akten verlangt oder ergänzende Stellungnahmen eingeholt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Behördenvertretern einzufordern, Anhörungen durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während einer Ausschusssitzung anzuhören. Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheit entschieden. Alle derart vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der abschließende Beschluss über die in der Sammeldrucksache enthaltenen Petitionen wird also von allen Abgeordneten im Plenum des Sächsischen Landtags gefasst.

Der Sachstand der Petitionen ist online einsehbar. Diese Funktion wurde im Jahr 2024 aktiviert, um den Petenten die Möglichkeit zu geben, sich stets aktuell über den Bearbeitungsstand ihrer Petition zu informieren. Dazu ist lediglich die Angabe der Postleitzahl des Petenten und das Petitionsaktenzeichen nötig.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazugehörigen Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen. Ausnahmen gelten für Sammel- und Massenpetitionen sowie für die Öffentliche Petition. In diesen Fällen erhält nur der Einreicher der Petition das Abschlussergebnis schriftlich übermittelt; bei Massenpetitionen erfolgt die Information ausschließlich online.

1.6 Ist das Petitionsverfahren mit Kosten verbunden?

Das Petitionsverfahren ist für den Petenten kostenlos, wobei ihm Kosten für Porto, Kopien u. ä. nicht erstattet werden. Wenn der Petent allerdings vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

1.7 Wechsel der Wahlperioden – Auswirkungen auf laufende Verfahren

Der Berichtszeitraum umfasst mit den Jahren 2024 und 2025 das Ende der 7. Wahlperiode und den Beginn der 8. Wahlperiode des Sächsischen Landtags. Am Ende einer Wahlperiode und in der Phase seiner Neu-Konstituierung ist der Landtag nur eingeschränkt handlungsfähig. Dies konnte nicht ohne Auswirkungen auf die Laufzeit einzelner Petitionsverfahren bleiben.

Die letzte Sitzung des Petitionsausschusses der 7. Wahlperiode fand am 28. Mai 2024 statt. In dieser Sitzung wurde über 153 Beschlussvorlagen entschieden, woraus ersichtlich ist, dass versucht wurde, möglichst viele Petitionen vor der Landtagswahl am 1. September 2024 zum Abschluss zu bringen (in den Sitzungen zuvor wurde über rund 55 Petitionen je Sitzung entschieden – bereits in der vorletzten Sitzung war die Anzahl mit 81 Petitionen über das übliche Maß erhöht).

Die konstituierende Sitzung des Petitionsausschusses der 8. Wahlperiode fand am 28. Januar 2025 statt. Naturgemäß konnte in dieser Sitzung noch nicht über Petitionen entschieden werden. Waren doch zunächst die Verfahrensgrundsätze zu beraten, die Arbeitsgruppen zu bilden und das Verfahren zur Weiterbehandlung der 311 in der 7. Wahlperiode nicht abgeschlossenen Petitionen und weiteren 386 (Stand: 20. Januar 2025) seit der letzten Sitzung der 7. Wahlperiode hinzugekommenen neuen Petitionen festzulegen. Der Ausschuss verständigte sich, die insgesamt 697 aufgelaufenen Petitionen unverzüglich an die Berichterstatter zu verteilen und möglichst bald abzuarbeiten. Schon in der 2. Sitzung am 11. März 2025 lagen die ersten entscheidungsreifen Berichtsentwürfe vor, bis zum Jahresende 2025 wurde über insgesamt 726 Petitionen entschieden.



Selbstverständlich sind für ein Petitionsverfahren im Einzelfall, in dem es vor allem auf die Qualität ankommt, nicht die Erledigungszahlen oder die Erledigungsdauer entscheidend. Es ist jedoch zu bemerken, dass eine lange Verfahrensdauer grundsätzlich weder für die einzelnen Verfahren noch für die mit zahlreichen (Alt-) Verfahren betrauten Berichterstatter einer neuen Wahlperiode erstrebenswert ist. Es wird daher empfohlen, die Unterbrechung der Petitionsbearbeitung durch den Wechsel der Wahlperioden künftig möglichst kurz zu gestalten.

1.8 Digitalisierung der Arbeitsabläufe?

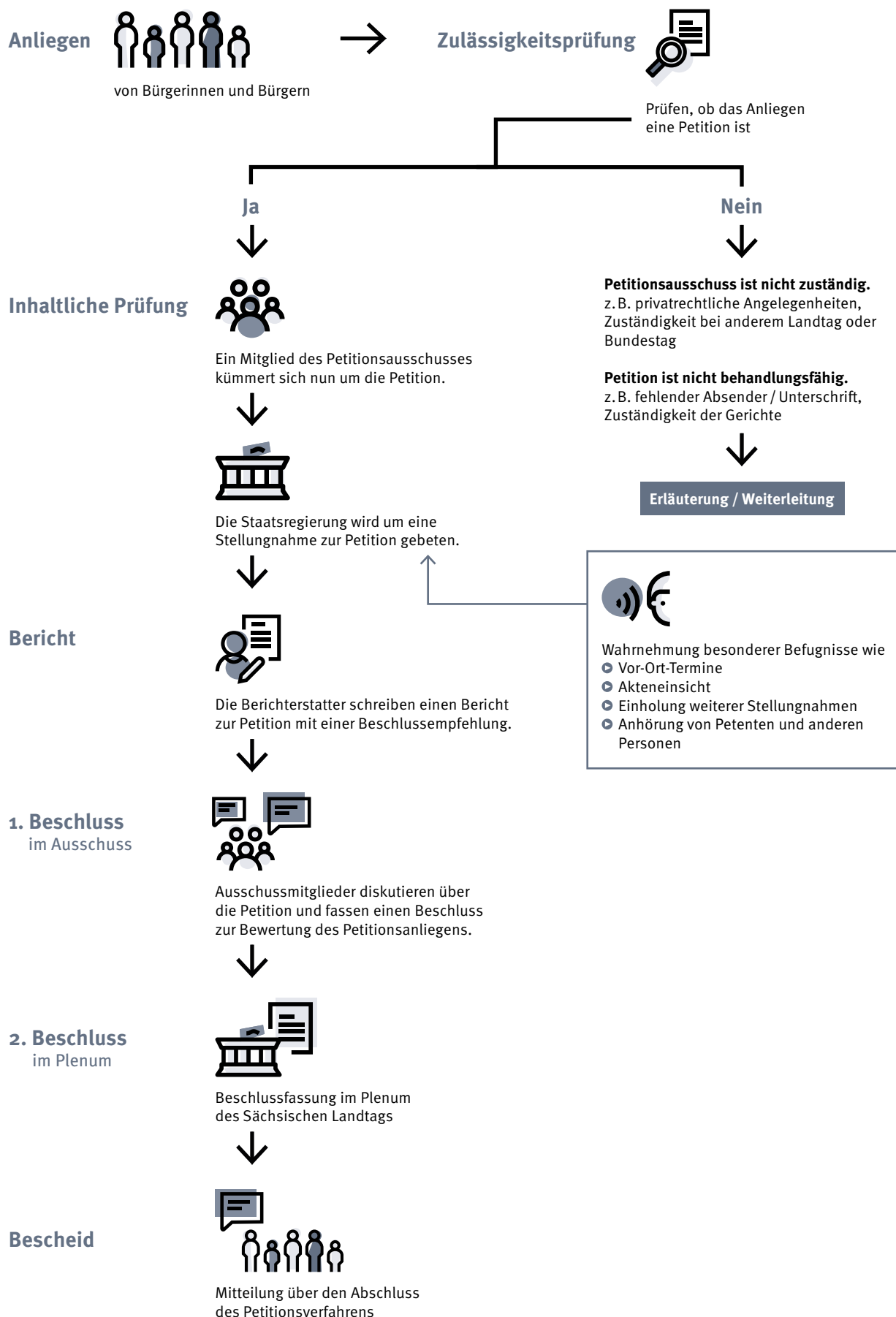
Die Internetseite des Sächsischen Landtags wird als Informations- und Kommunikationsplattform ständig aktualisiert und ausgebaut. Dies gilt im Besonderen für die dort befindlichen Seiten des Petitionsausschusses (www.petitionen.landtag.sachsen.de/petitionen/uebersicht). Hier kann man sich über die Ausschussmitglieder, die Rechtsgrundlagen, den Verfahrensablauf und anderes informieren. Dazu gehört seit 2024 auch der Aufruf der eigenen Petition, denn unter Angabe der Postleitzahl und des Petitionsaktenzeichens ist es Petenten seither möglich, den aktuellen Sachstand abzufragen. Darüber hinaus können dort auch Online-Petitionen erhoben und seit 2025 Öffentliche Petitionen eingelegt oder mitgezeichnet werden.

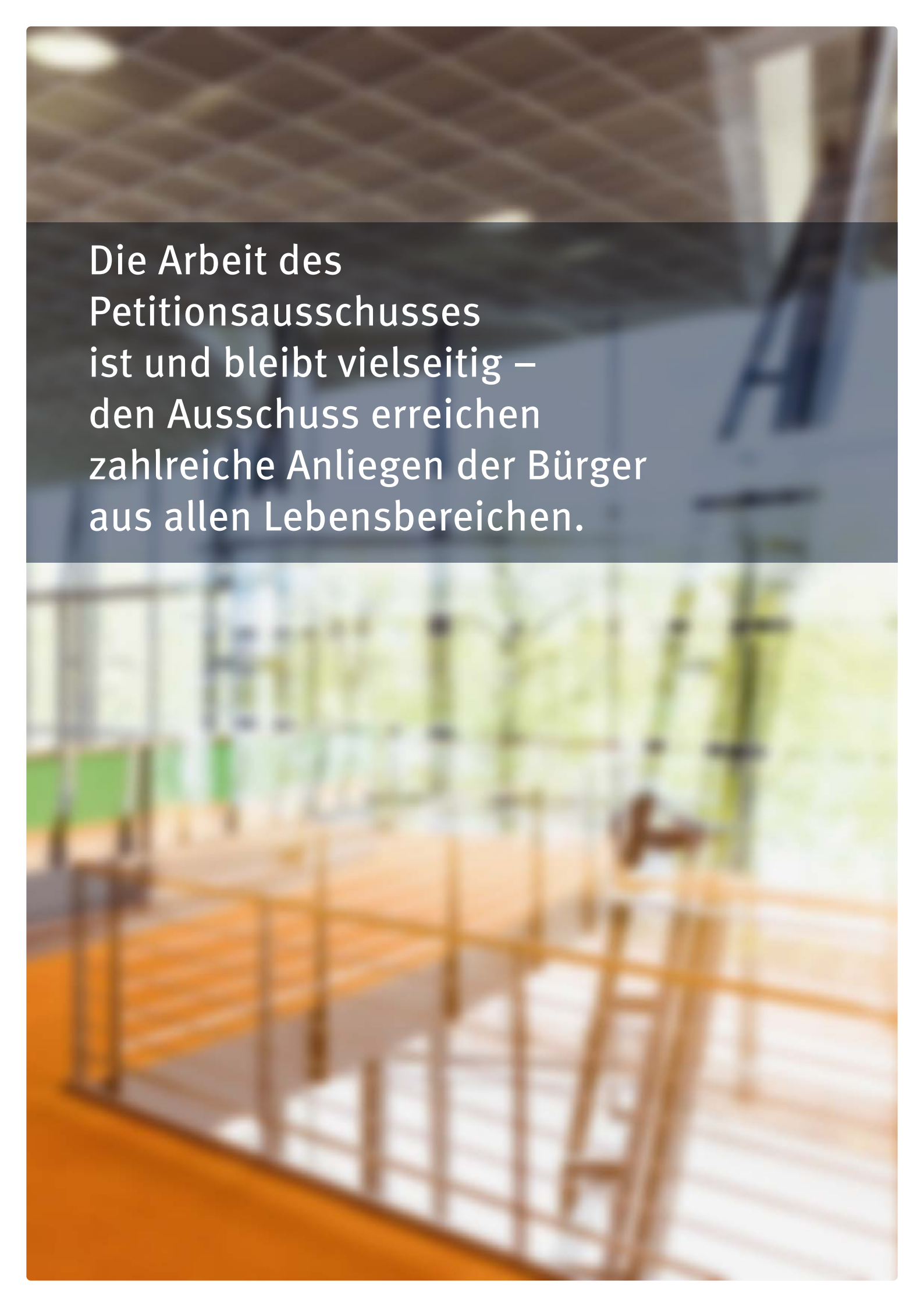
Der Entwurf der Petitionsberichte durch die Berichterstatter, die Beratung im Ausschuss und im Plenum des Landtags ist eine Aufgabe der Landtagsabgeordneten, die selbstverständlich unter Nutzung von Textverarbeitung erfolgt. Auch bei der Kommunikation findet IT zunehmend Anwendung. Gerade hierbei wird besonderer Wert auf den Schutz persönlicher Daten gelegt.

Seit 1993 bearbeitet der Petitionsdienst Eingaben weitgehend automatisiert über ein elektronisches Petitionsbearbeitungssystem (PetV) auf Basis von IBM Lotus Notes. Das bestehende System ist durch die inzwischen angewachsene Datenmenge und zahlreiche Systemanpassungen veraltet und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend. Es wird daher künftig durch eine völlige Neuentwicklung (VIS.SAX.Pet) abgelöst. Dabei handelt es sich um ein Add-On zu einer für die sächsische Landesverwaltung modifizierten Version von VIS-Suite, welche im Jahr 2023 unter dem Namen VIS.SAX als Vorgangsbearbeitungssystem in der Verwaltung des Sächsischen Landtags eingeführt wurde. In diesen zwei Berichtsjahren konnte eine Testversion von VIS.SAX.Pet aufgesetzt werden, die einen internen Testbetrieb für Teile des Petitionsverfahrens ermöglicht.

Für den sicheren Austausch von Petitionen, Berichtsentwürfen und Stellungnahmen zwischen den Ausschussmitgliedern und dem Petitionsdienst sowie zwischen dem Petitionsdienst und der Staatsregierung wurde mit Beginn der 8. Wahlperiode ein spezielles Verfahren getestet und für die Kommunikation zwischen Petitionsdienst und Staatsregierung erfolgreich eingeführt. Bei der hierfür genutzten DataBox-Software von Dataport handelt es sich um eine sichere Cloud-Lösung für den schnellen Austausch von Dateien, die speziell für die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung entwickelt wurde. Sie ermöglicht den organisationsübergreifenden Datentransfer, wodurch E-Mail-Begrenzungen umgangen und der Versand großer Dateien erleichtert wird. Dank einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sind sensible Informationen direkt am Endgerät, während des Transports und bei der Speicherung optimal geschützt. Der Betrieb erfolgt im hochsicheren, nach IT-Grundschutz zertifizierten »Twin-Data-Center« in Deutschland.

Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.





Die Arbeit des
Petitionsausschusses
ist und bleibt vielseitig –
den Ausschuss erreichen
zahlreiche Anliegen der Bürger
aus allen Lebensbereichen.

2

DER PETITIONSAUSSCHUSS

Das im Petitionsgrundrecht enthaltene Beteiligungsrecht ist ein bedeutsames Instrument des demokratischen Systems, indem es den Petenten die Möglichkeit zur Mitgestaltung und Einflussnahme auf die politische Willensbildung eröffnet und die Rückkopplung zu Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung verstärkt. So erfährt der Petitionsausschuss die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze von den Bürgern unmittelbar. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgern direkt kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist neben Art. 35 vor allem Art. 53 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Seine Rechte sind im Sächsischen Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) näher ausgestaltet. Dieses räumt dem Petitionsausschuss ein umfangreiches Instrumentarium ein, um die Belange der Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung konkreter Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder die Petenten selbst in eine Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen kann sich der Ausschuss auch durch eine Ortsbesichtigung oder Akteneinsicht von den betreffenden Behörden besondere Sachkenntnis verschaffen.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 8. Wahlperiode
(v. l. n. r.; Stand: März 2025):

- › Martin Dulig (SPD)
- › Christin Melcher (BÜNDNISGRÜNE)
- › Juliane Nagel (Die Linke)
- › Daniela Kuge (Ausschussvorsitzende, CDU)
- › Doreen Voigt (BSW)
- › Norbert Otto Mayer (AfD)
- › Peter Wilhelm Patt (CDU)





Einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses in der 8. Wahlperiode (Stand: März 2025)



CDU

Holger Gasse
Tel. 0351 493-5567
Holger.Gasse@
slt.sachsen.de



CDU

Andreas Heinz
Tel. 0351 493-5584
Andreas.Heinz@
slt.sachsen.de



CDU

Elaine Jentsch
Tel. 0351 493-5580
Elaine.Jentsch@
slt.sachsen.de



CDU

Daniela Kuge
Tel. 0351 493-5583
Daniela.Kuge@
slt.sachsen.de



CDU

Martin Modschiedler
Tel. 0351 493-5525
Martin.Modschiedler@
slt.sachsen.de



CDU

Peter Wilhelm Patt
Tel. 0351 493-5593
PeterWilhelm.Patt@
slt.sachsen.de



CDU

Wolf-Dietrich Rost
Tel. 0351 493-5589
Wolf-Dietrich.Rost@
slt.sachsen.de



CDU

Tina Tompter
Tel. 0351 493-5514
Tina.Tompter@
slt.sachsen.de



CDU

Rick Ulbricht
Tel. 0351 493-5581
Rick.Ulbricht@
slt.sachsen.de



AfD

Jörg Dornau
Tel. 0351 493-4245
Joerg.Dornau@
slt.sachsen.de



AfD

Andreas Gerold
Tel. 0351 493-4237
Andreas.Gerold@
slt.sachsen.de



AfD

Roman Golombek
Tel. 0351 493-4251
Roman.Golombek@
slt.sachsen.de



AfD

Tobias Heller
Tel. 0351 493-4256
Tobias.Heller@
slt.sachsen.de



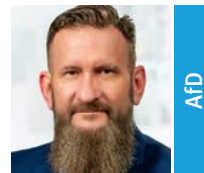
AfD

Lars Kuppi
Tel. 0351 493-4261
Lars.Kuppi@
slt.sachsen.de



AfD

Norbert Otto Mayer
Tel. 0351 493-4263
Norbert.Mayer@
slt.sachsen.de



AfD

Arthur Österle
Tel. 0351 493-4258
Arthur.Oesterle@
slt.sachsen.de



AfD

René Standke
Tel. 0351 493-4244
Rene.Standke@
slt.sachsen.de



BSW

Bernd Rudolph
Tel. 0351 493-4426
Bernd.Rudolph@
slt.sachsen.de



BSW

Doreen Voigt
Tel. 0351 493-4422
Doreen.Voigt@
slt.sachsen.de



BSW

Lars Wurzler
Tel. 0351 493-4423
Lars.Wurzler@
slt.sachsen.de



SPD

Martin Dulig
Tel. 0351 493-5730
Martin.Dulig@
slt.sachsen.de



SPD

Gerald Eisenblätter
Tel. 0351 493-5725
Gerald.Eisenblätter@
slt.sachsen.de



Bündnisgrüne

Christin Melcher
Tel. 0351 493-4803
Christin.Melcher@
slt.sachsen.de



Die Linke

Juliane Nagel
Tel. 0351 493-5817
Juliane.Nagel@
slt.sachsen.de



Das Referat Petitionsdienst
ist Teil der Landtagsverwaltung
und unterstützt den
Petitionsausschuss bei
seiner Arbeit.

3

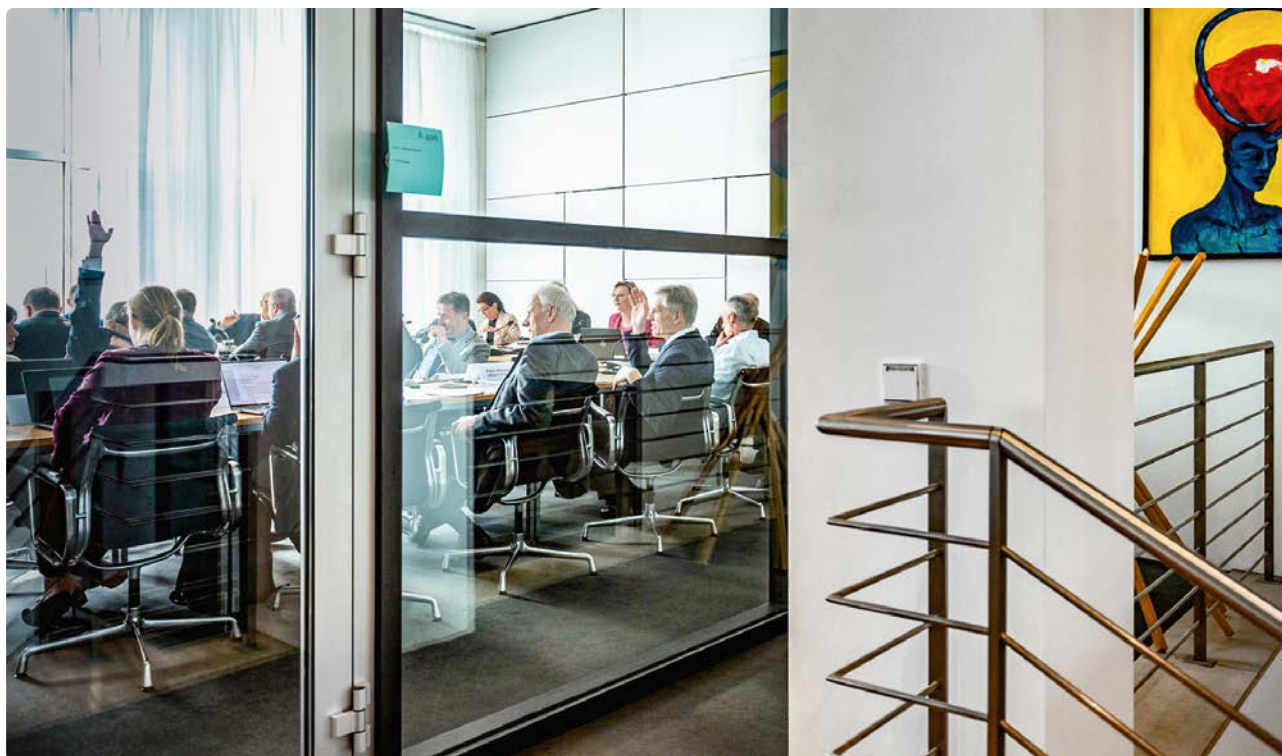
DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Seine insgesamt neun Mitarbeiter prüfen im Vorfeld, ob eine Petition behandlungsfähig ist, und erfassen die für ihre ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten, den Behörden (z. B. Staatsministerien, anderen Landtagen, Deutscher Bundestag), den für die Petition zuständigen Berichterstattern und berät in juristischen Einzel-

fragen. Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten und die Ausschussvorsitzende bei der Sitzungsleitung zu beraten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Anhörungen und unterstützt den Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner sonstigen Befugnisse. Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich den gewählten Abgeordneten. Der Petitionsdienst gibt an dieser Stelle lediglich Hinweise, deren Umsetzung zur Disposition der Abgeordneten oder des Ausschusses insgesamt stehen.

Petitionsausschusssitzung





Unter der Rubrik
»Mitgestalten › Petitionen«
(www.landtag.sachsen.de/petition)
findet sich alles rund um das
Petitionswesen im Freistaat Sachsen.

4

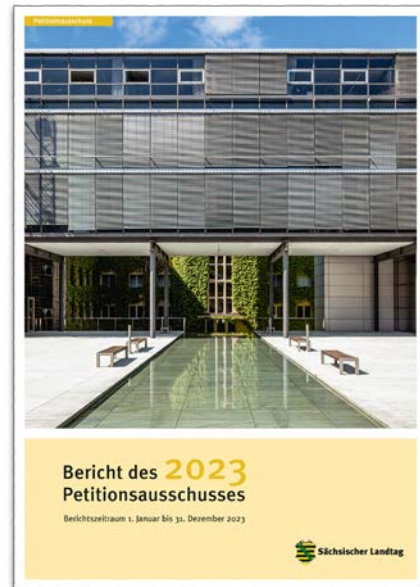
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DES PETITIONSAUSSCHUSSES

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jeder von seinem Petitionsrecht Kenntnis erlangt, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Dazu dient auch dieser Jahresbericht, dem eine Doppelfunktion zukommt. Er wird zunächst als jährlicher Tätigkeitsbericht über die Arbeit des vergangenen Jahres an den Landtag erstellt und beschlossen, wozu der Petitionsausschuss gemäß § 64 Abs. 4 der Geschäftsordnung verpflichtet ist. Darüber hinaus wird der Jahresbericht interessierten Bürgern – über die Internetseite des Landtags, aber auch als Druckversion – zur Verfügung gestellt, um ihnen einen Einblick in die Arbeit des Ausschusses sowie einen Überblick über seine Aufgaben, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen seiner Tätigkeit zu geben.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden. Das Faltblatt wird auch in leichter Sprache mit dem Titel »Petitions-Ausschuss und Petitions-Recht« angeboten.

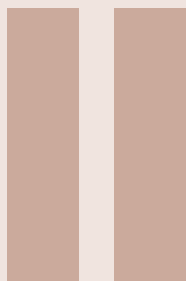
Umfassende Informationen zu Petitionsausschuss, Petitionsrecht, den gesetzlichen Grundlagen und ausgewählten Petitionen sind zudem auf der Internetseite des Sächsischen Landtags abrufbar. Unter der Rubrik »Mitgestalten › Petitionen« (www.landtag.sachsen.de/petition) findet sich alles rund um das Petitionswesen im Freistaat Sachsen. Hier kann auch eine Online-Petition oder eine Öffentliche Petition eingereicht bzw. mitgezeichnet werden. Zudem sind dort die Jahresberichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massen- und Sammelpetitionen bzw. deren Abschlussberichte können ebenso eingesehen werden, für die betreffenden Berichte besteht die Möglichkeit, sie herunterzuladen.



Informationen zum Thema Petition:
www.landtag.sachsen.de/petition



Publikationen bestellen:
www.landtag.sachsen.de



Petitionen im Jahr 2024



PETITIONEN IM JAHR 2024

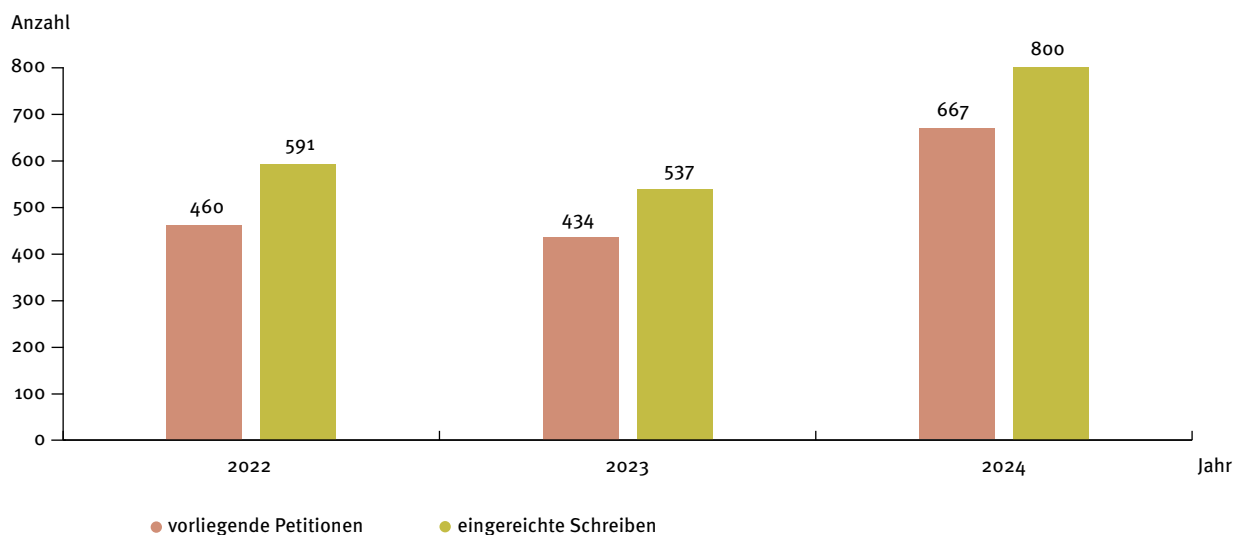
1. Eingereichte Petitionen

Die Bürger wandten sich 2024 mit insgesamt 800 Schreiben an den Petitionsausschuss. Der Großteil der Schreiben ging noch während der 7. Wahlperiode, also in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2024, ein. Das waren 599 Schreiben, die restlichen verteilten sich auf den Zeitraum bis 31. Dezember 2024.

667 Schreiben erfüllten die Voraussetzungen, um in einem abschließenden Petitionsverfahren behandelt zu werden. 30 Schreiben waren keine Petitionen. Der Grund wurde den Absendern schriftlich erklärt und gegebenenfalls wurden Empfehlungen kommuniziert, welche anderen Möglichkeiten genutzt werden könnten. Das ist der Fall, wenn es sich z. B. um reine Informationen, Mitteilungen oder Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sowie um privatrechtliche Angelegenheiten handelt. Zahlenmäßig erfasst werden diese Schreiben unter »KP-keine Petition«.



Beim Sächsischen Landtag eingereichte Schreiben und vom Sächsischen Landtag behandelte Petitionen



Des Weiteren gibt es Anliegen, die aufgrund ihres Inhaltes nicht als Petition behandlungsfähig sind. Im Jahr 2024 betraf das 75 Eingaben. Dazu zählen Schreiben ohne Namen und/oder Absender, Schreiben, die in ungebührlicher Form verfasst sind, die sinnwidrig oder völlig unverständlich formuliert wurden oder deren Verlangen sogar auf die Verwirklichung einer Straftat gerichtet ist.

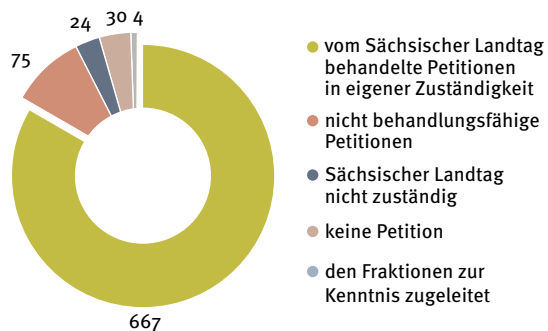
Auch Wiederholungspetitionen werden nicht erneut aufgenommen. Das ist der Fall, wenn der Petent sich zu dem gleichen Sachverhalt innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Petitionsverfahrens erneut an den Petitionsausschuss wendet, ohne dass wesentliche neue Tatsachen vorliegen. In diesen Fällen wird eine erneute Behandlung durch den Petitionsausschuss abgelehnt, da kein anderes Ergebnis im Verfahren zu erwarten ist.

Petitionen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich ebenfalls nicht behandlungsfähig. Gleiches gilt für Schreiben, die nur ein Auskunftersuchen zum Inhalt haben oder für Anliegen, denen durch die Nutzung entsprechender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. durch die Nutzung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen abgeholfen werden kann. Darauf wird der Petent in der Antwort des Petitionsausschusses hingewiesen und es werden eventuell mögliche Lösungswege empfohlen. Ein weiteres Kriterium für die Nichtbehandlung einer Petition ist die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte, in die der Sächsische Landtag nicht eingreifen darf.

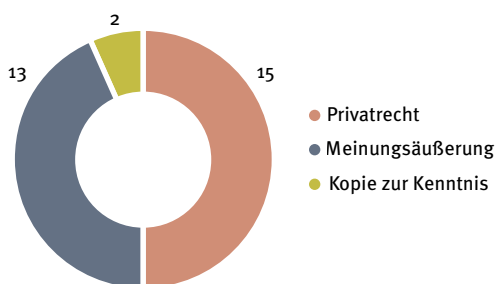
Die konkrete Definition der nicht behandlungsfähigen Petitionen beinhaltet § 7 Absatz 2 Punkte 1 bis 9 der Grundsätze PetA vom 11. März 2025 (siehe Anhang).

Eine zahlenmäßige Übersicht kann den nachfolgend aufgeführten Diagrammen entnommen werden.

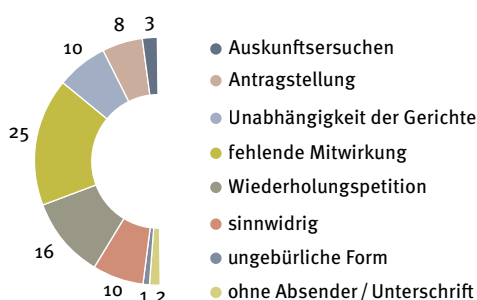
Behandlung der insgesamt eingegangenen Schreiben



Gründe für die Ablehnung als Petition



Nicht behandlungsfähige Petitionen



2. Thematische Schwerpunkte

Verkehrswesen, Verkehrspolitik, Schienenverkehr

Zu diesem Komplex wurden die meisten Petitionen eingereicht – insgesamt 155 – und damit rund viermal so viele wie zu allen anderen Fachbereichen der Landesverwaltung. Hauptgrund dafür ist die Tatsache, dass sich seit mehreren Jahren sogenannte Intensivpetenten an den Sächsischen Landtag wenden und die verschiedensten gesellschaftlichen Themen im Wege eines Petitionsverfahrens behandelt wissen wollen. Im Jahr 2024 lag der Schwerpunkt genau auf diesem Bereich. Es ging beispielsweise um die Insolvenz des Waggonbaus Niesky, um verschiedene Streckenstilllegungen oder Streckenführungen der Eisenbahn, um die Förderung des Schienenverkehrs im Allgemeinen, die Landesverkehrsplanung etc.

In zahlreichen Fällen war der Sächsische Landtag bzw. die Staatsregierung nur sekundär betroffen. Die direkte Einflussnahme lag entweder im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, bei den entsprechenden Zweckverbänden oder betraf vorrangig die Zuständigkeit des Bundes.

Schulische Bildung

Dieses Thema wurde zahlenmäßig am zweithäufigsten angesprochen – mit 36 Petitionen. Es ging meist um die Gestaltung der Lehrpläne und es wurden Vorschläge zur Erweiterung der Wissensvermittlung an die Schüler der Mittel- und Oberstufen eingebracht.

Denkmalschutz

Zu insgesamt 29 Petitionen wurde die Staatsregierung um Stellungnahmen zu verschiedensten Einzelthemen aus dem Bereich Denkmalschutz gebeten. Auch hier ist festzustellen, dass diese Petitionen hauptsächlich auf die Aktivitäten einzelner Intensivpetenten zurückzuführen sind.

Sonstige hervorzuhebende Themen

25 Petitionen richteten sich mit allgemeinen politischen Themen sowohl im Bereich Außen- als auch Innenpolitik als auch Öffentlichkeitsarbeit an die Staatskanzlei (SK). 24 Petitionen zu den Themen Rundfunkwesen und Online-medien erforderten ebenfalls Stellungnahmen der SK.

Im Staatsministerium des Innern (SMI) wurde zu 24 Petitionen aus dem Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung Stellung genommen, in der Hauptsache zu polizeilichen Angelegenheiten.

Im Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) gingen vor allem Anliegen aus dem Bereich Bau- und Wohnungswesen – 23 Petitionen – ein.



Übergabe der Petition »Radweg S 51 – Hermsdorf-Weixdorf«

Weitere Schwerpunkte waren Probleme mit Trägern der Sozialversicherung – 23 Petitionen – aus dem Sachgebiet für Umweltschutz, Umweltpolitik, Umweltrecht – ebenfalls 23 Petitionen –, und weitere 23 Petitionen betrafen das Thema Wirtschaftspolitik / Wirtschaftsrecht.

Die weiteren Petitionen verteilten sich relativ gleichmäßig auf die anderen Ressorts und Fachbereiche.

3. Petitionsübergaben

Im Jahr 2024, noch im Laufe der 7. Wahlperiode, wurden dem Präsidenten des Sächsischen Landtags zwei Petitionen übergeben. Eine andere Behandlung der Petitionen hat das nicht zur Folge. Wie jede andere Petition durchlaufen diese den für Petitionen vorgesehenen Verfahrensweg. Dennoch ist es für die Petenten in Einzelfällen wichtig, sich und ihr Anliegen auf diese Weise zu präsentieren und im Gespräch mit dem Präsidenten, der Ausschussvorsitzenden oder anderen Mitgliedern des Petitionsausschusses eine Wertschätzung zu erfahren.

- **Petition »Radweg S 51 – Hermsdorf-Weixdorf«**
Sammel- und Mehrfachpetition
- **Petition »Trotz Dyskalkulie / Rechenschwäche guten Abschluss in Sachsen erreichen«**
Sammelpetition

4. Einzel-, Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechts für den Einzelnen sieht die Sächsische Verfassung in Artikel 35 gleichfalls das Recht vor, sich in Gemeinschaft mit einer Petition an den Sächsischen Landtag zu wenden. Das kann auf verschiedene Weise geschehen. Diese Formen definieren sich wie folgt:

Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit gleichem Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Es wird eine Leitpetition gebildet, welcher die anderen eingehenden Petitionen mit vergleichbarem Anliegen zugeordnet werden. Die Petenten erhalten alle ein gesondertes Aktenzeichen, eine individuelle Eingangsbestätigung und den abschließenden Bericht, der inhaltlich identisch allen Adressaten der Mehrfachpetition zugesandt wird. 2024 wurde eine Mehrfachpetition zu dem Thema »Nachtflugverbot – Flughafen Leipzig-Halle« mit einer zugeordneten Petition eingereicht.

Sammelpetitionen werden von einer Person (Initiator der organisierten Unterschriftensammlung) formuliert und unterschrieben. Dieser reicht die Petition nach abgeschlossener Unterschriftensammlung einschließlich der Unterschriftenlisten beim Petitionsausschuss ein. Über Online-Plattformen gesammelte Unterschriften werden hier allerdings nicht anerkannt (siehe Grundsätze des PetA – Anlage).

2024 wurden dem Petitionsausschuss 15 Sammelpetitionen mit insgesamt 28 850 Unterschriften übergeben. Diese sind auf der Webseite des Sächsischen Landtags einsehbar. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens wird der Bericht ebenfalls an dieser Stelle veröffentlicht. Im Übrigen ist es Aufgabe des Initiators der Sammelpetition, die Mitunterzeichner während und/oder nach dem Petitionsverfahren über Einzelheiten zu informieren.

Massenpetitionen sind Petitionen mit gleichlautendem Anschreiben zu demselben Anliegen. In den Grundsätzen des PetA ist festgelegt, dass eine Massenpetition ab 50 gleichlautenden Schreiben gebildet wird. In diesem Fall werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich auf der Webseite des Sächsischen Landtags. An gleicher Stelle wird über den Abschluss der Petition informiert sowie der Bericht veröffentlicht.

2024 ging eine Massenpetition, bestehend aus 53 Schreiben zu dem Thema »Grundsteuer« im Petitionsausschuss ein.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

5. Ausgewählte, noch in Bearbeitung befindliche Petitionen

Unter den zahlreichen dem Petitionsausschuss vorliegenden Petitionen befinden sich auch mehrere, die aufgrund ihres komplexen Inhalts und damit verbundener langwieriger Verwaltungsverfahren keinen zeitnahen Abschluss finden können. In diesen Fällen hat es sich der Petitionsausschuss zur Aufgabe gemacht, das laufende Verfahren zu begleiten und sich mittels aktualisierter Stellungnahmen oder anderer parlamentarischer Möglichkeiten fortlaufend über den Sachstand zu informieren.

Beispielhaft seien folgende Petitionen genannt:

07/02049/1

»KEINE INDUSTRIE AM
BAROCKGARTEN GROSSEDLITZ«

Diese Sammelpetition richtet sich gegen den geplanten Industriepark Oberelbe. Der Sächsische Landtag wurde gebeten, die Petenten bei ihren Bedenken gegen die Standortwahl des Projektes zu unterstützen und gegebenenfalls auf die Planungsträger einzuwirken. Die Petition wurde dem Sächsischen Landtag am 22. November 2022 übergeben und befindet sich seitdem in aktiver Betreuung durch den Petitionsausschuss – ein Abschlusszeitpunkt ist noch nicht vorhersehbar.

07/02602/3

»SCHAFFUNG NATURPARK
SÄCHSISCHE SCHWEIZ«

Das Hauptanliegen dieser Sammelpetition ist die Änderung der Schutzgebietskategorie für das Gebiet der Sächsischen Schweiz. Die aktuelle Kategorisierung in Nationalpark und Nationalparkregion soll in Naturpark Sächsische Schweiz umgewandelt werden. Damit verfolgen die Petenten das Ziel, mehr Alltags- und Freizeitaktivitäten zuzulassen, um eine umweltgerechte Landnutzung zu ermöglichen, den Brandschutz zu erhöhen, historische Wege wiederherzustellen, den Erhalt von Kulturgut zu intensivieren, einen aktiven Waldumbau und nachhaltigen Naturschutz zu betreiben, für einen ökonomischen Lastenausgleich zu sorgen sowie einheimische Bürger und Unternehmer in diese Maßnahmen einzubeziehen. Auch bei dieser Petition, die dem Landtag seit dem 12. Dezember 2023 vorliegt, handelt es sich um ein umfangreiches, zeitaufwendiges Verwaltungsverfahren unter Beteiligung zahlreicher Behörden, welches der Ausschuss weiter begleiten möchte.

6. Abschluss der Petitionen – Beschlussempfehlungen des Ausschusses

Gemäß § 64 GO und der Grundsätze PetA bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden. Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

► **Der Petition wird abgeholfen.**

Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. ihm soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden durch das Petitionsverfahren beeinflusst.

► **Der Petition wird teilweise abgeholfen.**

Diese Beschlussempfehlung findet dann Verwendung, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden.

► **Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Diese Beschlussempfehlung heißt, dass das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht wurde.

► **Die Petition wird für teilweise erledigt erklärt.**

In diesem Fall wurde nur ein Teil des Petitionsziels unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht.

► **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen und die Petition deshalb nicht in seinem Sinne abgeschlossen werden kann.

► **Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.**

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.

► **Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.**

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.

► **Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.**

Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Sachverhaltsprüfung ergeben.

Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 Sächsisches Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) dem Sächsischen Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

Dieser Bericht der Staatsregierung (sogenannter §-10-Bericht) wird durch den Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen und dem Petenten übersandt.

Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 65 GO erneut mit der Petition befassen. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss aufgrund des Berichtes der Staatsregierung beschließt, dass erneuter Beratungsbedarf besteht.

► **Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.

► **Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.**

Dieser Beschluss wird verwendet, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel und Rechtsbehelfe als zielführend erscheint.

► **Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.**

Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.





Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Sogenannter freier Beschluss

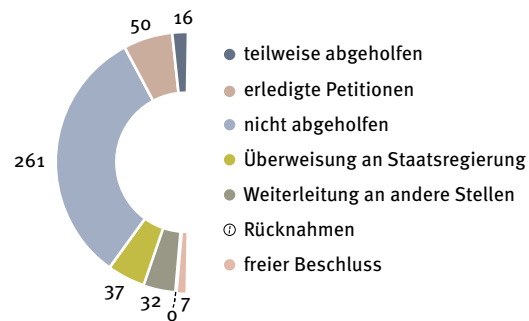
Wenn das Ergebnis der Petition bzw. der vom Petitionsausschuss vorgesehene Beschluss nicht den laut der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags vorgesehenen festen Beschlüssen zugeordnet werden kann, handelt es sich um einen freien Beschluss. Dieser ist dann in seiner Formulierung individuell.

2024 konnte 16 Anliegen abgeholfen bzw. teilweise abgeholfen werden. 50 Petitionen konnten für erledigt erklärt werden. 37 Petitionen wurden der Staatsregierung überwiesen. Darunter waren 4 Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste; 33 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Zu 7 Petitionen wurde ein freier Beschluss gefasst. 18 Petitionen wurden zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet und 14 Petitionen an die zuständigen Gemeindevertretungen.

Insgesamt wurden bei 356 abgeschlossenen Petitionen 403 Beschlüsse gefasst. Beim Vergleich der Zahlen konnte damit in 103 Fällen ein positives Bearbeitungsergebnis erzielt werden, das entspricht rund 26 Prozent. 261 Beschlüsse lauteten nicht abhilfefähig, das entspricht rund 65 Prozent.

Weitere Informationen siehe Anhang.

Gefasste Beschlüsse 2024



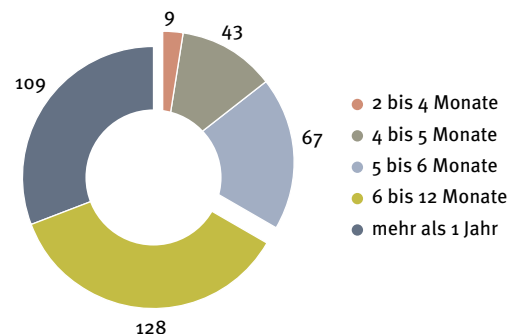
7. Bearbeitungsdauer der abgeschlossenen Petitionen

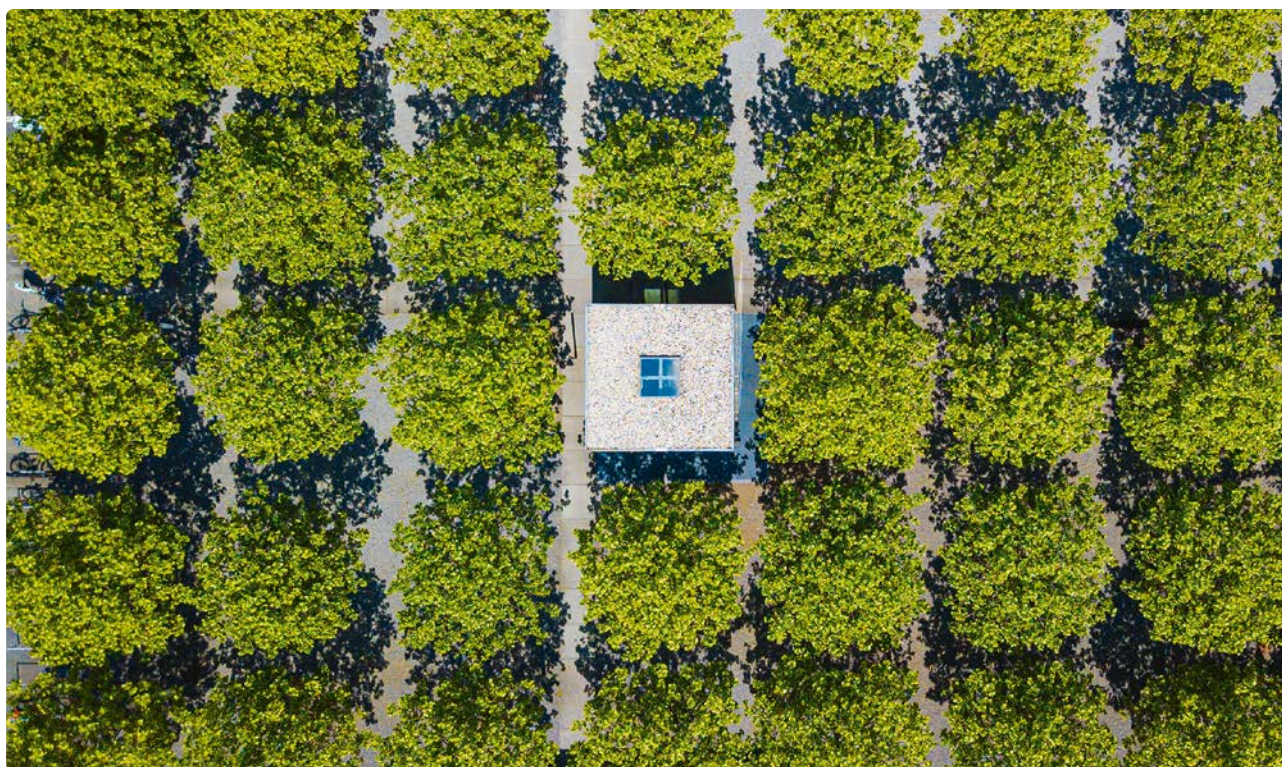
Im Jahr 2024 wurden insgesamt 356 Petitionen abgeschlossen.

Davon konnten die meisten Petitionen in unter einem Jahr abgeschlossen werden (247 Petitionen). Mit 109 Petitionen befasste sich der Ausschuss länger als ein Jahr. Gründe dafür sind entweder umfangreiche Sachverhalte, denen langwierige Verwaltungsverfahren zugrunde liegen oder das interne Abstimmungsverfahren im Ausschuss, insbesondere bei Petitionen, die zu einem politischen Diskurs führen. Bei 128 Petitionen lag die Bearbeitungszeit zwischen sechs und zwölf Monaten, bei 110 Petitionen zwischen vier und sechs Monaten und neun Petitionen konnten sogar in vier Monaten abgeschlossen werden.

Eine Aufstellung zeigt das nachfolgende Diagramm.

Bearbeitungsdauer abgeschlossener Petitionen





8. Befugnisse des Petitionsausschusses

8.1. Einholung von Stellungnahmen

Nach dem Eingang, der Registrierung und der Vorprüfung der Petition im Petitionsdienst erhält der Petent seine Eingangsbestätigung. Gleichzeitig wird die Petition dem fachlich zuständigen Staatsministerium mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Gegebenenfalls sind auch mehrere Ministerien zu beteiligen.

Die in der Regel sehr detaillierten Ausführungen zur fachlichen und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts durch die Staatsregierung sind für die Berichterstatter die Grundlage für die Bearbeitung der Petition. Daraus leiten sich dann gegebenenfalls weitere Bearbeitungsschritte, wie beispielsweise die Durchführung von Ortsterminen, Anhörungen oder Akteneinsichten, ab. Bei klarer Sachlage kann auf dieser Basis die Petition beschieden werden.

Der weit überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde von dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (233 Stellungnahmen) erstellt. Dabei war vor allem das Ressort Verkehrswesen betroffen.

Die konkreten Zahlen sind der Übersicht im Anhang zu entnehmen.

8.2 Akteneinsicht

In § 5 Absatz 1 SächsPetAG ist gesetzlich normiert, dass dem Petitionsausschuss von den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen, auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren ist. 2024 fasste der Ausschuss zu drei Petitionen den entsprechenden Beschluss.

8.3 Anhörungen (z. B. Ortstermin, im Sächsischen Landtag, in einer Sitzung des Petitionsausschusses)

2024 führte der Ausschuss insgesamt sieben Anhörungen durch. Dazu werden die Petenten, Vertreter des zuständigen Staatsministeriums, Vertreter der beteiligten Behörden sowie gegebenenfalls weitere Beteiligte oder Sachverständige eingeladen. Gerade bei sehr komplexen Sachverhalten ist in diesem Rahmen ein effektiver Gedankenaustausch möglich. Es können die unterschiedlichen Standpunkte direkt erläutert und diskutiert werden, so dass am Ende der Beratungen häufig gute Lösungsansätze, Kompromissvorschläge oder auch nur ein besseres Verständnis für rechtliche Erfordernisse erreicht werden können.

Zwei Anhörungen fanden im Sächsischen Landtag statt. Für fünf Anhörungen wurde die Durchführung in der zuständigen Kommune als erforderlich angesehen, die vorwiegend mit einer Besichtigung vor Ort begannen und mit einer abschließenden Beratung fortgesetzt wurden.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

9. Einzelne abgeschlossene Petitionen – 2024

9.1 Beispielberichte aus dem Bereich Wirtschaft und Verkehr

BERGRECHT – LUGTEICH-GEBIET

Beschlussempfehlung:

1. Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Gegenstand der Petition sind Absperrungen zur Gefahrenabwehr und Betretungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen auf Kippenflächen im Bereich des ehemaligen Tagebaus Erika / Laubusch (sogenanntes Lugteich-Gebiet). Der vom Petenten vertretene Land- und Forstbetrieb ist davon mit einer Fläche von ca. 468 Hektar betroffen. Der Petent fordert die Beseitigung der Gefahrenlage und eine Wiedernutzbarmachung der Flächen.

Der ehemalige Tagebau wurde beginnend 1914 aufgeschlossen und 1962 planmäßig stillgelegt. In einem flachen Restloch auf der Kippe entstand durch Grundwasserwiederanstieg der Lugteich.

Nach Abschluss der Sanierungs- und Sicherungsarbeiten soll der Lugteich mit anderen Seen eine Seenkette bilden und der Hochwasserretention dienen (Quelle: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/1996.pdf, abgerufen am 25. April 2024). Sanierungsträger ist die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

Die Situation vor Ort, die Durchführung von Sanierungs- wie auch Sicherungsmaßnahmen gestaltete sich bereits vor Vorliegen der Petition als komplex. Im Rahmen der Bearbeitung des Anliegens wurde versucht, einer zielführenden Bearbeitung des Petitionsgegenstandes nachzukommen. Diese beinhaltete unter anderem Anhörungen am 18. Juni 2021 und 2. März 2022 im Sächsischen Landtag sowie Begehungen vor Ort am 26. Oktober 2020 und 1. Dezember 2022 mit verschiedenen Beteiligten. In deren Verlauf ergaben und verhärteten sich unterschiedliche Rechtsmeinungen des Sächsischen Oberbergamts (OA), der (dem Bund unterstehenden) Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV), des Petenten und weiterer Beteiligter zur Verantwortlichkeit für die notwendige Gefahrenabwehr- und Sicherungsmaßnahmen der petitionsgegenständlichen Fläche.

Es zeigten sich eine komplizierte rechtskonkurrierende Gemengelage aus bergbau- und polizeirechtlichen Fragen und daraus resultierende sanierungs- und gefahrenabwehrrechtliche Pflichten.

Bis einschließlich zum Ortstermin am 1. Dezember 2022 waren unter den Beteiligten Fragen zum Grad der Gefahrenlage, zur Haftungspflicht bei Unfällen auf dem petitionsgegenständlichen Gebiet als auch zur Bestimmung der zuständigen Stelle für konkrete Gefahrenabwehrmaßnahmen streitig und konnten auch nicht abschließend geklärt werden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags erscheint diese Situation unbefriedigend und es bedarf einer grundsätzlichen exekutiven Entscheidung über konkurrierende Rechte, welche indes mit dem Petitionsverfahren nicht erreicht werden kann.

Insbesondere besteht aus Sicht des Sächsischen Landtags ein enormes Gefährdungspotenzial u. a. auch auf den petitionsgegenständlichen Flächen, auf die mit entsprechenden Gefahrenabwehrmaßnahmen zu reagieren ist.

Dies betrifft bei Weitem nicht nur Aspekte der Beschilderung (deren Umfang / Qualität im Rahmen der Bearbeitung der Petition als unzureichend wahrgenommen wurden), die regelmäßigen Gefährdungseinschätzungen und die Aufklärung der Grundstückseigentümer über die Gefahrenlage sowie deren Haftungsrisiken. Vor allem sorgt sich der Sächsische Landtag um die technische, faktische Gefahrenabwehr. Solche muss durch die von der Exekutive festzulegenden zuständigen Stelle (aus Sicht des Landtags das Sächsische Oberbergamt) umgehend vorgenommen werden, da täglich Lebensgefahr besteht.

Weiterhin verantwortlich für die Umsetzung der Gefahrenabwehrmaßnahmen ist der Sanierungsträger, also die LMBV, dessen Gesellschafter das Bundesministerium für Finanzen ist.

Der Sächsische Landtag bittet zudem um eine Darlegung durch die Bundesregierung und die Staatsregierung, wer bei körperlichen Schäden bei berechtigten oder unberechtigten Besuchern des Geländes persönlich bzw. materiell haftet.

Im Sinne des Petenten könnte ein Flächentausch vorgenommen werden, um ihm einen Nutzen seines bzw. eines anderen Grundstücks zu ermöglichen.

Letztlich sind auch statische Gefahren für die Strommasten, über die naheliegende Industrieunternehmen abgesichert werden, zu beachten.

Ergebnis:

1. Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung der benannten Maßnahmen überwiesen.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Der nach § 10 SächsPetAG erstellte Bericht ist unter der Drucksache 7/17040 im Internet des Sächsischen Landtags bei EDAS unter dem Link <https://edas.landtag.sachsen.de/redas/#/> einsehbar.

FAHRRADWEG HARTHA-GERINGSWALDE

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent moniert den nach seiner Auffassung andauernden Baustillstand beim Fahrradwegebau von Hartha nach Geringswalde. Nicht nachvollziehbar sei der durch das Auffinden von Eidechsen verursachte Baustopp zwischen Arras und Geringswalde. Statt diesen Abschnitt des Fahrradweges weiter auszubauen, erfolge nunmehr eine Umplanung. Durch den fehlenden Abschnitt erfülle nach Auffassung des Petenten der gesamte Radweg seinen Sinn nicht.

Der Petent begehrt den Weiterbau bzw. die Fertigstellung des Radweges zwischen Hartha und Geringswalde.

Die Petition bezieht sich auf das Projekt »B 175/S 36 Radweg Zschopau bis Mulde«, welches aufgrund seiner Gesamtlänge abschnittsweise realisiert wird und bereits in baurechtlich unkomplizierten Teilbereichen nutzbar ist.

Zur Umsetzung der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen wurde für die betreffenden Abschnitte der Staatsstraße S 36 und der Bundesstraße B 175 von Waldheim nach Rochlitz Ende des Jahres 2011 der Bau eines straßenbegleitenden Radweges unter Nutzung der ehemaligen Bahnstrecke Waldheim bis Rochlitz vereinbart. Das Vorhaben ist eine Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Niederlassung Zschopau, und sechs Anliegerkommunen. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung übernimmt das LASuV die Planung und den Bau des Radweges. Die Kommunen haben die ehemalige Bahnstrecke erworben und übernehmen die Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung.

Die Gesamtlänge der Trasse beträgt ca. 20 Kilometer. Das Projekt ist daher in vier Bauabschnitte (BA) unterteilt worden (siehe beigefügte Übersichtskarte). Bei der Abschnittsbildung wurde auch die naturräumliche Lage der Trasse besonders zu Schutzgebieten beachtet, welche durch umweltfachliche Vorgaben Einfluss auf die Erlangung von Baurecht besitzen. Besonders im Bereich von europäischen Schutzgebieten und dem möglichen Vorkommen von nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützter Arten muss in der Vorplanung auch die Nutzung vorhandener Wegeverbindungen als Alternative betrachtet werden.

Im Zuge der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens für den 1. und 2. Bauabschnitt wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Mittelsachsen die Untersuchung von Zauneidechsenvorkommen gefordert. Die Zauneidechse ist im europäischen Maßstab eine über den Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützte Massentierart. Es wurden daher Kartierungsarbeiten von Zauneidechsenvorkommen in Auftrag gegeben und Artenschutzgutachten erstellt.

Um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen, sind vor Baubeginn die Schaffung von Ersatzlebensräumen, das Ablesen der Tiere und die Umsiedlung der Population erforderlich. Insbesondere die notwendigen Kartierungsarbeiten und die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen führten zu einem längeren Planungs- und Bauablauf. Auch für die weiteren Bauabschnitte sind Zauneidechsen bereits kartiert und Gutachten zum Artenschutz erforderlich.

Die nachfolgenden Sachstände zu den einzelnen Bauabschnitten wurden zum Ortstermin am 2. November 2022 dargestellt und erläutert. Um die baurechtlichen Erfordernisse (u. a. Artenschutz, Nutzungserlaubnisse) zu berücksichtigen, war eine Unterteilung der Bauabschnitte in Teilabschnitte (TA) erforderlich. Diese Herangehensweise war nicht in den bereits dem Petitionsausschuss vorliegenden Lageplan aufgenommen, so dass dieser um Erläuterung zu den aktuellen Planungs- und Bauabschnitten bat.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Sachstände sind nachfolgend hervorgehoben:

1. BA Waldheim bis Geringswalde

- Länge 8,3 Kilometer
- Im Zuge der Ausführungsplanung wurde der 1. Bauabschnitt aus Artenschutzgründen in 7 Teilabschnitte (TA) unterteilt (siehe Anlage Übersichtsplan).
- Bereits fertiggestellt sind die TA 1 bis 4 von Waldheim bis zur S 36 OU Hartha und der TA 7 von der S 200 bis Geringswalde.
- In Waldheim wurde der Bereich der ehemaligen Bahnstrecke, der nicht als Radweg nachgenutzt wird, für Ausgleichsmaßnahmen bzw. als Ersatzhabitat für Zauneidechsen angelegt. Die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgte bereits.
- Westlich der Querung der S 36 sowie im Wald- und Erholungsgebiet Fröhne (ca. 2 Kilometer) konnte der Lückenschluss noch nicht vollzogen werden. In diesen Bereichen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen Variantenuntersuchungen erforderlich.
- TA 5 wurde deshalb bisher nur bis zu einem bestehenden Wirtschaftsweg gebaut (ca. 150 Meter).
- Für einen ersten Teilbereich im Waldgebiet Fröhne wurde bei der Landesdirektion Sachsen die Durchführung eines Baurechtsverfahrens (Planfeststellungsverfahren) beantragt.
- Für den rund einen Kilometer langen Abschnitt zwischen Hartha und dem Naherholungsgebiet Fröhne (TA Fröhne 1) besteht Baurecht, welches im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen hergestellt wurde. Außerhalb der Brutzeit (Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar) erfolgte bereits die Baufeldfreimachung. Die Umsetzung des Vorhabens ist nach der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe ab August 2024 geplant.
- Für den weiteren Teilabschnitt durch die Fröhne (TA Fröhne 2) werden 2024 die Genehmigungsunterlagen für das Baurecht erstellt.

- Zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Erlangung des Baurechtes wurden für eine vorübergehende Nutzung vorhandene Wege provisorisch ertüchtigt. Diese provisorische Radwegführung (gelb gestrichelt in der Übersichtskarte) entspricht einer der zu untersuchenden Varianten: Beginn ca. 150 Meter nach Querung S 36 OU Hartha, Ertüchtigung und Nutzung eines bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges bis Hegweg, Nutzung Hegweg bis Übergangsstelle 6 (Ü 6). Vom Eigentümer des landwirtschaftlichen Weges wurde die provisorische Nutzung für fünf Jahre zugesagt (bis 2025).

2. BA Ortslage Geringswalde

- Länge 1,0 Kilometer
- Der Streckenanteil ohne Bauwerk ist bereits fertiggestellt.
- Das BW 5 (Bauwerk über das Klosterbachtal) wurde fertiggestellt. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 31. August 2023.

3. BA Geringswalde bis Obstmühle

- Länge 5,54 Kilometer
- Der Abschnitt wurde am ehemaligen Bahnhof Arras nochmals unterteilt.
- Für den TA 1 von Geringswalde bis Arras (Ü 11) konnte auf ein förmliches Baurechtsverfahren verzichtet werden.
- Die Bauarbeiten sind zwischenzeitlich fertiggestellt. Seit 31. August 2023 ist dieser rund 2,0 Kilometer lange Teilabschnitt für Radfahrende nutzbar.
- Für den TA 2 von Arras (Ü 11) bis Obstmühle wurde der Vorentwurf bearbeitet.
- Mit Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2023 hatte die Landesdirektion Sachsen den Bau eines weiteren Radwegabschnittes zwischen Hartha und dem Naherholungsgebiet Fröhne genehmigt. Für diesen ersten TA (rund 1,4 Kilometer) ab Arras (Ü 11) bis zur Kreisstraße K 8270 (Bauwerk 7) erfolgte außerhalb der Brutzeit (Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar) die Baufeldberäumung. Damit wurden potenziell zur Brut nutzbare Strukturen (vor allem Gehölze, aber auch krautige Vegetation) entfernt. Der Beginn der Hauptbauarbeiten ist ab der zweiten Jahreshälfte 2024 geplant.
- Für das Bauwerk 7 über die K 8270 ist voraussichtlich ab dem IV. Quartal 2024 der Baubeginn geplant.
- Die Realisierung des 1,7 Kilometer langen Abschnittes von Bauwerk 7 bis Obstmühle ist nach Baufeldberäumung mit Beginn der Bausaison 2025 geplant.

4. BA Obstmühle bis Rochlitz

Für den 4. Bauabschnitt von Obstmühle bis Rochlitz wird die Vorplanung erarbeitet. Es werden zwei Varianten der Muldequerung am Bauende untersucht und verglichen. Aufgrund der vorhandenen europäischen Schutzgebiete wird dies der baurechtlich schwierigste Abschnitt sein. Es sind umfangreiche umweltfachliche Unterlagen zu erbringen, um die Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfüllen und eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.

Derzeit sind ca. 11,1 Kilometer der geplanten Radverkehrsanlage gebaut oder im Bau. Weitere Teilbereiche sind provisorisch nutzbar. Darüber hinaus befinden sich alle noch zu realisierenden Teilbereiche in Planung. Auf die aktualisierte Übersichtskarte wird verwiesen.

Ehemalige Bahnstrecken sind aufgrund der nahezu idealen Gradientenführung mit geringen Längsneigungen zur Radwegführung gut geeignet. Als günstige Umstände können zudem die Vermeidung der Neuinanspruchnahme von Flächen bzw. der minimierte Flächenverbrauch aufgezeigt werden. Um ein bestandskräftiges Baurecht zu erlangen, sind formale Erfordernisse des Artenschutzes zwingend abzuarbeiten. Die gesetzlichen Anforderungen dafür sind gleichzusetzen mit denen für Straßenbauvorhaben. Gerade auch bei Bahnstrecken, die meist schon länger brachliegen, sind erhöhte Aufwendungen nicht selten. Im vorliegenden Fall wurde der Bahnverkehr 1997 eingestellt, die Strecke 2011 entwidmet und 2012 wurden die Schienen und Signalanlagen abgebaut. Von den Umweltverbänden wird erfahrungsgemäß die Nachnutzung von Bahnstrecken aus Artenschutzgründen zumindest kritisch gesehen, im vorliegenden Bauvorhaben jedoch für den Bereich Fröhne abgelehnt. Besonders für den 4. Bauabschnitt sind im Bereich der Schutzgebiete weitere Einsprüche zu erwarten.

In Bezug auf die bei diesem Projekt insbesondere zeitlich höheren Planungsaufwendungen für Ingenieurbauwerke muss jeweils abgewogen werden, ob bei einem früheren Beginn dieser Leistungen kostenintensive Umarbeitungsaufwendungen infolge baurechtlicher Auflagen sicher vermieden werden können. Je nach Größe des Bauwerkes müssen auch erheblich längere Realisierungszeiträume im Vergleich zum reinen Radwegoberbau eingeplant werden (z. B. Muldebrücke im 4. BA).

Des Weiteren ist zu beachten, dass auch zusätzliche planerische Aufwendungen und damit verbunden wiederum Kompensationsmaßnahmen für umweltseitige Eingriffe sowie gegebenenfalls Grunderwerb für Zuwegungen für Baufahrzeuge zur Bahntrasse während der Bauzeit erforderlich sind.

Der Unmut des Petenten über den langen Realisierungszeitraum ist zweifellos nachvollziehbar. Die Herstellung des Radwegoberbaus in Abschnitten hilft jedoch auch, nachträgliche umweltfachliche Forderungen zu vermeiden, da sich die naturräumliche Ausstattung auf den versiegelten und unterhaltenen Flächen nicht neu etablieren kann.

Das LASuV wird weiterhin fortlaufend und kontinuierlich unter Beachtung der geschilderten Bedingungen das Radwegvorhaben voranbringen und eine schnellstmögliche Gesamtfertigstellung anstreben. Zu Baubeginnen können erst nach Vorlage des formalen Baurechts Aussagen getroffen werden.

Die Petition wird für erledigt erklärt.

STAATSSSTRASSE 91 – BAU VON FUSSWEGEN

Beschlussempfehlung:

Zu 1. und 3.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Zu 2. und 4.: Der Petition wird abgeholfen.

Die Petentin thematisiert die Verkehrssituation an der Staatsstraße S 91 in der Gemeinde Ebersbach, OT Rödern. Die Petentin begehrt, dass

1. ein Gehweg innerhalb der Ortslage unabhängig vom Ausbau der S 91 hergestellt werden soll,
2. regelmäßige Verkehrskontrollen durchgeführt werden und
3. eine dauerhafte, stationäre Geschwindigkeitsmessanlage errichtet wird, um die Gefahrensituation innerhalb der Ortslage zu entschärfen sowie
4. die Planung für den Radweg zwischen Radeburg und Rödern weitergeführt wird.

Zu 1.:

Die Baulastträgerschaft des Freistaates für Staatsstraßen erstreckt sich nicht auf Gehwege und Parkplätze – hier ist die Gemeinde Straßenbaulastträger (§ 44 Absatz 1 und Absatz 5 Sächsisches Straßengesetz).

Im vorliegenden Fall sollen der Ausbau der S 91 und der Gehwegbau in der Ortslage Rödern unter Federführung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes umgesetzt werden. Zurzeit werden im LASuV Planungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für das Projekt geprüft (Stand März 2024).

Zu 2.:

Verkehrsüberwachungen sollen vorrangig an Unfallschwerpunkten stattfinden. Ausweislich der verkehrspolizeilichen Unfallstatistik sind auf der S 91 in der Ortslage Rödern keine Unfallhäufungsstellen zu erkennen. In den Jahren 2020 bis 2023 wurden insgesamt elf Verkehrsunfälle durch die Polizei aufgenommen, davon neun mit Sachschäden und zwei mit je einem Leichtverletzten (2020 und 2021). Bei keinem dieser Ereignisse war ein Fußgänger oder Radfahrer beteiligt.

Das örtlich zuständige Polizeirevier Großenhain führte im Jahr 2022 fünf Geschwindigkeitskontrollen mit der LTI TruSpeed (Lasermessgerät) durch.

Diese erfolgten in verschiedenen Monaten, an unterschiedlichen Wochentagen und sowohl vormittags als auch nachmittags. Im Ergebnis wurden an verschiedenen Punkten der Ortslage insgesamt 145 Fahrzeuge gemessen, wobei in Summe 19 Überschreitungen festgestellt wurden. In zwei Fällen wurden 23 km/h mehr als erlaubt gefahren; die übrigen festgestellten Überschreitungen befanden sich im Verwarnungsbereich.

Geschwindigkeitskontrollen wurden durch die Polizei auch am 17. August 2023 in den frühen Abendstunden und am 1. September 2023 in den Nachmittagsstunden durchgeführt. Bei beiden Kontrollen konnten keine Verstöße festgestellt werden.

In den kommenden Monaten sollten weitere entsprechende Verkehrskontrollen durchgeführt werden.

Zu 3.:

Im Jahr 2020 kam der Landkreis zu der Einschätzung, dass die Voraussetzungen zur Errichtung einer dauerhaften, stationären Geschwindigkeitsmessanlage in dem Bereich nicht gegeben sind.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sagt aus, dass Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Für Straßen des überörtlichen Verkehrs, wie der S 91, wird in Ortslagen die Begrenzung auf 30 km/h nur als grundsätzlich zulässig angesehen, wenn sich im unmittelbaren Bereich an der Straße Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser befinden (vgl. § 45 Absatz 9 Nr. 6 StVO).

Die Kindertagesstätte »Röderspatzen« befindet sich in einem Seitenarm der Kirchgasse, somit nicht unmittelbar an der S 91. Das AWO-Pflegewohnheim Rödern ist ebenfalls nicht unmittelbar an der S 91 gelegen, sondern am Ebersbacher Weg.

Da die Unfallbetrachtung in der Ortslage Rödern keine Auffälligkeiten zeigt, kann gemäß StVO durch die zuständige Verkehrsbehörde eine generelle Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht angeordnet werden.

Zu 4.:

Das Vorhaben »S 91, Neubau Radweg Radeburg – Rödern« wird mit hoher Priorität bearbeitet. Die diesbezüglichen Planungen werden kontinuierlich fortgeführt. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde abgeschlossen. Der Vorentwurf ist aufgestellt. Derzeit erfolgt die Erstellung des Feststellungsentwurfes. Ende des III. Quartals 2024 soll der Antrag auf Planfeststellung bei der Landesdirektion Sachsen gestellt werden.

Der Petition kann zu 1. – Anbau eines Gehweges bei Ausbau der S 91 in der Ortslage Rödern – gegenwärtig nicht abgeholfen werden.

Der Petition kann zu 2. – Durchführung von Verkehrskontrollen in der Ortslage Ebersbach – abgeholfen werden.

Der Petition kann zu 3. – Errichtung einer dauerhaften, stationären Geschwindigkeitsmessanlage – nicht abgeholfen werden.

Der Petition kann zu 4. – Fortführung der Radwegplanung zwischen Radeburg und Rödern – abgeholfen werden.

MINDESTALTER – MOPEDFÜHRERSCHEIN

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent beanstandet das aus seiner Sicht zu niedrige Mindestalter von 15 Jahren zur Erlangung der Fahrerlaubnis AM (»Mopedführerschein«), welches zu Toten und Verletzten führe. Das Gleiche gelte für das begleitete Autofahren ab 17 Jahren. Durch das Mobilitätsversprechen des motorisierten Individualverkehrs werde zudem ein umwelt- und klimaschädlicher Lebensstil propagiert. Dies stehe auch im Gegensatz zum Koalitionsvertrag, nach dem der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) die Mobilität der Menschen gewährleisten solle.

Die Prüfung ergab Folgendes:

Mit der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 22. April 2013 wurde den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen seit 1. Mai 2013 im Wege einer Ausnahmeverordnung die Möglichkeit gegeben, im Rahmen eines bis Ende April 2020 befristeten Modellversuchs, das Führen von Kleinkraftfahrzeugen ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu erproben. Ende 2019 wurde allen Bundesländern zunächst die Möglichkeit eröffnet, über die Herabsetzung des Mindestalters für ihr Gebiet zu entscheiden. Auf ihrer Konferenz am 14./15. Oktober 2020 beschlossen die Verkehrsminister der Länder dann mehrheitlich, dass das Mindestalter für die Klasse AM bundesweit auf 15 Jahre herabgesetzt werden sollte.

Eine dahingehende Anpassung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 Fahrerlaubnisverordnung erfolgte durch Artikel 12 Nr. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (4. StVGua-ÄndG) vom 12. Juli 2021 mit Wirkung ab 28. Juli 2021.

Die Zuständigkeit für die Festlegung von Mindestaltersebenen zum Erwerb von Fahrerlaubnissen liegt beim Bund.

Der Freistaat Sachsen hat sich in der Verkehrsministerkonferenz für die Herabsetzung des Mindestalters zum Erwerb der Fahrerlaubnis AM eingesetzt, um die Mobilität von Jugendlichen im ländlichen Raum zu verbessern. Seit 2013 bewarben sich im Freistaat Sachsen über 40 000 15-Jährige nach zuvor absolvierter Theorieprüfung für die praktische Fahrerlaubnisprüfung der Klasse AM. Da die Unfallzahlen dieser Gruppe nicht signifikant von denen anderer Verkehrsteilnehmer abweichen, wird kein Grund gesehen, von der Einschätzung aus dem Jahr 2020 abzurücken. Auch das begleitete Fahren mit 17 wird als Erfolgsmodell eingeschätzt, da es jugendlichen Fahranfängern die Möglichkeit eröffnet, über die Fahrschule hinaus Praxiserfahrung zu sammeln und Routinevorgänge sicher einzuüben, bevor eine alleinige Teilnahme am Straßenverkehr möglich ist. Insoweit wird es keine Initiativen des Freistaats mit der Zielrichtung einer Rücknahme der in Rede stehenden Regelungen geben.

Soweit die Petition Defizite im ÖPNV im ländlichen Raum benennt, ist unstrittig, dass es diesbezüglich noch vieler Lückenschlüsse bedarf. Gleichwohl ist das Auto oder das motorisierte Zweirad als Teil des »Mobilitätspakets« nicht wegzudenken. Ein Verzicht auf motorisierten Individualverkehr ist gerade im ländlichen Raum schlicht noch nicht darstellbar, da weder die finanziellen noch personellen Ressourcen vorhanden sind, alle Ortslagen gleichermaßen gut getaktet anzubinden. Hier bieten autonome Fahrzeuge zukünftig Chancen. Diese sind aber noch nicht absehbar flächendeckend einsetzbar.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

VERBESSERUNG DES FERNZUGANGEBOTES IN SACHSEN

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Der Petent fordert die Anbindung der Strecke Dresden – Bautzen – Görlitz und damit des ostsächsischen Raums an den Schienenpersonenfernverkehr des Bundes. Zudem regt der Petent an, dass eine stärkere Tarifintegration im Fern- und Nahverkehr angestrebt werden soll.

Ein wesentliches Hindernis zur Durchführung von Fernverkehrsleistungen in Richtung Görlitz ist die fehlende Elektrifizierung des Streckenabschnitts zwischen Dresden-Klotzsche und Görlitz. Die Lösung dieses Problems liegt in der vom Freistaat Sachsen angestrebten Elektrifizierung des Streckenabschnitts. Der Ostabschnitt Bischofswerda – Görlitz könnte im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung im Jahr 2024 in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene aufgenommen werden. Diese Entscheidung obliegt allerdings dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Vor dem Hintergrund der außerordentlich hohen verkehrlichen Bedeutung der Strecke sollte die Sächsische Staatsregierung ihre Bemühungen zur Fernverkehrsanbindung intensivieren und weitere Schritte zur Elektrifizierung der Strecke Dresden – Görlitz gehen. Parallel dazu sollten die Gespräche mit der Deutschen Bahn AG über ein künftiges Betriebsprogramm zur Durchführung von Fernverkehrsleistungen nach Abschluss der Streckenelektrifizierung fortgeführt und auch die Möglichkeit des Einsatzes alternativ betriebener Fahrzeuge (z. B. Hybridmodelle) geprüft werden.

Der Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

9.2 Beispielberichte aus dem Bereich Immissionsschutz, Umwelt, Landwirtschaft

LÄRMBELÄSTIGUNG – SACHSENRING

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition wird teilweise abgeholfen.
2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Petenten wenden sich gegen den Betrieb des Verkehrssicherheitszentrums Sachsenring GmbH & Co KG (VSZ) auf dem Gelände Goldbachstraße 2, 09353 Oberlungwitz, da dieser schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Lärmbelästigungen, verursache.

Die Petenten begehren insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- a) Bewertung der Schallimmissionen an den Orten, wie sie im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Regierungspräsidium Chemnitz (RPC) und dem Anlagenbetreiber vom Oktober 2001 festgeschrieben sind, anstelle der durch privatrechtliche Vereinbarungen des Anlagenbetreibers erkaufte, weniger lärmexponierten Wohngebäude;
- b) Beschränkung der Nutzung der Renn- und Teststrecke »Sachsenring« auf Fahrzeuge, welche hinsichtlich Schall- und Schadstoffemissionen dem Stand der Technik entsprechen, vor allem hinsichtlich der Schallleistungspegel deutlich unter 100 dB (A) liegen;
- c) Bewertung der Schallemissionen von Motorrädern im Standardbetrieb der Renn- und Teststrecke nach dem Taktmaximalpegel mit Zuschlägen für Ton- und Informationshaltigkeit anstelle des äquivalenten Dauerschallpegels.
- d) Durchführung einer Sonderfallprüfung, inwiefern eine Anwendung der Ziffer 6.9 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) weiterhin gerechtfertigt ist.

Seit Einreichung der Petition im Jahr 2018 entwickelte sich ein komplexes und umfangreiches Verfahren. Die teils unvereinbaren Positionen der beteiligten Parteien wurden u. a. in Anhörungen und im Format eines Runden Tisches behandelt, welcher insgesamt dreimal tagte.

Am 21. Januar 2022 stellte der BUND LV Sachsen e.V. Antrag auf nachträgliches immissionsschutzbehördliches Einschreiten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, welcher am 24. Januar 2022 in der Landesdirektion Sachsen (LDS) einging. Wegen der Komplexität der Angelegenheit nahm diese Prüfung – sowie auch etliche andere Schritte im Rahmen dieses Petitionsverfahrens – viel Zeit in Anspruch.

Nach umfassender Anhörung und Prüfung hat die LDS mit Bescheid vom 22. März 2023 eine nachträgliche Anordnung gegenüber dem VSZ erlassen. Es werden demnach neben den zwei bisherigen Immissionsorten vier weitere bestimmt, an denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten sind. Die LDS legt dabei insbesondere zugrunde, dass individuelle privatrechtliche Vereinbarungen zur Duldung höherer Lärmimmissionen zwischen einigen Betroffenen und dem VSZ keine Relevanz für die Bewertung des durch den BUND geltend gemachten Anspruches auf immissionsschutzbehördliches Einschreiten haben.

Es ist davon auszugehen, dass sich hieraus für den Betreiber erhöhte Anforderungen an den Lärmschutz ergeben werden.

Seitens der LDS wurde die sofortige Vollziehung der nachträglichen Anordnung verfügt, wodurch deren Wirkung auch im Falle eines Widerspruchs seitens des Betreibers erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung und in Abwägung der Interessen der Beteiligten ist die LDS verpflichtet, den Weg zur Entlastung der Anwohnerinnen und Anwohner zu ebnen. Das VSZ hat die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gerichtlich zu beantragen.

Die neu formulierten Auflagen an das VSZ gelten für den täglichen Betrieb, nicht aber für die Rennveranstaltungen des ADAC wie den Motorrad-Grand-Prix, für die es unverändert gültige Sonderregelungen gibt. Ebenso sind das Fahrsicherheitstraining auf den Fahrposten für LKW, Busse, PKW und Motorräder sowie der Betrieb der Indoor-Kartbahn nicht betroffen.

Durch die Umsetzung und Gewährleistung der Verbesserungen beim Lärmschutz kann der Petition teilweise abgeholfen werden. Infolge der juristischen Intervention seitens des BUND hat die LDS entsprechend zu verfahren.

Messwerte müssen gemäß der Rechtsprechung erhoben, Schallschutzmaßnahmen dementsprechend durchgeführt werden.

1. Der Petition wird teilweise abgeholfen.
2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der nach § 10 SächsPetAG erstellte Bericht ist unter der Drucksache 7/17070 im Internet des Sächsischen Landtags bei EDAS unter dem Link <https://edas.landtag.sachsen.de/redas/#/> einsehbar.

WERTSCHÖPFUNG – STARKE HEIMISCHE LANDWIRTSCHAFT

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Der Petent fordert, dass Landwirte mit ihrer Arbeit wieder ein vernünftiges Einkommen erzielen müssen. Politik soll dabei nicht subventionieren, sondern den Weg freimachen für eine starke heimische Landwirtschaft.

Die dem Sächsischen Landtag zugegangene Petition enthält zehn Forderungen, die das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) am 28. Januar 2024 in gleichlautender Form durch den Verein Land schafft Verbindung LSV Schleswig-Holstein + Hamburg e. V. per E-Mail erhalten hat. In der E-Mail wird unter anderem Folgendes mitgeteilt:

»Unter dem Motto ›Werner für Wertschöpfung‹ bricht daher am Sonnabend der Milchviehhalter X aus dem niedersächsischen Wohnste mit seinem Traktor zu einer zwölf-tägigen Reise in die deutschen Landeshauptstädte auf, um jeweils vor den Landtagen die Forderungen zu übergeben.

Im Forderungspapier, das Herr X an möglichst viele Politiker unterschiedlicher Parteien übergeben und mit ihnen diskutieren möchte, geht es unter anderem um ein Verbot des Einkaufs unter Produktionskosten, die Einführung einer Herkunftsland-Kennzeichnung, eine Vertragspflicht für Milch- und Schlachtviehlieferungen sowie um die Entflechtung der Monopole in Lebensmittelindustrie und Lebensmittel-einzelhandel. Freihandel soll künftig nur noch mit Ländern stattfinden, die zu denselben ökologischen und sozialen Standards produzieren, fordern LSV Deutschland und FREIE BAUERN, die zollfreien Einfuhren von ukrainischem Billiggetreide sollen daher auslaufen und die Verhandlungen über Abkommen mit den Mercosur-Staaten und Chile abgebrochen werden. Weiter wünschen sich beide Organisationen deutliche Vereinfachungen bei Düngung, Pflanzenschutz und Tierhaltung, einen effektiven Bürokratieabbau, das Verbot von Gentechnik und Laborfleisch sowie Rechtssicherheit für die Jagd auf Wölfe.«

Die Forderungen berühren im Wesentlichen Bundes- und europäisches Recht; eine Regelungskompetenz des Freistaates Sachsen besteht insofern nicht.

Zu den Forderungen in der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

1. Verbot unlauterer Handelspraktiken insbesondere Einkauf von Lebensmitteln unter Produktionskosten wirksam unterbinden

Deutschland verschärfte im »Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich« vom 24. August 2021 die in der Richtlinie der Europäischen Union (EU) – EU-Richtlinie 2019/633 vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette vorgegebenen Mindestregelungen, indem weitere »graue« Praktiken verboten wurden. Der aktuelle Bericht zur Evaluierung des Gesetzes hat auch ein Verbot des Einkaufs unterhalb der Produktionskosten geprüft. Die Evaluierungsergebnisse zeigen, dass ein solches Verbot mit erheblichen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten verbunden ist. Außerdem ist es fraglich, ob ein solches Verbot mit dem EU-Recht vereinbar ist.

2. Einführung einer Herkunftsland-Kennzeichnung als Information für alle Bürger, verpflichtend auf allen Lebensmitteln im Einzelhandel und in der Gastronomie vorschreiben

Hinsichtlich der Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln bestehen EU-weit einheitlich geltende Regelungen. Die Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV – (EU) Nummer 1169/2011 sieht eine verpflichtende Herkunftsangabe dann vor, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher ohne diese Angabe eine andere als die tatsächliche Herkunft vermuten würden. Seit dem 1. April 2020 muss außerdem die Herkunft der wesentlichen Zutat (sogenannte primäre Zutat) angegeben werden, falls sie nicht mit der angegebenen Herkunft des Lebensmittels übereinstimmt. Obligatorisch ist gemäß LMIV die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts bei frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch (vorverpackte und lose Ware).

Für bestimmte Bereiche sind Ursprungsangaben in speziellen Regelungen verpflichtend vorgesehen. So sieht etwa die Verordnung (EG) Nummer 1760/2000 für unverarbeitetes Rindfleisch verpflichtend Angaben zum Ort der Geburt/Mast/Schlachtung und zum Ort der Zerlegung vor. Für folgende Lebensmittelgruppen gibt es noch gesetzliche Vorschriften zur Herkunftskennzeichnung: Honig, Eier, Obst und Gemüse, Fisch, natives Olivenöl und Bio-Lebensmittel. Auch hier ist der Herkunftsbegriff unterschiedlich weit gefasst – teilweise muss das Herkunftsland angegeben werden, teilweise reicht die Angabe »EU« oder »Nicht-EU«.

Die Frage der Ausweitung der Herkunftskennzeichnung ist Teil der Farm to Fork Strategie der Europäischen Kommission (KOM). Die KOM prüft derzeit verpflichtende Herkunftsangaben bei Milch und Milch als Zutat, Fleisch als Zutat, Kaninchen- und Wildfleisch, Reis, Hartweizen in Teigwaren, Kartoffeln und Tomaten in bestimmten Tomatenprodukten. Da die KOM jedoch bisher keinen Legislativvorschlag vorgelegt hat, plant das BMEL die Ausweitung der Herkunftskennzeichnung bei Fleisch in der Außer-Haus-Verpflegung.

Ab Januar 2024 können Schweine-, Rind- und Geflügelfleisch, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier und Milch (das heißt Trinkmilch, purer Joghurt und purer Quark), die vollständig in Deutschland produziert wurden, zudem mit dem neuen freiwilligen Herkunftskennzeichen »Gutes aus deutscher Landwirtschaft« gekennzeichnet werden. Im ersten Schritt wollen die großen deutschen Lebensmitteleinzelhändler das Label für ihre Handels- und Eigenmarken verwenden. Mittelfristig soll das Label auch auf Produkte mit einem höheren Verarbeitungsgrad und auch auf die Gastronomie und die Gemeinschaftsverpflegung ausgeweitet werden. Gesichert ist die Existenz des neuen Labels laut Branchenvereinbarung der »Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft« (ZKHL) zunächst nur bis Ende des Jahres 2026.

Schon das freiwillige Label der ZKHL zeigt, wie schwierig es ist, eine Herkunftskennzeichnung bei einigen Lebensmitteln einzuführen. Eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung bei allen Lebensmitteln (auch stark verarbeiteten mit vielen Rohstoffen) würde zu einem immensen Mehraufwand einschließlich stark steigender Bürokratie und Kontrollen führen, was vermutlich nicht durch entsprechende Mehreinnahmen zu kompensieren sein wird.

3. Vertragspflicht für Milch- und Schlachtlieferungen – ohne Ausnahme für Genossenschaften – Preisdiktate beenden, Molkereien und Schlachthöfe zur Vorab-Vereinbarung konkret bezifferter Mengen und Preise zwingen

Eingriffe in freie Märkte sind immer problematisch und sollten nur in einem begrenzten Rahmen unter Beachtung internationaler Handelsverpflichtungen und europarechtlicher Vorgaben zur Anwendung kommen. Den rechtlichen Rahmen für diese Verträge zwischen Landwirten und Verarbeitern, bildet unter anderem die Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) und das Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz (AgrarOLG). Gemäß Artikel 148 der GMO kann jeder Milcherzeuger einen schriftlichen Vertrag für jegliche Rohmilchlieferung mit seinem milchverarbeitenden Betrieb einfordern.

Darüber hinaus sieht Artikel 148 der GMO die Möglichkeit vor, schriftliche Verträge mit Regelungen zu Liefermenge, Preis und Mindestlaufzeit verbindlich vorzuschreiben. Die Abstimmungsprozesse, inwieweit in Deutschland hiervon Gebrauch gemacht werden soll, dauern an. Alternativ kann eine höhere Transparenz von Marktinformationen durch technische Lösungen zur Verbesserung der Prognosequalität von Milchmengen beitragen. Für den Fleischsektor gibt es in der GMO keine adäquaten Regelungen. Der Tierhalter bestimmt unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten frei über die Art und Weise seiner Vermarktung, ohne über einen längeren Zeitraum an einen Verarbeitungsbetrieb gebunden zu sein.

4. Entflechtung der Monopole in der Lebensmittelindustrie und im Lebensmitteleinzelhandel: Kartellrechtsreform zügig verabschieden, parallel Sektoruntersuchungen durchführen, noch 2024 Entflechtungsanordnungen mindestens gegen Edeka, Aldi, Lidl, Rewe, DMK, Tönnies

Etliche Initiativen fordern aktuell wieder eine Einschränkung der Marktmacht der großen Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel und in der Lebensmittelindustrie. Der Präsident des Bundeskartellamtes äußerte in der Lebensmittelzeitung vom 26. Januar 2024, dass er sich von einer Sektoruntersuchung derzeit keine neuen Erkenntnisse erhoffen würde und sah auch keinen Bedarf zur Verschärfung des Kartellrechts. Die die Bundesregierung beratende Monopolkommission legte im Februar 2024 einen »Policy Brief« mit ersten Einschätzungen vor. Darin wird unter anderem festgestellt, dass es marktmachtbezogene Wettbewerbsprobleme in der Lieferkette für Lebensmittel geben könnte. Das Gremium hält zunächst jedoch eine eingehende Untersuchung des komplexen Sektors für erforderlich. Von kurzfristigen Eingriffen in die Agrarmärkte und die Lebensmittellieferkette rät die Monopolkommission explizit ab, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die sich auch zulasten der Landwirte auswirken könnten. Ein ausführliches Gutachten will die Monopolkommission noch vor Ende der Legislaturperiode vorlegen.

Die Forderung nach Entflechtung der DMK durch Landwirte überrascht. Denn Eigentümer der DMK Group (größte Molke-Genossenschaft Deutschlands) sind die milchliefernden Landwirtschaftsbetriebe.

5. Abbruch der Verhandlungen mit Mercosur und Chile, Freihandelsabkommen unter Einbeziehung von Agrarprodukten nur noch mit Ländern abschließen, die zu denselben sozialen und ökologischen Standards produzieren

Das Abkommen ist für Deutschland von großer gesamtwirtschaftlicher und strategischer Bedeutung. Es setzt ein nachhaltig positives Signal gegen protektionistische Tendenzen und für eine regelgebundene und wertebasierte Ausgestaltung der Handelspolitik. Mit dem Abkommen wird eine der weltweit größten Freihandelszonen mit über 715 Millionen Einwohnern entstehen. Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay sind wichtige Absatzmärkte für die deutsche Wirtschaft. Das Abkommen ist somit ein wichtiger Eckpfeiler für eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit. Es eröffnet deutschen und EU-Unternehmen die Möglichkeit, an der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung der Region verstärkt teilzuhaben. Vor allem innovative kleine und mittlere Unternehmen werden durch das Abkommen eine höhere Rechtssicherheit bei ihren unternehmerischen Aktivitäten erlangen. Das Abkommen ist allerdings in Teilen Südamerikas und Europas nicht unumstritten. Einzelne Länder wollen ihre Märkte schützen, und Nichtregierungsorganisationen fürchten die Aufweichung von Arbeits- oder Umweltstandards. Das Mercosur-Abkommen umfasst insbesondere die Einfuhr von Futtersoja und Rindfleisch aus den beteiligten südame-

rikanischen Ländern in die EU. Umgekehrt geht es um Exporte von industriell gefertigten Gütern aus der EU, wie Autos und Autoteile. Doch auch für Agrarprodukte und Lebensmittel aus der EU soll es Exporterleichterungen geben. Angaben des BMEL zufolge würde ein Vertragsabschluss »einzelnen Sektoren der deutschen Agrar- und Lebensmittelindustrie, vor allem Milchprodukten, verarbeiteten Lebensmitteln, sowie Wein und Spirituosen einen privilegierten Zugang auf den bisher stark abgeschotteten Mercosur-Markt ermöglichen«.

6. Auslaufen der Zollfreiheit für ukrainische Agrarprodukte zum Juni 2024, ab sofort nur noch Transit zulassen, in verplombten Behältern zur Verschiffung außerhalb der EU

Um die Ukraine wirtschaftlich zu unterstützen, befreite die EU-Kommission Anfang Juni 2022 Agrarlieferungen aus der Ukraine von Einfuhrzöllen und Kontingenten, die bis dahin die Importe limitierten. Die Ukraine hat seitdem bis zum 5. Juni 2024 freien Zugang zum EU-Binnenmarkt. Agrarexporte gelangten mit niedrigen Preisen vor allem in Polen, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Bulgarien auf den Markt und drückten die dortigen Preise deutlich. In der Folge verhängten die betroffenen Staaten ein Importverbot für ukrainische Agrarprodukte.

Aktuell sollen die Exporterleichterungen für die Ukraine um ein Jahr fortgesetzt werden. Zusätzlich hat die EU-Kommission vorgeschlagen, die ukrainischen Lieferungen von Zucker, Geflügelfleisch und Eiern für ein Jahr auf dem Niveau der durchschnittlichen Einfuhrmengen der Jahre 2022 und 2023 zu deckeln. Zölle würden eingeführt, wenn die Importmengen dieses Niveau überschreiten.

7. Vereinfachte Neufassung der Produktionsauflagen für Düngung, Pflanzenschutz und Nutztierhaltung nach den Maßgaben der guten fachlichen Praxis

8. Effektiver Bürokratieabbau durch Bagatellgrenzen im Verwaltungsvollzug, unterhalb derer Aufzeichnungspflichten und Routinekontrollen entfallen

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Aktuell gibt es auf EU-, Bundes- und Landesebene Initiativen, um bürokratische Vorgaben auf Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen. Die Frühjahr-Agrarministerkonferenz 2024 wird sich mit dem Thema erneut vertieft befassen. Der Bund setzt sich auf EU-Ebene bereits verstärkt für eine Vereinfachung der Rechtsetzung sowie gegen die Schaffung weiterer bürokratischer Vorgaben ein.

9. Verbot von Gentechnik und Laborfleisch und aller patentierten Verfahren, mit denen die Konzerne die Produktion unter Kontrolle bringen wollen

Die Formulierung »Verbot von Gentechnik« ist sehr pauschal. Bereits seit dem Jahr 2009 werden in Deutschland keine gentechnisch veränderten Pflanzen mehr angebaut. Andererseits werden gentechnisch veränderte Pflanzen, insbesondere Sojabohnen, als Futtermittel importiert. Zudem enthalten Lebens- und Futtermittel häufig Zusatzstoffe wie Vitamine, Aminosäuren oder Enzyme, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden. Auch (Tier-)Arzneimittel werden zum Teil gentechnisch hergestellt. Zudem spielen gentechnische Methoden eine große Rolle in der biomedizinischen Forschung.

In der EU wird derzeit über einen Verordnungsentwurf beraten, der eine Deregulierung von Pflanzen vorsieht, die mit neuen genomischen Techniken (NGT) verändert wurden, aber keine artfremden Gene tragen.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten (Bundesratsdrucksache 328/23), sich dafür einzusetzen, dass Patente im Bereich der Pflanzen- und Tierzucht auf technische Verfahren begrenzt werden, nicht jedoch damit erzeugte Pflanzen oder Saatgut umfassen dürfen.

Aus Zellen gezüchtetes Fleisch gilt als neuartiges Lebensmittel (Novel Food) und unterliegt daher der Novel-Food-Verordnung. Das bedeutet, dass Unternehmen in eigener Regie nachweisen müssen, dass die Produkte sicher für den menschlichen Verzehr sind. Die Risikobewertung erfolgt auf Antrag der Unternehmen durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Die abschließende Entscheidung über eine Zulassung trifft die EU-Kommission. Laut »Handelsblatt« vom 14. September 2023 wurde bisher ein Antrag auf Zulassung von In-vitro-Fleisch bei der EU eingereicht.

Grundsätzlich sollten Lebens- und Futtermittel zur Sicherung der Transparenz und der Wahlfreiheit einer durchgängigen Kennzeichnungspflicht entlang der Lebensmittelkette bis zur Verbraucherin beziehungsweise zum Verbraucher unterliegen.

10. Abschuss von Wölfen am Weidezaun rechtssicher ermöglichen, Anpassung des Naturschutzrechts und Aufnahme in das Jagdrecht

Die Entnahme, das heißt die zielgerichtete, tierschutzgerechte Tötung von Wölfen, ist in Sachsen unmittelbar auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach der Sächsischen Wolfsmanagementverordnung möglich.

Derzeit wird eine vereinfachte Entnahmemöglichkeit in sogenannten »Regionen mit erhöhtem Rissgeschehen« durch eine Umweltministerkonferenz (UMK)-Arbeitsgruppe abgestimmt. Grundlage hierfür ist eine neue Auslegung des Bundesrechtes durch das Bundesministerium für Umwelt,

nukleare Vorsorge und Verbraucherschutz, die durch die UMK auf ihrer 101. Sitzung mitgetragen wurde.

Danach soll es möglich sein, Wölfe, die in einer Region mit erhöhtem Rissvorkommen einmalig die zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen überwunden und Nutztiere gerissen haben, innerhalb von 21 Tagen nach dem Übergriff im Umkreis von 1 000 Metern von der Rissstelle zu entnehmen.

Mit der Neufassung der Sächsischen Jagdverordnung wurde der Wolf bereits im Jahr 2012 in das sächsische Jagdrecht aufgenommen. Der Wolf unterliegt aber einer ganzjährigen Schonzeit. Ausgenommen von jagdrechtlichen Vorgaben sind mit In-Kraft-Treten der Sächsischen Wolfsmanagementverordnung und der Änderung der Sächsischen Jagdverordnung im Jahr 2019 jedoch die Fragen im Zusammenhang mit der Entnahme der streng geschützten Art Wolf.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Forderungen der Petition berühren im Wesentlichen Bundes- und europäisches Recht, insofern besteht keine Regelungskompetenz des Freistaates Sachsen.

2. Die Petition wird daher dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

9.3 Beispielberichte aus dem Bereich des Inneren

ABSCHAFFUNG DES BUSS- UND BETTAGES ALS KOSTENPFLICHTIGEN FEIERTAG IN SACHSEN

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition zielt darauf ab, den in Sachsen beibehaltenen Buß- und Betttag, und mit ihm die von der Petentin empfundene Ungleichbehandlung in der Pflegeversicherung, abzuschaffen.

Aus Sicht der Petentin verstoße es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, dass in Sachsen aufgrund des Buß- und Bettages höhere Pflegeversicherungsbeiträge durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt werden müssen als in anderen Bundesländern. Sie führt dazu an, dass aufgrund der in den letzten Jahren neu eingeführten Feiertage in Sachsen-Anhalt (6. Januar), in Thüringen (20. September) oder Berlin (8. März) durch die dortigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein höherer Beitragsanteil geleistet werden müsse. Die Petentin sieht hier eine Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung sächsischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beseitigt werden müsse.

Die Tragung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung ist für versicherungspflichtig Beschäftigte bundesweit einheitlich in § 58 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt.

Demnach tragen die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 12 SGB XI versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die Pflegeversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte. Mit Einführung der Gesetzlichen Pflegeversicherung wurde geregelt, dass zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben. Nach § 58 Absatz 3 SGB XI tragen die versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, die Beiträge in Höhe von 1,0 Prozent allein, wenn der Beschäftigungsort in einem Land liegt, in dem die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl an Feiertagen nicht um einen stets auf einen Werktag fallenden Feiertag vermindert wurde.

Der Freistaat Sachsen hat die Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage, die zum Stichtag 31. Dezember 1993 bestanden, nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, reduziert. Der Landesgesetzgeber entschied sich dafür, den Buß- und Betttag als gesetzlichen Feiertag am letzten Mittwoch vor dem Totensonntag beizubehalten. Dadurch liegt der Arbeitnehmeranteil bei der Pflegeversicherung in Sachsen höher als im übrigen Bundesgebiet. Von dem ab 1. Juli 2023 zu zahlenden allgemeinen Beitragssatz zur Pflegeversicherung in Höhe von 3,4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (plus 0,6 Prozentpunkte bei kinderlosen Beitragszahlenden) entfallen in Sachsen 2,2 Prozent auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (2,8 Prozent bei kinderlosen Beitragszahlenden) sowie 1,2 Prozent auf den Arbeitgeber. Die Beitragsmehrbelastung der in Sachsen Beschäftigten um 0,5 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen (Bruttoarbeitsentgelt) resultiert unmittelbar aus § 58 Absatz 3 SGB XI, da kein Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, abgeschafft wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 11. Juni 2003, Aktenzeichen 1 BvR 190/00, 1 BvR 191/00, die Entscheidung des Freistaates Sachsen zur Beibehaltung der bisherigen Feiertagsregelungen und die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung der Beschäftigten durch höhere Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung nicht beanstandet. Dies verstößt weder gegen das Kompetenzgefüge des Grundgesetzes (GG), noch wird durch die finanzielle Mehrbelastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der allgemeine Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hält die Entscheidung für gerechtfertigt, da den Beschäftigten im Freistaat Sachsen durch die Beibehaltung des Buß- und Bettages für einen Tag mehr das Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung verbleibt und insofern eine Kompensation erfolgt.

Der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ist nichts hinzuzufügen. Um der Petition abzuhelpen, müsste der Sächsische Landtag als Gesetzgeber in Sachsen entweder den Buß- und Betttag als gesetzlichen Feiertag abschaffen oder einen anderen Feiertag, der immer auf einen Werktag fällt. Dafür bedarf es, wie zur Einführung weiterer gesetzlicher

Feiertage, einer Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen. Die Staatsregierung strebt derzeit weder eine Änderung des § 58 Absatz 2 und 3 SGB XI, noch des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen an. Im Übrigen hat die Einführung (nach Datum festgelegter) gesetzlicher Feiertage in anderen Bundesländern keine Auswirkungen auf die in Sachsen bestehenden Regelungen.

Auch eine eventuelle Einführung neuer, nach Datum festgelegter Feiertage im Freistaat Sachsen würde sich nicht auf den durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu tragenden Beitragssatzanteil auswirken.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

KASTRATIONS-, KENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSPFLICHT DER FREILAUFENDEN KATZEN IN STÄDTEN UND GEMEINDEN DES LANDKREISES TORGAU

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petentin fordert eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen in den »Städten und Gemeinden des Landkreises Torgau«.

2014 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) eine Abfrage bei den in den Landkreisen und Kreisfreien Städten für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVÄ) gemacht, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebiete liegen, die die Voraussetzungen des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) erfüllen.

Das heißt, dass in diesen Gebieten

- erstens an freilebenden Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt werden, die auf die hohe Anzahl der Katzen in diesem Gebiet zurückzuführen sind,
- zweitens durch eine Verringerung der Katzen innerhalb des Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können und
- drittens andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde von keinem Landkreis die für eine solche Verordnung erforderliche Datenlage dem SMS vorgelegt.

Zudem informierte der Landkreis Nordsachsen im Auftrag des SMS alle nordsächsischen Städte und Gemeinden über diese o. g. Gesetzesänderung und bat um Rückmeldung, ob aus ihrer Sicht eine vom SMS erlassene Rechtsverordnung diesbezüglich erforderlich ist. Nordsachsen erhielt von allen Städten und Gemeinden im Landkreis eine Fehlmeldung auf diese Anfrage hin.

Ein besonders gehäuftes Vorhandensein von festgestellten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Katzen – verursacht durch die hohe Anzahl dieser Tiere in einer bestimmten Gemeinde bzw. in einer bestimmten Stadt des Landkreises Nordsachsen, wie der Großen Kreisstadt Torgau – ist seither weder dem Landkreis Nordsachsen noch dem SMS zur Kenntnis gelangt.

Es gibt keine Kastrationspflicht im Tierschutzgesetz (TierSchG). Im Gegenteil, nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG sind Amputationen von Körperteilen oder das vollständige Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme von dem Verbot ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 TierSchG nur zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung möglich. Als Ausnahmetatbestand ist dieser eng auszulegen.

In § 13b TierSchG wird den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben, Gebiete auszuweisen, in denen Maßnahmen zur Verminderung des Katzenbestandes vorgegeben werden, wenn andere Maßnahmen nicht greifen. Dafür sind enge Voraussetzungen im Gesetz vorgegeben. Diese Voraussetzungen waren nach der Abfrage, die das SMS bei den LÜVÄ 2014 gemacht hat, nicht erfüllt. Ein wichtiger Grund für diese bestehende Lage ist, dass das SMS kontinuierlich die Kastration von freilebenden Katzen durch die eingetragenen Tierschutzvereine in Sachsen gefördert hat.

Seit Jahren wurden dafür über die »Richtlinie des SMS zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes vom 5. November 2001« den eingetragenen Tierschutzvereinen des Freistaats Sachsen 280.000 Euro pro Jahr als Sachmittel zur Verfügung gestellt, die insbesondere für die Kastration von freilebenden Katzen zu verwenden sind. Seit 2019 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten rund 350.000 Euro pro Jahr zur Förderung der Sachkosten der Tierschutzvereine, insbesondere der Kastrationskosten, über die Kommunalpauschalenverordnung zur Verfügung gestellt. Die Fördersumme beträgt je Landkreis / kreisfreier Stadt 26.923,07 Euro pro Jahr. Dadurch sind die regionalen Problembereiche, in denen so viele verwilderte Katzen gelebt haben, dass Krankheiten übertragen wurden, kontinuierlich reduziert worden.

Die vormals bestehenden Problemzentren sind zudem durch die Förderung der Tierheime seit 2016 in Höhe von jährlich 350.000 Euro (vorher in Höhe von 300.000 Euro) verschwunden.

Die Debatte zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird durch unterschiedliche Initiativen immer wieder in den politischen Raum getragen. Bereits 2021 forderten der Deutsche Tierschutzbund und der Landestierschutzverband Sachsen in einem gemeinsamen Brief an die zuständige Sozialministerin Petra Köpping für Sachsen eine Umsetzung oder den Erlass einer Delegationsverordnung nach § 13 b TierSchG. Neben Brandenburg ist Sachsen das einzige Bundesland ohne eine Rechtsverordnung, die es den Kommunen ermöglichen würde, geeignete

Maßnahmen anzuordnen, um die Population freilebender Katzen kontrollieren zu können. Dazu gehören zum Beispiel Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten für freilaufende Halterkatzen.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

EINFÜHRUNG DES FRAUENTAGES ALS GESETZLICHEN FEIERTAG IM FREISTAAT SACHSEN

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin begehrt die Einführung des Frauentags als gesetzlichen Feiertag.

»Internationaler Frauentag« (englisch International Women's Day, kurz IWD), Weltfrauentag, (Internationaler) Frauenkampftag oder kurz Frauentag sind Namen eines Welttags, der jährlich am 8. März begangen wird. Er entstand als Initiative sozialistischer Organisationen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg im Kampf um die Gleichberechtigung, das Wahlrecht für Frauen sowie die Emanzipation von Arbeiterinnen. Erstmals fand der Frauentag am 19. März 1911 statt. 1921 wurde sein Datum durch einen Beschluss der Zweiten Internationalen Konferenz kommunistischer Frauen in Moskau endgültig auf den 8. März gelegt. Dieses Datum wählten auch die Vereinten Nationen (UN) im Internationalen Jahr der Frau 1975 zum »Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden« und richteten dazu erstmals am 8. März 1975 eine Feier aus« (vgl. Wikipedia, »Frauentag«, Stand 25. Mai 2022).

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Internationale Frauentag am 8. März nur in Berlin seit 2019 ein gesetzlicher Feiertag. Seitdem gibt es einen anhaltenden gesellschaftspolitischen Diskurs darüber, ob der 8. März bundesweit oder in einzelnen Ländern als gesetzlicher Feiertag etabliert werden kann. Mecklenburg-Vorpommern hat den 8. März ab dem Jahr 2023 als gesetzlichen Feiertag festgelegt.

Alljährlich werden weltweit und somit auch in Sachsen am 8. März Frauen besonders gewürdigt, aber vor allem gleichstellungspolitische Fragestellungen in der Politik und Gesellschaft fokussiert, um die immer noch fehlende Gleichstellung von Frauen in vielen Lebens-, Arbeits- und Wirkungsbereichen einzufordern. Diese zeigt sich in anhaltenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und strukturellen Benachteiligungen von Frauen, die sich z. B. in folgenden Kennzahlen zeigen:

- 91 Prozent aller Bürgermeisterpositionen in Deutschland sind durch Männer besetzt.
- 75 Prozent der Professuren an deutschen Hochschulen sind an Männer vergeben.

- 75 Prozent der Chefposten in den zehn größten überregionalen Zeitungs- und Nachrichtenredaktionen sind männlich besetzt.
- von den Vätern in Deutschland arbeiten nur weniger als 10 Prozent in Teilzeit, bei den Müttern sind es dagegen 60 Prozent.

Die Liste der strukturellen, Frauen benachteiligenden Probleme lässt sich fortführen.

Marie-Elisabeth Lüders, ehemals deutsche Politikerin konstatiert in der Dokumentation »Die Unbeugsamen«, die Frauen müssten aufpassen, dass ihnen nicht wieder weggenommen werde, was ihnen einmal zugestanden wurde.

Besorgniserregend sind in diesem Zusammenhang vor allem die rückschrittlichen Entwicklungen in unserem Nachbarland Polen oder auch in den USA, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen auf ihren eigenen Körper (Recht auf Abtreibung) wieder stärker einschränken bzw. illegalisieren.

Die Einführung eines gesetzlichen Feiertags am 8. März anlässlich des Weltfrauentages wird kontrovers diskutiert. Es genügt nicht, die Rechte und Leistungen von Frauen an einem Tag im Jahr zu würdigen, sei es an einem gesetzlichen Feiertag oder einem normalen Werktag. Vielmehr muss neben staatlichen Stellen die gesamte Gesellschaft im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinarbeiten. Das beginnt bei der Anerkennung von Sorge-Arbeit als essentielltem Bestandteil der Gesellschaft und entsprechender Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, Pflegepersonal und auch der entsprechenden Anerkennung von Pflege und Erziehung zuhause. Gleichstellungsfragen betreffen aber auch richtigerweise zunehmend den medizinischen Bereich: Frauen zeigen bei Erkrankungen andere Symptome als Männer, haben eigene spezifische Leiden wie Schilddrüsenerkrankungen oder reagieren anders auf Medikamente, was bisher in Forschung und Praxis zu wenig Berücksichtigung findet.

Der von ver.di in diesem Jahr gestartete Volksantrag wurde durch 28 000 Menschen in Sachsen unterstützt und erreichte dadurch nicht das Quorum von 40 000 Unterschriften, um parlamentarisch behandelt zu werden.

Zusammenfassend wäre die Festlegung des seit 1911 begangenen Internationalen Frauentages als gesetzlichen Feiertag auch im Freistaat Sachsen grundsätzlich ein Symbol für die Wertschätzung der vielfältigen positiven Beiträge von Frauen in der sächsischen Gesellschaft. Zur Erreichung der frauen- und gleichstellungspolitischen Ziele ist dies jedoch weder zwingend notwendig noch ausreichend.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

AUSLÄNDERANGELEGENHEIT

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent begehrt ein Bleiberecht für Herrn X, einen pakistanischen Staatsbürger. Er begründet seine Petition mit dem Verfolgungsdruck, dem Christinnen und Christen in Pakistan ausgesetzt sind, mit der Tatsache, dass Herr X als ordiniert Pastor der Church of Pakistan schwer verfolgt wurde und bei einer Abschiebung aufgrund der über ihn verhängten Fatwa Leib und Leben gefährdet ist, sich Herr X seit seiner Flucht in die Bundesrepublik Deutschland vorbildlich integriert hat, nicht straffällig geworden und nachweisbar in der Lage ist, gut deutsch zu sprechen und seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten.

Herr X reiste am 16. August 2016 in die Bundesrepublik ein und stellte einen Asylantrag. Am 5. Januar 2017 wurde sein Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Der nach einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellte Asylfolgeantrag wurde am 16. Juli 2019 durch das BAMF abgelehnt; eine Gruppenverfolgung von Christinnen und Christen in Pakistan sei nicht feststellbar.

Für Herrn X wurde ein Härtefallantrag in die Sächsische Härtefallkommission eingebracht. Dieser fand in der Sitzung vom 12. April 2019 nicht die erforderliche Mehrheit. Nach Beurteilung der damaligen Sach- und Rechtslage war ebenfalls davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 25b AufenthG nicht vorlägen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Herr X im Kirchenasyl.

Zum Zweck einer sachgerechten und auf umfassenden Informationen beruhenden Berichtserstellung erfolgte Akteneinsicht seitens des Petitionsausschusses. Es liegen Dokumente sowie Zertifikate, die die theologische Ausbildung, die Ordination und die Mitgliedschaft in der Church of Pakistan von Herrn X belegen, vor. Nicht nur über die lebensbedrohliche Situation, in der sich Herr X in Pakistan befand, sondern auch sein öffentliches pastorales Wirken. Daraus ergibt sich zumindest der Eindruck, dass dem Petitionsausschuss zum Zeitpunkt der Akteneinsicht mehr Dokumente als dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), insbesondere zur Rolle des Herrn X in der Church of Pakistan, vorlagen als zu anderen Zeitpunkten des Verfahrens von Herrn X.

Nach einem vielschichtigen Verfahren seitens des BAMF, der Ausländerbehörde und im Zuge des Petitionsverfahrens im Sächsischen Landtag, wurde Herrn X eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c Aufenthaltsgesetz erteilt.

Die Petition wird für erledigt erklärt.

9.4 Beispielberichte aus dem Bereich Finanzen

CHRISTMAS GARDEN DRESDEN IM SCHLOSSPARK PILLNITZ

Beschlussempfehlung:

1. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.
2. Die Petition wird der Landeshauptstadt Dresden zugeleitet.

Die Petition verfolgt das Anliegen, die Absage der Veranstaltung »Christmas Garden« im Schlosspark Dresden-Pillnitz zu erwirken. Das Anliegen der Petition wurde in der im Landtag stattgefundenen Anhörung präzisiert, erweitert und argumentativ untermauert. Der Petent hat sich in der Vergangenheit schon mehrfach und öffentlich gegen die Durchführung von »Christmas Garden« gewendet.

Die Kritik zielt

- auf die Nichtbeachtung des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes,
- auf die mangelnde Kommunikation der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen mit den Anwohnern und die mangelnde Rücksichtnahme auf deren Interessen,
- auf Kollateralschäden für Umwelt und Natur, welche mutmaßlich der Bundesimmissionsschutzgesetzgebung zuwiderlaufen,
- sowie auf die Nichtbeachtung der Zweckbestimmung der »Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH«, insbesondere auf die Zweckbestimmung der Förderung von Kultur und Kunst sowie der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Im Einzelnen moniert der Petent u. a., dass

- die Durchführung des Events »Christmas Garden« dem Charakter des vom Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz geschützten Buß- und Bettages und des Volkstrauertages und außerdem dem Charakter des Totensonntags widerspricht. In diesem Zusammenhang konstatiert er eine Widersprüchlichkeit im Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt Dresden, welche die Eröffnung des Striezelmarktes und anderer Weihnachtsmärkte auf ihrem Stadtgebiet erst nach Totensonntag gestattet, den Betrieb von »Christmas Garden« aber schon vor dem Buß- und Bettag, also lange vor Beginn der Adventszeit,
- es im Verlauf der Durchführung von »Christmas Garden« zu schweren und über viele Wochen anhaltenden Verkehrsbeeinträchtigungen, zu einer Überbelegung der öffentlichen Parkplätze (u. a. durch Busse), zu exzessivem wildem Parken sowie zu Lärm-, Licht- und Abgasbelastungen für die Anwohner wie auch für die im Park beheimatete Tier- und Pflanzenwelt kommt. Letztere benötigte aus regenerativen Gründen gerade in den von »Christmas Garden« in Anspruch genommenen Wintermonaten Ruhe und Dunkelheit,

- die Durchführung von »Christmas Garden« immense Mengen an elektrischer Energie benötigt und dass dies gerade in Zeiten, in denen die Bevölkerung aufgrund von globalen Krisen zum Energiesparen aufgerufen ist, als widersprüchlich und skandalös empfunden wird,
- die »Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH«, welche den Schlosspark Pillnitz für den Veranstalter von »Christmas Garden« zur Verfügung stellt, zur Trivialisierung der kulturellen Bedeutung des Weihnachtsfestes beiträgt.

An der Anhörung nahmen neben dem Petenten weitere Unterstützer der Petition, Vertreter der »Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH«, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, der Stadt Dresden sowie des Landtags teil.

Vorangestellt wird, dass im Verlauf des Austausches seitens der »Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH« die Bedeutung der Veranstaltung sowie die Zuständigkeiten aufgezeigt wurden.

So weist der »Christmas Garden« einen außerordentlich großen, inzwischen über mehrere Jahre anhaltenden Zuspruch auf. Die Besucherinnen und Besucher kommen zu einem großen Teil von sehr weit, um das Event zu erleben. Gleichermaßen erfreuen sich viele Einwohnerinnen und Einwohner aus Dresden, dem Umland der Landeshauptstadt und dem gesamten Freistaat am Event. Beispielhaft vermittelte es in den beiden von der Coronapandemie geprägten Jahren jeweils ca. 120 000 Menschen eine weihnachtlich geprägte, emotional positive Erfahrung. Die Verantwortlichen gehen davon aus, dass ein Großteil der Besucherinnen und Besucher von »Christmas Garden« ansonsten nicht zu den regelmäßigen Besuchern des Schlossparkes Pillnitz gehören und mittels des durch das Event gemachten Erlebnisses für dessen Schönheit und kulturelle Bedeutung aufgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit wurde deutlich gemacht, dass zwischen den vertraglichen Beziehungen zwischen der »Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH« (SBG) und dem Veranstalter einerseits und den öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Dresden und dem Veranstalter andererseits zu differenzieren sei, was bei der Bewertung der Anliegen des Petenten zu berücksichtigen ist.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit seitens der »Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten gGmbH« wie auch durch den Veranstalter in den vergangenen Jahren im Vorfeld über die Veranstaltung informiert wurde. Auch fand mit den Petenten eine umfangreiche Kommunikation statt.

Zu den einzelnen Anliegen des Petenten:

- Zulässigkeit der Veranstaltung im Sinne der Satzung
- Aus Sicht des Petenten widerspricht die Durchführung des »Christmas Garden« dem Satzungszweck der »Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH«.

Die Satzung beschreibt in § 3 den Unternehmensgegenstand und die Gemeinnützigkeit der SBG. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Beschaffung von Mitteln für den Freistaat Sachsen zur Verwirklichung der genannten gemeinnützigen Zwecke durch den Freistaat Sachsen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Pflege, Bewahrung, Bewirtschaftung und Vermittlung der vom Freistaat Sachsen überlassenen Schlossbetriebe (Schlossliegenschaften, museales Gut, etc.), um deren Attraktivität zu steigern. Dies hat im Interesse des Freistaates Sachsen und der Öffentlichkeit unter sachgerechter Berücksichtigung kultureller, denkmalpflegerischer und historischer Belange und wirtschaftlich zu erfolgen.

Vor dem Hintergrund der regen Inanspruchnahme der Veranstaltung und der damit verbundenen Steigerung der Attraktivität des Schlosses sowie der Akquirierung von Eintrittsgeldern zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, ist eine Wahrung der Satzungszwecke anzunehmen.

Zuständigkeit

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Klärung der Frage der Zuständigkeit der Verantwortung für die Beachtung geltender gesetzlicher Grundlagen (insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes). Aus Sicht der Petenten wird eine Entledigung der Verantwortung der Beachtung geltender Gesetzhaltungen durch Überlassung des Schlossparkes Pillnitz an ein privates Event-Unternehmen angenommen.

Wie oben ausgeführt, wurden im Rahmen der Anhörung die Zuständigkeiten dargestellt. Vorliegend handelt es sich um eine Veranstaltung eines Unternehmens, welches diese im Schlosspark Pillnitz aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung durchführen darf.

Regelungsgegenstand des Vertrages ist u. a. die Verantwortung des Veranstalters, die notwendigen Genehmigungen einzuholen und deren Umsetzung und Wahrung zu realisieren. Dies entspricht einem typischen Handeln, wie es beispielsweise auch bei Weihnachtsmärkten oder sportlichen Veranstaltungen vorgenommen wird.

Ansprechpartner für die notwendigen Genehmigungen, wie sie sich aus gesetzlichen Grundlagen herleiten, ist indes nicht die »Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH«, sondern die Stadt Dresden als zuständige Behörde.

In der Anhörung wurde aufgezeigt, dass die notwendigen Genehmigungen bei der Stadt eingeholt wurden. Die aufgetretenen Irritationen hinsichtlich der Genehmigung der Veranstaltung vor dem Totensonntag konnten nicht abschließend geklärt werden und sind in der Folge durch die zuständige Behörde zu erörtern.

Parkplatzsituation

Drittens wurde die Frage erörtert, ob und inwieweit die von der Landeshauptstadt Dresden, auf deren Territorium »Christmas Garden« stattfindet, erlassenen Genehmigungen den genannten Gesetzlichkeiten zuwiderlaufen und ob das Ordnungsamt der Landeshauptstadt die Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung (insbesondere der Einhaltung der Parkplatzordnung) effektiv verfolgt.

Hinsichtlich der Einhaltung der Parkplatzordnung wie auch des weiteren Verwaltungshandelns wird auf die Zuständigkeit der Stadt verwiesen.

Weiterhin wurden in der Anhörung die angesprochenen Themen des Energiebedarfs wie auch der Trivialisierung des Weihnachtsfestes erörtert.

Der Sächsische Landtag erwartet, dass innerhalb der Vertragsausgestaltung zwischen der »Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH« und dem Veranstalter sowie im Verhältnis zu der zuständigen Genehmigungsbehörde – der Stadt Dresden – weiterhin die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden. Bei Bedarf ist dafür auch rechtsaufsichtlich durch die zuständigen Fachministerien der Finanzen sowie des Inneren Sorge zu tragen.

Die Petition wird der Staatsregierung sowie der Landeshauptstadt Dresden jeweils als Material überwiesen.

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG / INFORMATION FÜR RENTNER

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Mit seiner Petition fordert der Petent, dass Rentnerinnen und Rentnern des Landes Sachsen über die Verpflichtung, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, allgemein und für den Einzelfall konkret auch mit dem Hinweis, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Abgabepflichtverpflichtung eintreten könnte, schriftlich informiert werden.

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben, sind nach § 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen (§ 25 Absatz 3 EStG in Verbindung mit § 149 der Abgabenordnung). Nach § 56 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind von der Steuererklärungspflicht u. a. Steuerpflichtige ausgenommen, die nicht Arbeitnehmer sind – also z. B. Renten beziehen –, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den steuerfreien Grundfreibetrag (2021: 9.744,00 Euro, für zusammen veranlagte Personen 19.488,00 Euro, 2022: 10.347,00 Euro, für zusammen veranlagte Personen 20.694,00 Euro bzw. 2023: 10.908,00 Euro, für zusammen veranlagte Personen

21.816,00 Euro) nicht übersteigt.

Die Einkommensteuererklärung muss seit dem Veranlagungszeitraum 2018 grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden.

Ob dann tatsächlich Einkommensteuer auf die Renteneinkünfte zu zahlen ist, hängt von zahlreichen weiteren persönlichen Gegebenheiten (wie z. B. der Höhe der Sonderausgaben oder auch vom Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen) ab, die dem Finanzamt ohne Angaben in einer Steuererklärung nicht bekannt sind.

Seit dem Jahr 2005 wird die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise auf die volle nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Ursache für diesen Systemwechsel war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Über die Umstellung wurden die Rentnerinnen und Rentner durch die Öffentlichkeitsarbeit der Finanzverwaltung, der Deutschen Rentenversicherung und verschiedener anderer Institutionen informiert. Die Rentenversicherungsträger weisen in ihren jährlichen Renten Anpassungsmitteilungen mit folgendem Absatz auf eine mögliche Steuerpflicht hin:

»Muss ich meine Rente versteuern?

Ein Teil Ihrer Rente gehört zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen, der verbleibende Betrag ist der steuerfreie Teil der Rente. Ob Sie für den steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente tatsächlich Steuern zahlen müssen, können wir nicht beurteilen. Das kann nur Ihr Finanzamt prüfen. Dort wird Ihre Einkommensteuer festgesetzt, nachdem Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben. Mit Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich daher bitte an Ihr Finanzamt. Bitte benachrichtigen Sie uns, wenn Sie für die Einkommensteuererklärung eine Bescheinigung über die Höhe Ihrer Rente benötigen. Diese stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne aus.

Die von uns gezahlten Renten melden wir jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen. Von dort werden die Daten an die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer übermittelt. Zu diesen Meldungen sind wir gesetzlich verpflichtet. Trotz unserer Meldung müssen Sie prüfen, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben.«

Die Finanzverwaltung erinnert in öffentlichen Aushängen und entsprechenden Pressemitteilungen jährlich an die bestehende gesetzliche Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen. Eine gesonderte Aufforderung zur Erklärungsabgabe des Einzelnen durch das Finanzamt ist aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Erklärungsspflicht nicht angezeigt.

Unabhängig davon ist es der Finanzverwaltung, insbesondere bei bislang steuerlich nicht geführten Personen, auch nicht möglich, innerhalb der gesetzlichen Erklärungsfrist individuelle Anschreiben mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung zu versenden.

Um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Rentenempfänger zu gewährleisten, übermitteln die Rentenversicherungsträger der Finanzverwaltung jährlich Millionen Rentendaten. Diese Mitteilungen stehen den Finanzämtern grundsätzlich in der Rentenzahlung im folgenden Kalenderjahr jeweils Ende des I. Quartals zur Verfügung und können bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung herangezogen werden.

Bei steuerlich noch nicht erfassten Rentenbeziehern muss das Finanzamt anhand der vorliegenden Daten prüfen, ob eine Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung besteht. Die Auswertung der Rentendaten erfolgt in den Finanzämtern sukzessive, ergänzend zu den anderen laufenden Aufgaben, und erfordert trotz Automatisierung einen erheblichen personellen und zeitlichen Arbeitsaufwand, der nach Angabe der Staatsregierung innerhalb eines Zeitraumes von drei bis vier Monaten, rechtzeitig vor dem 31. Juli, nicht zu bewältigen ist.

Sind Rentnerinnen und Rentner anhand aller dem Finanzamt vorliegenden Daten zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet und wird diese nicht fristgerecht eingereicht, werden die betreffenden Personen jedoch hierzu nachträglich aufgefordert.

Persönliche Anschreiben der Finanzämter an bislang steuerlich nicht geführte Personen mit einem Hinweis auf eine etwaige spätere Steuererklärungspflicht werden überdies nicht als zielführend erachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derartige allgemeine Hinweisschreiben auf einen späteren möglichen Handlungsbedarf vom Einzelnen auch nicht zwingend als bürgerfreundlich empfunden würden.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

9.5 Beispielberichte aus dem Bereich Kultus

ABSCHAFFUNG DER KITA-GEBÜHREN IN SACHSEN

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petentin als Vertreterin der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner fordert für alle Eltern Beitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen.

Die Petentin begründet ihre Forderung wie folgt: Die Beitragsfreiheit sei mittlerweile in elf Bundesländern, zumindest teilweise, möglich. Sachsen sei das einzige Bundesland im Osten, welches bisher keine Beitragsfreiheit in Erwägung ziehe. Diese Ungleichbehandlung müsse jetzt beendet werden. Kostenfreie Bildung von Anfang an sei eine Frage der

Gerechtigkeit und der Chancengleichheit für alle Kinder. Die Gegenargumente – Qualität und Fachlichkeit – seien in der aktuellen Situation nicht mehr hinnehmbar.

Die Menschen mit Kindern seien existenziell benachteiligt. Auf Grund der explodierenden Preise in fast allen Lebensbereichen entwickle sich für viele junge Familien mit Kindern bald eine existenzgefährdende Notlage. Es handele sich um die Gruppe der Normalverdiener, die nicht im Netz der Transferleistungen aufgefangen werde. Gerade in der aktuellen Krisenzeit gelte es, nicht nur bestimmte Personengruppen zu bevorzugen. Auch seien die regionalen Unterschiede bei den Beiträgen in Sachsen sehr groß und stünden gleichwertigen Lebensverhältnissen entgegen.

Ebenso wie die Kindertagesbetreuung insgesamt ist die Erhebung von Elternbeiträgen eine weisungsfreie Aufgabe der Kommunen im verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und wird in örtlicher Verantwortung umgesetzt. Die Staatsregierung setzt im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (Sächs-KitaG) lediglich einen Rahmen.

Die Gestaltungsfreiheit der Kommunen wird durch landesrechtliche Regelungen nur insoweit eingeschränkt, als es zur Gewährleistung landeseinheitlicher Bildungsstandards und des Kindeswohls als angemessen und notwendig erachtet wird. Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr und im Hort ist nach diesen Vorgaben möglich. Jede Gemeinde entscheidet eigenständig über die Höhe der Beiträge. Hierdurch ergeben sich regionale Unterschiede.

Im Jahr 2022 lagen die Personal- und Sachkosten für die Kindertagesbetreuung in Sachsen bei knapp 2,2 Milliarden Euro. Davon wurden 15,3 Prozent durch die Eltern finanziert und noch einmal 5,0 Prozent durch die Jugendämter für die bundesrechtlich geregelte Übernahme von Elternbeiträgen für einkommensschwache Familien und für die landesrechtlich geregelte Absenkung von Elternbeiträgen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren betreuten Kindern. Die Übernahme des Elternbeitrages nach Bundesrecht erfolgt für Familien mit Bezug existenzsichernder Leistungen, bei Bezug von Wohngeld oder von Kinderzuschlag. Die landesrechtlichen Absenkungen sind für alle Familien wirksam, unabhängig vom Einkommen.

Bei landesgesetzlicher Festschreibung von Beitragsfreiheit wären die Mindereinnahmen der Kitaträger sowohl durch den Ausfall der von den Eltern gezahlten Beiträge als auch der vom Jugendamt übernommenen Beträge zu ersetzen. Es wäre bei einer entsprechenden Änderung des SächsKitaG eine Verpflichtung zum Ausgleich der kommunalen Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu prüfen. Im Jahr 2024 lagen die zu ersetzenden Mindereinnahmen bei geschätzt etwa 480 bis 500 Mio. Euro.

In den Jahren 2020 und 2021 entfiel in Zeiträumen landesweiter pandemiebedingter Schließung von Betreuungsangeboten die Beitragserhebung in beträchtlichem Umfang.

Die Kitaträger erhielten zur Absicherung des Einrichtungsbetriebes im Jahr 2020 Ausgleichsleistungen von ca. 45,9 Millionen Euro und im Jahr 2021 von ca. 51,9 Millionen Euro. Mit der hälftigen Finanzierung aus dem Sondervermögen »Coronabewältigungsfonds Sachsen« wurden die Kommunen bei der Finanzierung dieser Elternentlastung durch den Freistaat unterstützt.

Im Rahmen der Bundesförderung für die Jahre 2019 bis 2022 nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 18. Dezember 2018, dem »Gute-Kita-Gesetz«, haben elf Bundesländer Schritte zur Entlastung der Eltern von Beiträgen umgesetzt. Der Freistaat Sachsen hat die Verbesserung der Betreuungsqualität priorisiert, mit dem Schwerpunkt der Einführung eines zusätzlichen Personalbudgets für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Im Folgegesetz, dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung für die Jahre 2023 und 2024, hat der Bund personalbezogene Handlungsfelder wie den Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte oder die Stärkung der Leitung priorisiert. Seit 2019 bereits begonnene Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen konnten zwar fortgeführt werden, neue Maßnahmen durften ab dem 1. Januar 2023 aber ausschließlich solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder sein. Insoweit war eine Finanzierung von Beitragsentlastungen in Sachsen auf diesem Wege ausgeschlossen.

Die 2022 beschlossenen Entlastungspakete der Bundesregierung enthielten viele Maßnahmen für Familien mit Kindern. So hat sich neben der Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ab dem 1. Januar 2023 der anspruchsberechtigte Personenkreis für den Bezug von Wohngeld erheblich erweitert. Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag entfällt der Elternbeitrag. Damit werden viele Familien, die bisher knapp über der Einkommensgrenze für die Beitragsübernahme durch das Jugendamt lagen, nun von Beiträgen befreit. Der Staatsregierung liegen noch keine Erkenntnisse zur tatsächlichen Entwicklung der Beitragsübernahme im Jahr 2023 vor. Es steht jedoch zu erwarten, dass zahlreiche zusätzliche Familien in Sachsen erreicht wurden.

Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan 2023/2024 hat der Sächsische Landtag die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt, um den Landeszuschuss an die Gemeinden nach § 18 SächsKitaG je neunstündig betreutes Kind von 3.037,00 Euro um 200,00 Euro zum Ausgleich gestiegener Personal- und Sachkosten zu erhöhen. Die entsprechende Änderung des SächsKitaG trat am 1. August 2023 rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Damit erhielten die Gemeinden im Jahr 2023 einen um 52,7 Millionen Euro erhöhten Landeszuschuss, was sich mittelbar auch auf die Beitragsentwicklung auswirkt. Die Gemeinden wurden entlastet und die Notwendigkeit, Elternbeiträge anzuheben, verringerte sich.

Auch die mit der Änderung des SächsKitaG beschlossene Verbesserung der Personalschlüssel mit Jahreskosten von 57,4 Millionen Euro für knapp 1.000 zusätzliche Vollzeitfachkräfte in den Kitas wird vollständig vom Freistaat refinanziert. Ab dem 1. August 2023 erhöhte sich der Landeszuschuss an die Gemeinden hierzu nochmals um 218,00 Euro auf dann insgesamt 3.455,00 Euro, wodurch eine Anhebung der Elternbeiträge zur Umsetzung dieser Qualitätsmaßnahme nicht erforderlich ist.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

9.6 Beispielberichte aus dem Bereich Justiz

JUSTIZVOLLZUG – VERGÜTUNG IM STRAFVOLLZUG

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Der Petent strebt aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zur Vergütung von Strafgefangenen, Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, eine Änderung der Vergütung von Gefangenen im Strafvollzug in jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland an.

Der Petent bezieht sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023, Az. 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17. Er führt aus, dass sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts direkt auf jedes Strafvollzugsgesetzbuch der Länder übertragen lasse, sodass von einer Unvereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m; Art. 1 Abs. 1 GG ausgegangen werden kann. Er strebt daher eine Änderung der Vergütung für Strafgefangene in jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland an, die aufgrund der Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) erfolgen müsse.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zur Vergütung der Gefangenearbeit konkretisiert und formuliert elementare verfassungsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Strafvollzugs.

Obwohl die Entscheidung im Kern jeweils die gesetzlichen Regelungen zur Gefangenenvergütung in Bayern und Nordrhein-Westfalen betrifft, wird sie dennoch für die Resozialisierungskonzepte insgesamt und insbesondere für die Resozialisierung durch Gefangenearbeit für den Strafvollzug in Deutschland maßstabsbildend wirken.

Mit Blick darauf, dass das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsfrist bis 2025 einräumt, werden mögliche Neuregelungen in Sachsen gegenwärtig geprüft und erfolgen im Austausch mit den anderen Landesjustizverwaltungen. Insofern umfasst dies auch die Überprüfung der sächsischen

Resozialisierungskonzepte, welche dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gerecht werden müssen. Die Bedeutung, die der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und der hierfür vorgesehenen (Gesamt-)Vergütung – etwa im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – im Rahmen dieses Gesamtkonzepts beigemessen wird, muss in sich stimmig im Gesetz festgeschrieben werden. Insbesondere muss die jeweilige Gewichtung des monetären und des nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein. Hierzu gehören auch die gesetzliche Festlegung der zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlage für den monetären Teil der Vergütung und eine gegebenenfalls vorzunehmende Kategorisierung verschiedener Schwierigkeitsgrade der Arbeit und der arbeitstherapeutischen Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen sowie deren jeweilige Entlohnung nach verschiedenen Vergütungsstufen.

Der Gesetzgeber muss zudem die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Auch Auswahl und Umfang der nicht monetären Vergütungsteile müssen in ihrer wesentlichen Gewichtung und Bedeutung gesetzlich festgelegt werden.

Erforderlich ist zudem die Etablierung eines Evaluierungssystems, welches die Wirkungen von Arbeit und Ausbildung als Behandlungsmaßnahme und ihrer Vergütung erfasst. Eine wissenschaftliche Begleitung ist ferner erforderlich, um zukünftig Korrekturbedarf zu erkennen und letztendlich vorzunehmen.

Der Entscheidungsfindungsprozess zu konkreten landesgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils dauert derzeit noch an. Dass Änderungen notwendig sein werden, ist allerdings unbestritten.

Aufgrund der laufenden Abstimmungen zwischen den Landesjustizverwaltungen wird die Petition der Staatsregierung als Material überwiesen.

9.7 Beispielberichte aus dem Bereich Regionalentwicklung

LÄNDLICHE NEUORDNUNG – CUNEWALDE

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent führt in seiner Petition im Wesentlichen vier Gesichtspunkte an:

1. Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sei für die nicht in den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft eingebundenen Eigentümer intransparent und undemokratisch. Vorstandsmitglieder haben sich nach vier Jahren einer Wiederwahl zu stellen.

2. Eine eng in das Verfahren eingebundene Behörde wie das Landratsamt Bautzen könne nicht gleichzeitig als Rechtsaufsicht über die Teilnehmergemeinschaft zuständig sein.

3. Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der eingeleiteten Baumaßnahmen wird durch den Petenten nicht gesehen; Steuermittel würden verschwendet.

4. Die vorgesehene Laufzeit des Flurbereinigungsverfahrens Cunewalde sei mit 28 Jahren völlig unüberschaubar. Über eine Gesetzesänderung sollte eine Verlängerung des Verfahrens über acht Jahre hinaus ausgeschlossen werden.

Das Flurbereinigungsverfahren Cunewalde wurde im Nachgang des Augusthochwassers 2010 durch die Gemeinde Cunewalde im Jahr 2011 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen beantragt.

Wie üblich, schloss sich eine intensive Phase der Vorbereitung eines möglichen Verfahrens an.

Ein Arbeitskreis aus örtlichen Vertretern der Landwirtschaft, der Gemeinde und der Grundstückseigentümer begann, ein vorläufiges Maßnahmenkonzept mit grober Kostenschätzung sowie eine vorläufige Abgrenzung eines möglichen Verfahrensgebietes zu erarbeiten. Diese Ergebnisse waren die Basis für die gesetzlich vorgeschriebene Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer am 18. Juni 2012. Nach Auswertung der Aufklärungsversammlung ordnete die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen mit dem Anordnungsbeschluss vom 13. August 2012 das Flurbereinigungsverfahren Cunewalde mit einer Gebietsgröße von 2 406 Hektar an. Nach drei Gebietsänderungen (Nr. 1 vom 19. Juni 2013; minus 0,7 Hektar; Nr. 2 vom 24. Juni 2016, plus 91 Hektar und Nr. 3 vom 20. Juli 2020, plus 86 Hektar) beträgt die Verfahrensgröße aktuell 2 583 Hektar.

Bisher hat die Teilnehmergemeinschaft einzelne Baumaßnahmen durchgeführt. Zum Beispiel den Weg zum Czorneboh als Hupterschließungsweg der dortigen Waldflächen und als Zuwegung zur Baude. Der vom Petenten angesprochene »Bierweg«, ein circa zwei Kilometer langer Hauptwirtschaftsweg zur Erschließung von etwa 200 Hektar Agrar- und Forstflächen, wurde grundhaft ausgebaut.

Zu 1.:

Die Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte im Verfahrensgebiet) sind sowohl im Vorfeld des Verfahrens (durch die obere Flurbereinigungsbehörde) als auch während des Verfahrens (durch den gewählten Vorstand der Teilnehmergemeinschaft) über das Verfahren aufzuklären beziehungsweise regelmäßig über den Stand der Arbeiten zu informieren. Dies geschieht durch die Aufklärungsversammlung nach § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), die am 18. Juni 2012 durchgeführt wurde, beziehungsweise durch vom Vorstand einzuberufende Teilnehmerversammlungen.

Zu Teilnehmerversammlungen wird immer dann eingeladen, wenn es wichtige Zwischenstände im Verfahren gibt. Eine Verpflichtung »durch Satzung« gibt es hierzu nicht. Vielmehr sieht § 22 FlurbG lediglich vor, dass der Vorstand »die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen kann«.

Ein Anspruch auf eine Teilnehmerversammlung besteht nur, wenn dies von mindestens einem Drittel der Teilnehmer verlangt wird.

Dieses Quorum ist jedoch bei großen Verfahren mit vielen Teilnehmern in der Regel nicht erfüllbar. Gerade zu Beginn des Verfahrens gibt es noch vergleichsweise wenige Fakten mitzuteilen, die für die Teilnehmer von Interesse wären. Erst mit dem weitergehenden Abschluss der Vorarbeiten für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) wird in der Regel die Information verstärkt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass in der Zeit der COVID-19-Pandemie ab dem Jahr 2019 Veranstaltungen mit einer größeren Teilnehmerzahl aufgrund der vorgegebenen Einschränkungen nur schwer planbar und durchführbar waren.

Gleichwohl hat die obere Flurbereinigungsbehörde das Schreiben des Petenten zum Anlass genommen, den Vorstandsvorsitzenden zu bitten, die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren und in kürzeren Abständen Veranstaltungen zur Information der Teilnehmer einzuberufen.

Die erstmalige Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft erfolgte am 12. Dezember 2012. Grundsätzlich wird der Vorstand für die gesamte Laufzeit des Verfahrens gewählt. Dies ist auch sinnvoll, da hierdurch die geforderte Kontinuität in der Vorstandsarbeit gewährleistet werden kann. Mit § 2 Absatz 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) kann die Teilnehmerversammlung Wahlperioden festlegen. Hiervon wurde bisher im Verfahren Cunewalde kein Gebrauch gemacht. Die Einführung von Wahlperioden ist auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Die Teilnehmergemeinschaft beschäftigt sich aufgrund der Anregung des Petenten mit diesem Thema. Eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich nicht öffentlich durchgeführt. Dies ist geboten, da innerhalb des Vorstandes regelmäßig über personenbezogene beziehungsweise betriebsinterne Aspekte gesprochen werden muss. Dennoch ist es in der Regel kein Problem, wenn ein Teilnehmer an Teilen einer Vorstandssitzung teilnehmen möchte, weil er beispielsweise zu einem gemeinschaftlichen Projekt (Wegebau etc.) informiert werden möchte. Des Weiteren stehen sowohl der Vorsitzende des Vorstandes als auch die anderen Vorstandsmitglieder für Fragen der Teilnehmer zur Verfügung.

Zu 2.:

Nach § 2 FlurbG bestimmen die Länder, welche Behörden Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden sind. Dies ist in Sachsen durch § 1 AGFlurbG geschehen. Demnach sind obere Flurbereinigungsbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese nehmen die Fachaufsicht über die Flurbereinigungsbehörde wahr. Da im Freistaat Sachsen wesentliche Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde auf die Teilnehmergemeinschaften übertragen wurden, untersteht hier die Teilnehmergemeinschaft der direkten Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde (vergleiche § 17 Absatz 1 FlurbG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 AGFlurbG). Die Tatsache, dass der Vorsitzende des Vorstandes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Landkreises gestellt wird, steht der sachgerechten Aufsicht durch die funktional getrennte obere Flurbereinigungsbehörde nicht entgegen.

Zu 3.:

Die Teilnehmergemeinschaft hat gemäß § 18 FlurbG insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen (also zum Beispiel land- und forstwirtschaftliche Wege) herzustellen und zu unterhalten. Im Freistaat Sachsen hat sie darüber hinaus die Aufgabe, den Plan nach § 41 FlurbG aufzustellen (vergleiche § 2 Absatz 1 AGFlurbG). Damit ist die Teilnehmergemeinschaft unter anderem dafür zuständig, festzulegen, welche Wege im Verfahrensgebiet neu oder grundhaft ausgebaut werden sollen. Sie muss dabei dem Erschließungsauftrag des § 44 Absatz 3 FlurbG (»Die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden; ...«) gerecht werden. Der »Bierweg« dient als Haupteerschließungsweg dieser Aufgabe. Dabei ist es unerheblich, ob einige angrenzende Waldflächen aufgrund des Befalls mit Borkenkäfern derzeit kaum einen Baumbestand aufweisen. Die obere Flurbereinigungsbehörde hat bei ihrer Prüfung und Genehmigung der Maßnahme festgestellt, dass der Ausbau des »Bierweges« fachlich notwendig und trotz gestiegener Baupreise wirtschaftlich ist.

Die vom Petenten angesprochenen Preissteigerungen haben sich insbesondere durch Verzögerungen bei der Vergabe der Baumaßnahme ergeben. Die Kostenschätzung im Zuge der Ausführungsplanung lag im März 2021 noch bei ca. 647.000 Euro. Im Vorfeld der für Herbst 2021 vorgesehenen Ausschreibung ergaben sich jedoch Verzögerungen bei der Gemeinde, die sich zur Übernahme der nicht durch Fördermittel gedeckten Ausgaben bereit erklärt hatte. Als Folge des Ukrainekrieges und der coronabedingten Störung der Lieferketten mit den damit verbundenen Unwägbarkeiten der Baufirmen hat sich die Maßnahme dabei auf ca. 823.000 Euro verteuert. Derartige Preissteigerungen sind bei Baumaßnahmen derzeit leider keine Ausnahme und begründen keine »Verschwendung von Steuergeldern«.

Zu 4.:

Eine Begrenzung der Laufzeit von Flurbereinigungsverfahren ist weder fachlich vertretbar noch rechtlich möglich. Das FlurbG hat bewusst keine zeitliche Begrenzung der Verfahrensdauer vorgesehen. Denn spätestens nach Ablauf der Frist würde sich die Frage stellen, was mit dem angearbeiteten Verfahren passieren soll. Es müssten vermutlich die Regelungen des § 9 Abs. 2 FlurbG für die Einstellung von Flurbereinigungsverfahren greifen (»Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der entstandenen Kosten, nötigenfalls unter Aufwendung von öffentlichen Mitteln«). Dies wäre mit einem verantwortungsbewussten Umgang mit öffentlichen Mitteln nicht vereinbar.

Bereits in der Aufklärungsversammlung im Jahr 2012 wurde durch die obere Flurbereinigungsbehörde auf die voraussichtlich sehr lange Verfahrenslaufzeit hingewiesen, ohne dass dies von den anwesenden Teilnehmern weiter thematisiert worden wäre. Durch die vergleichsweise geringen Einschränkungen während der Bearbeitung eines Flurbereinigungsverfahrens wirken sich lange Verfahrenslaufzeiten im praktischen Alltag für die Teilnehmer kaum aus. Große Verfahrensgebiete wie in Cunewalde mit vielfältigen Verfahrenszielen lassen sich nicht in den vom Petenten geforderten acht Jahren bearbeiten. Laufzeiten von über 20 Jahren sind hierfür nicht ungewöhnlich. In Cunewalde kommt noch hinzu, dass sich die Gemeinde bereit erklärt hat, den überwiegenden Anteil der nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten zu übernehmen. Da auch diese Kosten nicht innerhalb weniger Jahre durch die Gemeinde bereitgestellt sind, ist eine zeitliche Streckung der Verfahrensbearbeitung auch im Interesse der Teilnehmer.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

9.8 Beispielberichte aus dem Bereich Soziales

ARBEITSWEISE EINES AMTES FÜR JUGEND UND FAMILIE

Beschlussempfehlung:

1. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.
2. Die Petition wird der Stadt Chemnitz zugeleitet.

Die Petenten beschwerten sich über das Verhalten des Jugendamtes der Stadt Chemnitz im Zusammenhang mit einem Pflegekind, welches sich in der Zeit von Oktober 2012 bis Januar 2019 bei diesen in Pflegschaft befunden hat. Das Handeln der Ämter habe das Kindeswohl nicht befördert.

Das Pflegekind, geboren 2012, ist das dritte Kind seiner Mutter. Seit Geburt befindet es sich bei den Petenten als Pflegeeltern.

Im Januar 2013 wurden der Kindesmutter einstweilen Sorgerechtsbefugnisse entzogen. Im Dezember 2013 wurde das Sorgerecht in den Teilen Aufenthaltsbestimmung und Gesundheit entzogen.

Zwischenzeitlich absolvierte die Kindesmutter eine Drogenentwöhnungstherapie und stabilisierte ihre Lebenssituation. Im Dezember 2016 wurden ihr die entzogenen Teile des Sorgerechts zurückübertragen und das Kind in den Haushalt der Kindesmutter zurückgeführt. Im Jahr 2018 wurde das Kind wieder bei den Petenten untergebracht.

Im Januar 2019 wurde der Kindesmutter erneut das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsvorsorge für ihr Kind entzogen, auf einen Ergänzungspfleger übertragen und das Kind in einer anderen Pflegefamilie untergebracht. Der mit den Petenten bestehende Vertrag zur Bereitschaftsbetreuung wurde vom Jugendamt zum 31. März 2019 gekündigt, unter dem Hinweis auf das Erreichen des Rentenalters.

Seit dem Hilfebeginn am 17. Januar 2019 gingen von den Petenten, der Kindesmutter und anderen Personen mehrfach Beschwerden sowie Anzeigen von Kindeswohlgefährdung u. a. im Jugendamt, beim Bürgermeister der Stadt Chemnitz sowie bei der Polizei ein. Der im Petitionsschreiben von den Petenten dargestellte Sachverhalt unterlag daher wiederkehrender und umfangreicher Prüfungen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht. Anhaltspunkte für pflichtwidriges Verhalten ergaben sich zu keinem Zeitpunkt.

Mit den Beteiligten fanden regelmäßig Gespräche seitens des Jugendamtes statt. Ziel und Zweck der Gespräche waren dabei die Erörterung des jeweiligen Sachverhalts, ein Vertrauensaufbau, die gemeinsame Bewertung angezeigter Gefährdungen sowie das Finden einvernehmlicher Lösungen im Interesse des Kindeswohls.

Zuletzt fand auf Wunsch der Petentin am 12. März 2020 ein Gespräch zum Thema »Beendigung der Hilfe bezüglich des Pflegekindes bei den Petenten im Januar 2019 sowie Umgangsgestaltung mit dem Kind« statt. Am Gespräch nahm neben den Petenten auch die Kindesmutter, der Sachgebietsleiter des Pflegekinderdienstes, der ehemalige Ergänzungspfleger, die ehemals zuständige Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes, die Rechtsanwältin der Petenten sowie die zuständige Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes teil. Das Gespräch wurde extern moderiert. Es wurden Prozesse zur Entscheidungsfindung und zum Hilfeverlauf erneut ausführlich dargestellt. Die Beteiligten konnten nach Einschätzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz die Zusammenhänge gut nachvollziehen. Es bestand Konsens, dass Prozesse der Vergangenheit nicht mehr veränderbar sind. Die Petenten zeigten erneut Unzufriedenheit hierzu an. Hinsichtlich des Umgangs wunsches der Petenten wurden Vereinbarungen getroffen, wie ein Kontakt zum Kind – der Situation entsprechend und dem Kindeswohl dienlich – derzeit stattfinden kann. Unter Beachtung der Entstehungszusammenhänge und der derzeitigen Situation wurde hierbei auch die Einschätzung der behandelnden externen Psychologin des Kindes einbezogen.

Mit Ablauf des 31. Mai 2021 ist das Jugendamt Chemnitz weder örtlich noch sachlich für die Leistungsgewährung und das familiengerichtliche Verfahren zuständig. Gemäß § 86 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) wechselte die örtliche Zuständigkeit zum 1. Juni 2021 an das Jugendamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf (Fachbereich Familie, Jugend und Soziales).

Aufgrund eines Wechsels der Pflegestelle des betreffenden Pflegekindes endete die Sonderzuständigkeit des Jugendamts Marburg-Biedenkopf gemäß § 86 Absatz 6 SGB VIII zum 4. Oktober 2022. Seit dem 5. Oktober 2022 liegt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistungsgewährung gemäß § 86 Absatz 2 SGB VIII wieder beim Jugendamt Chemnitz.

Mit Beschluss des Amtsgericht, Biedenkopf vom 23. Februar 2023 wurde das Ruhen der elterlichen Sorge für die Kindesmutter festgestellt und die vollständige Vormundschaft durch die Amtsvormundschaft des Landkreises Marburg-Biedenkopf verfügt. Dazu wurde die Ausweitung der bereits im Rahmen einer Ergänzungspflege liegenden Wirkungskreise verfügt. Das Jugendamt Chemnitz leistete hierfür Zuarbeit.

Ein von den Petenten angestrebtes familiengerichtliches Verfahren ist derzeit in örtlicher Zuständigkeit des Jugendamts Marburg-Biedenkopf anhängig.

Die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung und Hilfeplanung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII liegt seit dem 5. Oktober 2022 wieder beim Jugendamt der Stadt Chemnitz.

Aktuell befindet sich das betreffende Pflegekind in Obhut des Jugendamtes der Stadt Chemnitz. Die gewährten Eingliederungshilfen (stationär und Teilhabeassistenz-Schule) ruhen aufgrund der Inobhutnahme. Nach Antrag des Vormundes und in engem Austausch mit diesem wird nach einer geeigneten Einrichtung für das Pflegekind gesucht, um die umfängliche Bedarfslage zu decken.

Die Petenten stehen im Austausch mit dem Vormund und haben hinsichtlich des Sachstandes auch im Jugendamt der Stadt Chemnitz angefragt. Laut Information des Vormundes liefen seit der letzten Stellungnahme weitere Umgangsverfahren durch die Petenten am zuständigen Amtsgericht Biedenkopf bei örtlicher Zuständigkeit durch das Jugendamt Marburg-Biedenkopf. Hierzu liegen der Staatsregierung keine weiterführenden Informationen vor.

Im Dezember 2023 riss das Kind aus seiner derzeitigen Betreuungseinrichtung aus, kam später aber wieder zurück. Seine ursprünghchen Pflegeeltern möchte es gern wiedersehen.

Im Vorfeld eines mit Beschluss vom 14. Januar 2019 abgeschlossenen familiengerichtlichen Verfahrens erfolgte durch den Allgemeinen Sozialen Dienst eine rechtzeitige Information und Beteiligung der zuständigen Amtsvormundschaften zur Antragstellung, zur Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt sowie zu dem möglichen Ziel der Hilfe. Dies entsprach der geltenden Arbeitsrichtlinie.

Der zuständige Ergänzungspfleger für den Aufenthalt konnte daher am Tag der Beschlussfassung durch das Gericht den Aufenthalt des Kindes sofort zielgerichtet bestimmen. Durch das Verhalten der Petentin wurde im Interesse des Kindeswohls das umgehende Handeln des Ergänzungspflegers hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung notwendig. Der Wirkungskreis des Ergänzungspflegers umfasste zu keinem Zeitpunkt den Bereich der Umgangsregelung. Insofern konnten hier keine rechtswirksamen Bestimmungen getroffen werden. Der Ergänzungspfleger handelte weisungsunabhängig, in pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen seiner Wirkungskreise.

Auch die von den Petenten dargestellte Arbeit des Pflegekinderdienstes wurde verwaltungsintern überprüft. Das Handeln der Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes insbesondere die Unterstützung und Beratung der Pflegefamilie zu Fragen der aufgenommenen Kinder, war nach Auskunft des Sozialministeriums korrekt und sachgerecht. Umfang und Intensität entsprachen fachlichen Empfehlungen und wurden dem Bedarf des Falls gerecht, der sich aus Hilfeverlauf und Perspektivklärung ergab.

Die Kündigung des »Vertrages über familiäre Bereitschaftsbetreuung« entsprach form- und fristgerecht der im Vertrag benannten Möglichkeit und wurde inhaltlich nachvollziehbar begründet. Die Kündigung war im März 2018 den Petenten mit derselben Erläuterung angekündigt worden – dem Erreichen des Rentenalters als inzwischen standardmäßigem Anlass zu Vertragsbeendigungen.

Im vorliegenden Fall wurden zudem die Kindeseltern, der Ergänzungspfleger, der Pflegekinderdienst, die Betreuungsstellen und andere Beteiligte an den Entscheidungen beteiligt bzw. ausreichend dazu informiert. Die Entscheidungsfindung hinsichtlich notwendiger Hilfen und deren Ausgestaltung erfolgte im Fachteam im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Es wurden familiengerichtliche Entscheidungen im erforderlichen Umfang angeregt und getroffen. Kollegiale Beratungen zu angezeigten Störungen oder Schwierigkeiten im Hilfeverlauf fanden unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte bedarfsentsprechend und fristgemäß statt. Auch externe Fachkräfte wurden bedarfsentsprechend in den Prozess mit einbezogen. Weiterhin erfolgte die Hilfeplanung unter ausreichender Beteiligung der Kindeseltern. Es wurden Möglichkeiten der direkten Teilnahme angeboten, welche nicht genutzt wurden. Die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgte regelmäßig.

Nach Abschluss der Prüfung wird seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales festgestellt, dass die zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes in pflichtgemäßem Ermessen sowie entsprechend der geltenden Standards und gesetzlichen Normierungen gehandelt haben. Es gibt keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten von Mitarbeitern in Ausübung des jeweiligen gesetzlichen Auftrages. Das Kindeswohl des betreffenden Kindes stand und steht im Fokus für die getroffenen Veranlassungen.

Sachverhalte, bei denen ein rechtsaufsichtliches Einschreiten der Landesdirektion Sachsen gegenüber dem Jugendamt der Stadt Chemnitz geboten ist, konnten auch nach eingehender Prüfung der Petition nicht festgestellt werden.

Gemäß § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselte die Zuständigkeit zu dem örtlichen Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit liegt nunmehr außerhalb des Freistaates Sachsen. Insofern kann auch die Landesdirektion Sachsen keine rechtsaufsichtliche Prüfung veranlassen.

In fachlichem Ermessen wurde das Anliegen der Petenten auf Umgang wiederholt geprüft. Durch alle beteiligten Fachkräfte wird eingeschätzt, dass die angestrebten Umgänge erst dann im Interesse des Kindeswohls sein könnten, wenn ein fester Lebensmittelpunkt erschlossen ist und der Anbahnungsprozess therapeutisch begleitet werden kann.

Das Kind wurde durch die verschiedenen Behörden aus der erfahrenen und vor allem vertrauten Pflegefamilie der Petenten herausgenommen und seitdem nicht angemessen einer neuen Pflegefamilie zugeordnet. Das Kind hat dadurch wachsende psychische Störungen, die möglicherweise vermeidbar gewesen wären. Eine regelmäßige Besuchsmöglichkeit bei den Petenten wird befürwortet, um das aufgebaute Bindungsvertrauen auszubauen.

1. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.
2. Die Petition wird der Stadt Chemnitz zugeleitet.

Der nach § 10 SächsPetAG erstellte Bericht ist unter der Drucksache 7/16925 im Internet des Sächsischen Landtags bei EDAS unter dem Link <https://edas.landtag.sachsen.de/redas/#/> einsehbar.

BEAUFTRAGTENSTELLEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Der Petent begehrt zum einen eine gesetzliche Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Bestellung kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen und zum anderen gesetzliche Regelungen zur Angleichung ihrer Arbeitsbedingungen, insbesondere ihrer Eingruppierung.

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen sind kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt. Eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Bestellung dieser Beauftragten gibt es derzeit nicht.

Soweit es der Staatsregierung bekannt ist, ist die Stellung der Beauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich ausgestaltet. In einzelnen Landkreisen sind sie ehrenamtlich tätig, in anderen und den kreisfreien Städten sind sie hauptamtlich tätig. Einige vertreten gleichzeitig auch die Belange von Seniorinnen und Senioren oder haben daneben noch andere Aufgaben.

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz) werden die Gemeinden und Landkreise aufgefordert, im Rahmen der bestehenden Gesetze in eigener Verantwortung Regelungen zu treffen, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Die Bestellung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten ist als Maßnahme anzusehen, diese Aufforderung umzusetzen.

Einer gesetzlichen Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Bestellung kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen bedurfte es aus Sicht der Staatsregierung bisher nicht. Der Evaluationsbericht zum Sächsischen Inklusionsgesetz kritisiert zwar deutlich die fehlende Einbeziehung der kommunalen Ebene in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Eine Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Bestellung kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird jedoch nur als eine Maßnahme genannt, die zu erwägen wäre.

Das Ziel einer Gleichbehandlung aller kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere eine Angleichung ihrer Arbeitsbedingungen und ihrer tariflichen Eingruppierung, kann durch landesrechtliche Vorgaben aber nicht erreicht werden. Auch wenn es eine gesetzliche Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Bestellung kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen gäbe, denen durch Gesetz auch bestimmte Aufgaben zugewiesen werden könnten, würden über die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Amtes und die dafür verfügbaren Ressourcen dennoch die Kommunen im Rahmen ihrer aus der Selbstverwaltungsgarantie entspringenden Organisationshoheit entscheiden. Unsere Rechtsordnung sieht zudem als Rechtsinstrument, mit dem für bestimmte Branchen für vergleichbare Tätigkeiten vergleichbare Arbeitsbedingungen – einschließlich der Vergütung – geregelt werden können, das Tarifrecht vor. Für die Landkreise und kreisfreien Städte gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich danach nach den jeweils konkret ausgeübten Tätigkeiten. Auch die Tarifautonomie ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut, in das durch Landesgesetze nicht eingegriffen werden darf.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

AUFARBEITUNG DER »CORONA-POLITIK«

Beschlussempfehlung:

Der Petition wird teilweise abgeholfen.

1. Der Petent spricht sich für eine umfangreiche Aufarbeitung der politischen und tatsächlichen Entscheidungen in der Corona-Pandemie aus. Ausgehend von der Bewertung der Maßnahmen soll so für die Zukunft gelernt werden. Für die Aufarbeitung schlägt er eine Enquete-Kommission im Sächsischen Landtag vor.

2. Er beklagt zudem die fehlende Beantwortung seiner Fragen zu dem im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen verstorbenen Vater durch das Klinikum Chemnitz und die Sächsische Staatskanzlei.

Ausgehend von seiner persönlichen Erfahrung schildert der Petent die Verhältnisse, die sich während der Corona-Pandemie in Krankenhäusern zugetragen haben. Insbesondere thematisiert er absolute Besuchsverbote, die durch Hausrecht der Krankenhäuser verhängt wurden. Dies geschah aus seiner Sicht ohne gesetzliche Grundlage. Er führt aus, dass mit einer Übernahme der Veranlassung der Maßnahmen durch das sächsische Parlament eine solche Situation nicht entstanden wäre.

Grundsätzlich sieht er es als dringend nötig an, dass die Corona-Pandemie und die getroffenen Maßnahmen angemessen aufgearbeitet werden, vornehmlich mit dem Ziel, dass Fehler – die auch aufgrund mangelnden Wissens geschehen sein können – in zukünftigen gleichen Situationen nicht wiederholt werden.

Die Corona-Pandemie und die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung haben die Gesellschaft und jeden Einzelnen stark belastet. Das galt insbesondere für vulnerable Gruppen, wie kranke und ältere Personen, sowie zum Teil deren Angehörige. Diese Personengruppen waren besonders von den Schutzmaßnahmen betroffen.

Zu 1.:

Die bundesgesetzliche Grundlage für das Erlassen von Maßnahmen findet sich im Infektionsschutzgesetz (IfSG), welches im Laufe der Pandemie mehrfach angepasst wurde. Dieses legt auch die Zuständigkeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten fest. Nach der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Behörden. Liegen die Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 Absatz 1 IfSG im Gebiet von mindestens zwei Landkreisen oder kreisfreien Städten vor, kann abweichend auch die oberste Landesgesundheitsbehörde und neben dieser auch die oberste Schulaufsichtsbehörde für deren Sachgebiete die notwendigen Maßnahmen treffen.

Ausdrücklich wurde kein Besuchsverbot für Angehörige erlassen, allerdings war dies konkret je nach medizinischer Belastungssituation vor Ort abzuwägen.

Die Corona-Schutz-Verordnungen bzw. Corona-Not-Verordnungen sowie weitere Allgemeinverfügungen (in diesem Fall besonders relevant die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten) legten mittels Beschluss des sächsischen Kabinetts Maßnahmen fest, welche zum Schutz der Bevölkerung vor dem Sars-CoV-2-Erreger beitragen sollten.

Mit den Verordnungen wurden zeitlich beschränkte Maßnahmen erlassen. Diese wurden regelmäßig überprüft und angepasst. In die Erarbeitung der jeweiligen Verordnungen war auch der Sächsische Landtag im Rahmen des Anhörungsprozesses beteiligt. Die oftmals kurzen Diskussionsprozesse im Vorlauf der Verordnungen ergaben sich aus der dringenden Handlungsnotwendigkeit und der fortlaufend sehr dynamischen Lageentwicklung. Aufgrund der pandemischen Lage waren besonders zu Beginn der Pandemie, aber auch im weiteren Verlauf, durch Situationsänderungen schnelle Reaktionen nötig, um dem Anspruch des Schutzes von Gesundheit und Leben der Bevölkerung gerecht zu werden.

Der fortlaufende Erkenntnisgewinn innerhalb des Pandemieablaufs sowie die sich stetig fortentwickelnden Infektionsparameter und damit auch die Wirksamkeit der Maßnahmen mussten jedoch zwangsläufig dazu führen, dass sich einzelne Prognosen und Annahmen in der Rückschau als nicht zutreffend darstellen. Denn erst die nachträglich gewonnenen Informationen und Daten haben eine genaue Bewertung und Überprüfung der Effizienz der Maßnahmen ermöglicht. Gleichwohl ist für die Rückschau festzustellen, dass zu dem Zeitpunkt, als über das Ergreifen von Maßnahmen entschieden werden musste, die damaligen Rahmenbedingungen und der jeweils aktuelle Wissensstand Grundlage für das politische Handeln waren. Das politische Handeln von Staatsregierung und Landtag stand immer unter der Prämisse, die Menschen zu schützen.

Eine Aufarbeitung dieser Prozesse seitens der Exekutive geschieht sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in vielen einzelnen Themenbereichen, wie etwa zu den Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche oder zu künftigen Strategien zur Bekämpfung einer Pandemie. Dabei werden auch weiterführende Studien und Expertisen einbezogen. (In Sachsen sei hier beispielhaft die vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beauftragte »Studie zur psychischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie« genannt. Bereits offenkundige Lehren wurden öffentlich kommuniziert. Diese beziehen sich insbesondere auf die Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Mit dem heutigen Wissen würden diese nicht noch einmal in dieser Form vorgenommen.)

Die Aufarbeitung ist ein fortlaufender Prozess, der sich insbesondere am Ziel orientiert, aus den gewonnenen Erkenntnissen zu lernen.

Zu 2.:

Die Aussage zur Nichtbeantwortung seitens der Staatskanzlei zeigt den tiefen Schmerz des Petenten bei der Aufarbeitung des Todes seines Vaters und die ihm verwehrte Begleitung seines Vaters im Krankenhaus und beim Sterben. Der Petent hatte sich dazu erstmals im September 2022 an die Staatskanzlei gewandt. In einem persönlichen Antwortschreiben des Ministerpräsidenten wurden dem Petenten ausführlich die Hintergründe und Abwägungen, die zu den Corona-Maßnahmen geführt haben, erläutert. Es folgten weitere Schreiben des Petenten. Seitens der Staatskanzlei wurden diese Folgeschreiben bzw. E-Mails durch die zuständige Referatsleiterin beantwortet. Dabei wurde im Wesentlichen auf übermittelte Erläuterungen verwiesen.

Dem Petitionsausschuss wurden auf Nachfrage folgende Schreiben vorgelegt: Schreiben des Petenten (31. August 2022), Antwortschreiben von Herrn Ministerpräsidenten (22.09.2022), Schreiben des Petenten (8. November 2022, 16. Februar und 19. April 2023), Antwortschreiben der Staatskanzlei, Referatsleiterin SK 24 A (5. Mai 2023), E-Mails des Petenten vom 14.05. u. 19.05.2023 mit Antworten der Staatskanzlei, Referatsleiterin SK 24 A vom 15. Mai und 30. Mai 2023.

Auf Nachfrage zur Gewährleistung eines Mindestmaßes von sozialen Kontakten am Klinikum Chemnitz erläuterte das Sozialministerium, dass ihm keine über die ergänzende Stellungnahme an den Petitionsausschuss vom 13. November 2023 hinausgehenden Erkenntnisse in Bezug auf die obenstehende Frage vorliegen.

Unbeschadet dessen wies das Sozialministerium noch einmal darauf hin, dass um den Jahreswechsel 2021/2022 eine besonders kritische Lage vorherrschte, in der im Freistaat Sachsen – trotz eines landesweiten Verteilungsmechanismus, der speziell für die Corona-Pandemie geschaffen wurde – zeitweise nicht ausreichend intensivmedizinische Behandlungskapazitäten (COVID und non-COVID) zur Verfügung standen, um sämtliche Patientinnen und Patienten zu versorgen und dass deshalb intensivmedizinisch behandlungsbedürftige Patientinnen und Patienten bereits in andere Bundesländer verlegt werden mussten.

Bei einem gemeinsamen Gespräch zwischen Petenten und verschiedenen Vertretern des Klinikums wurde die Verärgerung des Petenten deutlich, während des Krankenhausaufenthalts des Patienten weder über den Zustand noch die notwendigen Folgemaßnahmen informiert worden zu sein. Die Situation sei für den Patienten ungenügend kommunikativ gewesen.

Verschiedene Fragen und Probleme konnten aus Sicht des Petenten beantwortet bzw. geklärt werden.

Vertreter des Klinikums führten aus, es täte ihnen leid, wie die Vorgänge bezüglich seines Vaters, auch im Hinblick auf vollzogene Stationsverlegungen, abgelaufen seien. Das Klinikum befand sich jedoch in einer absoluten Ausnahme-situation. Südwestsachsen war weltweit an 9. Stelle der Hotspots. Eine adäquate Versorgung schwerstkranker Patienten in hoher Zahl musste gewährleistet werden. Mit dem Besuchsverbot sollte der Eintrag von Corona-Infektionen vermieden werden. Für bestimmte Besuche seien ausgewogene Ausnahmegenehmigungen erteilt worden.

Die Delta-Variante ging in der Region mit der höchsten Sterblichkeit und einer hohen Belastungssituation einher. Dies machte zur Entlastung bundesweit Patientenverlegungen erforderlich. Die Corona-Schutzmaßnahmen seien insgesamt 26-mal modifiziert worden. Circa 10 Prozent des Krankenhauspersonals sei zusätzlich wegen Corona-Infektionen ausgefallen. Daher hätte es in dieser angespannten Situation auch kaum verfügbare Kapazitäten für das Management von Besuchswünschen beziehungsweise Mitteilungen zum Stand des Krankheitsverlaufs der Patienten gegeben. Eine bessere Kommunikation sei aus Sicht des Klinikums dennoch erforderlich, merkte dieses selbstkritisch an.

Nach Einschätzung des Sächsischen Landtags haben Staatsregierung und Parlament angemessene und die Interessen des Petenten berücksichtigende Vorgaben gemacht. Das Nichtermöglichen von persönlichen Kontakten des Petenten zu seinem Vater durch das Klinikum Chemnitz hat dieses durch sein Hausrecht und unter Abwägung der spezifischen Situation in der pandemischen Notlage verantwortet.

Der Sächsische Landtag drückt sein Mitgefühl mit dem Petenten aus. Zugleich greift er die Vorschläge des Petenten zur Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Pandemiegeschehens auf, wie dies auch die Staatsregierung tut. Die Einrichtung einer Enquete-Kommission bleibt einer eventuell späteren Entscheidung eines Parlaments belassen.

Der Petition kann teilweise abgeholfen werden.



HÄRTEFALLFONDS FÜR OST-RENTNER

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Der Petent thematisiert 1. die von der Bundesregierung errichtete Stiftung zur »Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler« (sogenannte Stiftung »Härtefallfonds«). Er kritisiert den Umstand, dass der Freistaat Sachsen nicht der Stiftung beigetreten ist und die dadurch entstandene Benachteiligung der betroffenen Personen in Sachsen.

Der Petent hat nach eigenen Angaben einen Antrag auf eine Leistung aus der Stiftung »Härtefallfonds« gestellt. Er beschreibt seinen beruflichen Werdegang u. a. im Postwesen der ehemaligen DDR. Außerdem teilt er mit, dass er seit geraumer Zeit von der Stiftung »Härtefallfonds« auf seinen Antrag keine Reaktion erhalten habe.

Darüber hinaus beklagt er sich 2. allgemein über bundesgesetzliche Regelungen zum Versorgungsausgleichsrecht. Er kritisiert, dass im Falle einer Scheidung dem Ausgleichsverpflichteten Rentenbezüge durch Versorgungsausgleich auch dann abgezogen werden, wenn die geschiedene Ehefrau wieder geheiratet hat und sie vom diesem dann verstorbenen Ehemann Witwenrente bezieht. Bei einer Rentenkürzung verbleibe es selbst dann, wenn der Ausgleichsberechtigte vor dem Ausgleichsverpflichteten versterbe. Im Ergebnis wird eine Änderung der geltenden Rechtslage gefordert.

Zu 1.:

Die Bundesregierung hat am 18. November 2022 beschlossen, eine Stiftung des Bundes mit dem Namen »Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler« zu errichten. Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das durch eine Geschäftsstelle vertreten wird. Diese verwaltet das Stiftungsvermögen, entscheidet über die Anträge, zahlt die Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus und informiert die Berechtigten.

Personen, die zu dem für die Stiftungsleistung berechtigten Personenkreis gehören, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unabhängig vom Wohnort eine pauschale Geldleistung in Höhe von 2.500 Euro erhalten. Dies ergibt sich insbesondere aus Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 der Erklärung der Bundesregierung über die Errichtung der Stiftung »Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler«. Zum berechtigten Personenkreis aus der Ost-West-Rentenüberleitung gehören u. a. Personen, die in der ehemaligen DDR (längstens bis zum 31. Dezember 1991) mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Post gearbeitet haben.

Diese Leistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig davon geleistet, ob Berechtigte ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung in einem Bundesland hatten, das der Stiftung beigetreten ist. Für Berechtigte, die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung ihren Wohnsitz in einem Bundesland hatten, das der Stiftung beigetreten ist, erhöht sich die pauschale Geldleistung um weitere 2.500 Euro. Der Freistaat Sachsen ist in der Stiftung nicht vertreten.

Die Entscheidung über Anträge und die Auszahlung der Leistung erfolgt ausschließlich über die Stiftung »Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler«. Diese unterliegt nicht der Aufsicht des Freistaates Sachsen. Hinsichtlich des gestellten Antrags kann daher keine Prüfung vorgenommen werden.

Für Regelungen oder Änderungen zum Versorgungsausgleichsrecht kann der Freistaat Sachsen ebenfalls keine Prüfung vornehmen. Für eine Änderung wäre der Bundesgesetzgeber zuständig.

Der Petition kann in beiden Punkten nicht abgeholfen werden und wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

9.9 Beispielberichte aus dem Bereich Wissenschaft und Kultur

DIE KUNSTSAMMLUNG IN DRESDEN SOLL DEN KUNSTWERKEN DEREN FRÜHERE NAMEN / BEZEICHNUNGEN ZURÜCKGEBEN

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin wendet sich gegen die Umbenennung von Kunstwerken durch die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) und bezieht sich in der Begründung auf die Petition von Herrn K. (Sammelpetition: 07/01472/7). Sie fordert darüber hinaus Volksentscheide bei der Umbenennung von Kunstwerken.

Die Freiheit von Wissenschaft und Kunst ist ein hohes Gut unserer demokratischen Gesellschaft und zählt zu den Grundrechten, die gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 21 Satz 1 der Sächsischen Verfassung geschützt sind. Kunsthistorische Forschung, wie sie in den SKD betrieben wird, fußt auf einem sich ständig aktualisierenden Wissen und bezieht aktuelle wissenschaftliche Einsichten auch und gerade durch nationalen und internationalen Austausch ein. Sie ist jederzeit öffentlich überprüfbar und die SKD selbst begrüßen ausdrücklich gesellschaftliche Debatten über die Vermittlung ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse. So haben die SKD die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis »Selbstkontrolle der Wissenschaft« bereits 2004 umgesetzt.

Entsprechend den Standards des Internationalen Museumsrates (ICOM) sind Museen auch Forschungseinrichtungen, zu deren Kernaufgaben die wissenschaftliche Erschließung der Sammlungsbestände gehört. Ganz in diesem Sinne ist auch das Statut der SKD ausgerichtet, wonach Zweck der SKD die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten gemäß den ICOM-Prinzipien (III 1.) ist. Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Forschung, Ausstellung und Vermittlung gehen dabei Hand in Hand. Objekte der Sammlung sind nicht nur Dokumente ihrer Zeit, sondern zeigen in der Präsentation von Objekt und Forschungsergebnis auch Veränderungen von Sichtweisen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dies ist ein laufender Prozess und schließt zugleich unterschiedliche Ansichten und Schlussfolgerungen ein. Die Forschung an und zu den Objekten in den SKD ist integraler Bestandteil der wissenschaftlichen Museumsarbeit, die sich mit Blick auf die verfassungsrechtlich garantierte Kunst- und Wissenschaftsfreiheit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus entzieht. Neue Erkenntnisse werden sich mitunter auch in der Umbenennung, Neubetitelung und Kontextualisierungen von Werken niederschlagen. Die meisten Kunstwerke in Museen, mit Ausnahme der zeitgenössischen Sammlungen, tragen keine Originaltitel von Künstlern, sondern Zu- und Beschreibungen, die ihnen in späterer Zeit zugeordnet wurden.

Die Informations- und Dokumentationstätigkeit der SKD ist deshalb dahingehend so gestaltet, dass Begriffe vergangener Epochen nicht eliminiert bzw. modifiziert werden. Ausgehend vom vorliegenden Titel wird mit zeitgemäßer digitalgestützter Methodik der Prozesscharakter offengelegt. Die ursprünglichen Titel sind weiterhin verfügbar.

Kunstwerke sind Zeitzeugen historischer gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse. Das zu vermitteln und in den Kontext mit heutigen gesellschaftlichen Sichtweisen und demokratischen sowie humanistischen Grundlagen unserer Gesellschaft zu stellen, ist Aufgabe der Staatlichen Museen im Rahmen ihrer Vermittlungsaufgabe, und darunter ordnet sich auch die Kontextualisierung von Kunstwerken durch die SKD ein. Eine undifferenzierte und nicht kontextualisierte Umbenennung ist abzulehnen und erfolgt auch nicht. Die Arbeit der SKD (inklusive der Bezeichnung von Kunstwerken) befindet sich dabei in einem ständigen Diskussionsprozess. Einmal getroffene Entscheidungen sind nicht für die Ewigkeit, wenn neue Erkenntnisse gewonnen werden, sind Veränderungen immer möglich.

Die Kompetenz zur wissenschaftlichen Begutachtung und Präsentation der Kunstwerke liegt bei den SKD, eine politische Einflussnahme darauf ist – auch seitens des Ministeriums – von der Gesetzeslage her nicht möglich. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWKT) hat die Rechtsaufsicht über die SKD, nicht die Fachaufsicht. Wenn politische Institutionen die Arbeit der SKD bestimmen wollten, würden sie in die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit eingreifen.

Die Rechtmäßigkeit der wissenschaftlichen Arbeit der SKD ist nicht zu bezweifeln und gemäß der verfassungsrechtlich verankerten Wissenschaftsfreiheit geschützt. Die Rücknahme der Bezeichnungsveränderungen im Auftrag der Staatsregierung würde in Art. 5 Abs. 3 GG eingreifen und ist daher nicht möglich. Weiterhin sind die SKD als Staatliche Kunstsammlung zu weitreichender Öffentlichkeitsarbeit betreffend ihrer kunstwissenschaftlichen Arbeit verpflichtet. Dieser Verpflichtung sollten sie stets in ausreichendem Maße nachkommen. Die SKD verschließen sich nicht den Interventionen von Besucherinnen und Besuchern und ermuntern zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Auch wird es in Zukunft verstärkt öffentliche Diskussionsformate geben.

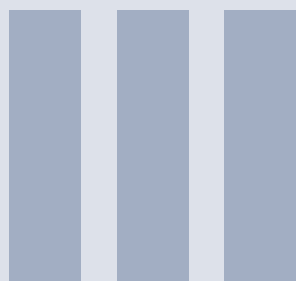
Im Rahmen des Petitionsverfahrens kam es im März 2023 zu einer umfangreichen Anhörung im Sächsischen Landtag, zu der neben den Petenten und Vertretern der SKD auch mehrere Sachverständige eingeladen waren. Im Zuge der Anhörung wurde deutlich, dass es überhaupt nur in einem einzigen Fall eine Umbenennung eines Kunstwerkes gab und auch in diesem Fall nicht die SKD, sondern mehrere Museumsmitarbeiter auf der ganzen Welt sich angesichts neuer Erkenntnisse für eine leichte Modifizierung des Titels des betreffenden Werkes ausgesprochen haben. Darüber hinaus gab es keine Umbenennungen. 95 Prozent der Sammlung der SKD verfügen über gar keinen Künstlertitel, sondern tragen nur Beschreibungen, die entsprechend wandelbar sind.

Der Sächsische Landtag erkennt an, dass die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden bei der Umbenennung aus wissenschaftlicher oder museumspädagogischer Begründung die bisherigen, beim Publikum eingeführten alten Namen der Kunstwerke benennen und mit aufführen, um eine Wiedererkennung dieser Kunstwerke für das Publikum zu ermöglichen, und befürwortet die Fortführung dieser Praxis.

In dieser Angelegenheit wird auch auf die Antworten der Staatsregierung zu den Kleinen Anfragen mit den Drucksachen-Nummern 7/7680 und 7/7287 sowie auf die Stellungnahme der Staatsregierung zum Antrag mit der Drucksachen-Nummer 7/7878 verwiesen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.





Petitionen im Jahr 2025



PETITIONEN IM JAHR 2025

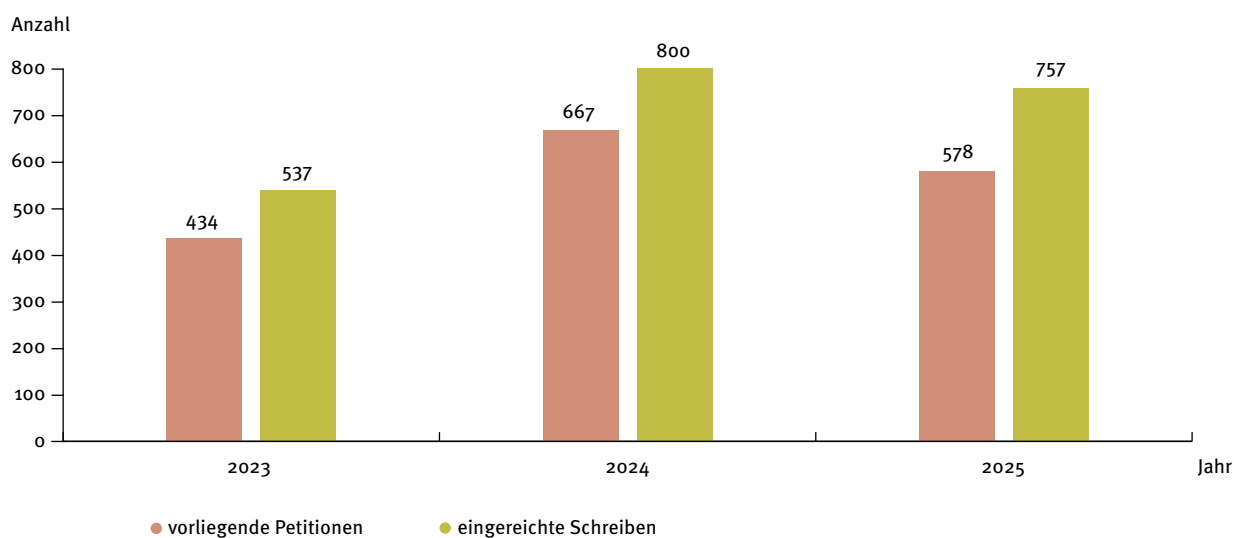
1. Eingereichte Petitionen

Die Bürger wandten sich 2025 mit insgesamt 757 Schreiben an den Petitionsausschuss. 578 Schreiben erfüllten die Voraussetzungen, um in einem abschließenden Petitionsverfahren behandelt zu werden. 39 Schreiben waren keine Petitionen.

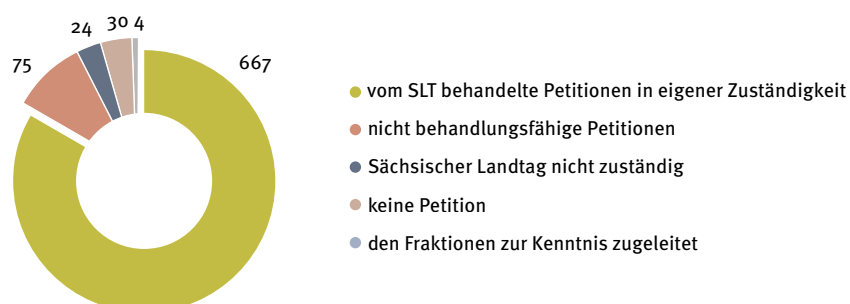
117 Petitionen mussten als nicht behandlungsfähig eingestuft werden (siehe hierzu Allgemeiner Teil, 1.4, Seite 12).

Eine zahlenmäßige Übersicht kann den nachfolgend aufgeführten Diagrammen entnommen werden.

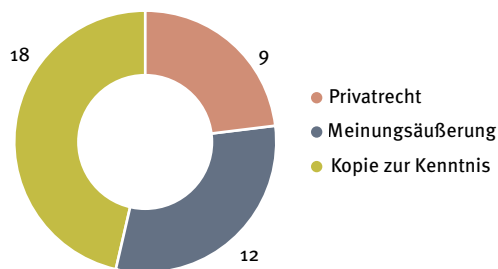
Beim Sächsischen Landtag eingereichte Schreiben und vom Sächsischen Landtag behandelte Petitionen



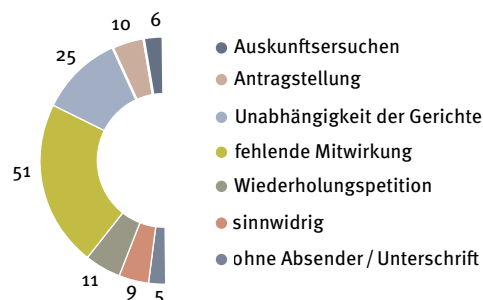
Behandlung der insgesamt eingegangenen Schreiben 2025



Gründe für die Ablehnung als Petition



Nicht behandlungsfähige Petitionen



2. Thematische Schwerpunkte

Landesverkehrsplanung, ÖPNV, Luftverkehr

Zu diesem Komplex wurden die meisten Petitionen eingereicht – insgesamt 65 und damit rund doppelt so viele wie zu allen anderen Fachbereichen der Landesverwaltung. Auch in diesem Jahr überwogen dabei die Zuschriften der sogenannten Intensivpetenten. In zahlreichen Fällen war der Sächsische Landtag bzw. die Staatsregierung nur sekundär betroffen. Die direkte Einflussnahme lag entweder im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, z. B. bei den entsprechenden Zweckverbänden, oder betraf vorrangig die Zuständigkeit des Bundes. Im letzteren Fall wünschten die Petenten dann die Einflussnahme des Freistaates Sachsen über die Beteiligung im Bundesrat.

Bildung und Erziehung

Dieses Thema wurde zahlenmäßig am zweithäufigsten angesprochen – mit 37 Petitionen.

Vergaberecht, Industrie, Handwerk, Handel

Zu insgesamt 30 Petitionen wurde die Staatsregierung um Stellungnahme zu verschiedensten Einzelthemen aus dem Bereich des Wirtschaftsministeriums gebeten. Auch hier ist festzustellen, dass diese Petitionen hauptsächlich auf die Aktivitäten einzelner Intensivpetenten zurückzuführen sind.

Für die inhaltliche Bearbeitung der Petitionen wurden 2025 insgesamt 748 Stellungnahmen angefordert. Eine detaillierte Übersicht ist dem Anhang zu entnehmen.

3. Petitionsübergaben

Im Jahr 2025 wurden dem Präsidenten des Sächsischen Landtags drei Petitionen (Sammelpetitionen) übergeben:

- Petition »Windpark + Solarpark – Lampersdorf / Lupp«
- Petition »Post-COVID, ME/CFS und Post-Vac in Sachsen«
- Petition »Schließung der ASB-Kita Schlumpfhausen in Oschatz verhindern«

Übergabe der Petition »Windpark + Solarpark – Lampersdorf / Lupp«



Übergabe der Petition »Post-COVID, ME/CFS und Post-Vac in Sachsen«



4. Einzel-, Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen

Zur Erläuterung dieser Petitionsarten wird auf Petitionen im Jahr 2024, 4., Seite 30, verwiesen.

2025 wurden zwei Mehrfachpetitionen eingereicht:

»KÜNDIGUNG GARAGENSTANDORT«

Diese Petition ging 2025 ein, konnte noch im selben Jahr abgeschlossen werden und besteht aus zwei Einzelpetitionen. Der Bericht ist unter 9.8 in den Beispielberichten enthalten.

»WINDENERGIE – LANDESPLANUNGSGESETZ / GESETZLICHE REGELUNGEN«

Diese Mehrfachpetition besteht insgesamt aus neun Einzelpetitionen und konnte ebenfalls 2025 abgeschlossen werden. Der Bericht ist unter 9.1 enthalten.

Sammelpetitionen: 2025 wurden dem Petitionsausschuss neun Sammelpetitionen mit insgesamt 7 863 Unterschriften übergeben. Diese sind auf der Webseite des Sächsischen Landtags einsehbar. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens wird der Bericht ebenfalls an dieser Stelle veröffentlicht.

Massenpetitionen: 2025 gingen zwei Massenpetitionen mit insgesamt 299 gleichlautenden Zuschriften ein.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

5. Ausgewählte noch in Bearbeitung befindliche Petitionen

In dem Kapitel Petitionen im Jahr 2024, 5., Seite 30, wurden Petitionen aufgeführt, die aufgrund ihres komplexen Sachverhalts und der umfangreichen, langwierigen Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnten. Davon befanden sich 2025 folgende Petitionen weiterhin in Bearbeitung:

07/02049/1 »KEINE INDUSTRIE AM BAROCKGARTEN GROSSEDLITZ«

Diese Sammelpetition richtet sich gegen den geplanten Industriepark Oberelbe. Die Petition wurde dem Sächsischen Landtag am 22. November 2022 übergeben und befindet sich seitdem in aktiver Betreuung durch den Petitionsausschuss.

07/02602/3 »SCHAFFUNG NATURPARK SÄCHSISCHE SCHWEIZ«

Das Hauptanliegen dieser Sammelpetition ist die Änderung der Schutzgebietskategorie für das Gebiet der Sächsischen Schweiz. Auch bei dieser Petition, die dem Landtag seit dem 12. Dezember 2023 vorliegt, konnte noch kein abschließendes Ergebnis herbeigeführt werden. Durch anhängige Gerichtsverfahren zu diesem Sachverhalt hat es der Petitionsausschuss bisher als nicht zielführend angesehen, die Bearbeitung der Petition zu beenden.

6. Abschluss der Petitionen – Beschlussempfehlungen des Ausschusses

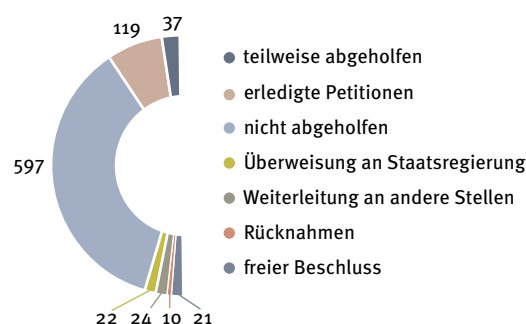
Im Jahr 2025 konnte 8 Anliegen abgeholfen und 29 Anliegen teilweise abgeholfen werden. 119 Petitionen konnten für erledigt erklärt werden. 22 Petitionen wurden der Staatsregierung überwiesen. Darunter waren 5 Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste; 17 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Zu 21 Petitionen wurde ein freier Beschluss gefasst.

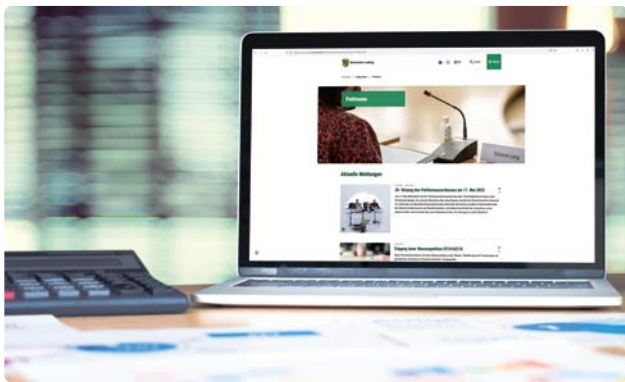
9 Petitionen wurden zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet, 2 Petitionen an andere Landtage, 1 Petition an das Europaparlament und 12 Petitionen an die zuständigen Gemeindevertretungen.

Insgesamt wurden 830 einzelne Beschlüsse gefasst. Bei Vergleich der Zahlen konnte damit in 178 Fällen ein positives Bearbeitungsergebnis erzielt werden, das entspricht rund 21 Prozent. 597 Beschlüsse lauteten nicht abhilfefähig, das entspricht rund 72 Prozent.

Weitere Informationen siehe Anhang.

Gefasste Beschlüsse 2025





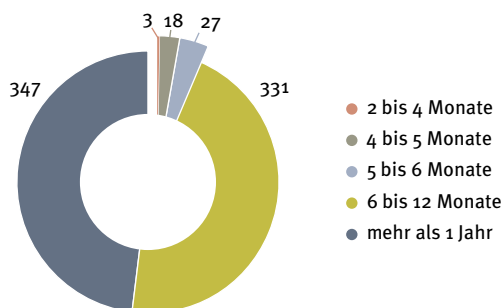
7. Bearbeitungsdauer der abgeschlossenen Petitionen

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 726 Petitionen abgeschlossen.

Davon konnten die meisten Petitionen unter einem Jahr abgeschlossen werden (379 Petitionen). Mit 347 Petitionen befasste sich der Ausschuss länger als ein Jahr.

Eine detaillierte Aufstellung zeigt das nachfolgende Diagramm.

Bearbeitungsdauer abgeschlossener Petitionen



8. Befugnisse des Petitionsausschusses

8.1. Einholung von Stellungnahmen

Im Jahr 2025 wurden die meisten Stellungnahmen von dem in der 8. Wahlperiode neu geschaffenen Ministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) erstellt. Diesem Ministerium ist neben verschiedenen anderen Zuständigkeitsbereichen auch das Sachgebiet Landesverkehrsplanung einschließlich Straßenverkehr, ÖPNV und Eisenbahnen zugeordnet. Da sich die überwiegende Zahl der Petitionen mit diesem Themenbereich beschäftigt, liegt hier auch der Bearbeitungsschwerpunkt. Das führte zu 149 im Petitionsausschuss eingegangenen Stellungnahmen. Mit insgesamt 114 Stellungnahmen wurde das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

am zweithäufigsten um Informationen zu einem Petitions-sachverhalt gebeten, gefolgt vom Staatsministerium (SMI) des Innern mit 113 Stellungnahmen.

Durch den Bearbeitungsstau infolge des Wahlperiodenwechsels und die Regierungsneubildung ergab sich häufig die Notwendigkeit, zu den älteren Petitionen aktualisierte Stellungnahmen der Staatsregierung einzuholen. Auch wenn sich das Anliegen der Petition gegebenenfalls zwischenzeitlich erledigt hat, ist eine abschließende Befassung und Berichterstattung durch den Ausschuss erforderlich. Gemäß Artikel 35 Sächsische Verfassung hat der Petent in jedem Fall Anspruch auf einen inhaltlich begründeten Bescheid.

Die konkreten Zahlen sind der Übersicht im Anhang zu entnehmen.

8.2 Akteneinsicht

In § 5 Absatz 1 SächsPetAG ist gesetzlich normiert, dass dem Petitionsausschuss von den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsens soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen, auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren ist.

2025 fasste der Ausschuss zu einer Petition den entsprechenden Beschluss.

8.3 Anhörungen (z. B. Ortstermin, im Sächsischen Landtag, in einer Sitzung des Petitionsausschusses)

2025 hatte der Ausschuss insgesamt 4 Anhörungen beschlossen. Davon fanden 2 im Sächsischen Landtag statt. Bei der dritten Anhörung war eine Ortsbesichtigung erforderlich. Der Termin begann deshalb am gegenständlichen Grundstück, wo sich die Petenten, Abgeordneten und Behördenvertreter trafen und bereits vor Ort Informationen austauschen konnten. Die anschließende Beratung fand in der zuständigen Gemeinde statt.

Die vierte Anhörung wurde aufgeschoben, da sich die Sachlage kurz vor dem Termin zugunsten der Petenten geändert hatte. Die geplante Maßnahme befindet sich zwar noch in der verwaltungsinternen Prüfung, könnte jedoch nach Abschluss zu einem positiven Ergebnis der Petition in Form der Abhilfe führen. Der Petitionsausschuss begleitet das Verfahren entsprechend weiter.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

9. Einzelne abgeschlossene Petitionen – 2025

9.1 Beispielberichte aus dem Bereich Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

AUSBILDUNG FORSTLICHES BILDUNGSZENTRUM

Beschlussempfehlung: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petentin beanstandet:

1. Die Platzvergabe eines im Oktober 2025 beginnenden Vorbereitungslehrganges zur Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister (FWM).
2. Aus ihrer Sicht wurden externe Bewerber in zu geringem Maße berücksichtigt.
3. Die Petentin zweifelt auch die zugrunde gelegten Auswahlkriterien an.

In Kooperation zwischen dem Forstlichen Bildungszentrum (FBZ) Gehren (Thüringen) und dem FBZ Bad Reiboldsgrün (Sachsen) wird aktuell ein Vorbereitungslehrgang zur Forstwirtschaftsmeisterprüfung vorbereitet, der am 13. Oktober 2025 in Thüringen starten soll. Im Verlauf von etwa zwei Jahren sind wochenweise Präsenzs Schulungen vor Ort geplant. Ziel des Lehrganges ist die Fortbildung von Forstwirten der beiden Landesforstbetriebe zum FWM, um den Bedarf an Auszubildenden in den staatlichen Ausbildungsstätten zu decken. Fortbildungsangebote anderer Bundesländer, auf die Sachsenforst in den vergangenen Jahren zurückgreifen konnte (insbesondere die Meisterausbildung in der Walдарbeitschule Kunsterspring / Brandenburg oder im FBZ Weilburg / Hessen), stehen nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Diese Länder bilden aktuell ebenfalls verstärkt für den Eigenbedarf aus. Bundesweit ist das Angebot an Lehrgangsplätzen sehr begrenzt und die Nachfrage übersteigt die verfügbaren Kapazitäten deutlich.

1. Fehlende öffentliche Bekanntmachung des Lehrganges.

Aufgrund des vorrangigen Zieles, eigene Mitarbeiter auszubilden, wurde kein öffentlicher Aufruf zur Teilnahme durchgeführt. Allerdings erhielten die Mitglieder des Berufsbildungsunterausschusses Forstwirtschaft im Rahmen seiner Sitzungen am 5. November 2024 und am 15. April 2025 aktuelle Informationen zum geplanten Lehrgang und zum geplanten Besetzungsverfahren der freien Lehrgangsplätze. Dem Berufsbildungsunterausschuss Forstwirtschaft beim LfULG gehören neben acht Vertretern der Ausbildungseinrichtungen von Sachsenforst auch sieben Ausbilder von Kommunen und Forstdienstleistern an. In der Folge gab es mehrere externe Einsendungen von Bewerbern, die das Angebot an freien Lehrgangsplätzen zahlenmäßig deutlich überstiegen. Auch vor diesem Hintergrund wurde eine Veröffentlichung für nicht erforderlich erachtet.

2. Zu hoher Anteil der von Sachsenforst beanspruchten Lehrgangsplätze. Private Betriebe sind auch auf Qualifizierung und Weiterbildung ihres Personals angewiesen.

Die Problematik der fehlenden Qualifizierungsmöglichkeiten zum Forstwirtschaftsmeister für Interessenten aus privaten Betrieben ist bekannt. Aus diesem Grund wurden im Rahmen des anstehenden Lehrganges bewusst Plätze für solche Betriebe freigehalten. Zur Festlegung des Anteiles wurde auf die Größenordnungen der Auszubildendenzahlen Bezug genommen. Aktuell (Stand Juni 2025) bildet Sachsenforst 72 Prozent und die anderen Betriebe 28 Prozent der sächsischen Lehrlinge aus. Bei acht verfügbaren Plätzen im Forstwirtschaftsmeisterlehrgang für Sachsen sind zwei (25 Prozent) für Bewerber aus dem privaten und körperschaftlichen Umfeld reserviert. Unter den übrigen Lehrgangsteilnehmern befindet sich zudem ein angehender Ausbilder im FBZ Bad Reiboldsgrün, also ein künftiger FWM, der in der überbetrieblichen Ausbildung aller Lehrlinge (staatlich, privat, körperschaftlich) eingesetzt werden wird.

Absolventen einer Lehre bei Sachsenforst finden auch Anstellung bei privaten Forstunternehmen und kommen damit dem Nicht-Staatswald zugute. Der (Groß-)Privatwald selbst spielt als Ausbildungsstätte von Forstwirten mit 2,6 Prozent aktuell eine untergeordnete Rolle (fünf von 192 Azubis lernten im Juni 2025 in reinen Privatwaldbetrieben). Trotz des hohen Privatwaldanteils in Sachsen von 46,1 Prozent wird daher unter Beachtung der Zielstellung des Lehrganges (Qualifizierung von Ausbildungspersonal) keine Benachteiligung der Privatwaldbetriebe gesehen.

3.1. Ungleiche und intransparente Vergabe der Lehrgangsplätze.

Die Lehrgangsteilnehmer von Sachsenforst wurden nach dem kurz- und mittelfristigen Personalbedarf in den betrieblichen Ausbildungsstätten ausgewählt. Es handelt sich fast ausschließlich um Forstwirte, die bereits als Unterstützungskräfte in den jeweiligen Ausbildungsstätten eingesetzt werden und die ihre Bereitschaft zur Tätigkeit als FWM in der Lehrausbildung erklärt haben.

Ein Teilnehmer wurde von der Landestalsperrenverwaltung (LTV) angemeldet, um die bestehende Aus- und Fortbildungskooperation mit Sachsenforst weiterzuentwickeln. Für die übrigen zwei Lehrgangsplätze gingen acht Bewerbungen ein. Über das Auswahlverfahren für diese externen Bewerber anhand folgender Kriterien wurde am 15. April 2025 bei der Sitzung des Berufsbildungsunterausschusses Forstwirtschaft informiert:

- A) didaktische und fachliche Umsetzung einer 15-minütigen Ausbildungssituation sowie die Beantwortung von Fachfragen aus dem gesamten Spektrum des Ausbildungsbildes »Forstwirt«,
- B) Abschlussnote der Berufsausbildung und
- C) Zugehörigkeit zu einem anerkannten Ausbildungsbetrieb im Beruf Forstwirt.

Kriterium A ging mit doppelter Gewichtung, Kriterium B mit einfacher Gewichtung in die Bildung einer Gesamtnote von 1 bis 6 ein. Stammt der Bewerber aus einem anerkannten Ausbildungsbetrieb (Kriterium C), wurde zusätzlich ein Bonus von 0,3 auf die Gesamtnote angerechnet. Die aus der Bewertung resultierende Rangfolge bildete die Grundlage für die Vergabe der beiden Lehrgangsplätze.

3.2. Unzulässige Feststellung der Eignung zur Meisterprüfung.

Die Feststellung der Eignung zur Meisterprüfung war nicht Gegenstand des Auswahlverfahrens. Vor dem Hintergrund des Zieles, Ausbildungspersonal zu qualifizieren, wurde stattdessen eingeschätzt, in welchem Umfang der jeweilige Bewerber in der Lage ist, seine Fachkenntnisse und persönlichen Fähigkeiten zur Kommunikation und Wissensweitergabe für Lehrunterweisungen einzusetzen. Die Ergebnisse lieferten ausschließlich einen groben Anhaltspunkt, inwieweit ein Bewerber im Hinblick auf seine Persönlichkeit für die spätere Ausbildertätigkeit geeignet ist.

Ob die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung vorliegen, hat nach § 71 Absatz 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) die zuständige Stelle zu beurteilen, welche die Prüfung ausrichtet. Für die Absolventen des anstehenden thüringisch-sächsischen Kooperationslehrganges wird die Meisterprüfung vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum in Thüringen (TLLLR) als zuständige Stelle organisiert und durchgeführt. Der Antrag auf Teilnahme an der Meisterprüfung wird beim TLLLR zu Beginn des Vorbereitungslehrganges im Oktober 2025 gestellt.

Sachsenforst hat seit Jahren keinen Vorbereitungslehrgang zur Forstwirtschaftsmeisterprüfung mehr durchgeführt. Durch die Kooperation mit Thüringenforst werden die dort vorhandenen Erfahrungen genutzt und Synergien gestärkt, um entsprechende Lehrgänge zukünftig auch wieder in Sachsen anbieten zu können. Der Vorbereitungslehrgang 2025/27, als »Pilotprojekt« für die Meisterqualifizierung zwischen den Landesforstbetrieben in Thüringen und Sachsen schafft die Voraussetzungen, dass mittelfristig auch die Mitarbeiter privater und körperschaftlicher Betriebe wieder vermehrt Zugang zu entsprechenden Lehrgängen im eigenen Bundesland erhalten.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen. Eine Verbesserung der Situation ist im Rahmen zukünftiger Lehrgänge zu erwarten.

BEANTRAGUNG REPARATURBONUS

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin kritisiert, dass sie eine Förderung für die Reparatur privat genutzter Elektro- und Elektronikgeräte nur elektronisch bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) beantragen kann.

Die 1951 geborene Petentin hat im Dezember 2023 ihr Radio zum Preis von 142,68 Euro reparieren lassen. Anschließend wollte sie sich einen Teil des Reparaturbetrages vom Freistaat Sachsen fördern lassen und beabsichtigte die entsprechende Antragstellung bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB). Über das Förderportal der SAB können Förderanträge elektronisch gestellt werden. Die Petentin verfügt nicht über das dafür erforderliche Smartphone, sodass ihr die elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Eine papiergebundene Antragstellung bietet die SAB nicht an. Darin sieht die Petentin eine Diskriminierung, von der alte Menschen betroffen seien. Nach ihrer Ansicht müsse die Inanspruchnahme der Förderung jedermann zur Verfügung stehen.

Die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft für die nachhaltige Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten durch Reparatur (FRL Reparaturbonus/2023) vom 4. Juli 2023 fördert die Reparatur von privat genutzten Elektro- und Elektronikgeräten, die nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren und deren Funktionsfähigkeit durch eine Reparatur wiederhergestellt werden kann.

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank. Die Anträge sind elektronisch unter dem zur Verfügung gestellten Verfahren bei der SAB einzureichen. Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Der Rechnungsbetrag muss mindestens 75 Euro inklusive Umsatzsteuer betragen. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 200 Euro je Reparatur.

Die Einreichung des elektronischen Antrags erfordert eine digitale Signatur, die wiederum eine Authentifizierung des Antragstellers voraussetzt. Die Authentifizierung, ein Prozess zur Bestätigung der Identität des Antragstellers, erfolgt über einen Drittanbieterdienst. Für diesen Vorgang stehen den Antragstellern mehrere Optionen zur Verfügung: Die Identifikation kann entweder durch ein Videotelefonat, mittels der elektronischen Identifikationsfunktion (eID) des Personalausweises im Online-Ausweisverfahren oder durch die Bank-Ident-Methode via Online-Banking erfolgen. Die Authentifizierung ist ein notwendiger Schritt, um die digitale Signatur zu verifizieren, die als elektronische Entsprechung einer handschriftlichen Unterschrift fungiert und die Einreichung des Antrags formal abschließt.

Für die Authentifizierung via Videotelefonat ist unmittelbar ein Smartphone erforderlich. Die anderen beiden Methoden – das Online-Ausweisverfahren und die Bank-Ident-Methode – setzen spezifische Voreinstellungen beim Antragsteller voraus, die in der Regel ebenfalls die Nutzung eines Smartphones erfordern.

Das beschriebene Verfahren ist keine Diskriminierung. Ein Verfahren ist diskriminierend, wenn eine Person zum Beispiel wegen ihres Alters eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation und diese Benachteiligung ohne einen rechtfertigenden Grund erfolgt. Die Beantragung der Zuwendung nach der FRL Reparaturbonus/2023 ist ab einem Alter von 18 Jahren möglich. Alle Antragsteller unterliegen demselben Antragsverfahren.

Es liegt auch keine mittelbare Benachteiligung der Petentin vor, das heißt, die neutrale Regelung zur elektronischen Antragstellung für alle 18-jährigen und älteren Personen stellt für die Gruppe der älteren Menschen keine Benachteiligung in besonderer Weise dar. Eine Auswertung der Statistik, bezogen auf die bislang eingegangenen Anträge, hat ergeben, dass 16,6 Prozent der Anträge auf Förderung nach der FRL Reparaturbonus/2023 aus der Gruppe der 61- bis 70-jährigen Personen gestellt wurden. Dieser Anteil entspricht nahezu dem Anteil dieser Altersgruppe an der sächsischen Bevölkerung von 16,9 Prozent. Der Anteil der 71- bis 80-jährigen Personen an der sächsischen Bevölkerung beträgt 12,2 Prozent. Zu dieser Gruppe gehört die Petentin. Der Anteil dieser Altersgruppe an den Antragstellern auf Gewährung des Reparaturbonus beträgt 8 Prozent. Dies zeigt, dass auch ältere Menschen einen elektronischen Antrag stellen.

Der Anteil der antragstellenden Personen im Alter von 18 bis 20 Jahren sowie im Alter von 21 bis 30 Jahren ist ebenfalls kleiner als ihr jeweiliger Anteil an der sächsischen Bevölkerung, obwohl diese Altersgruppen überwiegend über smarte Mobiltelefone verfügen und mit ihrem Umgang vertraut sein dürften. Der Unterschied zwischen den Antragstellern in der Altersgruppe der Petentin und ihrem Altersanteil an der sächsischen Bevölkerung lässt daher nicht den Rückschluss zu, dass der geringere Anteil dieser Altersgruppe bei den Antragstellern seine Ursache in dem elektronischen Verfahren hat.

Wenn die Petentin gleichwohl eine Ungleichbehandlung ihrer Altersgruppe wahrnimmt, ist auf das nachfolgende rechtmäßige Ziel hinzuweisen: Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ist bei der Durchführung von Förderverfahren haushaltsrechtlich zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln verpflichtet. Diese Verpflichtung war für die ausschließlich elektronische Antragstellung bei der Einführung der Förderrichtlinie ausschlaggebend: Mit der FRL Reparaturbonus/2023 werden je Einzelfall Förderungen zwischen 37,50 Euro und maximal 200 Euro ausgereicht. Dem gegenüber stehen die mit der Beantragung,

Bewilligung und Auszahlung der einzelnen Zuwendungen entstehenden Verwaltungskosten bei der Bewilligungsstelle. Ein Vergleich zwischen der Höhe der Zuwendungsbeträge und der Höhe der Verwaltungskosten für die Umsetzung der Förderrichtlinie hat ergeben, dass die Implementierung eines elektronischen Antragsverfahrens wirtschaftlicher ist als ein papiergebundenes bzw. hybrides (papiergebunden und elektronisch) Antragsverfahren. Die Einführung des elektronischen Antragsverfahrens war also haushaltsrechtlich geboten und damit sachlich gerechtfertigt. Es liegt keine von der Petentin kritisierte Altersdiskriminierung vor.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

FAHRERLAUBNISWESEN

Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.

Der Petent wendet sich gegen das Vorgehen des Landratsamtes Bautzen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Eignung seines Sohnes zum Führen von Kraftfahrzeugen. Er hält es diesbezüglich aus mehreren Gründen für nicht angebracht, dass sein Sohn, der an Multipler Sklerose erkrankt ist, auf eigene Kosten nun ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr beibringen soll.

Zur Begründung führt der Petent an, dass sein Sohn bislang in keiner Weise im öffentlichen Straßenverkehr auffällig geworden sei. Ferner gibt er zu bedenken, dass seinem Sohn, als es diesem noch schlechter ging, nach einer Beobachtungsfahrt im Jahre 2019 von einer Fahrschule bescheinigt worden sei, gegenwärtig zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges in der Lage zu sein, und dass es bei seinem Sohn in der Zwischenzeit nicht zu einer Verschlechterung, sondern eher zu einer Verbesserung der Erkrankung gekommen sei.

Letztlich hält der Petent die Anforderung des besagten Gutachtens auch deshalb nicht für gerechtfertigt, weil eine vorherige ärztliche Überprüfung der Kraftfahreignung seines Sohnes zum Ergebnis gekommen sei, dass dieser trotz seiner Erkrankung die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von Balancefahrzeugen, erfülle.

1. Sachverhalt:

Der Sohn des Petenten wurde im April 2023 als Führer eines Kleintransporters einer verdachtsunabhängigen Polizeikontrolle unterzogen. Dabei stellten die Polizeibeamten unter anderem fest, dass der Sohn des Petenten sowohl Probleme beim Laufen als auch Gleichgewichtsstörungen hatte. Während dieser Kontrolle gab der Sohn des Petenten gegenüber der Polizei an, dass er an Multipler Sklerose leide.

Nachdem das Landratsamt Bautzen hiervon Kenntnis erhalten hatte, forderte die Behörde den Sohn des Petenten zur Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes über dessen momentanen Gesundheitszustand auf. Dieser legte in der Folge eine Stellungnahme des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden vom 15. Mai 2024 vor, nach der bei ihm im März 2019 eine primär chronisch-progredient verlaufende Multiple Sklerose diagnostiziert worden sei und sich die Erkrankung durch eine spastische Monoparese des linken Beines, eine diskrete Rumpfataxie, eine bein- und linksbetonte Ataxie aller Extremitäten und darüber hinaus eine moderate Pallhypästhesie der unteren Extremitäten zeige.

Das Landratsamt Bautzen forderte den Sohn des Petenten in der Folge zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens auf und bestimmte in diesem Zusammenhang, dass das Gutachten von einem Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung zu erstellen ist, der die Anforderungen nach Anlage 14 FeV erfüllt. Durch dieses Gutachten sollte unter anderem geklärt werden, ob der Sohn des Petenten trotz des Vorliegens einer Erkrankung (Multiple Sklerose) die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen von Kraftfahrzeugen erfüllt und ob bei ihm gegebenenfalls durch Auflagen oder Beschränkungen eine bedingte Eignung hergestellt werden kann.

Dieser Aufforderung kam der Sohn des Petenten durch Vorlage des Gutachtens nach. Ausweislich dieses Gutachtens erfüllt der Sohn des Petenten die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen von Kraftfahrzeugen. Lediglich Balancefahrzeuge können nach dem Gutachten nicht geführt werden. Zudem wird zur Stabilitätskontrolle eine Nachbegutachtung in drei Jahren unter Vorlage aktueller Befunde (insbesondere der Multiple-Sklerose-Ambulanz) für erforderlich gehalten, weil der Verlauf der Multiplen Sklerose chronisch-progredient ist.

Trotz dieser Begutachtungsergebnisse forderte das Landratsamt Bautzen den Sohn des Petenten mit Anordnung vom 27. September 2024 zur Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bis zum 27. November 2024 auf. Geklärt werden soll durch dieses Gutachten beziehungsweise die Fahrprobe, mit welchen technischen Hilfsmitteln der Sohn des Petenten Kraftfahrzeuge sicher führen kann.

Weiterhin beabsichtigt das Landratsamt Bautzen, den Sohn des Petenten mit einer Nachuntersuchung zu beauftragen.

2. Beurteilung:

Die vom Landratsamt Bautzen gegenüber dem Sohn des Petenten auf Grundlage von § 11 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) erlassene Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ist aus Sicht des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) rechtswidrig. Grundsätzlich kann

zwar nach dieser Vorschrift bei Behinderungen des Bewegungsapparates ein solches Gutachten angeordnet werden, um festzustellen, ob der Betroffene das Fahrzeug mit den erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann. Die entsprechende Anordnung erweist sich indes hier als nicht ermessensgerecht.

Vorzustellen ist insofern, dass nach Nr. 3 der Anlage 4 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 bei Bewegungsbehinderung zwar grundsätzlich gegeben ist, allerdings Beschränkungen oder Auflagen erteilt werden können. Zu berücksichtigen ist ferner, dass diese Bewertung nach Nr. 3 der Vorbemerkung zur Anlage 4 FeV auch nur für den Regelfall gilt, in besonderen Fällen also auch bei Bewegungsbehinderungen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestimmter Klassen (beispielsweise von Krafträdern) ausgeschlossen sein kann. Hiernach liegt es aber auch auf der Hand, dass nicht jegliche Bewegungsbehinderungen Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, also die auf § 11 Abs. 4 Nr. 2 FeV gestützte Anforderung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens rechtfertigen können. Hierfür müssen vielmehr tatsächliche Hinweise auf Bewegungsbehinderungen vorliegen, die nach ihrer Art und ihrem Ausprägungsgrad geeignet sind, sich im Straßenverkehr gefahren erhöhend auszuwirken.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass bei dem Sohn des Petenten infolge seiner Erkrankung an Multipler Sklerose derartige Bewegungsbehinderungen gegeben sind, die die Zweifel an der Eignung zum Führen eines Fahrzeugs begründen würden. Zu verweisen ist insofern auf das vom Sohn des Petenten vorgelegte ärztliche Gutachten. Aus dem Gutachten ergibt sich nämlich, dass im Rahmen der Untersuchung seiner Extremitäten keine Befunde erhoben wurden, die sich negativ auf das Führen von Kraftfahrzeugen auswirken können. So waren seine Arme und Beine frei beweglich. Lähmungen (Paresen) ließen sich nicht feststellen.

Ihm war im Liegen auch ein zügiges Anheben und Beugen der Beine möglich. Zudem konnte er im Sitzen eine zügige Notfallbremsbewegung zeigen. Auch bei der Testung seiner koordinativen Fähigkeiten ergaben sich lediglich bei Zehen-Hacken-Gang und Seiltänzerengang krankheitsbedingte Auffälligkeiten.

Alles in allem ist nicht ersichtlich, dass aufgrund der mit seiner Erkrankung an Multipler Sklerose einhergehenden Bewegungsbehinderungen die Eignung des Sohnes des Petenten zum Führen von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Balancefahrzeugen) ausgeschlossen beziehungsweise nur noch eingeschränkt gegeben sein könnte.

Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Andernfalls wäre zu erwarten gewesen, dass die ärztliche Gutachterin eine weitergehende Untersuchung empfiehlt (vergleiche insoweit

§ 11 Abs. 4 Nr. 1 FeV) und dem Sohn des Petenten eben nicht attestiert, er erfülle trotz seiner Erkrankung die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen von Kraftfahrzeugen.

Dies gilt erst recht, als die Gutachterin richtigerweise davon ausgegangen ist, dass eine Erkrankung an Multipler Sklerose in Bezug auf die motorischen Fähigkeiten im Rahmen einer Fahreignungsbegutachtung wie eine Erkrankung / Verletzung des Rückenmarks und deren Folgen gemäß Nr. 6.1 der Anlage 4 FeV zu behandeln ist, es insoweit also darauf ankommt, ob es krankheitsbedingt in relevanten Umfang zu motorischen Behinderungen gekommen ist.

Das Landratsamt Bautzen wurde entsprechend vom Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung informiert und hat in der Folge zugesagt, von der Forderung nach Vorlage eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr abzusehen. Auf eine Nachuntersuchung zu gegebener Zeit wird die Fahrerlaubnisbehörde indes nicht verzichten. Dies erscheint auch aus hiesiger Sicht vertretbar.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass es natürlich eine zusätzliche Belastung für den Sohn des Petenten sein muss, wenn ihm zusätzliche und noch dazu mit Kosten verbundene Untersuchungen abverlangt werden, weil er erkrankt ist. Auf ein Verschulden oder ähnliches kann es aber nicht ankommen, wenn mit der aktiven Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr vom Erkrankten eine erhöhte Gefahr ausgehen kann. Um derartigen Gefahren zu begegnen, kann es auch erforderlich werden, dass zu gegebener Zeit aufgrund einer Erkrankung eine Nachuntersuchung erforderlich wird.

Dabei wird hier nicht verkannt, dass allein das Vorliegen einer Erkrankung an Multipler Sklerose die Anordnung einer Auflage zur Nachbegutachtung auf Grundlage des § 46 Abs. 2 S. 1 FeV nicht rechtfertigt. Nichts anderes ergibt sich aus den von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung. Danach ist nach Ziffer 3.9.1 die Frage der Fahreignung in der Gruppe 1 von der Ausprägung der Symptomatik abhängig und sieht bei fortschreitenden Erkrankungen eine Untersuchung in angemessenen Zeitabständen vor.

Allerdings heißt es in der Begründung auch, dass die Vielfalt der Symptome eine Normierung im Einzelnen nicht zulasse und dass die Empfehlung auch Ausnahmen berücksichtige, zum Beispiel abortive Fälle (leicht verlaufende, nicht vollständig zum Ausbruch kommende Fälle) von Multipler Sklerose. Von einem solchen Fall lässt sich indes zumindest gegenwärtig nicht ausgehen, zumal beim Sohn des Petenten eine chronisch-progrediente, also fortschreitende Verlaufsform der Erkrankung gegeben ist.

3. Ergebnis:

Der Petition wird abgeholfen.

RADWEG – S 59 – HERMSDORF-WEIXDORF

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent setzt sich dafür ein, entlang der Staatsstraße (S) 59 zwischen Hermsdorf und Weixdorf einen straßenbegleitenden Radweg zu errichten. Hierfür sollen die bereits begonnenen Planungen wiederaufgenommen werden. Weiterhin soll bis zur Eröffnung des Radweges die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt werden.

Der Abschnitt der S 59 zwischen Hermsdorf und Weixdorf ist in den Bedarfsmeldungen für Radverkehrsanlagen an Staatsstraßen der Radverkehrskonzeption 2014 enthalten. Die Planungen für einen straßenbegleitenden Radweg wurden im Jahr 2009 begonnen und bis hin zur Vorlage eines Vorentwurfes in 2020 geführt. Aufgrund der Tatsache, dass der benannte Streckenabschnitt der S 59 Bestandteil des Neubauvorhabens »B 97 OU Ottendorf-Okrilla mit AS« sein sollte, wurde die Radwegplanung 2020 zunächst eingestellt. Im weiteren Verlauf wurde die S 59 jedoch wieder aus dem Neubauvorhaben ausgegliedert. Der Bau eines Radweges entlang der S 59 südlich von Hermsdorf kann damit wieder als eigenständiges Vorhaben betrachtet werden.

Für die Umsetzung des straßenbegleitenden Radweges an der S 59 auf einer Länge von rund 800 Metern ist von vergleichsweise hohen Baukosten auszugehen. Die S 59 wird an ihrer nordwestlichen Seite von einem Bahngleis begrenzt. Für eine straßennahe Führung sind daher Eingriffe in die östliche Hanglage mit entsprechenden Reliefanpassungen und Stützbauwerken notwendig. Natur und Landschaft würden ebenfalls in hohem Maße beeinträchtigt, unter anderem durch umfangreiche Baumfällungen.

Auf gleicher Relation existiert eine durchgängige Führung im Nebennetz über den Schulberg. In der Ortslage Hermsdorf besteht eine Route mit einem kurzen, steileren Anstieg. Alternativ dazu kann mit geringerer Steigung über die Schloßstraße gefahren werden. Beide Varianten führen zu einem bestehenden Weg via Schafberg in Richtung Weixdorf. Für eine Ertüchtigung als Radverkehrsführung wäre die Herstellung eines entsprechenden Oberflächenbelags notwendig.

In einem Vor-Ort-Termin am 25. März 2025 zwischen dem Referat 61 des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) und dem Referat 21 des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) sowie der Gemeinde Ottendorf-Okrilla wurden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten vorgestellt und diskutiert.

Im Ergebnis des Gesprächs machte die Gemeinde weiterhin ihre Präferenz für einen (klassischen) straßenbegleitenden Radweg deutlich. Die Vertreter des Freistaates Sachsen führten ihrerseits aus, dass aufgrund der derzeitigen planerischen und finanziellen Ressourcen keine kurz- bis mittelfristige Realisierungsperspektive des Vorhabens gesehen wird.

Vor diesem Hintergrund will die Gemeinde die Möglichkeiten der Umsetzung durch die Förderrichtlinie Kommunaler Straßen- und Brückenbau (FRL KStB) mit entsprechendem Eigenanteil prüfen.

Der Bedarf einer Radverkehrsanlage zwischen Hermsdorf und Weixdorf wurde im Rahmen der Radverkehrskonzeption 2014 anerkannt. Aufgrund der absehbar sehr begrenzten Haushaltsmittel ist jedoch im Freistaat Sachsen eine klare Priorisierung unverzichtbar. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Projekten mit fortgeschrittenen Planungs- und Genehmigungsständen kann für den Radweg S 59 – Hermsdorf-Weixdorf in einem hierfür angemessenen Zeitraum keine Realisierungsperspektive in Aussicht gestellt werden. Im Gegensatz zu vielen anderen Projekten im Freistaat Sachsen gibt es bei dem in Rede stehenden Vorhaben die beschriebene Alternativroute via Schulberg. Diese könnte im Vergleich zu einem straßenbegleitenden Radweg, schneller, kostengünstiger und mit weniger Eingriffen in die Natur realisiert werden.

Eine verkehrsorganisatorische Lösung auf der S 59 einschließlich der Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse fachlich nicht zu vertreten.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

RÜCKFORDERUNG CORONA-SOFORTHILFE

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent beklagt die Durchführung des Rückmeldeverfahrens für das »Programm Corona-Soforthilfeszuschuss«. Er kritisiert insbesondere, dass die Überprüfung und Rückforderung nicht angekündigt worden sei und dass Lebenshaltungskosten nicht berücksichtigungsfähig sind.

Mit dem »Programm des Corona-Soforthilfeszuschusses« hatte der Bund im Jahr März 2020 eine erste Unterstützung auf den Weg gebracht, welche die durch die Corona-Pandemie zu erwartenden Liquiditätsengpässe der Unternehmen und Soloselbstständigen abfedern sollte. Ein Liquiditätsengpass bestand, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb in drei Monaten (Leistungszeitraum) nicht ausreichten, um die Ausgaben aus dem betrieblichen Sach- und Finanzaufwand zu bedienen. Allein in Sachsen sind für die Corona-Soforthilfen im Frühjahr und Sommer 2020 an über 84 000 Kleinstunternehmen und Selbstständige mehr als 672 Millionen Euro ausgezahlt worden.

Nicht unterstützungsfähig waren Personalkosten – dafür gab es das Kurzarbeitergeld – und private Lebenshaltungskosten der Unternehmerinnen und Unternehmer, wie beispielsweise Miete der Privatwohnung, Krankenversicherungsbeiträge oder Beiträge zur privaten Altersvorsorge.

Dies wurde bereits bei Antragsstellung im Antragsformular sowie den FAQs sehr klar und deutlich kommuniziert.

Zur Deckung dieses Bedarfs wurde mit dem Sozialschutz-Paket I vorübergehend der Zugang zur Grundsicherung (Hartz IV) so ausgestaltet, dass auch Selbstständige Leistungen erhalten konnten. Insbesondere wurde die Angemessenheit der Wohnung nicht überprüft und verwertbares Vermögen (Beispiele: Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien) bis 60.000 Euro sowie zusätzlich bis 30.000 Euro für jede weitere Person nicht angerechnet. Selbstgenutztes Wohneigentum sowie die Alterssicherung wurden nicht berücksichtigt. Die Corona-Soforthilfe musste zu einem Zeitpunkt beantragt werden, als der Pandemieverlauf ungewiss war und die sich daraus entwickelnde Einnahmen- und Ausgabensituation nur geschätzt werden konnte (Prognose). In den Bewilligungsbescheiden stand die Bewilligung daher von Anfang an unter Vorbehalt, und zwar ob und in welchem Umfang die bewilligten Finanzmittel für den ausschließlichen Verwendungszweck benötigt würden.

Jeder Leistungsempfänger konnte zwar darauf vertrauen, dass er keine Mittel zurückzahlen muss, die er während des Bewilligungszeitraums berechtigterweise »zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens« oder »zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen« verwendet hatte.

Gleichzeitig war den Leistungsempfängern sowohl anhand der Bescheide als auch der begleitenden FAQs vollumfänglich bekannt, dass die Soforthilfe ausschließlich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe bei betrieblichen Ausgaben genutzt werden durfte.

Bei Stichprobenprüfungen in allen Bundesländern wurde festgestellt, dass viele Leistungsempfänger höhere Zuschüsse erhalten hatten, als ihnen nach den Programmbedingungen zustanden, da die Einschränkungen des Wirtschaftslebens im Frühjahr 2020 kürzer war als bei der Konzeption des Programms vorausgesetzt. Deshalb hat der Bund alle Bundesländer aufgefordert, die Leistungsberechtigung in jedem Einzelfall zu überprüfen.

Dazu wurde in Sachsen das Rückmeldeverfahren eingerichtet und eine Berechnungshilfe für den Liquiditätsbedarf entwickelt. Dabei war es dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) besonders wichtig, das Verfahren so bürokratiearm und unkompliziert wie möglich zu gestalten. Aus diesem Grund wurde ein online-basiertes Berechnungssystem implementiert, dass auf der Eigenklärung der Leistungsempfänger beruht.

Im Ergebnis des jetzt laufenden Rückmeldeverfahrens muss ein erheblicher Teil der Empfänger von Soforthilfe in Sachsen die Leistung ganz oder zum Teil zurückzahlen. Die Rückzahlungsbedingungen sind moderat ausgestaltet: die Zahlungsfrist beträgt sechs Monate, Zinsen werden erst ab Ablauf

der Zahlungsfrist erhoben. Das SMWA hat dem Kabinett zu dem detaillierte Vorschläge für verwaltungsökonomische und unternehmensfreundliche Regelungen für Stundungen mit Ratenzahlung oder auch Niederschlagung bzw. Verzicht bei wirtschaftlichen Problemen vorgelegt.

Die SAB hat auf die Petition hin Kontakt zum Petenten aufgenommen und Zahlungserleichterungen angeboten. Zusätzlich hat der Petent Widerspruch gegen den im Rückmeldeverfahren ergangenen Erstattungsbescheid eingelegt, über den die SAB im ordentlichen Verwaltungsverfahren entscheiden wird. Die Programmbedingungen für das »Bundesprogramm Corona-Soforthilfeszuschuss« hat der Bund ausgestaltet und in FAQs kommuniziert. Die Zuschüsse wurden auf Grundlage von Prognosen unter Vorbehalt der späteren Überprüfung und Rückforderung bei festgestellter Überkompensation des Liquiditätsbedarfs gewährt. Die Durchführung des flächendeckenden Rückmeldeverfahrens war angesichts der Ergebnisse der Stichprobenprüfungen rechtlich geboten und wurde vom Bundesrechnungshof eingefordert. Das Verfahren ist so ausgestaltet, dass es die Betroffenen möglichst wenig belastet. Es gelten moderate Rückzahlungskonditionen. Das SMWA hofft zudem, weitere Zahlungserleichterungen für die Betroffenen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten einführen zu können, wenn die diesbezügliche Kabinettsbefassung abgeschlossen ist. Der Ausschluss der privaten Lebenshaltungskosten wurde zu jeder Zeit deutlich kommuniziert und war mit Blick auf den Zugang zur Grundsicherung angemessen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

UNFALLVERMEIDUNG – KÖNIGSTEINER ELBTALWEG

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent schildert, dass er am 13. Juni 2023 während einer Wanderung auf dem Elberadweg im Gebiet der Stadt Königstein einen Unfall erlitt, der durch einen entgegenkommenden Radfahrer mit Anhänger verursacht worden sei. Er führt dies auf eine Einengung des Weges zurück, die in Verbindung mit den gefährlichen Geschwindigkeiten und der hohen Nutzerfrequenz eine erhebliche Gefahr für Fußgänger und Radfahrer darstelle. Diese Engstelle sei weder abgesichert noch vorhersehbar und stelle damit ein erhebliches Hindernis dar. Der Petent wirft der Verwaltung Untätigkeit vor und fordert die Beseitigung der seiner Ansicht nach bestehenden Gefahrenstelle sowie die konsequente Anwendung der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen.

Der Geh- und Radweg ersetzt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine unmittelbar an der B 172 geplante Trasse und wurde durch den Freistaat Sachsen in Auftragsverwaltung des Bundes errichtet. Das erforderliche Baurecht wurde mit Planänderungsbeschluss vom 25. August 2016 abschließend erteilt. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Landkreis

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Aufgrund der engen Lage zwischen Elbe und Bahntrasse sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Denkmalschutzes sowie des Hochwasserschutzes war die Umsetzung einer Kompromisslösung notwendig. Im Planfeststellungsverfahren fand dazu eine umfassende Abwägung statt. Am Unfallort beträgt der lichte Verkehrsraum mindestens 2,50 Meter. Ergänzend wurden eine stark reflektierende Randmarkierung aus Kaltplastik sowie Reflektoren an den Geländern angebracht.

Der Treidelpfad, der unter Denkmalschutz steht, wurde zuvor über viele Jahre als Geh- und Radweg genutzt, obwohl er nur als einfacher Trampelpfad vorhanden war. Mit dem Ausbau zum kombinierten Geh- und Radweg hat sich die Situation deutlich verbessert und die Verkehrssicherheit erhöht. Nach den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung beträgt die zulässige Mindestbreite für gemeinsame Geh- und Radwege außerorts 2,00 Meter einschließlich Sicherheitsräume. Diese Breite wird an der betroffenen Stelle eingehalten. Eine Abweichung von den Regelmaßen ist nach sorgfältiger Prüfung möglich, wenn örtliche oder verkehrliche Umstände dies erfordern. Die Beschilderung wurde von der zuständigen unteren Verkehrsbehörde auf Grundlage der geltenden Vorschriften angeordnet.

Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen werden im Freistaat Sachsen grundsätzlich im Planungsprozess angewendet. Das Regelmaß für gemeinsame Geh- und Radwege beträgt 2,50 Meter, bei beengten Verhältnissen können jedoch geringere Breiten vorgesehen werden. Im betroffenen Abschnitt liegen aufgrund der Vorgaben von Natur-, Denkmal- und Hochwasserschutz beengte Verhältnisse vor, die die Anwendung reduzierter Maße rechtfertigen. Damit entspricht die bauliche Ausführung den Empfehlungen, wobei zu beachten ist, dass Verwaltungsvorschriften keine bindenden Rechtsnormen darstellen, sondern lediglich der einheitlichen Verwaltungspraxis dienen.

Gleichwohl wurde das zuständige Landesamt für Straßenbau und Verkehr aufgefordert, ergänzend zu den bereits getroffenen Maßnahmen wie Markierungen und Reflektoren weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit beim Passieren der Engstelle zu prüfen.

Die Petition wird für erledigt erklärt.



9.2 Beispielberichte aus dem Bereich Justiz

GESETZESÄNDERUNG – ANWALTSZWANG

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition zielt auf eine Abschaffung des sogenannten Anwaltszwangs vor den Oberverwaltungsgerichten ab.

Der Petent verfolgt das Anliegen, die Möglichkeit zu schaffen, Berufungsverfahren in Verwaltungsstreitsachen auch ohne Vertretung durch Prozessbevollmächtigte führen zu können. Dies sei notwendig, um auch armen Menschen effektiven Rechtsschutz zu gewähren, weil Prozesskostenhilfe in der Realität kaum gewährt werde. Der Petition liegt ein vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz geführter Rechtsstreit zugrunde, in dem es dem Petenten nach seiner Darstellung aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen sei, einen Prozessbevollmächtigten zu beauftragen, um das Sächsische Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz anzurufen.

Die mit der Petition in der Sache begehrte Abschaffung des sogenannten Anwaltszwangs vor den Oberverwaltungsgerichten sowie die hierfür erforderliche Änderung des § 67 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind bundesrechtliche Regelungen. Hierzu sind derzeit keine Änderungsvorhaben bekannt. Eine entsprechende Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften ist zwar grundsätzlich denkbar, zumal bei Wiedereinführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Jahr 1945 noch kein allgemeiner Vertretungszwang galt (vgl. zur geschichtlichen Entwicklung Meissner / Schenk, in: Schoch/Schneider, 46. EL August 2024, VwGO § 67 Rn. 13 ff.). Eine Abschaffung des Vertretungszwangs erscheint jedoch nicht geboten: Gemäß § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 2 VwGO gilt dies auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Zwar trifft es zu, dass die verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsschutzmöglichkeiten durch die Vertretungspflicht beschränkt werden. So gewährt etwa die in Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) sowie Artikel 38 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 78 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) zugesicherte Rechtsschutzgarantie dem Einzelnen einen grundsätzlichen Leistungsanspruch gegenüber dem Staat auf Bereitstellung gerichtlicher Verfahren zur Rechtsdurchsetzung (vgl. etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juni 2019 – Vf. 64-IV-18 –, juris Rn. 16). Das durch Artikel 103 Absatz 1 GG sowie Artikel 78 Absatz 2 SächsVerf zugesicherte Recht auf rechtliches Gehör verleiht

darüber hinaus einen Anspruch darauf, sich im Prozess mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten und sich grundsätzlich umfassend äußern zu können (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. August 2015 – 2 BvR 2915/14 –, juris Rn. 15). Mit der Regelung des § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO wird den Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einerseits die Möglichkeit genommen, gänzlich eigenständig vor den Obergerichten zu prozessieren und Argumente vorzubringen. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte wird den Beteiligten andererseits auch zugemutet, die mit einer Beauftragung von Prozessbevollmächtigten einhergehenden finanziellen Lasten auf sich zu nehmen.

Diese Eingriffe sind jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Dezember 1986 – 1 BvR 872/82 –, BVerfGE 74, 78-96, juris Rn. 40). Der Vertretungszwang fördert das geordnete, konzentrierte und rechtskundige Prozessieren sowie die Sachlichkeit des Verfahrens. Er dient darüber hinaus auch der Entlastung der oberen Gerichte von aussichtslosen Prozessen, damit letztlich der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen und wirksamen Rechtspflege (vgl. Schramm, in: BeckOK VwGO, 74. Ed. 1. Juli 2025, VwGO § 67 Rn. 43; Meissner/Schenk, in: Schoch/Schneider, 46. EL August 2024, VwGO § 67 Rn. 12) und insoweit ebenfalls Gütern von Verfassungsrang. Durch den Vertretungszwang wird ferner das individuelle Rechtsschutzinteresse rechtsunkundiger Parteien geschützt (vgl. Schramm, a. a. O.), sodass die Vertretung durch rechtskundige Prozessvertretungen die Rechte der Beteiligten nicht lediglich einschränkt, sondern zugleich auch stärkt. Der Vertretungszwang führt auch nicht dazu, dass es Beteiligten gänzlich verwehrt wäre, eigene Argumente im Verfahren vorzubringen. Denn nach § 137 Absatz 4 Zivilprozessordnung (ZPO), der über § 173 Satz 1 VwGO entsprechende Anwendung findet, ist den Beteiligten trotz Anwaltszwangs auch vor den oberen Gerichten auf Antrag selbst das Wort zu gestatten (vgl. Schramm, a. a. O.).

Soweit in der Petition sinngemäß behauptet wird, dass die Anrufung der Oberverwaltungsgerichte aufgrund des Anwaltszwangs begüterten Beteiligten vorbehalten sei, ist dies unzutreffend. Ebenso wie in anderen Gerichtsbarkeiten besteht für Beteiligte eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, denen es nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nur teilweise möglich ist, die Kosten der Verfahrensführung zu tragen, die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Der insoweit einschlägige § 166 Absatz 1 Satz 1 VwGO erklärt hierzu die Vorschriften der ZPO über die Prozesskostenhilfe (vgl. §§ 114 ff. ZPO) für entsprechend anwendbar.

Insoweit gilt auch die Bestimmung des § 121 Absatz 1 ZPO, wonach in Verfahren, in denen eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, eine entsprechende Beordnung von vertretungsbereiten Vertreterinnen und Vertretern erfolgt, soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen. Dass Prozesskostenhilfe – wie es die Petition ausführt – »in der Realität kaum gewährt« werde, trifft nicht zu. Richtig ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Erfolgsaussichten

haben muss. Insoweit gilt aber, dass keine überspannten Anforderungen angelegt werden dürfen. Es genügt, dass ein Rechtsstandpunkt vertretbar erscheint und in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit einer Beweisführung besteht (näher BeckOK VwGO/Zimmermann-Kreher VwGO § 166 Rn. 24 mit weiteren Nachweisen). Entscheidungen, durch welche die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, sind ihrerseits grundsätzlich gerichtlich überprüfbar. Rechtssuchenden wird mithin auch insoweit die Möglichkeit eröffnet, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

PERSONELLE AUSSTATTUNG STAATSANWALTSCHAFTEN

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Sächsischen Landtag, die überlasteten Staatsanwaltschaften personell zu verstärken. Eine der Ursachen für den erhöhten Geschäftsanfall und die Überlastung der Staatsanwaltschaften sei die Verfolgung von »Internetstraftaten« nach § 188 StGB.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz ist stets bestrebt, sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen gemessen am rechnerischen Personalbedarf nach PEBBSY (System zur Personalbedarfsberechnung der Landesjustizverwaltungen) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsstellen angemessen mit Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auszustatten.

Die Staatsanwaltschaft weist zum Stand 31. Oktober 2024 (letzter aktuell verfügbarer Stand) eine Besetzungsquote von 85 Prozent auf. Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Dauer zur Erledigung von Ermittlungsverfahren 1,8 Monate. Im Jahr 2024 war eine durchschnittliche Erledigungsdauer von 2,3 Monaten zu verzeichnen.

Gesonderte Daten und Erkenntnisse zur durchschnittlichen Dauer speziell von Ermittlungsverfahren, die Straftaten nach § 188 StGB zum Gegenstand haben, liegen hier nicht vor und können daher in die Beurteilung nicht einfließen.

Die Belastungssituation bei den sächsischen Staatsanwaltschaften sowie die Entwicklung der Anzahl der überjährigen Ermittlungsverfahren resultiert unter anderem und insbesondere aus dem in den vergangenen beiden Jahren massiv gestiegenen Geschäftsanfall. Betrug der Personalbedarf nach PEBBSY (inklusive der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen) zum Stand 31. Dezember 2022 noch 426,17 AKA, ist zum Stand 31. Dezember 2024 ein Personalbedarf in Höhe von 498,02 AKA zu verzeichnen. Dies entspricht einem Bedarfsanstieg in Höhe von über 70 AKA.

Neben dem vor allem im Bereich der Staatsanwaltschaften in den vergangenen beiden Jahren erheblich gestiegenen Geschäftsanfall sieht sich die sächsische Justiz derzeit zusätzlich mit den Herausforderungen des Generationenwechsels konfrontiert. Etwa die Hälfte aller Bediensteten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene, werden am Ende dieses Jahrzehnts in den Ruhestand getreten sein. Um diesen Entwicklungen zu begegnen und möglichst für eine bedarfsgerechte Personalausstattung der Dienststellen im gesamten Freistaat zu sorgen, stellt das Sächsische Staatsministerium der Justiz (SMJus) bereits seit einigen Jahren verstärkt Proberichterinnen und Proberichter sowie Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber in den Justizdienst ein.

Die Konkurrenz auf dem volljuristischen Arbeitsmarkt ist dabei sehr hoch: Sowohl die Anwaltschaft als auch die öffentliche Verwaltung, das Notariat und auch die Landesjustizverwaltungen anderer Bundesländer haben großes Interesse an der Einstellung gut qualifizierter Nachwuchskräfte. Gleichwohl ist es gelungen, in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt 323 Proberichterinnen und Proberichter beziehungsweise Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber in den sächsischen Justizdienst einzustellen beziehungsweise zu übernehmen. Im laufenden Jahr 2025 konnten bereits 38 Personen für den höheren Justizdienst gewonnen werden.

Um insbesondere die Staatsanwaltschaften zu stärken, besteht im Freistaat Sachsen seit 2019 die Möglichkeit, die Proberichterzeit im sogenannten »Staatsanwaltschafts-Modell« zu absolvieren. Sofern die Proberichterinnen und Proberichter, die sich für dieses Modell entscheiden, die dreijährige Probezeit erfolgreich absolvieren, erfolgt ihre Ernennung zum Beamten / zur Beamtin auf Lebenszeit bei derjenigen Staatsanwaltschaft, bei der sie bereits die gesamte Probezeit durchlaufen haben. Im Anschluss hieran folgt eine weitere fünfjährige Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft, innerhalb welcher ein Wechsel in das Richteramt ausgeschlossen ist. Erfreulicherweise haben sich bereits 70 Kolleginnen und Kollegen für dieses Modell entschieden und stehen den Staatsanwaltschaften mit ihrer Arbeitskraft entsprechend dauerhaft zur Verfügung.

Allerdings ist die Personalsituation auch in anderen Bereichen angespannt. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind weiterhin vermehrt krankheitsbedingte Ausfälle beziehungsweise Leistungsminderungen auszugleichen. Daneben nimmt die Zahl der Ruhestandseintritte und Anträge auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bei den Gerichten zu, was wiederum die Zahl der Stellenbesetzungsverfahren um R-1-Richterstellen und damit den Laufbahnwechsel von der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten erhöht. Auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist aufgrund des Vorhabens zur Beschleunigung der Erledigung der Asylverfahren ein erheblicher Bedarfsanstieg zu verzeichnen, der die Zuweisung zusätzlichen Personals erforderlich macht.

Selbstverständlich ist das SMJus weiter bestrebt, die Personalausstattungsquote der Staatsanwaltschaft – soweit es die Personalsituation insgesamt zulässt – zu stabilisieren. Vor den dargelegten Hintergründen wird es bei gleichbleibend hohem Geschäftsanfall trotz aller Bemühungen voraussichtlich eine Herausforderung bleiben, die Personalbesetzungsquoten bei den sächsischen Staatsanwaltschaften in absehbarer Zeit dem rechnerischen Personalbedarf anzugleichen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.



PETITIONSVERFAHREN

Beschlussempfehlung:

Zu 1. und 4.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 2. und 3.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent wendet sich mit verschiedenen Verbesserungsvorschlägen zum Petitionsverfahren an den Sächsischen Landtag. Er beklagt allgemein die »relative Wertlosigkeit« von Bitten der Petenten und wünscht

1. dass jede Petition von mindestens zwei Berichterstattern bearbeitet wird, die dem Petenten bekanntgegeben werden,
2. dass allen Ausschussmitgliedern die vollständigen Petitionsschreiben und alle Informationen zur Petition vorliegen,
3. eine Einbeziehung der Fachausschüsse in die Petitionsbehandlung und
4. eine ausführliche Darlegung der dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen in den Beschlussfassungen zur Petition (z. B. Stellungnahmen, Anhörung von Sachverständigen).

Die vom Petenten bedauerte »relative Wertlosigkeit des Petitionsverfahrens« liegt möglicherweise in seiner Fehleinschätzung des Instruments der Petition. Das in Art. 35 S. 1 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) normierte Petitionsrecht enthält das Recht für jedermann, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Den Petenten steht es danach frei, um Unterstützung zu bitten, etwas zu fordern, für Verbesserungsvorschläge zu werben oder Verwaltungsmaßnahmen anzugreifen. Von der Schriftform abgesehen kann eine Petition formlos eingelegt werden. Das Petitionsverfahren ist mit keinem Kostenrisiko verbunden, besteht ohne Fristenbindung und der Petent muss von einer Maßnahme nicht selbst betroffen (beschwert) sein.

Auf der anderen Seite besitzt der nach Art. 35 S. 2 SächsVerf zu begründende Petitionsbescheid keinen Regelungscharakter wie förmliche Verwaltungsakte oder gerichtliche Urteile. Die Begründung des Bescheids kann sich deshalb darauf beschränken, dass der Petitionsadressat eine sachliche Prüfung vorgenommen hat und warum er zu seiner Entscheidung gekommen ist. Aus dem Petitionsrecht kann kein Anspruch der Petenten auf ein bestimmtes Ergebnis, die Erfüllung seiner Petition oder eine bestimmte Bewertung des Petitionsanliegens abgeleitet werden.

In der Art und Weise, wie der Sächsische Landtag den Petitionssachverhalt ermittelt und bewertet, ist er frei. Es steht ihm als Organ der Legislative auch nicht zu, Maßnahmen oder Unterlassungen gegenüber der Exekutive anzuordnen, oder auf in Unabhängigkeit ergangene Gerichtsurteile Einfluss zu nehmen. Dies würde dem Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechen. Auch Gesetze können nicht auf dem Petitionsweg direkt geändert oder geschaffen werden. Die Beschlussempfehlungen des Sächsischen Landtags stellen immer Empfehlungen dar, auch wenn beispielsweise eine Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen wird. Dies gehört zum Wesen einer Petition.

Zu 1.: Es steht den Mitgliedern des Petitionsausschusses jederzeit frei, eine Mitberichterstattung zu beantragen. Oft bearbeiten deshalb auch mehrere Berichterstatter eine Petition. § 16 Abs. 2 Ziff. 1 der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden vom 11. März 2025 schreibt jedoch vor, dass die Namen der Berichterstatter zu anonymisieren sind. Dies schließt nicht aus, dass Berichterstatter im Einzelfall Kontakt mit den Petenten aufnehmen können, wenn sie dies als sachdienlich ansehen.

Zu 2.: Aus Gründen der Verfahrenseffizienz hat der Petitionsausschuss in seinen Grundsätzen festgelegt, dass nicht alle Petitionsausschussmitglieder alle Petitionen bearbeiten, sondern die Petitionen zunächst von durch den Petitionsausschuss eingesetzten Bericht- und Mitberichterstattungen bearbeitet werden. Diese entscheiden jedoch nicht allein über die Behandlung einer Petition. Herr des Petitionsverfahrens bleibt der Petitionsausschuss. Der Ausschuss als Ganzes bestimmt und beschließt über die vom Berichterstatter beantragten Maßnahmen zur Ermittlung und Bewertung des

Petitionssachverhalts (z. B. Anberaumung von Ortsterminen, Anhörung von Sachverständigen). Der Ausschuss berät in seinen Sitzungen auch über die von den Berichterstattern entworfenen Petitionsberichte und Beschlussempfehlungen und entscheidet zu jeder einzelnen Petition, in welchem Umfang und mit welchen Änderungen er diese beschließt. Jedem Ausschussmitglied steht darüber hinaus während der Petitionsbehandlung jederzeit ein Einsichtsrecht in die vollständige Petitionsakte mit allen dort enthaltenen Informationen zu.

Zu 3.: Wenn eine Petition eine Bitte an den Landtag betrifft, steht es dem Petitionsausschuss auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags frei, fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einzuholen. Wann er von dieser Befugnis Gebrauch macht, bleibt ihm überlassen.

Zu 4.: Über die Inhalte der Stellungnahmen der Staatsregierung zur Petition und die Ergebnisse der durchgeführten weiteren Ermittlungen wird grundsätzlich in den Petitionsberichten informiert, soweit der Ausschuss dies als sachgerecht und rechtmäßig einschätzt.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags zu 1. und zu 4. nicht abgeholfen werden. Die Anliegen 2. und 3. werden für erledigt erklärt.

SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR MÄNNER

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition beschreibt aus Sicht des Petenten unterschiedliche Benachteiligungsformen für Männer, die – sinngemäß – entsprechende Schutzvorschriften und -vorkehrungen erforderlich machten.

Namentlich führt der Petent etwa an, dass Männer – anders als Frauen – ab einem Lebensalter von 20 Jahren keine Krebsvorsorge erhielten. Der Petent fordert insofern die Kostenübernahme für die Hodenkrebsvorsorge ab dem 20. Lebensjahr. Sinngemäß beklagt der Petent einen unzureichenden Schutz von Männern bei häuslicher Gewalt. Weiter sei die männliche Genitalverstümmelung – anders als bei Frauen – nicht verboten. Insoweit spricht sich der Petent für ein Verbot auch der Genitalverstümmelung von Männern aus.

Auch Falschaussagen – von Frauen – zum Nachteil von Männern stellten ein Problem und die Ursache für die vergleichsweise hohen Suizidraten von Männern dar. Insofern fordert der Petent zum einen den standardisierten Einsatz von Lügendetektoren und die Einholung aussagepsychologischer Gutachten in Gerichtsverfahren. Zum anderen spricht sich der Petent für eine Strafverschärfung bei Verleumdung und uneidlicher Falschaussage aus.

a) Krebsvorsorge

Gesetzlich Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 25 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) Anspruch auf alters-, geschlechter- und zielgruppengerechte ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen, zur Früherkennung von bevölkerungsmedizinisch bedeutsamen Krankheiten (z. B. Krebserkrankungen). Der Gemeinsame Bundesausschuss, ein Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, bestimmt in den Richtlinien nach § 92 SGB V u. a. das Nähere über Inhalt, Art und Umfang der Untersuchungen. Ferner bestimmt er für die Untersuchungen die Zielgruppen, Altersgrenzen und die Häufigkeit der Untersuchungen (§ 25 Abs. 4 SGB V). Frauen, welche gesetzlich krankenversichert sind, werden derzeit nachfolgende Krebsvorsorgeuntersuchungen erstattet:

• Gebärmutterhalskrebs:

Frauen im Alter ab 20 Jahren wird eine Genitaluntersuchung zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs und eine gynäkologische körperliche Untersuchung erstattet, wobei bezüglich der Häufigkeit der Untersuchungen und der genauen Untersuchungsinhalte im Alter zwischen 20 und 34 Jahren und ab 34 Jahren Unterschiede bestehen.

• Brustkrebs:

Frauen wird die Brustuntersuchung zur Früherkennung von Brustkrebs ab 30 Jahren erstattet. Das Mammografie-Screening zur Früherkennung von Brustkrebs wird Frauen im Alter von 50 bis 75 Jahren erstattet.

Männern, welche gesetzlich krankenversichert sind, werden derzeit nachfolgende Krebsvorsorgeuntersuchungen erstattet:

• Prostatakrebs:

Prostatauntersuchung, Genitaluntersuchung (zur Früherkennung von Prostatakrebs) wird für Männer ab 45 Jahren jährlich erstattet.

Da die Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung bundesgesetzliche Regelungen sind (SGB V) und für die Ausgestaltung der Krebsvorsorgeuntersuchungen der Gemeinsame Bundesausschuss zuständig ist (u. a. für Zielgruppen und Altersgrenzen – siehe oben), kann der Freistaat Sachsen keine Krebsvorsorgeuntersuchungen, Zielgruppen beziehungsweise Altersgrenzen festlegen.

b) Schutz bei häuslicher Gewalt

Um Opfern häuslicher Gewalt Unterstützung anzubieten, gibt es in Sachsen insgesamt 13 hierfür spezialisierte Beratungsstellen, die sogenannten Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS). Der Auftrag der Interventions- und Koordinierungsstellen besteht darin, »[...] den von häuslicher Gewalt Betroffenen die erforderliche Beratung und Hilfe anbieten zu können. [...] Das Wirken der Interventions- und

Koordinierungsstellen geht weit über den Ansatz des allgemeinen Betroffenen schutzes hinaus und beinhaltet zusätzlich zur betroffenen orientierten Beratung die Kooperation und Vernetzung aller beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen auf regionaler und überregionaler Ebene.« Die sächsischen Interventions- und Koordinierungsstellen stehen ihrem Auftrag entsprechend allen Opfern häuslicher Gewalt, unabhängig von ihrem Geschlecht, sowie den von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kindern zur Verfügung.

Um akut von Gewalt betroffenen Männern ein Angebot zu unterbereiten, unterhält der Freistaat Sachsen zudem drei Männerschutzeinrichtungen in Leipzig, Dresden und Chemnitz mit insgesamt elf Familienplätzen. Die Einrichtungen bieten eine vorübergehende, anonyme Zuflucht. Darüber hinaus wurde die Männerschutzeinrichtung in Plauen 2023 konzeptionell erneuert und steht seitdem als »weitere spezialisierte Schutzeinrichtung« allen Geschlechtern, insbesondere von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Paaren, zur Verfügung.

Es bestehen die aufgeführten Möglichkeiten zum Schutz von Männern bei häuslicher Gewalt. Die pauschale Aussage des Petenten, »häuslicher gewalt laut robert koch institut« kann demzufolge nicht nachvollzogen werden.

c) Genitalverstümmelung

Die Verstümmelung weiblicher Genitalorgane ist in § 226a Strafgesetzbuch (StGB) geregelt und stellt eine spezielle Qualifikation der Körperverletzung wegen vorsätzlicher Körperverletzungen im Intimbereich dar.

Die Vorschrift, die in der Rechtswissenschaft unter Gleichheitsaspekten nicht unumstritten ist, zielt in erster Linie auf die Pönalisierung der vielfach von nichtärztlichen Beschneiderinnen unter unhygienischen Bedingungen und ohne Anästhesie vorgenommenen Genitalverstümmelungen aus rituellen und traditionellen Gründen ab. Unabhängig von dieser Einschätzung ist auch die von Ärztinnen und Ärzten vorgenommene Genitalverstümmelung an Frauen ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die körperliche und psychische Unversehrtheit.

Dem gegenüber steht die Regelung des § 1631d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Beschneidung des männlichen Kindes, die klarstellt, dass die Personensorge für ein nicht einsichts- und urteilsfähiges männliches Kind auch das Recht umfasst, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Mit der Schaffung der Vorschrift zielte der Gesetzgeber auf eine Klarstellung ab, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist.

Ungeachtet der – nicht unumstrittenen – Rechtslage ist im Hinblick auf die Forderung der Petition nach einem Verbot der Genitalverstümmelung von Männern klarzustellen, dass abseits des Regelungsbereichs des § 1631d BGB jegliche Verletzung männlicher Geschlechtsorgane als Körperverletzung gemäß § 223 StGB und je nach Umständen auch als gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB, etwa bei Verwendung eines Messers oder anderen gefährlichen Werkzeugs, strafbar ist. Im Einzelfall kann auch eine Strafbarkeit als schwere Körperverletzung gemäß § 226 StGB in Betracht kommen, wenn etwa die Fortpflanzungsfähigkeit oder das Glied eingebüßt wird. Vor diesem Hintergrund geht die Forderung des Petenten fehl.

d) Umgang mit Falschaussagen

aa) Beweisführung und Überzeugungsbildung im Strafverfahren

In einem Strafverfahren gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO). Die Gerichte entscheiden hiernach in freier, an Recht und Gesetz gebundenen Überzeugung, ob ein bestimmter Sachverhalt – z. B. eine behauptete Straftat – bewiesen ist. Dabei berücksichtigen die Gerichte alle verfügbaren Beweismittel: Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, Sachbeweise, Urkunden, Spurenanalysen, medizinische Gutachten etc. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und der Glaubhaftigkeit einer Aussage ist die ureigenste Aufgabe der Gerichte.

Etwa in Fällen wegen sexualisierter oder häuslicher Gewalt kommt der Aussage der betroffenen Person oft zentrale Bedeutung zu, insbesondere wenn keine weiteren unmittelbaren objektiven Beweise vorliegen. Gerade dann werden Aussagen indes nicht ungeprüft übernommen, vielmehr wenden die Gerichte bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage und der Glaubwürdigkeit der aussagenden Person hohe Maßstäbe an. So gelten namentlich in Fällen, in denen die Aussage gegen die Aussage steht, besonders strenge Anforderungen für die richterliche Beweiswürdigung.

bb) Einsatz aussagepsychologischer Gutachten – nur bei Bedarf

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens nicht grundsätzlich in jedem Aussage-gegen-Aussage-Fall erforderlich. Ein solches Gutachten ist in der Regel nur dann einzuholen, wenn das Gericht ohne sachverständige Hilfe nicht zuverlässig beurteilen kann, ob eine Aussage glaubhaft ist. Besondere Umstände, die die Zuziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung der Zeugentüchtigkeit sowie der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage erforderlich machen, können sich insbesondere aus Auffälligkeiten in der Person, zum Beispiel beim Vorliegen hirnorganischer Erkrankungen, und aus der Aussageentstehung ergeben. Die Beauftragung eines Sachverständigen ist folglich eine Frage des konkreten Einzelfalls und kann keinen Automatismus darstellen.

cc) Lügendetektoren im Strafverfahren – nicht zulässig
Der Einsatz von Lügendetektoren (Polygrafen) ist im deutschen Strafverfahren nicht zulässig und dessen Ergebnisse sind nicht verwertbar. Der BGH hat mehrfach entschieden, dass Ergebnisse solcher Tests nicht als Beweismittel zugelassen werden können. Die Aussagekraft von Lügendetektoren ist wissenschaftlich nicht zuverlässig belegt. Es besteht ein zu hohes Risiko von Fehlmessungen, etwa durch Nervosität, Stress oder individuelle physiologische Reaktionen.

dd) Strafschärfungen – nicht zweckmäßig und erforderlich
Trotz der in diesem Bereich recht dürftigen empirischen Befundlage gehen einschlägige Studien eher dahin, dass vorsätzliche Falschbeschuldigungen sehr niedrig sind. Derartige Fälle werden von den Strafverfolgungsbehörden ernst genommen – ebenso wie jede andere Form von Falschaussage – und entsprechend etwa als falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) oder uneidliche falsche Aussage (§ 153 StGB) verfolgt. § 164 Abs. 1 StGB sieht einen Strafraum mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. § 153 StGB legt einen Strafraum der Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren an. Die vorgesehenen Strafraum sehen hiernach einen ausreichenden Spielraum für eine tat- und schuldangemessene Sanktionierung entsprechender Taten vor.

Die der Petition zugrundeliegende Annahme, dass es regelmäßig zu Falschaussagen von Frauen zum Nachteil von Männern komme und deshalb pauschal der Einsatz von aussagepsychologischen Gutachten oder Lügendetektoren notwendig sei, entspricht weder der Rechtsprechung noch dem rechtsstaatlichen Verfahren in Deutschland. Die Strafjustiz in Deutschland verfügt über differenzierte, rechtsstaatlich fundierte Mittel zur Wahrheitsfindung. Pauschalforderungen nach verpflichtenden Gutachten oder technischer Überprüfung durch Lügendetektoren sind mit den verfassungsrechtlichen und prozessualen Grundsätzen nicht vereinbar.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

9.3 Beispielberichte aus dem Bereich Umwelt und Landwirtschaft

BAUMRETTUNG S 234 BEI HOYERSWERDA

Beschlussempfehlung:

Zu 1. und 2.: Die Petition wird für erledigt erklärt.
zu 3.: Der Petition wird abgeholfen.

Für den Ersatzneubau des Bauwerkes 1 im Zuge der S 234 westlich von Hoyerswerda ist die Fällung von 18 über 100-jährigen Bäumen notwendig. Aus Sicht der Petenten sollte bei der Realisierung des Ersatzneubaus eine Fällung dieser Bäume vermieden werden. Die vorgesehene Kompensation durch Ersatzpflanzung wird als nicht auskömmlich erachtet und könne den Wert der bestehenden und dann verlorenen Bepflanzung nicht aufwiegen.

Durch die Petenten wird gefordert, dass

1. die zuständigen Bearbeiter und Ämter Varianten erarbeiten und vorlegen, die einen Erhalt der Bäume ermöglichen,
2. die Varianten den angrenzenden Kommunen öffentlich zur Kenntnis gegeben und erläutert werden,
3. die Fällgenehmigung für die Bäume in diesem Bereich nur zu erteilen ist, wenn das Einverständnis aller Beteiligten vorliegt.

Die Notwendigkeit für die Erneuerung des Brückenwerkes ergibt sich aus dem sehr schlechten baulichen Zustand. Im Zuge der Nutzung von über 65 Jahren hat das Bauwerk im aktuellen Zustand das Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht und erfordert durch die vorhandene Tragfähigkeitseinschränkung einen dringenden Ersatzneubau. Aus diesem Grund wird ein Ersatzneubau des Bauwerkes mit Anpassung der Straßenanlage in den Anschlussbereichen geplant.

Für das Bauvorhaben wird derzeit die Genehmigungsplanung erstellt, an die das Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) direkt anschließen wird.

Der Genehmigungsplanung ist eine sehr umfangreiche Variantenuntersuchung vorangegangen, die das Bauwerk als solches sowie die angrenzenden Bereiche der S 234, die Radwege- und Wirtschaftswegverbindung unter Einbeziehung der naturschutzfachlichen Sachverhalte und des Flächenverbrauches detailliert untersucht hat. Unter Abwägung aller Kriterien und unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange, Gemeinden und Betroffenen ging eine Vorzugsvariante hervor. Anschließend wurde diese Variante im Rahmen des Vorentwurfs weiter optimiert und es folgte eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Gemeinden und Betroffenen.

Bei dieser Anhörung gab es in Bezug auf die notwendigen Baumfällungen keine Einwände. Im Zuge des vorgelagerten Befreiungsverfahrens gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gab es von zwei der neun gehörten, anerkannten

Naturschutzverbände Einwendungen, welche entsprechend umfangreich beantwortet wurden. Durch das Befreiungsverfahren kann von den Verboten des BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden. Das heißt, dass der Vorhabenträger vom grundsätzlichen Verbot, nach § 39 Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, zu fällen, im Einzelfall befreit werden kann. Das Befreiungsverfahren ist bereits abgeschlossen und Bestandteil des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Durch die enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und deren Auflagen wurde dafür Sorge getragen, dass die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.

Für insgesamt 18 Bäume (davon 17 Eichen und eine Linde) war es planerisch auch unter Abwägung aufwendiger Technologien nicht möglich, eine Fällung zu vermeiden. Die Bäume befinden sich unmittelbar im Böschungsbereich des Bauwerkes und sind zum Teil in dieses eingewachsen oder am unmittelbaren Straßenrand (Wurzelwerk im Frostschaufbau der Straße). Die unvermeidbaren baulichen Eingriffe durch den Abriss des Bauwerkes und die Anbindung der S 234 greifen in den Wurzelbereich der Bäume ein, sodass deren Standsicherheit und Vitalität stark gefährdet sind. Alle anderen Bäume im Baubereich werden geschützt.

Für die Fällung der insgesamt 18 Bäume des Altbestandes sieht die Planung insgesamt mindestens 90 Neupflanzungen vor. Das Kompensationsverhältnis von 1:5 übersteigt den normalen planerischen Ansatz deutlich. Der Vorhabenträger hat sich jedoch zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen für eine derart umfangreiche Kompensation abgestimmt, um die Fällung des Altbaumbestandes ausreichend zu würdigen.

Mit dem Stellvertreter der erwähnten Bürgerinitiative befindet sich das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) seit April 2025 im Austausch.

Beurteilung:

Im Verlauf der Planungen zum Ersatzneubau des Bauwerks 1 im Zuge der S 234 wurden fortwährend die Träger öffentlicher Belange, Gemeinden und Betroffene miteingebunden. Darüber hinaus wurden verschiedenste Varianten untersucht, um die Auswirkungen des Vorhabens – insbesondere auf den Altbestand der Bäume – so gering wie möglich zu halten. Durch die enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde mit der vorliegenden Variante dafür Sorge getragen, dass die Beeinträchtigungen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

Nach § 13 BNatSchG besteht im Naturschutzrecht der allgemeine Grundsatz, dass nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. In § 15 BNatSchG und § 10 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) sind weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Kompensation von Eingriffen geregelt. Hierbei hat der Verursacher

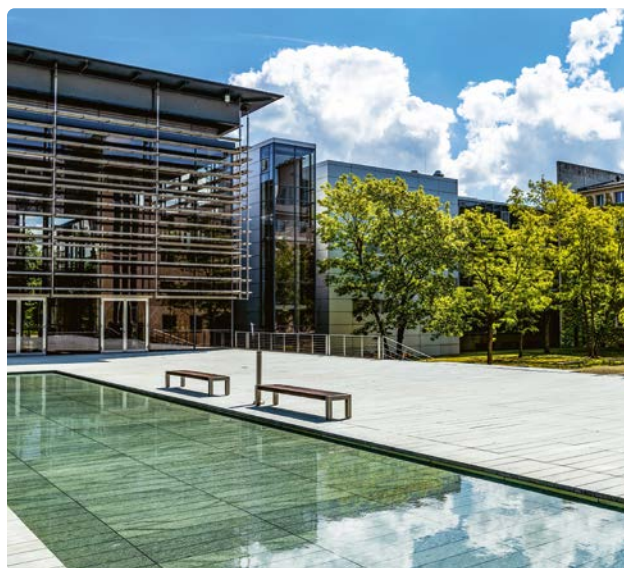
kein Wahlrecht für die Art der Kompensation, sondern muss das Kompensationskonzept mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Der notwendigen Fällung der 18 Altbäume stehen Kompensationsmaßnahmen im Umfang von mindestens 90 Neupflanzungen entgegen. Das hier über den Regelfall hinausgehende Kompensationsverhältnis soll der ausreichenden Würdigung des zu fällenden Altbaumbestandes dienen. Wie oben dargestellt, ist dieses Kompensationskonzept mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen abgestimmt. Es gibt daher zunächst keinen begründeten Zweifel an den gewählten Kompensationsmaßnahmen des Vorhabenträgers. Das Vorgehen wird im Genehmigungsverfahren erneut überprüft.

Zu den seitens der Petenten formulierten Forderungen kann Folgendes ausgeführt werden:

1. Im Zuge der Vorplanungen wurden verschiedene Varianten untersucht. Eine Vorstellung der Varianten gegenüber der Bürgerinitiative ist bereits vorgesehen. Der Petition kann dahingehend abgeholfen werden, dass eine Vorstellung der Varianten bereits zugesagt ist.
2. Mit den Anhörungen der Träger öffentlicher Belange erfolgte die Beteiligung der betroffenen Kommunen. Die dafür übergebenen Unterlagen sind nach den für Straßenbauvorhaben geltenden Regelwerken einheitlich erstellt und damit durch Kommunen mit ihren Fachbehörden beurteilbar. Ein Erläuterungsbericht ist Bestandteil dieser Anhörungsunterlagen. Der Petition ist damit bereits Genüge getan.
3. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sachgerecht über den Entfall und den ausgleichenden Ersatz der Bäume zu entscheiden.

Ergebnis:

Die Forderungen 1 und 2 der Petition werden für erledigt erklärt. Der Forderung 3 der Petition wird abgeholfen.



CRIMMITSCHAUER ZÖFFELPARK

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

1. Petition:

Vom Petenten wird vorgebracht, dass der Zöffelpark als 100-jähriger Stiftungspark in Wald umgewandelt worden sei, was nach § 2 III des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) rechtswidrig sei. Gefordert wird, »dass die rechtswidrige Umwandlung des Crimmitschauer Zöffelparks in Wald rückgängig gemacht wird und die aufgestellten Schilder, wonach es sich um Waldwege handeln würde, die nicht befahren werden dürfen, abgebaut werden.«

2. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 hat das Landratsamt Zwickau (siehe Anlage 2 zur Petition) dem Petenten Folgendes mitgeteilt:

»[...] Nach § 2 I SächsWaldG ist ein Wald jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (§ 1 Nr. 1 SächsWaldG) auszuüben. Nach § 2 III SächsWaldG sind Parkanlagen nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes. Eine Parkanlage ist gekennzeichnet durch eine planvolle gärtnerische Gestaltung, einen kleinteiligen Wechsel zwischen offenen Bereichen, Rasenflächen und Wegen sowie eine regelmäßige besondere Pflege, die diese Eigenschaften erhält. Eine Parkanlage ist nur gegeben, wenn die Fläche nach gartenbaulichen Gesichtspunkten gestaltet ist, z. B. durch laufende Unterhaltung und Pflege einzelner Bäume und Sträucher und der Rasenflächen, eine geordnete Wechselbeziehung von Forstpflanzen mit Rasen-, Blumen- und Strauchflächen besteht, typische Parkbäume (Zierbäume) eingebracht sind und für Parks typische Anlagen eingerichtet sind (Wege, Bänke). Durch sukzessive Weiterentwicklung der aufstockenden Bäume und Sträucher und gleichzeitigen Wegfall einer intensiven gärtnerischen Bewirtschaftung und Unterhaltung kann aus einer Parkanlage nach einer Übergangszeit Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 I SächsWaldG) entstehen. Heißt, dass der tatsächliche Zustand vor Ort maßgebend für die Kategorisierung nach § 2 SächsWaldG ist. Der Zöffelpark wurde zwar als Park angelegt, ist aber im Laufe der Jahre nicht mehr gärtnerisch unterhalten worden. Die verwilderten Bereiche sind Wald nach § 2 I SächsWaldG und werden daher nach den Maßgaben des SächsWaldG bewirtschaftet. Eine rechtswidrige Umwandlung des Parks in Wald hat nicht stattgefunden. [...]«

Der Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) als obere Forstbehörde wurde vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gebeten, die vom Landratsamt Zwickau als hierfür zuständige untere Forstbehörde vorgenommene Waldflächenabgrenzung fachaufsichtlich zu prüfen.

Der SBS hat mit Schreiben vom 26. Juni 2025 dem SMUL Folgendes mitgeteilt:

»[...] Die Flächen wurden am 25. Juni 2025 in Augenschein genommen. Es handelt sich um geschlossene, mehrschichtige Laubholz-mischbestände mit vereinzelt vorkommenden Nadelbäumen. Es sind ausschließlich Waldbäume und Waldsträucher vertreten. Im Oberstand dominieren alte Eichen, Rotbuchen, Spitzahorn und Linden. Soweit dabei einzelne nicht heimische Baumarten beigemischt sind, handelt es sich auch bei diesen um in Sachsen forstlich etablierte Baumarten, die sich zudem nicht aus dem Bestandsbild hervorheben (etwa Roteichen). Ein Waldinnenklima ist aufgrund des dichten Bewuchses deutlich ausgebildet. Die Bodenvegetation ist walddtypisch. Es konnten keine Merkmale eines Parks festgestellt werden, welche die Waldeigenschaft in Zweifel ziehen könnten. Ein Abgrenzungsproblem war damit nicht erkennbar. Markante Einzelbäume, Sichtbeziehungen, Beleuchtungseinrichtungen (eine Ausnahme am Randbereich), optisch auffällige Gehölze oder Pflanzen und Ähnliches fehlen. Abseits der Hauptwege sind die Wanderwege teilweise pfadartig und in einem Zustand, der sie für Menschen mit eingeschränkter Beweglichkeit schon im trockenen Zustand kaum begehbar macht. Die Topografie insgesamt ist schwierig und von steilen Höhenänderungen geprägt. Der vorhandene Waldspielplatz ist mit der Waldeigenschaft vereinbar. Die Wiesenflächen sowie auf einer solchen liegende Sporteinrichtungen sind nicht als Waldflächen erfasst. Als mögliches früheres Parkelement wurde am Ende eines zugewachsenen Stichwegs ein Plateauvorsprung oberhalb eines umlaufenden talartigen Geländeeinschnittes vorgefunden. Aufgrund des geschlossenen Waldbestandes bot sich an dieser Stelle keine Sichtbeziehung in die Umgebung mehr. Der Platz war nur aufgrund einer verbliebenen, aber aufgrund fortgeschrittenen Verfalls unbrauchbaren Sitzbank als ehemaliger Aufenthaltsort erkennbar. Die in dem Waldgebiet verteilten wenigen Sitzgelegenheiten konzentrieren sich auf die Bereiche an den nicht dem Wald zugehörigen Wiesenflächen. Sie sind einfach gestaltet und entsprechen Erholungseinrichtungen, wie sie im Wald üblich sind. [...]«

3. Beurteilung:

Kennzeichnend für eine Parkanlage, die im Sinne von § 2 III SächsWaldG kein Wald ist, sind eine erkennbare gärtnerische Gestaltung, die sich insbesondere in einer gezielt geschaffenen Wechselbeziehung von Forstpflanzen mit Rasen-, Blumen- und Strauchflächen manifestiert (vgl. Endres, BWaldG, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 2 Rn. 25, mit weiteren Nachweisen auf die obergerichtliche Rechtsprechung).

Durch eine Verwilderung bzw. das Unterlassen laufender Unterhaltungsmaßnahmen, die den Charakter als Park sicherstellen, kann nach einer Übergangszeit aus einer Parkanlage Wald im Sinne des BWaldG und des SächsWaldG werden (vgl. Endres, a. a. O. und Klose/Orf, Forstrecht, Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder, 2. Auflage 1998, § 2 Rn. 44).

§ 2 I des Bundeswaldgesetzes und § 2 I SächsWaldG grenzen mit der Definition »Wald« im Sinne dieses Gesetzes den Geltungsbereich ab. Dabei wird nur objektiv darauf abgestellt, ob eine Grundfläche regelmäßig mit Forstpflanzen (Waldbäumen, Waldsträuchern) bestockt ist (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 7/889, Seite 24). Die Waldeigenschaft von tatsächlich mit Forstpflanzen bestockten Grundflächen ist somit unabhängig beispielsweise von Eintragungen in Verzeichnissen, der Art der Bestockung, der forstlichen Güte bzw. forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit oder der Art der Entstehung (vgl. Klose / Orf, a. a. O. § 2 Rn. 9).

Endres (a. a. O. § 2 Rn. 4) führt unter Verweis auf weitere Fundstellen aus, dass eine unzumutbare Rechtsunsicherheit mit der Anknüpfung an den tatsächlichen Zustand nicht verbunden ist: »Rechtliche Ausweisungen oder Festsetzungen in Plänen oder in amtlichen Registern sind im Rahmen des § 2 ohne rechtliche Bedeutung; die Feststellung der Waldeigenschaft durch Verwaltungsakt hat lediglich deklaratorischen Charakter und wirkt nicht konstitutiv; frühere Nutzungen sind unerheblich; ebenso das Vorliegen einer Erstaufforstungserlaubnis. [...]«

Folglich sind die vom Landratsamt Zwickau im Schreiben vom 31. Januar 2024 getätigten Aussagen zum Forstrecht nicht zu beanstanden.

Ebenso wurde die auf dieser Grundlage vorgenommene Einstufung als Wald von der oberen Forstbehörde im Rahmen einer Inaugenscheinnahme der fraglichen Flächen am 25. Juni 2025 bestätigt. Somit wird die vom Petenten vorgebrachte Einschätzung, es läge eine »rechtswidrige Umwandlung des Crimmitschauer Zöffelparks in Wald« vor, nicht geteilt.

4. Ergebnis: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

WALDBRAND GOHRISCHHEIDE

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Vom Petenten (Kreisbrandmeister i. R.) wird vorgebracht, dass durch das zuständige Staatsministerium und den Staatsbetrieb Sachsenforst trotz Kenntnis der Wetterlage und der Munitionsbelastung der Gohrischheide keine auf die aktuelle Situation bezogene Lagebeurteilung und Festlegung von Maßnahmen durchgeführt wurde. Die Gemeinde Zeithain wäre allein gelassen worden, was dazu geführt hätte, dass sich der Waldbrand zu einer Katastrophe entwickelte. Seine Gespräche mit Einsatzkräften und Führungskräften hätten ihn darin bestärkt, dass die Katastrophe hätte verhindert werden können. Die Erkenntnisse der strategischen Waldbrandkonzeption vom Jahr 2023 seien nicht vollständig umgesetzt worden. Entgegen den Behauptungen, dass Löschhubschrauber nicht eingesetzt werden könnten, hätte ein solcher im Ersteinsatz sofort den Entstehungsbrand löschen können.

Der Petent fordert eine kurzfristige Sondersitzung des Landtages zur Waldbrandkatastrophe, die sich mit den Nachlässigkeiten beschäftigt und Maßnahmen zur Verhinderung einer nächsten Waldbrandkatastrophe unter Beachtung der strategischen Waldbrandkonzeption festlegt.

Der Waldbrand brach am 1. Juli 2025 im Waldgebiet Kleintrebnitz auf Flächen des Bundes bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aus. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Waldbrandwarnstufe 4 (hohe Gefahr). Am 02. Juli 2025 gegen 13 Uhr wurde eine Rauchsäule im Bereich Gohrischheide, Revier Zeithain, auf Flächen des Freistaates Sachsen, die vom Staatsbetrieb Sachsenforst (Sachsenforst) verwaltet und bewirtschaftet werden, festgestellt. Die Brandfläche lag circa 3 km entfernt vom Brandgeschehen in Kleintrebnitz.

Vom ersten Tag an war der Sachsenforst als forstlicher Berater der Einsatzleitung im Einsatz. Nachdem am 2. Juli 2025 der Katastrophenalarm ausgerufen wurde, waren zwei Mitarbeiter des Sachsenforsts in der technischen Einsatzleitung als forstliche Fachberater tätig. Zusätzlich waren zwei Revierleiter des Nachbarforstbezirks in den beiden östlichen Einsatzabschnitten zur Unterstützung der Abschnittsleiter tätig. Ebenso waren zwei Forstwirte des Sachsenforsts im Einsatz. Ab dem 9. Juli 2025, vom Übergang des Katastrophenfalls zurück zur Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr Zeithain, wurden die Mitarbeiter der Naturwacht der Naturschutzgebietsverwaltung Königsbrücker Heide / Gohrischheide des Sachsenforsts zur Kontrolle des Gebietes den noch vorhandenen Einsatzabschnitten zugeteilt.

Materiell wurden durch den Sachsenforst bereits im Vorfeld des Brandes Kreisregner und Sprühschläuche, Faltbehälter und eine Druckzumischanlage beschafft, die die Feuerwehren im Einsatz in der Gohrischheide benutzt haben. Weiterhin konnten im Jahr 2025 zwei vom Sachsenforst finanzierte Löschwasserzisternen auf Landesflächen in Betrieb genommen werden, die jeweils 150 000 Liter Wasser fassen und im Einsatz stark genutzt wurden. Hinzu kommen dem Ereignis vorgelagerte, regelmäßig wiederkehrende Pflege- und Sicherungsarbeiten, wie z. B. die Pflege der Waldbrand-schutzschneisen, die Sicherung der Einsatzwege und vieles mehr. Während des Brandes wurden für die Mitarbeiter der Naturwacht durch die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz des Sachsenforsts Löschrucksäcke, Hacken sowie Wärmebildkameras für die Brandnachsorge zur Verfügung gestellt.

In Vorbereitung einer möglichen Führungsunterstützung nach § 49 Absatz 7 oder § 49a Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) wurden aufgrund der Wetter-situation bereits vorab interne Abstimmungen zu verfügbaren Luftfahrzeugen zur Erkundung und zur Brandbekämpfung sowie zu verfügbaren Unterstützungskapazitäten der Landespolizei durchgeführt. Auch wurde für eine mögliche Führungsunterstützung wie auch für mögliche Hilfeleistungsersuchen ein Bereitschaftsdienst eingeführt, um kurzfristig handeln zu können. Eine Führungsunterstützung des Freistaates

Sachsen kam am 3. Juli 2025 anforderungsgemäß zum Einsatz. Darüber hinaus unterstützte der Freistaat Sachsen bis zum 9. Juli 2025 die Einsatzleitung mit Fachpersonal. Insgesamt wurden 25 Hilfeleistungsersuchen bearbeitet.

Das Strategische Waldbrandschutzkonzept des Staatsministeriums des Inneren (SMI) wird seit 2023 kontinuierlich umgesetzt. So konnte bereits Spezialtechnik im Umfang von mehr als 10 Mio. Euro beschafft werden. Auch wurde in den letzten Jahren die Ausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen im Hinblick auf die Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung erweitert und der Einsatz von Luftfahrzeugen entsprechend konzeptionell untersetzt. Hinsichtlich des Einsatzes von Hubschraubern ist festzustellen, dass die erste Anforderung für den Einsatz von Löschhubschraubern am 4. Juli 2025, 0:53 Uhr, erfolgte und für diesen Tag entsprechend zur Verfügung gestellt wurden.

Die Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans wie auch die Aufstellung und Ausstattung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan obliegt gemäß § 6 Absatz 1 SächsBRKG der örtlichen Brandschutzbehörde – hier der Gemeinde Zeithain. Zu ihrer originären Aufgabe gehören auch die Aufstellung, Fortschreibung und – soweit erforderlich – die Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen (vgl. § 6 Absatz 1 Nr. 6 SächsBRKG). Die Gemeinde führt diese Aufgaben des örtlichen Brandschutzes gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 SächsBRKG als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus. Der Landkreis Meißen berät und unterstützt die Gemeinden als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz (vgl. § 7 Absatz 1 Nr. 1 SächsBRKG) als weisungsfreie Pflichtaufgabe (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 2 SächsBRKG). Insofern oblag eine der aktuellen Situation bezogene Lagebeurteilung und Festlegung von Maßnahmen wie auch Absprachen mit dem Landkreis Meißen der Gemeinde Zeithain. Ein Unterstützungsersuchen an den Freistaat Sachsen im Vorfeld der Einsätze lag nicht vor.

Von den bisher getätigten Umsetzungen der vordringlichen Beschaffungsmaßnahmen profitierte der Landkreis Meißen von der Stationierung eines Löschzuges Waldbrand im Frühjahr 2025, wovon ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug bei der Feuerwehr Zeithain stationiert wurde. Bei der weiteren Umsetzung sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu beachten. Die weitere Umsetzung und Fortschreibung stellen eine dauerhafte Aufgabe in den nächsten Jahren dar. Die Anforderung von Löschhubschraubern oblag bis zur Feststellung des Großschadensereignisses am 2. Juli 2025, 16:36 Uhr, der örtlichen Einsatzleitung und danach der technischen Einsatzleitung des Landkreises Meißen. Soweit die Einsatzleitung eingeschätzt hat, am Anfang keine Löschhubschrauber einzusetzen, so ist dies nicht zu bemängeln. Insbesondere bei Entstehungsbränden ist durch den örtlichen Einsatzleiter der Löscherfolg gegen das Risiko des Hubschraubereinsatzes abzuwägen. Dabei sind entsprechende

Sicherheitsabstände aufgrund der Munitionsbelastung auch für die Hubschrauber zu betrachten. Die Einsatzleitung hat sich aufgrund ihrer Lageeinschätzung erst am 4. Juli 2025 entschieden, Hubschrauber anzufordern. Bei der Bearbeitung der Hilfeersuchen sind keine Nachlässigkeiten des Freistaates Sachsen zu verzeichnen, da die angeforderten Hubschrauber entsprechend zur Verfügung gestellt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vom Petenten begehrten Vorbereitungsmaßnahmen auf ein Brandereignis der Gemeinde Zeithain in Abstimmung mit dem Landkreis Meißen als weisungsfreie Pflichtaufgabe oblagen. Das zuständige Staatsministerium hat seine Aufgabe zur Vorbereitung auf eine Führungsunterstützung wie auch auf einen möglichen Katastrophenalarm des Landkreises Meißen pflichtgemäß wahrgenommen. Insofern stellen sich die Sachverhalte anders dar, als vom Petenten geschildert. Nachlässigkeiten oder Versäumnisse liegen nicht vor.

Der Sachsenforst ist zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung des vom Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen übertragenen Staatswaldvermögens des Freistaates. Dazu gehören auch Aufgaben des vorbeugenden Waldbrandschutzes.

Im Bericht der Expertenkommission Waldbrände Sommer 2022 in Sachsen (Februar 2023, erstellt i. A. der Sächsischen Staatskanzlei, Seite 61) wird die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Feuerwehren, den BRK-Behörden (Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) und der Großschutzgebietsverwaltung des Sachsenforst im Vorfeld des Brandgeschehens 2022 hervorgehoben. Ebenso wurden die bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgten Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz positiv bewertet.

Folgende Maßnahmen zur Waldbrandprävention hat der Sachsenforst umgesetzt bzw. war an folgenden Maßnahmen wesentlich beteiligt:

- Erstellung der Sonderkarte Gohrschheide, im Sinne einer Waldbrandschutzkarte, die die wesentlichen Informationen wie Zufahrten, Einsatzwege, Geländepunkte, Löschwasserentnahmestellen und Schneisen beinhaltet; die Karte kam auch bei der Brandbekämpfung 2025 zum Einsatz und war als Führungsmittel sehr hilfreich,
- Anlage und Pflege von insgesamt 10,1 km Waldbrandschutzschneisen sowie 46,2 km Einsatzwegen – diese Schneisen und Wege sind tiefenentmunitioniert und markiert,
- Beschaffung von Sonderlöschtechnik durch den Sachsenforst und dauerhafte Übergabe an die Feuerwehren: 1,6 km Kreisregner-Strecke und 0,2 km Düsensschläuche sowie Faltbehälter und eine Druckzumischanlage,
- Etablierung von zwei Löschwasserzisternen mit jeweils 150 000 Litern Fassungsvermögen auf Landesflächen zur schnellen Löschwasserbereitstellung im Gebiet,
- Jährlich stattfindende operativ-taktische Studien mit der Feuerwehr, um potenzielle Verbesserungsmöglichkeiten zu eruieren und umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der aufgrund der großflächigen Munitionsbelastung spezifischen Bedingungen der Gohrischheide werden diese Maßnahmen als zielführend und umfassend eingestuft. Damit soll nicht in Frage gestellt werden, dass die Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz einer regelmäßigen Evaluierung und darauf aufbauend einer Weiterentwicklung bedürfen.

Die Petition wird für erledigt erklärt.

FEUERSTÄTTENGESETZ – UMSETZUNG

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent sieht das Ziel seiner Petition darin, Feuerschalen im Freistaat Sachsen und darüberhinausgehend in ganz Deutschland zu verbieten, um eine höhere Umgebungsluftqualität zu erreichen.

Der Petent bezieht sich in den Erläuterungen für sein Anliegen auf eine von ihm bereits im Jahr 2022 eingereichte Petition (vermutlich auf kommunaler Ebene), der damals nicht abgeholfen werden konnte. Er erachtet ein Verbot von Feuerschalen in Sachsen und letztlich auch in ganz Deutschland als notwendig, um die Luftqualität zu verbessern.

In seiner Argumentation stellt er einen Bezug zu einem »neuen Feuerstättengesetz« her, das angeblich Anfang des Jahres 2025 herausgekommen sei. In diesem »neuen Feuerstättengesetz« soll es zum Beispiel um Einfamilienhäuser gehen, in welchen Kamine und Kachelöfen betrieben werden, welche überprüft werden. Hinsichtlich welcher Charakteristika die genannten Kamine und Kachelöfen überprüft werden, lässt der Petent offen. Er führt ferner aus, dass »Brennstätten, die nicht mehr dem Feuerstättengesetz standhalten, erneuert oder sogar abgerissen werden müssen«. Der Petent bekundet sein Gefallen an diesem »Feuerstättengesetz«, da es gut für die Umwelt sei, betont aber gleichzeitig, dass man nun erst recht über ein Verbot von Feuerschalen im Freien nachdenken solle.

Der Petent ist der Ansicht, dass die Menschen in seiner Nachbarschaft unzulässige Brennstoffe auf Feuerschalen (im Freien) verbrennen würden, hingegen sie ihre Feuerstätten innerhalb des Gebäudes vorschriftsmäßig betreiben würden.

Schließlich weist der Petent auf die Schutzfunktion des Staates im Hinblick auf die Bevölkerung hin und spricht sich gegen Land und Menschen aus, die noch nicht begriffen haben, dass »es« nur mit einer intakten Umwelt funktioniert. Was genau nur mit einer intakten Umwelt funktioniert, wird durch den Petenten nicht erläutert.

Ein »neues Feuerstättengesetz«, welches Anfang des Jahres 2025 erlassen wurde, existiert weder auf Bundes- noch auf Landesebene, vermutlich bezieht sich der Petent auf die

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010, bei der es sich um eine Verordnung der Bundesregierung handelt. Sie enthält Verpflichtungen für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, wie sie beispielsweise in Einfamilienhäusern eingesetzt werden. Die konkreten Anforderungen an die Feuerungsanlagen richten sich nach dem eingesetzten Brennstoff und dem Zeitpunkt der Errichtung.

Die 1. BImSchV enthält für bei Inkrafttreten der Verordnung am 22. März 2010 bestehende Anlagen Übergangsregelungen, deren letzte am 31. Dezember 2024 abgelaufen ist.

Eine Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe, welche zwischen 1995 und 2010 errichtet wurde, war bis spätestens 31. Dezember 2024 zur Reduzierung der Staubemissionen technisch nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. Ein vom Petenten erwähnter Abriss der Feuerungsanlage ist auch bei Verfehlen der Abgasgrenzwerte nicht vorgesehen. Es wird lediglich der Rauchabzug handwerklich verschlossen und der weitere Betrieb untersagt.

Feuerschalen, wie auch Lagerfeuer, fallen nicht in den Regelungsbereich der 1. BImSchV, da die Verbrennung von Holzbrennstoffen in Feuerschalen nicht in einem betriebstechnischen oder funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage im immissionsschutzrechtlichen Sinne erfolgt.

Damit bleibt Raum für eine Regelung auf Grundlage des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts (Allgemeines Polizeirecht), für das die Länder die Gesetzgebungskompetenz haben. Dieses adressiert im Zusammenhang mit dem Abbrennen von offenen Feuern, häufig in Gestalt von Polizeiverordnungen, Aspekte des Brandschutzes, aber auch die Verwendung zugelassener Brennstoffe zur Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft.

So enthält § 19 der Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig (PolVO) vom 26. Februar 2020 Regelungen für Lagerfeuer. Die Durchsetzung dieser Vorschrift obliegt grundsätzlich der Ortspolizeibehörde, das heißt der Stadtverwaltung.

Lagerfeuer sind in Leipzig grundsätzlich nicht verboten. In den Erläuterungen zur Polizeiverordnung sind Feuerschalen allerdings von dem Begriff »Lagerfeuer« ausgenommen.

Die Verwaltung der Stadt Leipzig legt beim Thema »Lagerfeuer« sogar explizit die Nutzung von Feuerschalen zur Erhöhung der Brandsicherheit nahe (<https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/sicherheit-und-ordnung/lagerfeuer>).

Auch in Feuerschalen sollten nur die Brennstoffe eingesetzt werden, die auch in Kleinfeuerungsanlagen zugelassen sind (beispielsweise getrocknetes Holz). Dies geht auch aus der

erwähnten Internetpräsenz der Leipziger Stadtverwaltung hervor, wonach im Freien erlaubnisfrei nur naturbelassenes und trockenes Holz verbrannt werden darf.

Da das allgemeine Polizeirecht hinreichend Eingriffsmöglichkeiten bietet, um Belästigungen durch das Abbrennen in Feuerschalen einzuschränken, wird eine weitergehende Regelung auf Landes- oder Bundesebene, auch in Anbetracht der vergleichsweise geringen Bedeutung von Feuerschalen, für nicht notwendig erachtet.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

UMWELTPREIS – WIEDERVERNÄSSUNG DER MOORE

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent fordert für den Freistaat Sachsen einen Umweltpreis für die Wiedervernässung von Mooren. Die Gewinnsumme soll zweckgebunden sein.

Intakte Moore sind für die Überwindung der Klima- und Biodiversitätskrise unverzichtbar und der Schutz von Mooren ist von entscheidender Bedeutung. Moore spielen nicht nur als Kohlenstoffspeicher eine Schlüsselrolle bei der Regulierung des Klimas, sondern sie sind auch Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, die auf dieses einzigartige Ökosystem angewiesen sind.

Die besondere fachpolitische Bedeutung von Moorökosystemschutz und -revitalisierung sowie ein dringendes Handlungsbedarf zur Wiedervernässung von Moorbodenstandorten hat der Freistaat Sachsen unter anderem im Landesentwicklungsplan (siehe REVOSax Landesrecht Sachsen – Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013, letzter Abruf am 16. Juli 2025) und im Programm Biologische Vielfalt 2030 (siehe https://www.natur.sachsen.de/download/Programm_Sachsens_Biodiv_2030.pdf, letzter Abruf am 16. Juli 2025) verankert. Verschiedenste hochgefährdete Moorlebensraumtypen und deren Habitat-Funktionen sind zudem rechtsverbindlicher Erhaltungs- und Entwicklungsgegenstand im Sinne des Natura-2000-Gebietsschutzes im Freistaat Sachsen.

Der Bund hat gemeinsam mit den Ländern unter anderem mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Themenfeld Schutz intakter Moore und Wiedervernässungen (ANK) (siehe <https://www.bundesumweltministerium.de/natuerlicher-klimaschutz#c66493>, letzter Abruf am 16. Juli 2025), der Nationalen Moorschutzstrategie (siehe <https://www.bundesumweltministerium.de/download/nationale-moorschutzstrategie-kabinettsbeschluss>, letzter Abruf am 16. Juli 2025) und der Bund-Länder-Zielvereinbarung Klimaschutz durch Moorbodenschutz (siehe <https://www.bundesumweltministerium.de/download/nationale-moorschutzstrategie-kabinettsbeschluss>, letzter

Abruf am 16. Juli 2025) klare Bekenntnisse, strategische Ziele und Umsetzungsinitiativen zu Moorschutz und -revitalisierung formuliert und eingeleitet.

Ziel des ANK ist es, den allgemeinen Zustand und die Resilienz der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern, ihre Klimaschutzleistung zu stärken und damit einen dauerhaften Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. In den Jahren 2024 bis 2028 stehen für die verschiedenen Maßnahmen mehr als 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Sowohl mit dem Sächsischen Umweltpreis (Jahre 1996 bis 2019) als auch mit dem eku – ZUKUNFTSPREIS (Jahre 2020 bis 2024) wurden herausragende Leistungen für den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie für den Naturschutz gewürdigt.

Diese Zielstellung adressierte natürliche und juristische Personen im Freistaat Sachsen und umfasste selbstverständlich auch Beiträge und herausragendes Engagement bei der Wiedervernässung von Mooren.

Der eku – ZUKUNFTSPREIS mit Preisgeldern bis zu 20.000 Euro wurde sowohl für geplante als auch bereits abgeschlossene Projekte vergeben. Zu bestätigen war allerdings, dass für die Realisierung der Projekte bis zum Zeitpunkt der Einreichung keine öffentlichen Mittel gezahlt, bewilligt oder beantragt wurden. Klarzustellen ist, dass es sich bei den Prämierungen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) nicht um Projektförderung mit Zweckbindung handelte. Es wurden Ideen und Erfolge ausgezeichnet.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) wollte im Doppelhaushalt (DHH) 2025/2026 den Gedanken des ursprünglichen »Sächsischen Umweltpreises« mit der Auszeichnung einer kleinen Anzahl exzellenter Leistungen wieder aufgreifen und hat im Einzelplan 09 (SMUL) entsprechende Mittel geplant. Aufgrund der Weiterführung des eku – ZUKUNFTSPREISES im SMWA und des weiter hohen Einspardruckes im SMUL wird derzeit über die Einstellung der Preisvergabe im SMUL beraten. Für die Wiedervernässung von Mooren bedarf es einer langfristigen und systematischen Förderung. Durch Vergabe von Preisgeldern kann keine dauerhafte Förderung zur Wiedervernässung der Moore geleistet werden.

Unter Verwendung der ANK-Fördermaßnahmen wird der Freistaat Sachsen Akteure und Betroffene vor Ort stärken, um Wiedervernässung in den einzelnen Moorregionen planvoll, strukturiert und koordiniert voranzubringen. Mit der finanziellen Unterstützung durch die Förderrichtlinie »Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden« (InAWi) werden aktuell im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Moorbodenschutzmanager angesiedelt. Gemeinsam mit den Akteuren vor Ort sollen die Potenziale der Wiedervernässung untersucht werden, um konkrete Wiedervernässungsprojekte anzustoßen. Bestehende

Hemmnisse sollen abgebaut und die Akzeptanz der notwendigen Transformation erhöht werden. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich des Weiteren am Förderprogramm »1000 Moore«. Hierbei werden Vorhaben gefördert, die zur Bewahrung sowie zum Schutz und zur Stärkung der moorspezifischen und moortypischen biologischen Vielfalt beitragen. »1000 Moore« richtet sich an kleine, naturschutzbedeutsame Moore, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Gefördert werden Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung entwässerter Moore und zur damit verbundenen Renaturierung der Flächen.

Das SMUL sieht selbstverständlich die dringende Notwendigkeit des Schutzes der Moore und wird – wie beispielsweise bereits im Projekt MooReSax (siehe hierzu <https://www.wald.sachsen.de/mooresax.html>, letzter Abruf am 16. Juli 2025) – auch weiterhin Moorbodenschutz betreiben und unterstützen. Der Sächsische Landtag schließt sich diesem Standpunkt an.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

9.4 Beispielberichte aus dem Bereich Kultus

DOKUMENTARFILME IN DEN UNTERRICHT DER KLASSENSTUFEN 11 UND 12 EINBINDEN

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird teilweise für erledigt erklärt.

1. Petikum:

In der Petition wird gefordert, die vom Fernsehsender »arte« ausgestrahlte Trilogie »Der Kampf um Chile« des Regisseurs Patricio Guzmán in den Lehrplan des Grundkurses Geschichte für die Jahrgangsstufen 11 und 12 am allgemeinbildenden Gymnasium aufzunehmen.

Der Petent hebt hervor, dass es sich bei der Dokumentation um ein bewegendes Zeitzeugnis handele, das sich in besonderem Maße für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit zentralen Themen wie Demokratie, Wirtschaft und Gesellschaft eigne. Die Trilogie könne insbesondere zur Erreichung jener Lehrplanziele beitragen, die auf die Entwicklung historischen Urteilsvermögens und die Reflexion historischer Erfahrungen für die Gegenwart abzielen. Darüber hinaus erscheint es aus Sicht des Petenten sinnvoll, das Werk gezielt im Rahmen eines schulischen Wahlbereiches einzubinden.

2. Sachverhalt:

Die Petition bezieht sich auf die am 15. August 2023 und 2. September 2023 vom Fernsehsender »arte« ausgestrahlte dreiteilige Dokumentation »Der Kampf um Chile«.

Teil 1: »Der Aufstand der Bourgeoisie« (97 min) thematisiert Salvador Allendes Reformversuche sowie darauffolgende Streiks konservativer Kräfte und externe Einflussnahmen, insbesondere durch die US-Regierung.

Im 2. Teil »Der Staatsstreich« (89 min) geht es um den zugespitzten innenpolitischen Konflikt und die Unterstützung des Widerstands durch die USA. Dieser mündet im Militärputsch und in der Errichtung der Diktatur unter Augusto Pinochet.

Teil 3: »Die Macht des Volkes« (79 min) beleuchtet die Basisinitiativen zur Unterstützung Salvador Allendes und den Versuch, eine alternative Staatsstruktur von unten aufzubauen.

Der Petent sieht in der Trilogie ein anschauliches Beispiel für die Vermittlung historischer Zusammenhänge und plädiert daher für eine institutionelle Verankerung im gymnasialen Geschichtsunterricht.

3. Beurteilung:

Eine vollständige Behandlung aller historischen Ereignisse im Schulunterricht ist grundsätzlich nicht möglich. Lehrpläne müssen inhaltlich reduziert und didaktisch fokussiert werden, um zentrale Kompetenzen, insbesondere Methodenkompetenz und Werteorientierung, zu fördern.

In der gymnasialen Oberstufe erfolgt der Geschichtsunterricht nicht mehr chronologisch, sondern thematisch orientiert, etwa in Form von Fallanalysen oder Querschnittsthemen. Die Auswahl orientiert sich an gesellschaftlichen Schlüsselproblemen wie Herrschaftsformen, Freiheitsverständnis, Krieg und Frieden, Wirtschaftsformen oder der Rezeption geschichtlicher Ereignisse.

Der Militärputsch in Chile im Jahr 1973 ist im Lehrplan nicht explizit benannt, kann jedoch durch die Anlage des Lehrplans durchaus thematisiert werden. Insbesondere im Wahlbereich 1 (»Formen von Geschichtskultur – Rezeptionsgeschichte«) im Grundkurs der Jahrgangsstufen 11 und 12 besteht für Lehrkräfte die Möglichkeit, den genannten Film unter dem Aspekt der Rezeption historischer Ereignisse einzubinden.

Die konkrete Auswahl der Unterrichtsinhalte liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte. Eine unmittelbare Aufnahme des Dokumentarfilms in den verbindlichen Lehrplan kann nicht erfolgen. Es ist jedoch möglich, dass entsprechende Materialien, wie die dokumentarische Trilogie »Der Kampf um Chile«, in die dynamische Lehrplandatenbank des Freistaates Sachsen aufgenommen werden. Lehrkräfte können Vorschläge beim Landesamt für Schule und Bildung zur Prüfung einreichen. Bei Eignung erfolgt eine Integration in die digitale Lehrmittelsammlung, die eine stetige Erweiterung erfährt.

4. Ergebnis:

Die Petition wird teilweise für erledigt erklärt.

TROTZ DYSKALKULIE / RECHENSCHWÄCHE EINEN GUTEN ABSCHLUSS IM FREISTAAT SACHSEN ERREICHEN

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung überwiesen.

Die Petenten fordern einen Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie ab der ersten Klasse, die Finanzierung von Trainings durch das Jugendamt, eine Gleichstellung von Dyskalkulie mit Legasthenie sowie eine frühzeitige Diagnostik.

Aufgrund der Problematik, diese nicht eindeutig diagnostizieren zu können, wird »Dyskalkulie« im Freistaat Sachsen im schulischen Kontext derzeit nicht als Teilleistungsschwäche anerkannt. Vielmehr wird im offiziellen Sprachgebrauch von »besonderen Rechenschwierigkeiten« gesprochen, denen durch guten Mathematikunterricht und entsprechende Förderung zu begegnen ist. Diese Ansicht des Staatsministeriums für Kultus kritisiert die Petentin in ihrer Petition und bei der Anhörung.

Es gibt bisher keine allgemein anerkannte und vor allem auf mögliche schulische Konsequenzen bezogene wissenschaftliche Definition der Rechenschwäche. Entsprechend lässt sich nicht festlegen, in welchem Umfang und mit welcher Nachhaltigkeit Rechenschwierigkeiten vorliegen müssen, damit die Diagnose »Rechenschwäche« gestellt werden darf. Deshalb wird auf die Durchführung eines Feststellungsverfahrens zum Vorliegen einer Rechenschwäche – in Anlehnung an das für Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) – verzichtet, wodurch im Einzelfall diagnostische Maßnahmen durch Schulpsychologen oder Fachärzte beziehungsweise Experten nicht ausgeschlossen sind.

Der wissenschaftliche Sachstand zum Thema Dyskalkulie ist von konträren Sichtweisen geprägt, die unterschiedliche Folgerungen für die Schule beinhalten. Zum einen gibt es eine medizinisch-psychologische Sichtweise. Demnach erscheint die Gewährung von Nachteilsausgleichen wie z. B. Notenschutz ein sinnvolles Mittel zu sein, um eine (psychische) Entlastung und Unterstützung für Betroffene zu schaffen.

Zum anderen kann Dyskalkulie auch aus einer mathematikdidaktischen Sicht betrachtet werden. Zentrale Basis für die Prävention und Intervention sei aus dieser Sicht die weiter zu verbessernde Qualität des verständnisfördernden Mathematikunterrichts. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) schließt sich in seinem Umgang mit besonderer Rechenschwäche beziehungsweise Dyskalkulie in der Beurteilung der Sachlage der mathematikdidaktischen Position an, weil diese den Blick auf Unterricht und gezielte Fördermaßnahmen fokussiert. Eine Regelung zum Nachteilsausgleich – wie etwa bei LRS – existiert aufgrund dieser Entscheidung im sächsischen Schulsystem nicht.

Das SMK hat mit Blick auf gezielte Förderung im Unterricht zwei Handreichungen für Lehrkräfte herausgegeben: »Rechenschwierigkeiten vorbeugen – Empfehlungen zur Förderung von Schülern im Anfangsunterricht« und »Besondere Rechenschwierigkeiten (bRS) – Empfehlungen zur Förderung von Schülern, mit Praxismaterialien für die Klassenstufen 5 und 6«. Die Empfehlungen sollen Lehrenden helfen, gezielt, individuell und situationsgerecht auf individuelle Rechenprobleme ihrer Schülerinnen und Schüler einzugehen. Die konkrete Förderung erfolgt insbesondere durch differenzierte, individuell zugeschnittene Lern- und Unterstützungsangebote. Durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) werden den Lehrkräften aller Schularten seit mehreren Jahren Qualifizierungsmaßnahmen angeboten, um deren diagnostische Kompetenz zu erhöhen. Die Schulordnungen der allgemeinbildenden Schulen enthalten darüber hinaus konkretisierende Regelungen zur individuellen Förderung (z. B. § 14 der Schulordnung Grundschulen, § 21 der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen, § 14 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung).

Mit dieser Betrachtungsweise in Einklang stehen die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen »Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen« vom 4. Dezember 2003 in der Fassung vom 15. November 2007 führen unter anderem aus: »Das Erscheinungsbild von besonderen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Rechnen (Rechenstörung) kann mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht gleichgesetzt werden. Vielmehr sind die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen.«. Die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen und Unterstützungsangebote erfüllen die von der Kultusministerkonferenz getroffenen Aussagen in vollem Umfang.

Für betroffene Eltern stehen die folgenden kostenfreien Unterstützungsangebote zur Verfügung:

- schulpsychologische Beratungsstellen an den Standorten des LaSuB,
- Beratungsstellen der Förderschulen,
- Jugendämter,
- Fachärzte sowie
- Kinder- und Jugendpsychologen.

Der jeweilige Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, ob eine festgestellte Funktionsstörung Auswirkungen auf die Teilhabe des betroffenen Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft hat. Dabei bedarf es der zweifelsfrei nachzuweisenden Beeinträchtigung der Fähigkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe beziehungsweise der eindeutigen Feststellung, dass die Fähigkeit zur Partizipation bedroht ist. Ist dies der Fall, sind die Voraussetzungen für Leistungen nach § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) gegeben.

Es bleibt jedoch darauf zu verweisen, dass besondere Rechenschwäche beziehungsweise Dyskalkulie oftmals nicht mit einem verbesserten Mathematikunterricht oder Förderunterricht behoben werden kann, da betroffene Schülerinnen und Schüler auf besondere didaktische Methoden angewiesen sind. Daher ist eine stete Verbesserung der pädagogisch-didaktischen Ausbildung und Sensibilisierung der Lehrenden notwendig. Nach Einschätzung des SMK werden die Fortbildungen zum Umgang mit Rechenschwäche nicht ausreichend genutzt.

Entgegen den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz verwies der Bundeselternrat bei der durchgeführten Anhörung auf einen kombinierten Nachteilsausgleich und wiederkehrende Diagnostik neben einer individuellen Förderung betroffener Kinder. Aus Gründen der (Über-)Belastung von Lehrenden und Lehrkräftemangel kann eine solche Förderung nicht durch die Lehrenden geleistet werden. Auch individuelle Förderung nach dem didaktisch-pädagogischen Konzept des SMK kann nicht allein von den Lehrenden bewältigt werden. Möglichkeiten würden allerdings im Ausbau der Ganztagsangebote (GTA) durch bessere Förderung bestehen.

Folgende konkrete Maßnahmen des Nachteilsausgleiches wurden durch die Petenten auf dem Ortstermin vorgeschlagen:

- doppelte Zeitzugabe bei den Kontrollen und Klassenarbeiten, kombiniert mit Reduktion des Aufgabenumfangs,
- gesonderter Raum mit Betreuung (Lehrer, Inklusionsassistent), Fragen werden zugelassen, damit weitergearbeitet werden kann, keine Kopfhörer oder Ohropax, wenn das Kind sie nicht verträgt,
- alle Hilfsmittel / Anschauungsmaterialien Grundschule, Oberschule, Gymnasium (Formelsammlung, bildliche Darstellung, kein Taschenrechner in der Grundschule) werden zugelassen,
- lange Rechenwege sollen auch in den Kontrollen genutzt werden,
- Beispielaufgaben vorgeben, z. B.: »Rechne so:« (somit wird das Aufgabenverständnis besser gesichert, u. a. auch für Schüler mit Migrationshintergrund oder mit Förderbedarf),
- bei Anwendungs- und Sachaufgaben Hilfestellungen zulassen, wie Stützwörter zur Lösung visualisieren: halbieren heißt die Hälfte bzw. geteilt durch 2, addieren heißt »+«, vermindert heißt minus rechnen usw.,
- Übersichtlichkeit der Aufgaben gewährleisten, Aufgabenformate klar trennen und darstellen, besonders wichtig für die Wahrnehmung: schon 15 bis 20 Prozent mehr Vergrößerung und blaue Schrift bringen viel,
- weniger unterschiedliche Aufgabenformate,
- Nachteilsausgleich auch auf Biologie, Physik, Chemie übertragen, wenn gerechnet werden muss,
- andere Hausaufgaben angepasst an Wissenstand des Kindes,
- Zensurengebung bei anfangs diagnostizierter Dyskalkulie komplett aussetzen, schrittweise Einführung,
- deutliche Entlastung für die /den Mathematiklehrenden (ein bis drei Wochenstunden).

Im Hinblick auf die angespannte Unterrichtsversorgung ist der didaktisch-pädagogische Ansatz zum Umgang mit besonderen Rechenschwierigkeiten nicht ausschließlich über guten Mathematikunterricht und individuelle Förderung realisierbar. Daher müssen betroffene Schülerinnen und Schüler darüber hinaus auch auf andere Weise unterstützt werden.

Die Petition wird daher im Hinblick auf die Prüfung weiterer Maßnahmen im Bereich der Leistungsermittlung und -bewertung, der stärkeren Vermittlung pädagogischer Kompetenzen zum Umgang mit besonderen Rechenschwierigkeiten im Lehramtsstudium und der Prüfung individueller Fördermöglichkeiten im Rahmen der GTA an die Staatsregierung überwiesen.

Die Petition wird zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung überwiesen.

Mit der Beschlussempfehlung zu dieser Petition wurde ein Bericht der Staatsregierung gemäß § 10 SächsPetAG abgefordert. Dieser ging 2026 ein und ist unter der Drucksache 8/4897 öffentlich einsehbar.

9.5 Beispielberichte aus dem Bereich Soziales

TIERSCHUTZ – MÄHROBOTER

Beschlussempfehlung:

- 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
- 2.: Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Die Petition zielt auf den Schutz von Tieren vor Rasenmärobotern.

Die Petentin wünscht, dass Rasenmäroboter verpflichtend mit Distanz-Sensoren ausgestattet werden müssen, die verhindern, dass Tiere sich verletzen können. Anlass für die Petition war ein Unfall der eigenen Katze, deren Pfote in einem Mähroboter verletzt wurde und vom Tierarzt operiert werden musste. Dies verursachte für die Petentin Kosten in Höhe von 512 Euro.

Es gibt auf dem Markt bereits einige Rasenmäroboter, die mit Sensoren, darunter teilweise KI-trainierte Kameras, Radar, Ultraschall und LiDAR, ausgestattet sind, um sich im Garten zu orientieren. Diese Sensoren dienen dazu, Hindernisse zu erkennen und den Mähroboter vor Kollisionen zu schützen. Einige dieser Sensoren sind nach Testergebnissen des Magazins »c't« (Ausgabe 21/2023, Seite 106) so konzipiert, dass sie Tiere erkennen können und rechtzeitig stoppen, so dass eine Verletzung verhindert wird. Diese Sensoren sind derzeit jedoch nicht verpflichtend einzubauen.

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes aus dem Jahr 2024 (Bundesrats-Drucksache 256/24,

<https://dserver.bundestag.de/brd/2024/0256-24.pdf>; zuletzt abgerufen am 30. Mai 2025) war folgende Regelung enthalten:

Einfügung eines neuen Absatzes in § 13 des Tierschutzgesetzes: »Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.«

Eine solche Regelung hätte das Risiko, das für Tiere von Rasenmährobotern ausgeht, verringern können.

Diese Änderung des Tierschutzgesetzes konnte im Deutschen Bundestag nicht mehr abschließend beraten werden, weil der 20. Deutsche Bundestag nach Artikel 68 Absatz 1 des Grundgesetzes am 25. März 2025 vorzeitig aufgelöst wurde. Infolgedessen unterfiel der Änderungsentwurf des Tierschutzgesetzes mit der Regelung zu den Rasenmährobotern der sogenannten Diskontinuität, das bedeutet, dass alle nicht abschließend verhandelten Gesetzgebungsentwürfe nach dem Ablauf einer Legislaturperiode automatisch verfallen. Dies führt dazu, dass sie in der folgenden Legislaturperiode neu eingebracht und erneut verhandelt werden müssen.

Ob und wie das Tierschutzgesetz vom 21. Deutschen Bundestag geändert wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

AOK PLUS / BEITRAGSBERECHNUNG

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent moniert eine fehlerhafte Beitragserhebung der AOK PLUS zur Kranken- und Pflegeversicherung. Es sei infolge einer unklaren Kommunikation, einer Überschneidung einer Rentenanpassung und einer Einkommensüberprüfung zum 1. September 2024 zu einer fehlerhaften Beitragsfestsetzung gekommen.

1. Sachverhalt:

Laut dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt führte die AOK PLUS zum 1. Juli 2024, aufgrund der gesetzlichen Rentenanpassung, eine Anpassung durch. Aus demselben Grund führte die AOK PLUS zum 1. September 2024 eine turnusmäßige Einkommensüberprüfung durch.

Am 5. August 2024 wurde der Petent schriftlich zur Einreichung von Einkommensnachweisen bis zum 26. August 2024 aufgefordert. Da fristgerecht keine Antwort einging, erging am 4. September 2024 ein Beitragsbescheid auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze (5.175,00 Euro) mit einem monatlichen Beitrag von 762,54 Euro.

Weiter heißt es, dass der informierende Beitragsbescheid der AOK PLUS vom 7. August 2024, aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024, automatisiert an den Petenten übermittelt wurde. Die zeitlich knappe aufeinanderfolgende Zustellung beider Schreiben wird als Auslöser für die Einwände des Petenten betrachtet.

Am 6. September 2024 reichte der Petent seinen Widerspruch, den ausgefüllten Fragebogen zur Einkommensüberprüfung sowie den Rentenbescheid ein. Noch am selben Tag wurde ein neuer, korrigierter Beitragsbescheid erstellt und der vorherige Bescheid aufgehoben. Die AOK PLUS informierte den Petenten am 17. September 2024 schriftlich über die Abhilfe seines Widerspruchs.

Im relevanten Zeitraum (Juli 2024 bis Dezember 2024) lag die Bruttorente des Petenten mit 1.203,43 Euro über der damaligen Mindestbemessungsgrenze (1.178,33 Euro), weshalb keine Selbstzahlungen anfielen. Ab Januar 2025 stieg die Mindestbemessungsgrenze auf 1.248,33 Euro, wodurch ein Differenzbeitrag durch den Petenten zu leisten ist.

2. Beurteilung:

Die AOK PLUS hat nach eigenen Angaben korrekt auf die gesetzlichen Vorgaben zur Einkommensüberprüfung und Beitragsfestsetzung reagiert. Die Überschneidung von Rentenanpassung und maschineller Einkommenserhebung führte jedoch zur Verwirrung beim Versicherten. Die AOK PLUS erkennt die Problematik an und strebt eine bessere zeitliche Abstimmung künftiger Informationsschreiben an. Die nachträgliche Korrektur des Beitragsbescheids zeigt zudem, dass dem Anliegen des Versicherten zügig und sachgerecht entsprochen wurde.

Die AOK PLUS hat angemessen reagiert und dem Anliegen im Ergebnis abgeholfen. Der fehlerhafte Beitragsbescheid wurde aufgehoben, ein neuer korrekt erstellt und der Versicherte über alle Schritte informiert.

3. Ergebnis:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

AUFLÖSUNG – KSV

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Mit der Petition vom 2. Juli 2025 beantragt der Petent, ein Verein der Behindertenselbsthilfe, den Kommunalen Sozialverband Sachsen – KSV Sachsen (nachfolgend KSV) aufzulösen und die Aufgaben des KSV den Kommunen zu übertragen.

Seinen Antrag begründet der Petent damit, dass die Entscheidungen des KSV zumeist »sinnfrei« seien, oft zum Nachteil des Bürgers ausfielen, der KSV gegenüber behinderten Mitbürgern Abneigung zeige und Leistungen zur Grundversorgung nicht korrekt gezahlt würden. Die Arbeitsweise des KSV sei nicht bürgerfreundlich und die Mitarbeiter des KSV seien nur sehr eingeschränkt telefonisch erreichbar. Eine Übernahme der Aufgaben des KSV durch die Kommunen erscheine sinnvoller und billiger.

Der KSV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Als höherer Kommunalverband vereinigt er die zehn Landkreise und die drei kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen und nimmt überregionale Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Der KSV ist u. a. überörtlicher Träger der Sozialhilfe und überörtliche Betreuungsbehörde (vgl. §§ 1–3 Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen – SächsKomSozVG).

Zur Prüfung der erhobenen Vorwürfe wurde die Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eingeholt, das im Rahmen des § 23 Abs. 1 SächsKomSozVG die Aufsicht über den KSV führt. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt teilte mit, dass die in der Petition gegen den KSV erhobenen Vorwürfe in weiten Teilen bereits Gegenstand zweier Schreiben

waren, welche der Petent an das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gerichtet hat. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat darauf mit Schreiben vom 31. März 2025 und 9. Juli 2025 geantwortet.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben an den Vorsitzenden des Vereins der Behindertenselbsthilfe vom 31. März und 9. Juli 2025 vollumfänglich Stellung genommen. Danach sind die Vorwürfe nicht berechtigt bzw. die Vorschläge nicht umsetzbar. Die Prüfung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern unter dem Gesichtspunkt der Kommunalaufsicht führt zu keinem anderen Ergebnis.

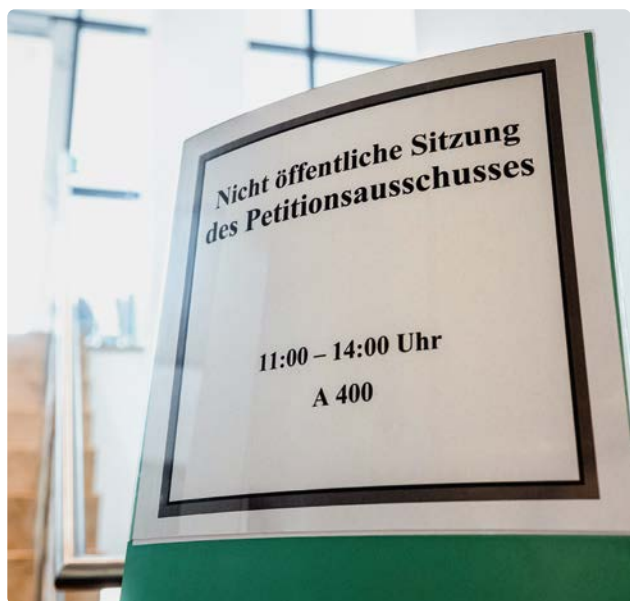
Die Bildung des KSV ist Ausdruck des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (vgl. Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 82 Abs. 2 Sächsische Verfassung). Die unter dem Dach des KSV mitgliedschaftlich verbundenen Kommunen haben sich mit dem Ziel einer effizienten sowie sach- und fachgerechten Aufgabenerfüllung bewusst zusammengeschlossen. Dem Freistaat Sachsen ist es daher rechtlich nicht möglich, den KSV aufzulösen; dies entzieht sich seiner Kompetenz.

Was die inhaltlich gegen die Arbeitsweise des KSV erhobenen Vorwürfe anbelangt, wonach die Entscheidungen des KSV »sinnfrei« seien, oft zum Nachteil der Bürger erfolgten und der KSV behinderten Mitbürgern Abneigung entgegenbringe, können diese objektiv nicht geprüft werden. Die Ausführungen des Petenten sind zu allgemein gehalten, was eine Einzelfallprüfung der Beschwerdepunkte unmöglich macht. Aufsichtliche Maßnahmen sind daher nicht zu ergreifen. Ungeachtet dessen wirkt das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt innerhalb der Rechts- und Fachaufsicht auf eine recht- und zweckmäßige Aufgabenerfüllung durch den KSV hin.

Soweit sich der Petent auf ein mangelndes bürgerfreundliches Verhalten der Mitarbeiter des KSV, eine mangelnde Koordination der Arbeitsabläufe und verspätete Zahlungen beruft, ist auf die Organisationshoheit des KSV zu verweisen. Für diesen Bereich steht dem Sächsischen Landtag gegenüber dem KSV kein Weisungsrecht zu, da die innere Organisation der Selbstverwaltungsgarantie der im KSV verbundenen Kommunen unterfällt.

Gleichwohl hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Thematik mit dem KSV besprochen, um eine Prüfung der Erreichbarkeit sowie eine Verbesserung des Terminmanagements gebeten und verspätete Zahlungen und lange Bearbeitungszeiten thematisiert.

Der Petition ist durch Gespräche mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit dem KSV zumindest teilweise Rechnung getragen worden. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.



ORGANSPENDERREGISTER / TEILHABE AM GESELLSCHAFTLICHEN LEBEN

Beschlussempfehlung:

Zu 1.: Der Petition wird abgeholfen.

Zu 2.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent begehrt ein »Recht auf analoge Teilhabe am gesellschaftlichen Leben«, insbesondere die Möglichkeit einer Terminvergabe auch ohne Internetzugang. Konkret wird auf die Terminvergabe bei der Fahrerlaubnisbehörde Mittelsachsen sowie das Organspenderegister hingewiesen.

Die Nutzung von Verwaltungsleistungen kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Das Angebot an Wegen zur Nutzung unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der anbietenden Behörde, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Fach- und/oder Rechtsaufsicht. Sie hat dabei u. a. den Adressatenkreis der Verwaltungsleistung, den sparsamen Einsatz von Steuermitteln, die möglichst effiziente Erledigung ihrer Aufgaben, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, die Komplexität des Antrages oder die Art und Anzahl erforderlicher Nachweise zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Hilfsfunktionen zur eigentlichen Leistung, wie z. B. die Terminvereinbarung. Eine pauschale Antwort ist daher nicht möglich.

Bezogen auf die konkret benannten Beispiele stellt sich die Situation wie folgt dar:

1. Fahrerlaubnisbehörde Mittelsachsen:

Derzeit besteht gemäß den Informationen des Landkreises keine Möglichkeit, ohne Terminvergabe die Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Terminvergabe ist derzeit nur elektronisch möglich.

2. Organspenderegister:

Das Organspenderegister (Träger: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) sieht nur eine elektronische Registrierung vor.

Es gibt kein allgemeines Recht auf analoge Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dies gilt auch für Angebote der Verwaltung beziehungsweise die Nutzung von Verwaltungsleistungen. Die oben genannte Abwägung der die Leistung jeweils anbietenden Behörde kann ergeben, dass diese nur noch rein digital angeboten werden. Dies gilt sowohl für Informationsangebote als auch die Nutzung von Verwaltungsleistungen. So sind z. B. im Bereich der Steuerverwaltung zahlreiche Erklärungspflichten im gewerblichen Bereich nur noch digital möglich. Das Vorhandensein der notwendigen technischen Zugangsmittel kann hier vorausgesetzt werden.

Auch im privaten Umfeld steht mittlerweile die Möglichkeit der digitalen Nutzung von Angeboten fast flächendeckend zur Verfügung. Gemäß DESTATIS verfügen über 92 Prozent aller deutschen Haushalte über einen Internetzugang.

Digitale Angebote sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zudem barrierefrei oder -arm, ermöglichen einen orts- und zeitunabhängigen Zugriff und sind zudem niedrigschwellig nutzbar, da kein Behördenbesuch oder telefonischer Kontakt notwendig ist. Sie verbessern damit wesentlich die Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben z. B. auch für Menschen mit Behinderungen.

Bezogen auf die konkreten Beispiele:

zu 1. Fahrerlaubnisbehörde Mittelsachsen

Nach Einschätzung der Staatsregierung sollte auf Grund der vom Landkreis vorgesehenen verpflichtenden Terminvereinbarung neben der rein digitalen Terminvergabe auch ein nichtdigitaler Alternativweg möglich sein. Die Rechtsaufsicht wird daher die Fahrerlaubnisbehörde auffordern, alternative Möglichkeiten der Terminvergabe zu schaffen.

zu 2. Organspenderegister

Menschen, die über keine digitalen Zugangswege verfügen, werden durch den rein digitalen Zugang zum Organspenderegister nicht von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen.

Zum einen handelt es sich nicht um eine behördliche Leistung, die von Bürgerinnen und Bürgern beantragt werden kann oder muss. Der Eintrag im Organspende Register ist freiwillig; niemand ist dazu verpflichtet, wenn er nicht über die notwendigen digitalen Mittel verfügt oder diese nicht nutzen möchte.

Zum anderen gibt es die schon immer bestehenden alternativen bzw. analogen Möglichkeiten zur Dokumentation der Entscheidung zur Organ- und Gewebespende auch weiterhin, insbesondere über den Organspendeausweis oder die Patientenverfügung. Damit ist sichergestellt, dass auch Menschen ohne digitale Zugangsmöglichkeiten ihre Entscheidung zur Organ- und Gewebespende rechtssicher bekunden können. Darüber hinaus ist auch das Angehörigengespräch weiterhin ein zentraler Aspekt bei der Ermittlung des Willens der verstorbenen Person.

Der Petition kann zu 1. abgeholfen werden. Zu 2. ist die Petition erledigt.



AUFARBEITUNG DER SOGENANTEN »KINDERVERSCHICKUNGEN«

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

1. Petition:

Mit der Petition wird die Einrichtung einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung der sogenannten Kinderverschickungen in den Jahren 1950 bis 1990 gefordert. Ziel ist es, systematische Missstände während dieser sogenannten Kinderkuren aufzuarbeiten.

2. Sachverhalt:

Die Petentin verweist auf mehrere tausend Kinderverschickungen, die im genannten Zeitraum im gesamten Bundesgebiet aus gesundheitlichen Gründen organisiert wurden. Diese fanden unter dem Deckmantel mehrwöchiger »Kuren« in Kindererholungsheimen statt, an denen nach Angaben der Petentin etwa 1000 Einrichtungen beteiligt gewesen seien. Während dieser Aufenthalte sei es massenhaft zu körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern gekommen.

Die Petition wurde zunächst beim Deutschen Bundestag eingereicht. Dieser beschloss u. a. am 14. März 2024 entsprechend der Empfehlung seines Petitionsausschusses (BT-Drs. 20/10438 vom 21. Februar 2024), die Eingabe den Landesparlamenten zuzuleiten, soweit sie die Aufarbeitung der Kinderverschickungen in den 1950er bis 1990er Jahren betrifft. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags sieht die Eingabe im Ergebnis für geeignet, in den bereits stattfindenden Austausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen und die stattfindenden politischen Beratungen und Entscheidungen einbezogen zu werden. Ein darüber hinausgehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf wurde auf Bundesebene nicht gesehen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) teilte mit, dass Kinderverschickungen in den Fonds »Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1975« bzw. »Heimerziehung in der DDR 1949–1990« entgegen den Annahmen des Petitionsausschusses des Bundestags nicht berücksichtigt wurden. Der Abschlussbericht der zuständigen Lenkungsausschüsse aus dem Jahr 2019 enthält keine Ausführungen zu dieser Thematik. Erst seit Ende 2019 liegen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) konkrete Berichte von Betroffenen über Misshandlungen während solcher Kuren vor.

Auch im Freistaat Sachsen gab es mutmaßlich vergleichbare Einrichtungen. Das SMS hat sich zuletzt in den Jahren 2020 und 2022 während der Jugend- und Familienministerkonferenzen intensiv mit der Thematik befasst.

Das SMS hat angekündigt, die von der Petentin übermittelten Materialien und weiterführenden Hinweise auszuwerten und sie künftig im Rahmen seiner Aufarbeitungsarbeit, insbesondere im Kontext der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, zu berücksichtigen. Eine eigenständige Kommission zur Aufarbeitung wird derzeit jedoch weder vom SMS noch von der Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur für erforderlich gehalten. Konkrete Anfragen oder Hinweise aus der Bevölkerung zur Thematik liegen dort bislang nicht vor.

3. Beurteilung:

Die Forderung nach einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung der sogenannten Kinderverschickungen wurde auf Bundesebene geprüft. Der Deutsche Bundestag hat einen über die Weiterleitung der Petition an die Landesparlamente hinausgehenden Handlungsbedarf nicht festgestellt. Auch auf Landesebene wird derzeit keine Veranlassung für die Einrichtung einer solchen Kommission gesehen. Gleichwohl wird die Thematik sehr ernst genommen und innerhalb der bestehenden Aufarbeitungsstrukturen weiter berücksichtigt.

4. Ergebnis:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

9.6 Beispielberichte aus dem Bereich Inneres

ANSCHAFFUNG VON BODENSCANNERN

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent bittet, dass der Landtag beschließen möge, dass für die Polizei Sachsen zehn sogenannte »Bodenscanner« beschafft werden.

Die oben genannten Gerätschaften sollen das Auffinden von Gräbern, u. a. aus dem 1. und 2. Weltkrieg, verschollenes »Nazigold« und andere Kunstgegenstände ermöglichen.

Die Polizei Sachsen nimmt Beschaffungen aufgrund bestehender Bedarfsmeldungen der Dienststellen und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) vor. Zur Erfüllung derartiger polizeilicher Aufgaben (Lokalisierung von Personen oder Sachen) wurden bereits Geräte beschafft, welche dies u. a. im Erdreich, aber auch unter Wasser, ermöglichen. Des Weiteren setzt die Polizei Sachsen für das Auffinden von Personen oder Sachen auch Spürhunde ein. Weitere darüber hinausgehende Bedarfe bestehen gegenwärtig nicht.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

FINANZAUSSTATTUNG DER KOMMUNEN

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

1. Petikum

Für den Erhalt der Infrastruktur tragen die Kommunen die Verantwortung. Als Ursache für die unzureichenden Handlungsspielräume werden die bundesgesetzlich veranlassten steigenden Sozialleistungsausgaben durch den Petenten gesehen. Er fordert die Staatsregierung auf, im Bundesrat auf eine Vollfinanzierung der vom Bund beschlossenen Sozialausgaben hinzuwirken und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der den Kommunen übertragenen Zahlungsverpflichtungen für die Sozialleistungen vor dem Bundesverfassungsgericht klären zu lassen.

2. Sachverhalt:

Unmittelbare Aufgabenübertragungen seitens des Bundes auf die Landkreise beziehungsweise die Kommunen sind durch Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz (GG) seit 2006 ausgeschlossen. Aufgaben können vom Bund nur auf die Länder übertragen werden. Soweit der Freistaat Sachsen diese Aufgaben durch eigene Rechtsetzung an die Kommunen überträgt, greift die landesverfassungsrechtliche Pflicht zum Ausgleich etwaiger Mehrbelastungen nach Artikel 85 Absatz 2 Sächsischer Verfassung (SächsVerf).

Aufgrund der Fortgeltungsregelung in Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 GG sind allerdings auch vor 2006 beschlossene bundesgesetzliche Regelungen in Kraft, die eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen beinhalten. Diese Aufgaben kann der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz modifizieren, was insbesondere bei Standarderhöhungen zu Mehrbelastungen bei den Kommunen führen kann.

3. Beurteilung:

Gemäß Artikel 104a Absatz 1 GG tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Es handelt sich somit um eine sogenannte Ausführungs- oder Vollzugskonnexität: Die Ausgabenlast folgt der Verwaltungskompetenz. Das Grundgesetz kennt keine dem Artikel 85 Absatz 2 SächsVerf entsprechende Konnexitätsregelung. Es besteht mithin verfassungsrechtlich keine Pflicht des Bundes zum Ausgleich etwaiger Mehrbelastungen bei Aufgabenveränderungen durch den Bund. Ein Anrufen des Bundesverfassungsgerichts im Sinne der Petition hat daher keine Aussicht auf Erfolg.

4. Ergebnis:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

9.7 Beispielberichte aus dem Bereich der Staatskanzlei

ABSCHALTUNG VON DVB-T2 IN SACHSEN

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

1. Petikum:

Der Petent kritisiert die Abschaltung von DVB-T2 in Ostsachsen als Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip und empfindet diese Maßnahme als diskriminierend gegenüber Bürgerinnen und Bürgern in ländlichen Regionen. Aus Sicht des Petenten stelle die Abschaltung eine Verletzung des gesetzlich verketteten Programmauftrags dar. Alternative Empfangsmöglichkeiten wie Satellit, Kabel oder Internet weist der Petent zurück, da diese auch in den Ballungsräumen zur Verfügung stünden und daher keine gleichwertige Kompensation darstellen. Er verlangt eine Kompensation für einen unbrauchbar gewordenen DVB-T2 Empfänger.

Der Petent schlägt weiter eine Anpassung der Gehälter der Intendanten an »den Verdienst vieler fleißiger Arbeitnehmer« sowie personelle Veränderung in den Rundfunkräten vor.

2. Sachverhalt:

Am 14. Januar dieses Jahres beendeten der MDR und das ZDF die DVB-T2 HD-Verbreitung an den Sendestandorten Brocken, Inselsberg, Löbau und Wittenberg.

Der MDR und das ZDF haben sich jeweils in Stellungnahmen zur Abschaltung von DVB-T2 HD geäußert. Beide Sender betonten, dass sie ihre Entscheidung unabhängig voneinander, aber mit demselben Ergebnis getroffen haben. Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass DVB-T2 HD in Mitteldeutschland im Durchschnitt nur noch von rund drei Prozent der TV-Haushalte genutzt werde. Das zeige z. B. das Ergebnis der Studie »Video Trends 2023 – Chartreport«. In Regionen ohne Freenet TV-Empfang sei sogar von einer noch geringeren Nutzung auszugehen. Der Betrieb der Sendestandorte sei mit hohen Kosten verbunden, auf die insbesondere der MDR im Hinblick auf den bestehenden Einsparungsdruck verweist.

Darüber hinaus widersprechen MDR und ZDF der Auffassung des Petenten, dass keine geeigneten Empfangsalternativen zur Verfügung stünden. Sie verweisen auf verschiedene andere Empfangsmöglichkeiten wie Satellit, Kabel sowie internetbasierte Angebote – etwa über Streamingplattformen kommerzieller Anbieter, Livestreams in den Mediatheken von ARD und ZDF, Smart TVs mit Internetverbindung oder Streaming-Sticks bzw. Boxen. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass jedem TV-Haushalt mindestens eine dieser Alternativen zur Verfügung stehe. In Einzelfällen sei der Empfang von DVB-T2 HD auch weiterhin möglich, beispielsweise über weiter entfernte Senderstandorte, wobei dafür ein erhöhter Antennenaufwand erforderlich sein könne.

Zur Überprüfung der individuellen Empfangssituation empfehlen die Sender den sogenannten »Empfangscheck« auf der Webseite www.dvb-t2hd.de (letzter Abruf am 7. August 2025). Zusätzlich stehen auf den jeweiligen Unternehmensseiten von MDR und ZDF weiterführende Informationen zu den verfügbaren Verbreitungswegen bereit. Bei Bedarf könne auch eine technische Beratung in Anspruch genommen werden, um betroffenen Zuschauerinnen und Zuschauern weitere Unterstützung zu bieten.

3. Beurteilung:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat einen umfassenden Versorgungsauftrag, der die Grundversorgung der nahezu gesamten Bevölkerung mit Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung sicherstellt. In technischer Hinsicht wird dies in § 48 Satz 1 Medienstaatsvertrag festgelegt. Demnach können die Rundfunkanstalten ihrem gesetzlichen Auftrag durch die Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen.

Der Versorgungsauftrag des MDR und des ZDF in Ostsachsen ist durch die Abschaltung von DVB-T2 HD nicht gefährdet.

Bei der Auswahl der Übertragungswege sind die Landesrundfunkanstalten an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden (§ 48 Satz 2 Medienstaatsvertrag; vgl. auch § 3 Absatz 4 Satz 2 MDR-Staatsvertrag). Dementsprechend verfolgen die Rundfunkanstalten das Ziel, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Mix verschiedener Übertragungswege möglichst viele Empfangshaushalte zu erreichen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Verbreitungsweges sieht der Medienstaatsvertrag ausdrücklich nicht vor. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für infolgedessen nicht mehr nutzbare Empfangsgeräte besteht nicht.

Der Vorschlag des Petenten, die Gehälter der Intendantinnen und Intendanten an den »Verdienst vieler fleißiger Arbeitnehmer« anzupassen, ist bereits mangels hinreichender Bestimmtheit einer Entscheidung im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht zugänglich. Gleiches gilt für die pauschale Aufforderung, Mitglieder der jeweiligen Rundfunkräte abzurufen und durch andere Personen zu ersetzen.

4. Ergebnis:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

9.8 Beispielberichte aus dem Bereich Infrastruktur und Landesentwicklung

BESCHWERDE KOMMUNALVERWALTUNG – PACTHVERTRÄGE

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

1. Petition:

Der Petent wendet sich gegen das Vorgehen der Stadt Augustusburg gegenüber Nutzern von kommunalen Wochenend- und Erholungsgrundstücken. An ihn und weitere Nutzer von Erholungsgrundstücken seien identische Kündigungsschreiben für den bisherigen Pachtvertrag versandt worden. Zugleich sei ein neuer Pachtvertrag mit erhöhtem Pachtzins angeboten worden. Der Petent weist die Kündigung zurück und strebt eine Beibehaltung des bisherigen Vertragsverhältnisses an.

2. Sachverhalt:

Die Kommune stützt ihr Vorgehen auf geänderte rechtliche Gegebenheiten nach dem Auslaufen der Übergangsfristen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes und auf Folgen der Grundsteuerreform. Der Petent weist diese Argumentation als falsch zurück. Weiterhin kritisiert er, dass ein Stadtratsbeschluss keine Kündigung vorsieht und er geht außerdem von der Verletzung der Kündigungsfrist aus.

3. Beurteilung:

Der Sachverhalt betrifft Vertragsverhältnisse, die dem Schuldrechtsanpassungsgesetz und damit dem Zivilrecht unterliegen. Das zivilrechtliche Handeln von Kommunen unterliegt nicht der Rechtsaufsicht durch den Freistaat Sachsen. Soweit der Petent gegen die Kündigung seines Pachtvertrages für sein Erholungsgrundstück (einschließlich der Kündigungsfrist) und gegen den neuen Pachtvertrag vorgehen möchte, wäre der Zivilrechtsweg zu beschreiten und gegebenenfalls anwaltlicher Rat einzuholen. Die Durchsetzung individualrechtlicher Ansprüche hat auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg zu erfolgen. Die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen ist grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten.

Der Petent verweist auf einen Stadtratsbeschluss, der keine Kündigung von Pachtverträgen vorsieht. Angesichts der geringen Pachthöhe ist von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen, das dem Bürgermeister nach § 9 Abs. 2 Ziffer 11 der Hauptsatzung der Stadt Augustusburg zur Erledigung dauernd übertragen ist: »Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall.«

Ein Stadtratsbeschluss war somit nicht erforderlich. Es ist dem Stadtrat aber nicht verwehrt, einen Grundsatzbeschluss zu fassen. Zur Ergänzung sei angemerkt, dass der Sitzungs-

niederschrift des Stadtrates von Augustusburg zu entnehmen ist, dass den Stadtratsmitgliedern klar war, dass die Anhebung des Pachtzinses durch die Kündigung der Verträge möglich gemacht wird.

Berechtigt weist der Petent allerdings darauf hin, dass die Ausführungen der Stadt Augustusburg zur Rechtslage bezüglich des Schuldrechtsanpassungsgesetzes teilweise fehlgehen. Wenn die Kommune andeutet, dass wegen des Auslaufens aller Übergangsfristen das Schuldrechtsanpassungsgesetz quasi nicht mehr anwendbar sei, ist dies unzutreffend. Unzutreffend ist weiterhin die Aussage, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage die Pachtverträge für Erholungsgrundstücke beendet werden müssen. Die Grundsteuerreform hat insoweit überdies keine Auswirkungen.

Diese rechtlichen Fehleinschätzungen machen allerdings die Kündigung des bisherigen Pachtvertrags per se nicht unwirksam und stehen dem Abschluss neuer Pachtverträge nicht entgegen. Da das Schuldrechtsanpassungsgesetz weiterhin gilt, können die Kommunen alte Nutzungsverträge für Erholungsgrundstücke mit getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden weiterlaufen lassen, sie können die Verträge aber auch kündigen.

4. Ergebnis:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

KÜNDIGUNG GARAGENSTANDORT

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

1. Petikum:

Die Petenten wenden sich gegen die Kündigung ihrer Nutzungsverträge über ein sogenanntes DDR-Garagen-Grundstück durch die Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV) der Stadt Burgstädt. Die KWV solle von der Kündigung Abstand nehmen, jedenfalls müsse die Stadt eine Entschädigung zahlen. Letztlich sollten die Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes aufgehoben werden.

2. Sachverhalt:

Die Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV) der Stadt Burgstädt hat den Petenten und nach deren Angaben weiteren insgesamt circa 400 Garagennutzern in Burgstädt den bisherigen Nutzungsvertrag zum 31. Dezember 2024 gekündigt und einen neuen Mietvertrag mit einer wesentlich höheren Jahresmiete (600 Euro) angeboten. Die Petenten kritisieren insbesondere die aus ihrer Sicht falsche Auslegung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes durch die KWV. Der Sachverhalt betrifft Vertragsverhältnisse, die dem Schuldrechtsanpassungsgesetz und damit dem Zivilrecht unterfallen. Das Schuldrechtsanpassungsgesetz regelt den Fortbestand getrennten Eigentums am Grundstück (hier:

Garagengrundstück der Kommune) und darauf stehendem Gebäude (hier: Garage der Nutzer), das unter Geltung des ZGB der DDR begründet worden ist und im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen ist. Bei Kündigung eines vor der Wiedervereinigung geschlossenen Nutzungs- oder Pachtvertrages fällt das bislang getrennte Eigentum an der Garage mit dem Grundstückseigentum zusammen.

Das zivilrechtliche Handeln von Kommunen unterliegt nicht der Rechtsaufsicht durch den Freistaat Sachsen. Soweit die Petenten gegen die Kündigung ihrer Pachtverträge für ihr Garagengrundstück (einschließlich der Kündigungsfrist) und gegen den neuen Mietvertrag vorgehen möchten, wäre der Zivilrechtsweg zu beschreiten und gegebenenfalls anwaltlicher Rat einzuholen. Die Durchsetzung individualrechtlicher Ansprüche hat auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg zu erfolgen. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten.

Berechtigt weisen die Petenten allerdings darauf hin, dass die Ausführungen der KWV zur Rechtslage bezüglich des Schuldrechtsanpassungsgesetzes teilweise fehlgehen. Die Behauptung der KWV, es bestehe die gesetzliche Notwendigkeit, die bestehenden Nutzungsverhältnisse in BGB-konforme umzuwandeln, ist falsch. Dies ergibt sich weder aus der zitierten Grundsteuerreform, noch aus dem Auslaufen der verschiedenen Übergangsvorschriften des Schuldrechtsanpassungsgesetzes. Da das Schuldrechtsanpassungsgesetz weiterhin gilt, können die Kommunen alte Nutzungsverträge für Garagen mit getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden weiterlaufen lassen. Sie können die Verträge aber auch kündigen. Besonderer Gründe bedarf es hierzu nicht. Die teils unzutreffenden Prämissen führen allerdings nicht dazu, dass eine Kündigung des Nutzungsverhältnisses per se rechtswidrig wäre.

3. Beurteilung:

Die Petenten gehen zu Recht davon aus, dass sich aus dem Schuldrechtsanpassungsgesetz ein Anspruch der bisherigen Garageneigentümer auf Ersatz des Verkehrswertes der Garage ergeben kann. Der Entschädigungsanspruch wäre Folge der Vertragsbeendigung, nicht aber Voraussetzung für die Kündigung. Er wäre ebenfalls auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Die Forderung der Petenten, das Schuldrechtsanpassungsgesetz zurückzunehmen oder anzupassen, wäre an den Bund zu stellen, da es sich um ein Bundesgesetz handelt. Die Forderung erscheint allerdings nicht zielführend, da, wie dargelegt, das Schuldrechtsanpassungsgesetz durchaus sachgerechte Lösungen bietet.

4. Ergebnis:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

IV

Anhang

A close-up, diagonal shot of a silver-colored metal pen nib. The nib is positioned from the bottom left towards the top right. The background is a solid, bright yellow. The nib's tip is sharp and shows some fine details of its construction. The lighting creates highlights and shadows that emphasize the metallic texture and the curved shape of the nib.

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Postfach 11 01 33
01330 Dresden
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/petition

ANHANG

1. Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

BUND

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
post.pet@bundestag.de
www.bundestag.de

BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
post@landtag-bw.de
www.landtag-bw.de

Bürgerbeauftragte des Landes
Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
post@buengerbeauftragte.bwl.de
www.buengerbeauftragte-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
Zentralstelle für Petitionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1, 81675 München
petitionen@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Margot-Friedländer-Platz, 10117 Berlin-Mitte
verwaltung@parlament-berlin.de
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Alter Markt 1, 14467 Potsdam
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de
www.petition.landtag.brandenburg.de

Bremen

Haus der Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Am Markt 20, 28195 Bremen
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft
Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg
eingabendienste@bk.hamburg.de
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden
petitionen@ltg.hessen.de
www.hessischer-landtag.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 Petitionsausschuss
 Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
poststelle@landtag-mv.de
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des
 Landes Mecklenburg-Vorpommern
 Schloßstraße 8, 19053 Schwerin
post@buergerbeauftragter-mv.de
www.buergerbeauftragter-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover
poststelle@lt.niedersachsen.de
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
 Petitionsausschuss
 Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
petitionsausschuss@landtag.nrw.de
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
 Petitionsausschuss
 Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz
poststelle@landtag.rlp.de
www.landtag.rlp.de

Die Bürgerbeauftragte des
 Landes Rheinland-Pfalz und die
 Beauftragte für die Landespolizei
 Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de
www.diebuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
 Ausschuss für Eingaben
 Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
poststelle@landtag-saar.de
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
petition@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
 Petitionsausschuss
 Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg
landtag@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
 des Landes Schleswig-Holstein
 Karolinenweg 1, 24105 Kiel
buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
 Petitionsausschuss
 Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
petitionsausschuss@thueringer-landtag.de
www.thueringer-landtag.de

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
 Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
post@buergerbeauftragter-thueringen.de

EUROPÄISCHE UNION**Europäisches Parlament**

The President of the European Parliament
 60, rue Wiertz, – 1047 Brussels, Belgium
president@ep.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1, avenue du Président Robert Schuman
 CS 91024, 67070 Strasbourg Cedex, France
euro-ombudsman@europarl.eu
www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

2. Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2024 / 2025

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 1	SMWA u. a. Wirtschaftspolitik, Gewerberecht, Industrie, Handwerk, Handel, Aufsicht IHK, Bergbau, Europäisches Arbeitsrecht, Berufliche Aus- und Fortbildung, Digitale Infrastruktur, Klimapolitik, Klimaschutz, Klimawandel, Energiewirtschaft
AG 2	SMJus u. a. Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Bundes- und Landesverfassungsrecht, Öffentliches Recht, Bürgerliches Recht, Justizvollzug, Gnadengesuche, SED-Unrecht SLT u. a. Abgeordnetenrecht
AG 3	SMUL u. a. Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltpolitik, Gewässerschutz, Biotop- und Artenschutz, Fischerei, Bodenschutz, Naturschutz
AG 4	SMK u. a. Angelegenheiten der Kirchen, Kindertageseinrichtungen, Schulische Bildung, Schuljugendarbeit, Recht der sozialen und sozialpflegerischen Berufe, Landeszentrale für politische Bildung
AG 5	SMF u. a. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, allgemeine Finanzpolitik, öffentliche Finanzwirtschaft, Förderpolitik, Abgabenwesen, Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen, Staatshochbau, Staatliche Liegenschaften
AG 6	SMS u. a. Sozialversicherung, soziale Entschädigung, Familienpolitik, Kinder- und Jugendhilfe, Ehrenamt, Wohlfahrtspflege, Behindertenrecht, Seniorenpolitik, Gesundheitswesen, Deutsche Rentenversicherung, AOK Plus, Lebensmittelüberwachung, Tierschutz, Asylbewerberleistungsgesetz, Demokratie
AG 7	SMWK – WKT Wissenschaft u. a. Hochschulen, Ausbildungsförderung, Berufsakademie Sachsen, angewandte Forschung, wissenschaftliche Bibliotheken SMKT – Kultur und Tourismus u. a. öffentliche Bibliotheken, Kunst- und Kulturförderung, Angelegenheiten der Sorben, Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Tourismus
AG 8	SMI u. a. allgemeines Beamtenrecht; Aufbau- und Ablauforganisation der Staatsverwaltung; Kommunalverfassungsrecht; Kommunales Wirtschaftsrecht; Melde-, Pass- und Personalausweiswesen; Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Datenschutz; Angelegenheiten und Recht der Ausländer; Verfassungsschutz; Stiftungsrecht
AG 9	SK u. a. grundsätzliche Fragen der Bundes- und Landesverfassung, Rundfunkwesen, Medien, Staatskirchenrecht
AG 10	SMIL u. a. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Landesentwicklung, Regionalentwicklung, Landes- und Regionalplanung, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Entwicklung des ländlichen Raumes, Ernährungswirtschaft, Verkehrswesen, ÖPNV

SLT – Sächsischer Landtag | SMWA – Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | SMJus – Staatsministerium der Justiz
 SMUL – Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft | SMK – Staatsministerium für Kultus | SMF – Staatsministerium der Finanzen
 SMS – Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt | SMWK – Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
 SMI – Staatsministerium des Innern | SK – Staatskanzlei | SMIL – Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

3. Massenpetitionen

im Jahr 2024

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl Zuschriften
08/00305/5	Grundsteuer	53

im Jahr 2025

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl Zuschriften
08/00666/10	Fortbestand der S ₄ Anbindung zwischen Torgau und Falkenberg	83
08/00697/1	Windenergie – Landesplanungsgesetz / gesetzliche Regelungen	216

4. Mehrfachpetitionen

im Jahr 2024

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
08/00060/1	Nachtflugverbot und Stopp des Ausbaus des Flughafens	1

im Jahr 2025

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
08/00319/10	Kündigung Garagenstandort	1
08/00683/1	Windenergie – Landesplanungsgesetz / gesetzliche Regelungen	9

5. Sammelpetitionen

im Jahr 2024

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
07/02649/3	Baumfällung im Neukirchener Wald	370
07/02756/8	Kein Asylheim in unserer Gemeinde	437
07/02795/3	Erhalt Wehr, Mühlgraben, Mühlteich-Mücka	373
07/02862/4	Umgang mit dem Thema psychische Krankheiten an den Schulen und im Lehrplan	55
07/02931/3	Photovoltaik-Freiflächenanlage	130
07/02941/8	Demokratie jetzt verteidigen! Sofortmaßnahmen für Sachsen	9 292
07/02951/3	Wiederaufbau Arthur-Lohse-Brücke / Rabenauer Grund	13 644
07/03020/10	Umsetzung der Regelungen des Bebauungsplans	54
07/03111/4	Für die Zukunft unserer Mutzschener Kinder	1489
07/03153/6	Versorgung der ME / CFS-, Long-COVID-, Post-COVID-Syndrom- und Post-VAC-Syndrom-Patienten	17
07/03157/4	Nachbewertung Abiturprüfung 2024 und Ergänzung Schulordnung	56
08/00043/10	Baurecht – Erhalt der Conchita-Ranch Mittelbach	730
08/00085/4	Lehrermangel Oberschule Strehla	2 094

im Jahr 2025

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
08/00335/10	Infrastrukturpaket jetzt – Finanzmittel für die Muldentalbrücke Hohentanne zur Verfügung stellen!	1176
08/00338/10	Fußgängerüberweg Schmöllner Weg Bischofswerda	259
08/00517/2	Justizvollzug – Sicherungsverwahrung	4
08/00704/10	Windpark + Solarpark – Lampersdorf / Luppä	786
08/00752/6	Post-Covid, ME / CFS und Post-Vac: Versorgung, Aufklärung, Teilhabe und Forschung in Sachsen	6
08/00766/4	Erhalt der ASB-Kita Schlumpfhausen in Oschatz	2 195
08/00782/10	Lkw-Fahrverbot auf der B 174 / Südring – Chemnitz	3 329
08/00879/1	Ungleichbehandlung bei Rückzahlungen von Coronahilfen	3
08/00888/10	Ausbau / Erneuerung der Windkraftanlagen in Ludwigsdorf verhindern	105

6. Regionales Aufkommen von Petitionen 2024

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 12 / 2024	Petitionen je 100 000 Einwohner
RG Kreisfreie Städte (gesamt)		467	70,01	-	-
11	Chemnitz	11	1,65	245 618	4,5
12	Dresden	30	4,50	564 904	5,3
13	Leipzig	426	63,87	611 850	69,6
Landkreise (gesamt)		118	17,69	-	-
21	Erzgebirgskreis	12	1,80	318 394	3,8
22	Mittelsachsen	11	1,65	296 431	3,7
23	Vogtlandkreis	10	1,50	219 100	4,6
24	Zwickau	4	0,60	306 793	1,3
25	Bautzen	19	2,85	292 608	6,5
26	Görlitz	15	2,25	243 958	6,1
27	Meißen	12	1,80	239 221	5,0
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	16	2,40	243 996	6,6
29	Leipzig	8	1,20	260 127	3,1
30	Nordsachsen	11	1,65	199 422	5,5

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen | Gebietsstand: 31.12.2024 | Bevölkerung Sachsen: 31.12.2024

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent
Bundesländer (gesamt)		81	12,14
41	Schleswig-Holstein	1	0,15
42	Hamburg	1	0,15
43	Niedersachsen	5	0,75
44	Bremen	0	0,00
45	Nordrhein-Westfalen	15	2,25
46	Hessen	3	0,45
47	Rheinland-Pfalz	2	0,30
48	Baden-Württemberg	5	0,75
49	Bayern	5	0,75
50	Saarland	2	0,30
51	Berlin	9	1,35
52	Brandenburg	20	3,00
53	Mecklenburg-Vorpommern	3	0,45
54	Sachsen-Anhalt	9	1,35
55	Thüringen	1	0,15
60	Ausland	1	0,15
Gesamt		667	100,00

7. Regionales Aufkommen von Petitionen 2025

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 12 / 2024	Petitionen je 100 000 Einwohner
RG Kreisfreie Städte (gesamt)		309	53,46	-	-
11	Chemnitz	13	2,25	245 038	5,3
12	Dresden	39	6,75	563 323	6,9
13	Leipzig	257	44,46	613 310	41,9
Landkreise (gesamt)		182	31,49	-	-
21	Erzgebirgskreis	15	2,60	315 632	4,8
22	Mittelsachsen	20	3,46	294 511	6,8
23	Vogtlandkreis	27	4,67	216 791	12,5
24	Zwickau	13	2,25	304 235	4,3
25	Bautzen	22	3,81	290 871	7,6
26	Görlitz	23	3,98	242 179	9,5
27	Meißen	21	3,63	238 542	8,8
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	10	1,73	242 661	4,1
29	Leipzig	18	3,11	259 580	6,9
30	Nordsachsen	13	2,25	198 737	6,5

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen | Gebietsstand: 31.10.2025 | Bevölkerung Sachsen: 31.10.2025

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent
Bundesländer (gesamt)		82	14,19
41	Schleswig-Holstein	0	0,00
42	Hamburg	0	0,00
43	Niedersachsen	5	0,87
44	Bremen	0	0,00
45	Nordrhein-Westfalen	10	1,73
46	Hessen	5	0,87
47	Rheinland-Pfalz	0	0,00
48	Baden-Württemberg	11	1,90
49	Bayern	21	3,63
50	Saarland	2	0,35
51	Berlin	6	1,04
52	Brandenburg	16	2,77
53	Mecklenburg-Vorpommern	1	0,17
54	Sachsen-Anhalt	2	0,35
55	Thüringen	3	0,52
60	Ausland	5	0,87
Gesamt		578	100,00

8. Landtagsbeschlüsse zu Petitionen

2024

2025

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
abgeholfen	3
teilweise abgeholfen	16
erledigt	50
Überweisung an die Staatsregierung	37
↗ als Material	33
↗ zur Berücksichtigung	2
↗ zur Erwägung	-
↗ zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen	2
nicht abgeholfen	261
Weiterleitung an andere Stellen	32
↗ Deutscher Bundestag	18
↗ andere Landtage	-
↗ Gemeindevertretungen	14
Rücknahmen	-
freier Beschluss	7

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
abgeholfen	-
teilweise abgeholfen	29
erledigt	119
Überweisung an die Staatsregierung	22
↗ als Material	17
↗ zur Berücksichtigung	1
↗ zur Erwägung	1
↗ zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen	3
nicht abgeholfen	597
Weiterleitung an andere Stellen	24
↗ Deutscher Bundestag	9
↗ andere Landtage	2
↗ Gemeindevertretungen	12
↗ Europaparlament	1
Rücknahmen	10
freier Beschluss	21

9. Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen 2024

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	65	10,0
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	233	35,9
Staatsministerium des Innern (SMI)	64	9,9
Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJ)	53	8,2
Staatsministerium für Kultus (SMK)	35	5,4
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	50	7,7
Sächsische Staatskanzlei (SK)	38	5,9
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	19	2,9
Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)	49	7,6
Staatsministerium für Wissenschaft, Kunst und Tourismus (SMWKT)	18	2,8
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	6	0,9
Sächsischer Landtag (SLT)	14	2,2
Sächsischer Ausländerbeauftragter (SAB)	5	0,8
Sächsischer Datenschutzbeauftragter (SDSB)	0	0,0
Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (LAGE)	0	0,0
Gesamtzahl der Stellungnahmen	649	100,0

10. Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen 2025

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	114	15,2
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	57	7,6
Sächsisches Ministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL)	149	19,9
Staatsministerium des Innern (SMI)	113	15,1
Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJ)	56	7,5
Staatsministerium für Kultus (SMK)	49	6,6
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	61	8,2
Sächsische Staatskanzlei (SK)	53	7,1
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	34	4,5
Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)	4	0,5
Staatsministerium für Wissenschaft, Kunst und Tourismus (SMWKT)	4	0,5
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	12	1,6
Sächsischer Landtag (SLT)	21	2,8
Sächsischer Integrationsbeauftragter (SIB)	16	2,1
Sächsischer Datenschutzbeauftragter (SDSB)	4	0,5
Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (LAGE)	1	0,1
Gesamtzahl der Stellungnahmen	748	100,0

11. Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2024

Aktenvorlage

Institution	Petitionsnummer	Betreff	Aktenvorlage
SMI	07/02434/2	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren	3
SMJ	07/02434/2	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren	3
SMUL	07/01939/3	Immissionsschutz – Schweinemastanlage	1
Gesamt			7

Durchführung von Ortsterminen

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMF	07/01661/5	Ausschreibungsverfahren für die Vergabe des Parks am Japanischen Palais
SMI	06/01668/4	Grundstückserwerb durch Kommune
SMR	07/01661/5	Ausschreibungsverfahren für die Vergabe des Parks am Japanischen Palais
	07/02865/10	Anpassung des §2 Sächsische Bauordnung
SMS	07/02238/6	Aufarbeitung der »Corona-Politik«
SMUL	07/01939/3	Immissionsschutz – Schweinemastanlage
	07/02297/3	Gewässer Bad Luppä - Wasserentnahme
SMWA	07/02854/1	Waggonbau Niesky-Sonderzug
SMWKT	07/01661/5	Ausschreibungsverfahren für die Vergabe des Parks am Japanischen Palais

12. Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2025

Aktenvorlage

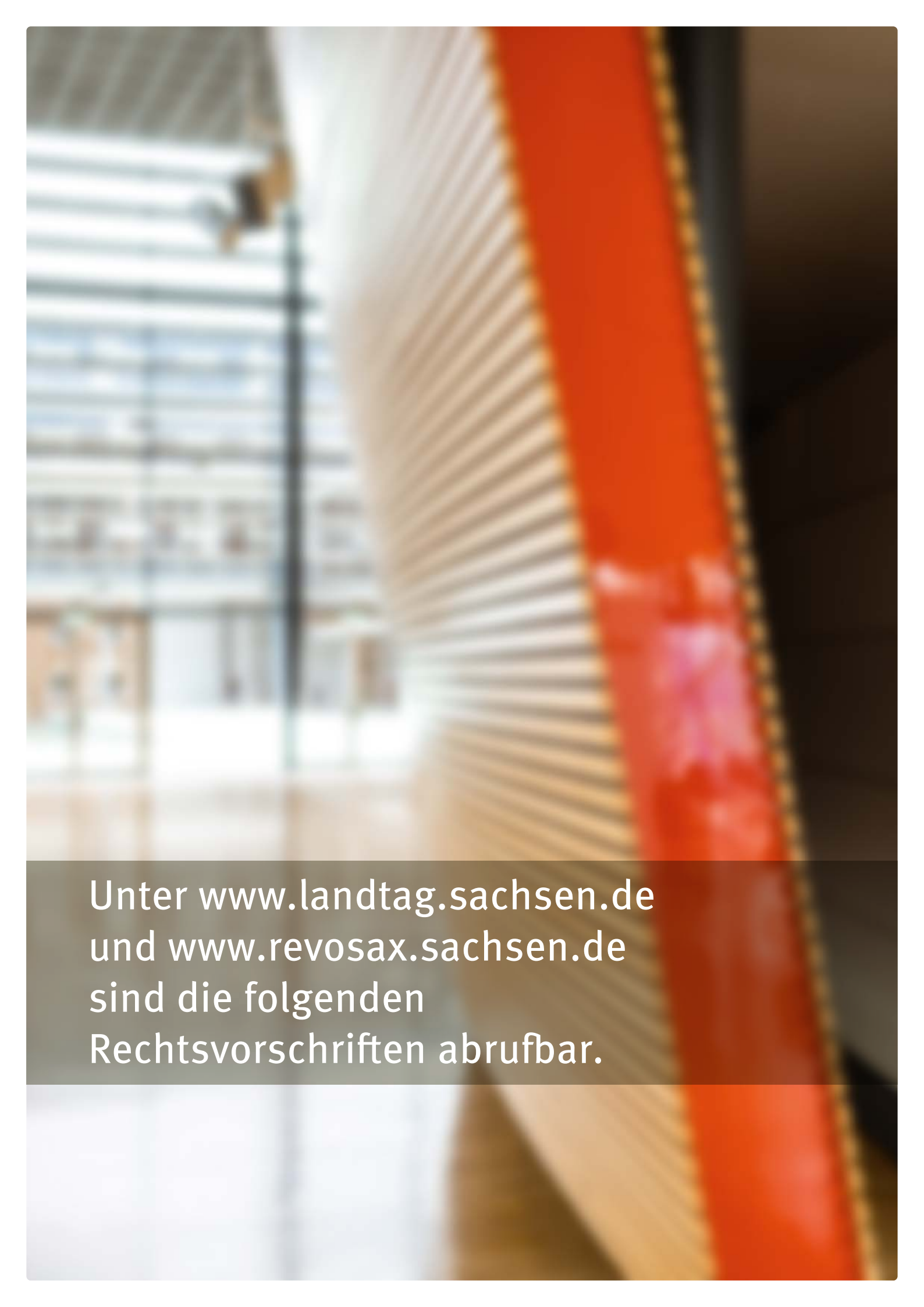
Institution	Petitionsnummer	Betreff	Aktenvorlage
SMUL	07/01555/3	Baumfällungen – Landschaftsschutzgebiet	1
Gesamt			1

Durchführung von Ortsterminen

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMI, SIB	08/00312/8	Ausländerangelegenheit / Bleiberecht
SMK	08/00108/4	Trotz Dyskalkulie/ Rechenschwäche einen guten Abschluss im Freistaat Sachsen
SMUL	07/02649/3	Baumfällung im Neukirchener Wald
	07/02979/3	Reifenlager Mügeln – Umweltschutz



Rechtliche Grundlagen
des Petitionsrechts
im Freistaat Sachsen



Unter www.landtag.sachsen.de
und www.revosax.sachsen.de
sind die folgenden
Rechtsvorschriften abrufbar.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de und www.revosax.sachsen.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

1. Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.
- (2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

2. Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG; SächsGVBl. S. 90)

§ 1 Petitionsrecht

- (1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.
- (2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

- (1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.
- (2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.



§ 4 Benachteiligungsverbot

- (1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.
- (2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.
- (2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.
- (3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.
- (4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.
- (5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

- (1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.
- (2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

- (1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

- (1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.
- (2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.
- (3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- (4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.
- (2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.
- (3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

- (1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.
- (2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

3. Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (8. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 24 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 61 Überweisung von Petitionen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.
- (2) Betrifft eine Petition eine Bitte an den Landtag, kann der Petitionsausschuss fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen.
- (3) Vor Abschluss des Petitionsverfahrens kann der Petitionsausschuss mit Mehrheit beschließen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Staatsregierung ersucht, auf den Vollzug geplanter Maßnahmen zu verzichten, bis das Petitionsverfahren beendet ist. In diesen Fällen ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten.

§ 62 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen. Die Grundsätze sind zu veröffentlichen.
- (2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.
- (4) Von der Anhörung der Petentin oder des Petenten, von Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 63 Abgabefrist für Auskünfte

Auskünfte nach § 5 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes sollen in einer Frist von sechs Wochen ab dem Postausgangsdatum des Landtags erteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 64 Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:
 1. Der Petition wird abgeholfen, teilweise abgeholfen oder kann nicht abgeholfen werden.
 2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
 3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.

Näheres bestimmen die Grundsätze nach § 62 Absatz 1.

- (2) Die Berichte über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen werden mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt.
- (3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgenden Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden 5 Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.
- (4) Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 65 Erneute Behandlung

Der Petitionsausschuss kann eine abgeschlossene Petition erneut behandeln, wenn

1. die Petition gemäß § 10 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes der Staatsregierung überwiesen wurde und diese die gesetzte Frist nicht eingehalten hat,
2. der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat,
3. die Petentin oder der Petent wesentliche neue Tatsachen vorträgt.

§ 66 Erledigung

Den Einsenderinnen oder Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Für Massen- und Sammelpetitionen kann in den Grundsätzen nach § 62 Absatz 1 eine andere Form der Mitteilung bestimmt werden.

4. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Grundsätze PetA) in der Fassung vom 11. März 2025

Aufgrund des § 62 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des 8. Sächsischen Landtages legt der Petitionsausschuss mit Beschluss vom 11. März 2025 folgende Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Grundsätze PetA) fest:

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Petitionsausschusses sind:

1. Artikel 17 Grundgesetz (GG) und die Artikel 35 und 53 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf),
2. das Sächsische Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) und
3. die Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO).

§ 2 Petitionen

- (1) Im Sinne dieser Grundsätze bezeichnet der Ausdruck:

1. »Petitionen« Schreiben oder Eingaben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden;
 - 1.1. »Bitten« Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. »Bitten« sind auch Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen;
 - 1.2. »Beschwerden« Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen;
2. »Mehrfachpetitionen« Petitionen mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind;
3. »Sammelpetitionen« Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen;
4. »Massenpetitionen« mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt;
5. »Öffentliche Petitionen« Petitionen, die elektronisch eingereicht wurden und inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben.

- (2) Reine Informationen, Mitteilungen oder Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sowie privatrechtliche Angelegenheiten sind keine Petitionen. Soweit geboten, werden sie vom Petitionsdienst durch eine Mitteilung an die Einsenderin oder den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie vom Petitionsdienst auf Beschluss des Ausschusses abgelegt.

- (3) Anliegen, für deren Behandlung der Freistaat Sachsen nicht zuständig ist, werden vom Petitionsdienst an die zuständige Institution (z. B. Bundestag, anderer Landtag, Europäisches Parlament) weitergeleitet.

§ 3 Petentinnen oder Petenten

- (1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG und Artikel 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträgerin oder Grundrechtsträger betrifft.
- (2) Zur Ausübung des Petitionsrechts ist Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass die Petentin oder der Petent in der Lage ist, ihr oder sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen der Petentin oder des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für Dritte eingereicht, ermittelt der Petitionsdienst, ob die oder der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt die oder der Begünstigte nicht ihr oder sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.
- (4) Wird eine Petition eingereicht, die personenbezogene Daten Dritter betrifft, ist das Recht der oder des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an die Petentin oder den Petenten.

§ 4 Form der Einreichung

- (1) Petitionen können schriftlich oder über die Internetseite des Landtags eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren bedarf es der Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.
- (2) Öffentliche Petitionen werden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars über die Internetseite des Petitionsausschusses eingereicht.
- (3) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

§ 5 Überweisung

Die Überweisung der Petitionen richtet sich nach § 61 GO.

§ 6 Erfassung

- (1) Beim Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an die Präsidentin oder den Präsidenten und andere Ausschüsse und Gremien des Landtags, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.
- (3) Bei Sammelpetitionen werden nur die Einreicherinnen und Einreicher der Unterschriftenlisten als Petentinnen und Petenten geführt.
- (4) Öffentliche Petitionen werden als eine besondere Art der Sammelpetition geführt. Ihre Behandlung regelt die beigefügte Richtlinie.
- (5) Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang der Petition wird auf der Internetseite des Landtags informiert.

§ 7 Vorprüfung

- (1) Der Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist.
- (2) Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn
 1. sie keine Namensunterschrift tragen oder die Anschrift unvollständig oder unleserlich ist;
 2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder Beleidigungen enthalten;
 3. sie Sinnwidriges oder Unverständliches zum Gegenstand haben;
 4. der gleiche Gegenstand vom Landtag in den letzten fünf Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Tatsachen geltend gemacht;
 5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist;
 6. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 Satz 3;
 7. sie ausschließlich ein Auskunftersuchen beinhalten;
 8. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen;
 9. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Gerichte eingegriffen würde.
- (3) Soweit die Vorprüfung des Petitionsdienstes die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition ergibt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

§ 8 Zuweisung an Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

- (1) Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen.
- (2) Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch den Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen.
- (3) Der Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit der Einladung zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam.
- (4) Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und Mitberichtersteratterinnen oder Mitberichtersteratter sollen verschiedenen Fraktionen angehören.
- (5) Petitionen, deren Begehr unmittelbar und explizit die Arbeit des Landtags als Gesetzgeber oder als Stätte der politischen Willensbildung betrifft, werden den Fraktionen zur Kenntnis übermittelt.

§ 9 Befugnisse des Petitionsausschusses

- (1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 5 SächsPetAG, wie Aktenvorlage, mündliche oder schriftliche Auskunft durch Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates Sachsen sowie die Durchführung von Ortsterminen die Anhörung von Petentinnen und Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen und die Einholung von Stellungnahmen eines anderen Ausschusses oder Gremiums des Landtags, erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Absatz 1 SächsPetAG).
- (2) Soweit dies zur Bearbeitung einer Petition erforderlich ist, ermächtigt der Petitionsausschuss seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden eine Stellungnahme der Staatsregierung, des Präsidenten des Landtags oder von Personen mit institutionellen Rechten gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 GO zur Petition einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.
- (3) Von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende oder aktualisierende Stellungnahmen zu Petitionen sollen von der Vorsitzenden eingeholt werden.

- (4) Der Petitionsausschuss kann beschließen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Staatsregierung ersucht, Maßnahmen nicht zu vollziehen bis das Petitionsverfahren beendet ist. Kommt die Staatsregierung dem Ersuchen nach, ist das Petitionsverfahren vom Ausschuss innerhalb von vier Monaten abschließend zu bearbeiten (§ 61 Absatz 3 GO).
- (5) Auskünfte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.
- (6) In den Fällen des § 8 Absatz 5 und zu Petitionen, deren Begehr unmittelbar den Petitionsausschuss oder seine Arbeitsweise betrifft, erstellen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter den Entscheidungsentwurf in der Regel ohne vorherige Einholung einer Stellungnahme.

§ 10 Berichterstattung

- (1) Von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter und soweit vorhanden Mitberichtersteratterinnen oder Mitberichtersteratter wird für die Behandlung im Ausschuss ein Entscheidungsentwurf erstellt, der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zur Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen enthält. Die Entwürfe dienen als Grundlage für die Beschlussfassung des Ausschusses über die Beschlussempfehlung und den Bericht gemäß § 64 GO.
- (2) Der Petitionsausschuss entscheidet grundsätzlich über die Entwürfe, die vier Wochen vor einer Sitzung beim Petitionsdienst eingereicht wurden. Im Falle der Mitberichterstattung wird der zunächst eingegangene Berichtsentwurf den übrigen Berichterstatterinnen oder Berichterstatter mit dem Hinweis zugesandt, dass sie binnen zwei Wochen einen eigenen Entwurf einreichen können, welcher der Beratungsvorlage nach Satz 1 zugeordnet und in der nächstmöglichen Sitzung behandelt wird.
- (3) Dringliche Entscheidungsentwürfe können vom Ausschuss als Tischvorlagen angenommen werden, sofern sie am dritten Werktag vor der Ausschusssitzung beim Petitionsdienst eingereicht werden. Sie werden den Obleuten vorab zur Kenntnis gegeben. Voraussetzung für die Dringlichkeit ist, dass im Verfahren nach Absatz 2 eine rechtzeitige Entscheidung des Ausschusses nicht erreichbar ist.

§ 11 Anhörungen im Petitionsverfahren

- (1) Der Petitionsausschuss kann beschließen, Anhörungen von Petentinnen oder Petenten, Vertreterinnen oder Vertretern der Staatsregierung und sonstigen Behördenvertreterinnen oder -vertretern, Auskunftspersonen sowie Sachkundigen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch der Petentinnen oder Petenten auf Anhörung besteht nicht.
- (2) Auf entsprechenden Beschluss des Ausschusses finden Anhörungen vor Ort statt, insbesondere zur Einnahme eines Augenscheins (Ortstermine). Der Ausschuss hat über Ort und Zeit, Art und Umfang sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Ortstermins und die oder den für die Durchführung verantwortliche Berichterstatterin oder verantwortlichen Berichterstatter zu beschließen. Ein Ortstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Er folgt den Regelungen der Geschäftsordnung über Ausschusssitzungen, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt. Sofern der Ortstermin öffentlich durchgeführt werden soll, ist dies vom Ausschuss zu beschließen. Die Organisation des Ortstermins erfolgt durch den Petitionsdienst nach den Vorgaben des Petitionsausschusses und der Berichterstatterin oder des Berichterstatters.
- (3) Anhörungen im Landtagsgebäude finden grundsätzlich als nicht öffentliche Ausschusssitzungen zur Beratung über Petitionen statt. Der Ausschuss beschließt über Termin, Art und Umfang der Anhörung sowie über die anzuhörenden Personen. Absatz 2 Satz 4 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Auf Beschluss des Ausschusses finden Anhörungen durch die Berichterstatterin oder den Berichterstatter auch im Landtagsgebäude statt. Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 5 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussempfehlungen

Der Petitionsausschuss kann folgende Beschlussempfehlungen zu Petitionen an den Landtag abgeben:

1. **Abhilfe:** Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;
 2. **teilweise Abhilfe:** Der Petition wird teilweise abgeholfen, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;
 3. **Erledigung:** Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);
 4. **teilweise Erledigung:** Die Petition wird für teilweise erledigt erklärt, wenn ein Teil des Petitionsziels
 5. **unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist;**
- Berücksichtigung:** Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;

6. **Erwägung:** Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
7. **Veranlassung bestimmter Maßnahmen:** Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
8. **Material:** Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
9. **nicht abhilfefähig:** Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;
10. **Nutzung von Antragsmöglichkeiten bei Behörden oder Ausschöpfen des Rechtswegs:** Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;
11. **Zuleitung an eine andere Volksvertretung:** Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.

§ 13 Erneute Behandlung abgeschlossener Petitionen

Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet grundsätzlich mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum. Der Ausschuss kann eine abgeschlossene Petition jedoch nach Maßgabe des § 65 GO erneut behandeln.

§ 14 Mitteilungen an die Petentin oder den Petenten

- (1) Nach Eingang der Petition beim Landtag ist der Petentin oder dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln, in der sie oder er auch über das weitere Petitionsverfahren und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten informiert wird. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird die Petentin oder der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden.
- (2) Nach sechs Monaten erhält die Petentin oder der Petent in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in dem ihr oder ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.
- (3) Bei Sammelpetitionen erhält nur die Einreicherin oder der Einreicher der Unterschriftenliste die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 15 Mitteilung des Ergebnisses an die Petentin oder den Petenten

- (1) Sobald der Landtag über die Petition beschlossen hat, wird der Petentin oder dem Petenten die Art der Erledigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.
- (2) Bei Sammelpetitionen erhält die Mitteilung über das Ergebnis nur die Einreicherin oder der Einreicher der Unterschriftenliste.
- (3) Über den Abschluss einer Massenpetition wird auf der Internetseite des Landtags informiert.

§ 16 Auskunft an Petentinnen und Petenten

- (1) Petentinnen und Petenten ist auf Antrag kostenfrei Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.
- (2) Ausgenommen sind insbesondere Aktenteile und sonstige Datenträger,
 1. die Berichterstatte(r)innen, Berichterstatte(r), Mitberichterstatte(r)innen oder Mitberichterstatte(r) deanonymisieren,
 2. die den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen, oder
 3. wenn überwiegende schutzwürdige Daten von Dritten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung dem entgegenstehen.
- (3) Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.
- (4) Liegt dem Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) und ggf. die Mitberichterstatte(r)innen oder die Mitberichterstatte(r) davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses an den Landtag

Über die Beratungen des Petitionsausschusses wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Tätigkeitsbericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend der oder dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

§ 18 Pressearbeit des Petitionsausschusses

Pressemitteilungen über die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses gibt die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Pressesprecher des Landtags unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben heraus. Durch Beschluss des Ausschusses kann diese Aufgabe in einzelnen Fällen auch auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen werden. § 9 Absatz 4 GO bleibt unberührt.

5. Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (RiLi öffPet)

Über das verfassungsrechtlich gewährte Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags die zusätzliche Möglichkeit, öffentliche Petitionen nach Maßgabe dieser Richtlinie einzureichen.

§ 1 Öffentliche Petitionen

Öffentliche Petitionen müssen inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben. Sie werden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars über die Internetseite des Petitionsausschusses eingereicht und können in geeigneten Fällen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 auf Beschluss des Petitionsausschusses veröffentlicht werden.

§ 2 Petentinnen oder Petenten, Mitzeichnung

- (1) Wird eine Petition auf Antrag der Petentin oder des Petenten als öffentliche Petition behandelt, ist die Initiatorin oder der Initiator der Petition die Hauptpetentin oder der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz wird mit ihr oder ihm geführt.
- (2) Das Petitionsanliegen wird bei einer öffentlichen Petition auf Antrag der Hauptpetentin oder des Hauptpetenten mit ihrem oder seinem Vor- und Nachnamen sowie ihrem oder seinem Wohnort auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.
- (3) Eine öffentliche Petition kann innerhalb der Mitzeichnungsfrist von sechs Wochen von anderen Personen unter Angabe des jeweiligen Vor- und Nachnamens, des Wohnorts und der E-Mail-Adresse mitgezeichnet werden. Veröffentlicht werden der Vor- und Nachname sowie der Wohnort der Mitzeichnerinnen und Mitzeichner. Mitzeichnerinnen und Mitzeichner haben die Option der Anonymisierung. Ihre Vor- und Nachnamen sowie Wohnort sind bei Auswahl dieser Option nur für den Petitionsdienst und den Landtag einzusehen, nicht öffentlich auf der Internetseite.





§ 3 Erfassung und besondere Behandlung

- (1) Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Petitionsdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind und informiert die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und die Obleute der im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen über die beabsichtigte Entscheidung.
- (2) Voraussetzung für die Behandlung als öffentliche Petition ist insbesondere, dass
 1. die Petentin oder der Petent ihren oder seinen Vor- und Nachnamen, den Wohnort sowie eine gültige E-Mail-Adresse angibt und mit der öffentlichen Behandlung der Petition einverstanden ist;
 2. das Anliegen geeignet, sachlich, konkret und verständlich formuliert ist sowie durch eine Begründung getragen ist und
 3. die Behandlungsvoraussetzungen nach § 7 Grundsätze PetA gegeben sind.
- (3) Eine Petition ist in der Regel ungeeignet zur Behandlung als öffentliche Petition, wenn
 1. sie die Anforderungen von § 1 nicht erfüllt;
 2. sie geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte Dritter eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 3. sie Links auf Webseiten oder nicht autorisierte Zitate anderer Personen enthält;
 4. sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 5. die Hauptpetentin oder der Hauptpetent bereits mit einer öffentlichen Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 6. der Ausschuss in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit bereits eine Entscheidung getroffen hat oder
 7. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet.
- (4) Der Ausschuss behält sich vor, sachgleiche Petitionen zusammenzufassen. Die weiteren Petentinnen oder Petenten werden als Mitzeichnerinnen oder Mitzeichner behandelt.
- (5) Wird dem Vorschlag zur Veröffentlichung oder zur Zusammenfassung binnen einer Woche durch die Obleute widersprochen, erfolgt die Weiterbehandlung entsprechend dem allgemeinen Verfahren für die Bearbeitung von Petitionen. Im Zweifel entscheidet der Ausschuss. Die Hauptpetentin oder der Hauptpetent wird entsprechend unterrichtet.
- (6) Ab einer Mitzeichnung einer öffentlichen Petition durch mehr als 2 500 Personen entscheidet der Petitionsausschuss über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung.

§ 4 Mitteilung des Ergebnisses an die Petentin oder den Petenten

Über das Ergebnis einer öffentlichen Petition wird die Öffentlichkeit auf der Internetseite des Landtags unterrichtet. Die Hauptpetentinnen oder -petenten werden gesondert unterrichtet.

Herausgeber:

Sächsischer Landtag
Verfassungsorgan des Freistaates Sachsen
Petitionsausschuss
Vorsitzende Daniela Kuge
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
www.landtag.sachsen.de

Kontakt:

Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Postfach 110133, 01330 Dresden
Tel. 0351 493-50, Fax 0351 493-5900
petitionsdienst@slt.sachsen.de

V.i.S.d.P.:

Petitionsdienst, Stefanie Hischer,
Sächsischer Landtag, Anschrift s. o.

Redaktion:

Wolfgang Rausch, Ulrike Zink,
Sächsischer Landtag, Anschrift s. o.

Titelfoto: S. Füssel

Fotos Inhalt: St. Floss (S. 17, 18, 76),
O. Killig (S. 33, Rückseite),
T. Schlorke (S. 4 / 5, 10, 12, 14, 16, 20 – 22, 26 – 28,
31, 32, 62, 80, 90, 98, 114, 116, 123),
Sächsischer Landtag (S. 19, 29, 64),
www.elements.envato.com: Weedeign_photo (S. 66)

Gestaltung, Satz: Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Druck: Sächsischer Landtag

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
des Sächsischen Landtags kostenfrei an Interessierte abgegeben.
Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien,
Fraktionen, Mandatsträgern oder zum Zwecke der Wahlwerbung
ist – ebenso wie die entgeltliche Weitergabe – unzulässig.

Das im Petitionsbericht primär genutzte generische Maskulinum
meint stets alle Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht.
Die platzsparende Schreibweise dient der besseren Lesbarkeit.

»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit Bitten
oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an
die Volksvertretung zu wenden.«

ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN



www.landtag.sachsen.de/petition



Sächsischer Landtag